

asyl

KINDERFLÜCHTLINGE IN ÖSTERREICH 2024

**Bericht zur kinderrechtlichen Situation
von geflüchteten Kindern in Österreich**

Veröffentlicht im April 2025

Lisa Wolfsegger

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

1070 Wien

asylkoordination
österreich

Gefördert durch das Bundeskanzleramt

 Bundeskanzleramt

INHALT

Inhalt	1
Glossar.....	5
Einleitung	8
1. Wer sind Kinderflüchtlinge?	10
1.1. Flüchtling	11
1.2. Kinderflüchtlinge	12
1.3. Fluchtwaisen (unbegleitete Kinderflüchtlinge)	14
1.4. Begleitete Kinderflüchtlinge.....	15
1.5. Ukrainische Kinder	16
2. Fluchtwaisen.....	18
2.1. Herkunftsländer	19
2.2. Alters- und Geschlechterverteilung	21
2.3. Vergleich zu anderen EU-Ländern.....	22
2.4. Asylverfahren von Fluchtwaisen	24
2.4.1. Einreise	25
2.4.2. Asylantragstellung und Zulassungsverfahren	27
2.4.2.1. Altersfeststellung	29
2.4.2.2. Dublin-III Verordnung.....	34
2.4.2.3. Push Backs	35
2.4.2.4. Familiensuche.....	36
2.4.2.5. Verschwundene Kinder	37
2.4.3. Inhaltliches Asylverfahren	41
2.4.3.1. Einvernahme	42
2.4.3.2. Entscheidung erste Instanz und Beschwerde	43
2.4.3.3. Beschwerdeverhandlung	44
2.4.3.4. Rechte und Status	45
2.4.4. Rechtsvertretung.....	48
2.4.5. Rückkehrentscheidungen und zwangsweise Rückführung.....	51
2.4.5.1. Aufenthaltsalternativen zum AsylG	53
2.4.5.2. Aberkennungen.....	54
2.4.5.3. Freiwillige Rückkehr	55

2.4.6. Familienzusammenführung	56
2.5. Unterbringung von Fluchtwaisen	59
2.5.1. Finanzierung	60
2.5.1.1. Realkostenmodell Wien	61
2.5.1.2. Tagsatzerhöhung 2024	63
2.5.2. Bundesbetreuung	65
2.5.2.1. Kein Ort für Kinder	70
2.5.2.2. Unterbringung unmündige Minderjährige im Zulassungsverfahren	71
2.5.2.3. Von Verwandten begleitete Fluchtwaisen	73
2.5.3. Grundversorgung der Länder	73
2.5.3.1. Eröffnung einer Einrichtung	76
2.5.3.2. Personal	76
2.5.3.3. Größe der Einrichtung	77
2.5.3.4. Psychologische Unterstützung	78
2.5.3.5. Tagesstruktur und Freizeit	79
2.5.3.6. Ausstattung	80
2.5.3.7. Notwendige Informationen	80
2.5.3.8. Erhöhter Betreuungsbedarf (EBB)	82
2.5.3.9. Unmündige Minderjährige in der Landesgrundversorgung	84
2.5.3.10. Unterbringung in einer Familie	85
2.6. Obsorge	89
2.6.1. Pflege und Erziehung	90
2.6.2. Gesetzliche Vertretung	91
2.6.3. Vermögensverwaltung	93
2.6.4. Hintergrund und Entwicklungen	93
2.6.5. Obsorgeverfahren	95
2.6.6. Problematik und Entwicklungen	96
2.6.7. Aktion Obsorge jetzt	98
2.6.8. Obsorge in der Reform des Gemeinsam Europäischen Asylsystems (GEAS Reform)	100
2.7. Volljährigkeit	105
3. Begleitete Kinderflüchtlinge	108
3.1. Herkunftsländer	110

3.2. Alters- und Geschlechterverteilung	111
3.3. Vergleich mit anderen EU Ländern	112
3.4. Einreise	113
3.5. Asylverfahren von begleiteten Kinderflüchtlingen	115
3.5.1. Asylantragstellung und Zulassungsverfahren	116
3.5.1.1. Dublin Verfahren	116
3.5.2. Inhaltliches Asylverfahren	121
3.5.2.1. Einvernahme	122
3.5.2.2. Entscheidung erste Instanz und Beschwerde	123
3.5.2.3. Beschwerdeverhandlung	124
3.5.2.4. Rechte und Status	125
3.5.2.5. Sozialleistungen.....	126
3.5.3. Rückkehrentscheidung und zwangsweise Rückführung	127
3.5.3.1. Aufenthaltsalternativen zum AsylG	127
3.5.3.2. Aberkennungen.....	128
3.5.3.3. Abschiebungen.....	128
3.5.3.4. Freiwillige Rückkehr	130
3.5.4. Familienzusammenführung	131
3.6. Unterbringung von Begleiteten Kindern	136
3.6.1. Finanzierung	138
3.6.1.1. Bezahlkarten.....	139
3.6.1.2. Realkostenmodell Wien	141
3.6.2. Bundesbetreuung.....	141
3.6.3. Grundversorgung der Länder	143
3.6.3.1. Wohnverhältnisse	146
3.6.3.2. Sozialberatung.....	148
3.6.3.3. Freizeit und Tagesstruktur	149
3.6.3.4. Erhöhter Betreuungsbedarf (EBB)	150
4. Vertriebene Kinder aus der Ukraine.....	152
4.1. Rechtsstatus	152
4.1.1. Umstieg auf einen anderen Aufenthaltstitel	156
4.2. Unterbringung	157

4.2.1. Arbeit und Grundversorgung	160
4.3. Ukrainische Kinder	161
4.3.1. Ukrainische Fluchtwaisen.....	162
4.3.1.1. „klassische“ Fluchtwaisen aus der Ukraine.....	164
4.3.1.2. Evakuierte Kinder	165
4.3.1.3. Kinder in Begleitung nicht obsorgeberechtigter Erwachsener	166
4.3.1.4. Situation in den Bundesländern.....	167
5. Bildung und Arbeit.....	172
5.1. Schulpflicht.....	172
5.2. Nach der Schulpflicht	173
5.3. Beschäftigung während des Asylverfahrens	176
6. Gesundheit	180
7. Integration.....	185
Conclusio.....	188

GLOSSAR

15a Vereinbarung – Eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (auch Art. 15a-Vereinbarung oder 15a-Vereinbarung) ist in Österreich eine vom Bund mit den Ländern oder von den Ländern untereinander geschlossene Vereinbarung.

AMS – Arbeitsmarktservice: Dienstleistungsunternehmen am Arbeitsmarkt in Österreich mit öffentlich, rechtlicher Funktion.

Art. – Artikel hier nur im Zusammenhang mit Gesetzen

AsylG –Asylgesetz, beziehungsweise Asylgesetz 2005 (AsylG 2005): das zentrale Gesetz des österreichischen Asylwesens

BBE – Bundesbetreuungseinrichtung: vom Bund (durch BBU GmbH) geführte Betreuungsstellen für Asylwerber:innen bzw. grundversorgte Personen in Österreich

BBU bzw. **BBU GmbH** – Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, welche die in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallende Betreuung von Asylwerbern sowie deren Rechtsberatung wahrnimmt.

BFA – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde, die seit 1. Jänner 2014 unter anderem in erster Instanz über Asylanträge entscheidet.

BFA-VG – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Verfahrensgesetz: Es regelt die allgemeinen Bestimmungen, die für alle Fremden, die sich in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor den Vertretungsbehörden des Fremdenpolizeigesetzes oder einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht befinden, gelten.

BM.I – Bundesministerium für Inneres

BVwG – Bundesverwaltungsgericht: Es ist das mit der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständige Verwaltungsgericht in Österreich.

Dublin-III-Verordnung / Dublin System – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

EBB – Erhöhter Betreuungsbedarf (siehe 2.5.3.8. bzw. 5.6.3.4.)

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedern des Europarats, der einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten enthält

EU – Europäische Union

EuGH – Europäischer Gerichtshof: oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union

EURODAC – European Dactyloscopy: Fingerabdruck-Identifizierungssystem für den Abgleich der Fingerabdruckdaten aller Asylwerber:innen sowie von bestimmten Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, wenn die betreffenden Personen älter als 14 Jahre sind.

FLAG – Familienlastenausgleichsgesetz: Regelt die die Familie betreffende Leistungen, die den Mehraufwand ausgleichen sollen.

FPG – Fremdenpolizeigesetz: Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel

FRA – Agency for Fundamental Rights (Grundrechteagentur): Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

FRäG (2018) – Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018: Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Asylgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund, das Staatsbürgerschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden.

GEAS – Gemeinsames europäisches Asylsystem: ein rechtlicher und institutioneller Rahmen der Europäischen Union, der die Behandlung und Rechte von Asylsuchenden harmonisieren soll.

GFK – Genfer Flüchtlingskonvention: Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist das zentrale Rechtsdokument des internationalen Flüchtlingsrechts

HAP – Humanitäres Aufnahmeprogramm: Aufnahmeprogramme für Geflüchtete, die von Staaten eingerichtet werden können um damit – über den UNHCR – Geflüchtete direkt aus den Krisenregionen zu holen.

IOM – Internationale Organisation für Migration: Zwischenstaatliche Organisation im System der Vereinten Nationen, die auf Migration spezialisiert ist.

MA11 – Magistratsabteilung Elf der Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfebehörde in Wien.

NGO(s) – Nichtregierungsorganisation(en)

OGH – Oberster Gerichtshof: letzte Instanz für Zivil und Strafverfahren.

ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds: Behörde für die Integration von Migrant:innen.

UMF – unbegleite:r minderjährige:r Flüchtlinge / Fremde: siehe Begriffsdefinition und Begriffsverwendung 1.3.

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees / Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen: Es ist mit dem Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (Flüchtlingsrecht) beauftragt und auch im Bereich der humanitären Hilfe tätig.

WG – Wohngemeinschaft: In diesem Bericht im Sinne einer Unterbringungsform für unbegleitete Kinderflüchtlinge.

EINLEITUNG

Kinderflüchtlinge gehören zu den schutzbedürftigsten Gruppen unter den Menschen, die vor Krieg und Verfolgung fliehen. Ihre Erfahrungen sind häufig von Verlust, Unsicherheit und traumatischen Erlebnissen geprägt. Dabei haben sie besondere Bedürfnisse, die sich deutlich von denen erwachsener Geflüchteter unterscheiden. Der Umgang mit diesen Kindern stellt Gesellschaften, Politik und Behörden vor Herausforderungen, da sie nicht nur rechtliche und strukturelle Unterstützung benötigen, sondern auch emotionale und psychologische Betreuung, um ihre Integration zu ermöglichen und langfristige Perspektiven zu schaffen.

Dieser Bericht widmet sich der umfassenden Analyse der Situation von Kinderflüchtlingen in Österreich, mit besonderem Fokus auf Fluchtwaisen, begleitete Kinderflüchtlinge und vertriebene Kinder aus der Ukraine.

Grundlage bildet der 2017 von Katharina Glawischnig im Auftrag des Kinderrechte Boards erstellte Bericht „Kinderflüchtlinge in Österreich“, der als Kinderrechte-Situationsbericht wertvolle Vorarbeit leistet. Zudem wird der Kindeswohlbericht der Kindeswohlkommission aus dem Jahr 2021 berücksichtigt, der zentrale Problemlagen von Kinderflüchtlingen darstellt. Leider sind trotz der darin festgehaltenen Empfehlungen bislang nur wenige Verbesserungen erfolgt.

Auch internationale und nationale rechtliche Rahmenbedingungen sind für die Situation der Kinderflüchtlinge von Bedeutung. Österreich hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, 2011 wurden zentrale Bestandteile durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) in das österreichische Verfassungsrecht aufgenommen. Dazu zählen ein allgemeiner Schutz- und Fürsorgeanspruch des Kindes sowie die Übernahme der Kindeswohlmaxime. Diese muss in allen Bereichen der Rechtsordnung berücksichtigt werden – im Schul- und Gesundheitswesen ebenso wie im Asyl- und Fremdenrecht. Darüber hinaus verpflichten die Europäische Aufnahme richtlinie, die Asylverfahrensrichtlinie, die Statusrichtlinie und die Dublin-Verordnung dazu, das Kindeswohl bei allen Entscheidungen über Kinderflüchtlinge vorrangig zu berücksichtigen.

Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet zudem ein Diskriminierungsverbot, das sicherstellt, dass Kinder nicht aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, ihres eigenen Status oder des ihrer Eltern benachteiligt werden dürfen. Diese Verpflichtungen bilden den

Rahmen, um den besonderen Schutz und Rechte von Kinderflüchtlingen sicherzustellen, und bieten Maßstäbe, an denen sich staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen messen lassen müssen.

Ziel ist es, die spezifischen Lebensrealitäten, Rechte und Herausforderungen dieser Kinder sichtbar zu machen und aufzuzeigen, wie staatliche, gesellschaftliche und internationale Strukturen mit diesen Anforderungen umgehen. Dabei wird auch der Zusammenhang zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen wie dem Asylrecht, den Anforderungen an Unterbringung und Obsorge sowie Fragen der Bildung und Integration beleuchtet.

Im ersten Teil des Berichts werden zentrale Begriffe definiert, um die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis der Thematik zu schaffen. Dazu gehören Definitionen von unterschiedlichen Begriffen zu Kinderflüchtlingen. Anschließend wird die Situation unbegleiteter Kinderflüchtlinge genauer betrachtet, einschließlich ihrer Herkunftsländer, demographischen Merkmale und den Verfahren, die sie im Rahmen des Asylsystems durchlaufen. Themen wie Altersfeststellung, Familiensuche und die Problematik verschwundener Kinder werden detailliert analysiert.

Weitere Kapitel befassen sich mit den besonderen Bedürfnissen begleiteter Kinderflüchtlinge sowie mit der Integration vertriebener ukrainischer Kinder, deren rechtlicher Status und Lebensbedingungen aufgrund besonderer Regelungen teilweise abweichen. Fragen der Unterbringung, des Zugangs zu Bildung und psychologischer Betreuung spielen eine zentrale Rolle in der Diskussion, wie Österreich seinen Verpflichtungen im Umgang mit schutzbedürftigen Kindern gerecht wird.

Abschließend werden Themen wie Integration, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung behandelt, um ein ganzheitliches Bild der Herausforderungen zu zeichnen, denen Kinderflüchtlinge in den aufnehmenden Gesellschaften gegenüberstehen. Dieser Bericht bietet eine fundierte Grundlage für politische Entscheidungsträger:innen, Fachleute und die interessierte Öffentlichkeit, um Maßnahmen zu entwickeln, die den Schutz, die Unterstützung und die Zukunftsperspektiven dieser Kinder nachhaltig verbessern. Ziel ist es, die Verantwortung aller Beteiligten zu betonen und aufzuzeigen, wie ein solidarisches und kindgerechtes Vorgehen gelingen kann.

Dieser Bericht wurde im Rahmen des Projektes „Vernetzung, Wissensaustausch und Wissensgeneration Kinderflüchtlinge“ erstellt. Die Erstellung wurde vom Bundeskanzleramt finanziert.

1. WER SIND KINDERFLÜCHTLINGE?

Laut Asylstatistik des Bundesministeriums für Inneres gab es 2024 12.689 Asylanträge von Kindern in Österreich, davon 1.030 Fluchtwaisen und 7.735 begleitete Kinder (mit Eltern eingereist oder mittels Familienzusammenführung gekommen). Die restlichen 3.924 Kinder sind in Österreich geboren. Somit wurden rund 51 Prozent aller Asylanträge 2024 von Kindern gestellt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Asylanträge in Österreich von 2021 bis 2024, aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Kindern. Zudem wird aufgeführt, wie viele Personen davon wiederum im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind.

SCHUTZSUCHENDE GESAMT

	2021	2022	2023	2024
Anträge gesamt	39.930	112.272	59.232	24.941
erw. Frauen	2.700 (6,8 %)	5.413 (4,8 %)	6.390 (10,8 %)	4.757 (19,1 %)
erw. Männer	25.270 (63,3 %)	83.660 (74,5 %)	32.282 (54,5 %)	7.495 (30 %)
Kinder	11.960 (30 %)	23.199 (20,7 %)	19.958 (33,7 %)	12.689 (50,9 %)
FZF	3.321 Einreiseg. (8,3 %)	4.181 (3,7 %)	9.180 (15,5 %)	31 %
FZF Kinder	keine Daten	2.846 (68 % aller FZF)	6.930 (69,6 % aller FZF) 5.764 unter 14	BIS APRIL: 3.405 (69,2 % aller FZF) 3.093 unter 14

Asylanträge Österreich 2021-2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

In diesem Abschnitt werden wesentliche Begriffe näher definiert. Unbegleitete Kinderflüchtlinge sind jene Minderjährigen, die ohne die Begleitung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten fliehen, was ihre Situation besonders prekär macht. Begleitete Kinderflüchtlinge hingegen reisen in Begleitung mindestens eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vormunds, wodurch sie zumindest einen gewissen familiären Schutz und Unterstützung erfahren.

1.1. FLÜCHTLING

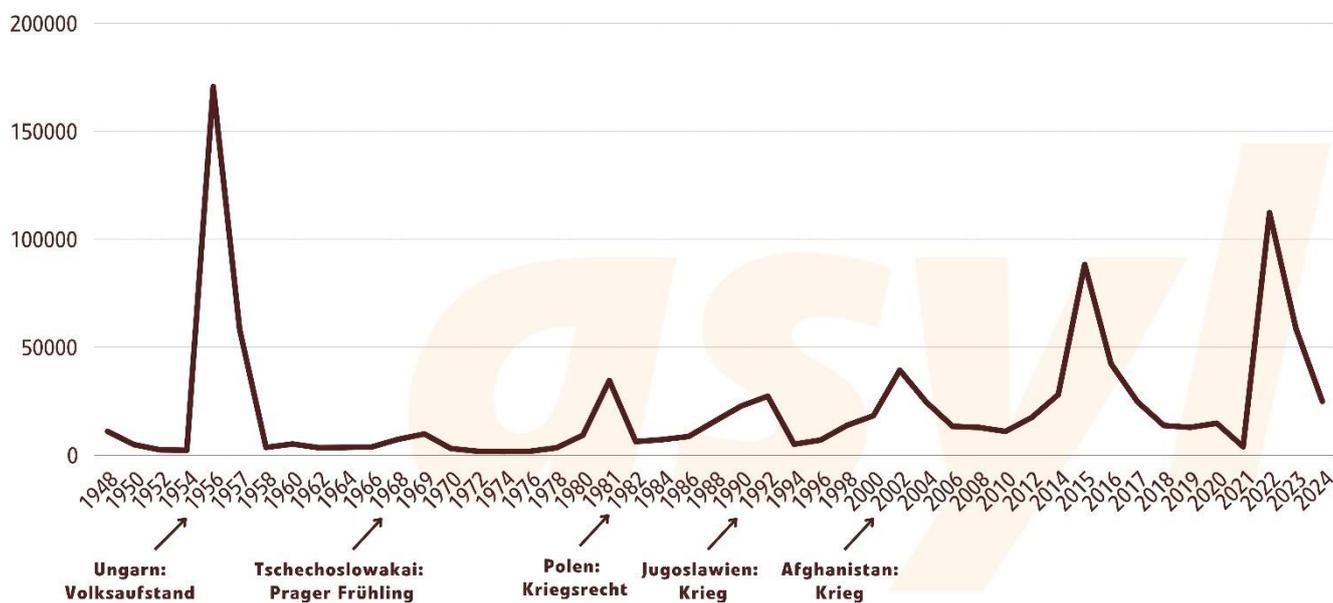
Der Begriff Flüchtling zielt auf die Genfer Flüchtlingskonvention ab, die definiert

„Ein Flüchtling ist eine Person, die „[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“

Flüchtlinge werden also auf Grund von Verfolgung zum Verlassen der Herkunft gezwungen und migrieren daher nicht freiwillig.

Im Asylverfahren wird die Flüchtlingseigenschaft geprüft. Dennoch wird in diesem Bericht der Begriff „Flüchtling“, beziehungsweise in der Kombination Kinderflüchtling für eine größere Gruppe verwendet und stützt sich nicht auf den rein rechtlichen Begriff, sondern den soziologischen Begriff, der eine breite Personengruppe umfasst. Flüchtling wird häufig ebenso für Menschen, die sich im Asylverfahren befinden verwendet. Alternativ wird im Bericht auch der Begriff der Schutzsuchende:r oder Geflüchtete:r verwendet – auch in diesem Bericht wird auf alternative Begrifflichkeiten, wann immer möglich, zurückgegriffen. So sind Kinderflüchtlinge nicht nur jene Kinder, die bereits einen positiven Flüchtlingsstatus haben, sondern auch Kinder im Asylverfahren, Kinder mit anderen Schutztitel wie subsidiären Schutz und gegebenenfalls auch Kinder, die bereits eine negative Entscheidung haben und von der Abschiebung bedroht sind.

ASYLANTRÄGE SEIT 1948



Asylanträge Österreich 1948–2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

1.2. KINDERFLÜCHTLINGE

Kinderflüchtlinge sind Minderjährige, die aufgrund von Krieg, Verfolgung oder anderen existenzbedrohenden Umständen aus ihrem Herkunftsland fliehen müssen. Sie sind entweder oft allein und von ihren Familien getrennt oder flüchten mit ihren Familien und befinden sich auf der Suche nach Sicherheit und Schutz in einem anderen Land. Diese Kinder stehen vor besonderen Herausforderungen, da sie sowohl mit den traumatischen Erlebnissen ihrer Flucht als auch mit der Anpassung an eine neue Umgebung, Kultur und Sprache konfrontiert sind. Ihnen gebührt besonderer Schutz und Unterstützung gemäß internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Kinderflüchtlinge sind in erster Linie Kinder und dann erst Flüchtlinge. Daher ist es aus kinderrechtlicher Perspektive angebracht, von Kinderflüchtlingen (im Gegensatz zum Begriff der Flüchtlingskinder) zu sprechen. Erst in zweiter Linie sind sie Flüchtlinge, die ihr Herkunftsland verlassen mussten. Zusätz-

lich haben sie noch eine Vielzahl anderer Eigenschaften und Charakteristika, die sie als Individuen ausmachen. Der Begriff Kinderflüchtlinge unterscheidet nicht, ob die Kinder mit oder ohne ihre Eltern in Österreich sind. Zu der Begriffsunterscheidung kommen wir später.

Wie viele andere Eigenschaften oder Tatsachen, die das Leben prägen, macht es für das Leben dieser Kinder in Österreich einen großen Unterschied, ob sie gemeinsam mit ihren Eltern einreisen oder alleine nach Österreich kommen. Diese Tatsache ändert sehr viel an den Lebensumständen, denen das Kind im Laufe des Erwachsenwerdens ausgesetzt ist.

ÜBER WIE VIELE KINDER SPRECHERN WIR?

	2021	2022	2023	2024
Anträge gesamt	38.638	112.272	59.232	24.941
Fluchtwaisen	5.768 (15 %)	13.276 (11,8 %)	4.946 (8,4 %)	1.030 (4,1 %)
begleitete Kinder	3.237 (8,4 %)	3.876 (3,5 %)	11.578 (19,6 %)	7.735 (31 %)
FZF	keine Daten	2.846 (2,5 %)	6.390 (10,8 %)	3.405 Einreiseg. bis April
hier geboren	3.082 (8 %)	3.203 (2,9 %)	3.434 (5,8 %)	3.924 (15,8 %)
KINDER GESAMT	30 %	20,7 %	33,7 %	50,9 %

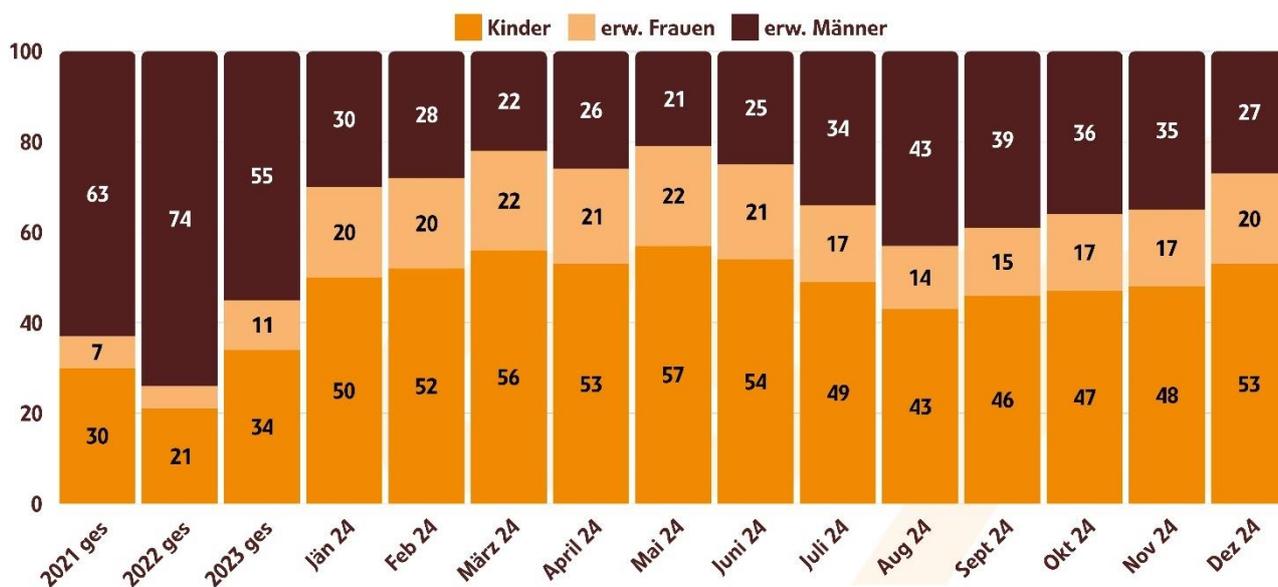
Asylanträge Österreich 2001–2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Als ganz grobe Formel gilt, dass sowohl weltweit als auch hinsichtlich der Asylanträge in Österreich ca. ein Viertel bis ein Drittel aller Schutzsuchenden Kinder sind. Die Zahlen 2022 und 2024 sind daher etwas abweichend, da 2022 die Gesamtzahl aller Asylanträge in Österreich besonders hoch war, aber im Vergleich dazu die Antragszahl der Kinder nicht im selben Ausmaß gestiegen ist. 2024 gab es besonders viele Familienzusammenführungen, dazu später mehr.

Als relativ konstante Zahl der Gesamtzahl der Kinderflüchtlinge gelten hier geborene Kinder. Wenn Menschen im Asylverfahren oder mit asylgesetzlichem Aufenthaltstitel (Asyl, subsidiärer Schutz oder

andere Aufenthaltstitel aus dem Asylgesetz) ein Kind bekommen, muss für das Kind ein Asylantrag gestellt werden. Das Kind bekommt in der Regel zumindest den gleichen Status wie die Eltern (oder besser), da es aber den Asylantrag braucht, erscheinen diese Kinder in den Kinderflüchtlings-Antragszahlen.

JEWELS PROZENT AN GESAMTZAHLEN



Asylanträge Österreich 2001–2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

1.3. FLUCHTWAISEN (UNBEGLEITETE KINDERFLÜCHTLINGE)

In Österreich gibt es für Kinder, die ohne Eltern oder obsorgeberechtigte Personen einreisen, verschiedene Begriffe. Auf gesetzlicher Ebene wird der Begriff "unbegleiteter minderjähriger Fremder" (UMF) verwendet. Häufiger wird UMF jedoch als "unbegleiteter minderjähriger Flüchtling" verstanden.

Die *asylkoordination österreich* nutzt seit einiger Zeit den Begriff "Fluchtwaisen". Das Akronym UMF empfinden wir als ungeeignet, da es zwar gebräuchlich ist, aber wenig aussagekräftig und oft missverstanden wird. Schon die unterschiedlichen Schreibweisen (groß oder klein) führen zu Verwirrung, und die Bedeutung bleibt unklar: Sind es unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Fremde? Dies führt zu einem ständigen Erklärungsbedarf. Wir plädieren daher für einen weniger bürokratischen und entmenschlichenden Begriff.

Der Begriff "Flucht" ist weitreichend bekannt und bedeutet, die Heimat aus Angst zu verlassen. Beim

Gedanken an Kinder erscheint oft das Bild einer Familie als Einheit. Kinder gehören untrennbar zu ihren Eltern. Die Flucht macht die betroffenen Kinder zu Waisen. Auch wenn ihre Eltern noch leben, sind sie doch aus ihrem vertrauten Gefüge herausgerissen. Die Eltern, die sich um sie kümmern, sie lieben, unterstützen und ihnen helfen, sind nicht bei ihnen. Während der Begriff "Kinder" oft mit jüngeren Minderjährigen assoziiert wird, ermöglicht "Waisen" einen breiteren Blick. Auch Jugendliche sind in ihrer Eigenschaft als Waisen schützenswert. Daher umfasst der Begriff "Fluchtwaisen" alle, die ohne ihre Eltern leben müssen, bevor sie selbst erwachsen beziehungsweise eigenständig geworden sind.

Im Englischen wird zwischen "unaccompanied" und "separated children" unterschieden. "Unaccompanied children" bedeutet, dass die Kinder ohne jegliche Begleitperson einreisen. "Separated children" reisen mit erwachsenen Personen ein, die jedoch nicht obsorgeberechtigt sind (z. B. Onkel/Tante, ältere Geschwister). Im Deutschen gibt es diese Unterscheidung kaum, im Gesetz gar nicht. Daher werden hier auch alle Kinder, die mit einer nicht obsorgeberechtigten Person einreisen, als Fluchtwaisen bezeichnet. Denn in Österreich werden sie primär als „unbegleitet“ registriert, durch die zuständige Kinder- und Jugendhilfe muss im weiteren Verlauf geklärt werden, ob die Angehörigen willens und in der Lage sind, die Verantwortung für dieses Kind und somit die Obsorge zu übernehmen.

Der Großteil der Kinder ist jedoch auf sich alleine gestellt und bedarf einer entsprechenden kindgerechten Versorgung, Begleitung und Unterstützung im Sinne der Kinderrechte durch den Staat.

In diesem Bericht werden unterschiedliche Begriffe alternativ verwendet, wie Fluchtwaisen, alleinreisende Kinder, unbegleitete Kinderflüchtlinge oder minderjährige Flüchtlinge / Schutzsuchende / Geflüchtete. Diese Begriffe zielen alle auf dieselbe Gruppe von Minderjährigen ab. Auf das Akronym UMF wird ab hier gänzlich verzichtet.

1.4. BEGLEITETE KINDERFLÜCHTLINGE

Begleitete Kinderflüchtlinge sind Minderjährige, die im Zuge ihrer Flucht aus ihrem Heimatland nicht allein migrieren, sondern in Begleitung mindestens eines Elternteils oder einer anderen obsorgeberechtigten Person.

Im Gegensatz zu unbegleiteten Kinderflüchtlingen, die ohne obsorgeberechtigte Person nach Österreich kommen, haben begleitete Kinderflüchtlinge während der Flucht eine erwachsene Bezugsperson

bei sich. Diese Begleitung kann emotionalen und physischen Schutz bieten und trägt dazu bei, die Herausforderungen und Risiken der Flucht zu bewältigen. Dennoch können auch begleitete Kinderflüchtlinge in ihrer neuen Umgebung besondere Unterstützung und Schutz benötigen, da die begleitenden Personen nicht immer in der Lage sind, alle rechtlichen, sozialen und psychologischen Bedürfnisse der Kinder zu erfüllen. Da der Fokus oftmals in der Berichterstattung von Kinderflüchtlingen weniger auf begleitete, sondern mehr auf unbegleitete Kinderflüchtlinge abzielt, haben UNICEF und die *asylkoordination österreich* eine eigene Studie zu begleiteten Kinderflüchtlingen herausgebracht.¹

1.5. UKRAINISCHE KINDER

Seit dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine und der damit verbundenen Fluchtbewegung sind auch Kinder aus der Ukraine eine eigene Kategorie beim Thema Kinderflüchtlinge in Österreich geworden. Da Ukrainer:innen kein reguläres Asylverfahren durchlaufen, sondern automatisch den Vertriebenenstatus erhalten, ergeben sich auch für die Kinder Unterschiede in den Rechten und der Betreuung.

Mit dem Vertriebenenstatus haben ukrainische Kinder andere Rechte als asylsuchende oder asylberechtigte Kinder, was zu spezifischen Unterschieden in der Unterstützung und Betreuung führt. Auch die Art der Flucht ist unterschiedlich, was zu verschiedenen Konstellationen in der Unterbringung und Betreuung der Kinder führt.

Einige ukrainische Kinder sind ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Personen nach Österreich geflohen und sind somit Fluchtwaisen im engeren Sinn. Für diese Kinder gibt es etwa in Wien eine spezielle Einrichtung vom Verein Tralalobe.

Darüber hinaus gibt es ukrainische Betreuungseinrichtungen, die in verschiedenen Konstellationen organisiert sind. Diese Einrichtungen der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe übernehmen die Obsorge für die Kinder. Dabei gibt es große Einrichtungen mit vielen Kindern, die je nach Bundesland unterschiedlich behandelt werden, sowie kleinere Einheiten, die eher Pflegefamilien ähneln.

Viele ukrainische Kinder sind mit Verwandten oder anderen Begleitpersonen nach Österreich gekommen. In diesen Fällen muss die österreichische Kinder- und Jugendhilfe klären, ob die Verwandten oder

¹ Fritsche Andrea / Glawischnig Katharina / Wolfsegger Lisa 2019: „Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein“. Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien. © *asylkoordination österreich* / UNICEF Österreich: <https://www.asyl.at/files/uploads/307/270-kinderfluechtlinge-in-oesterreich.pdf>

andere begleitende Erwachsene rechtlich und praktisch die Obsorge übernehmen können.

Die größte Gruppe bilden jedoch die ukrainischen Kinder, die mit ihren Eltern oder nur mit ihrer Mutter nach Österreich gekommen sind.

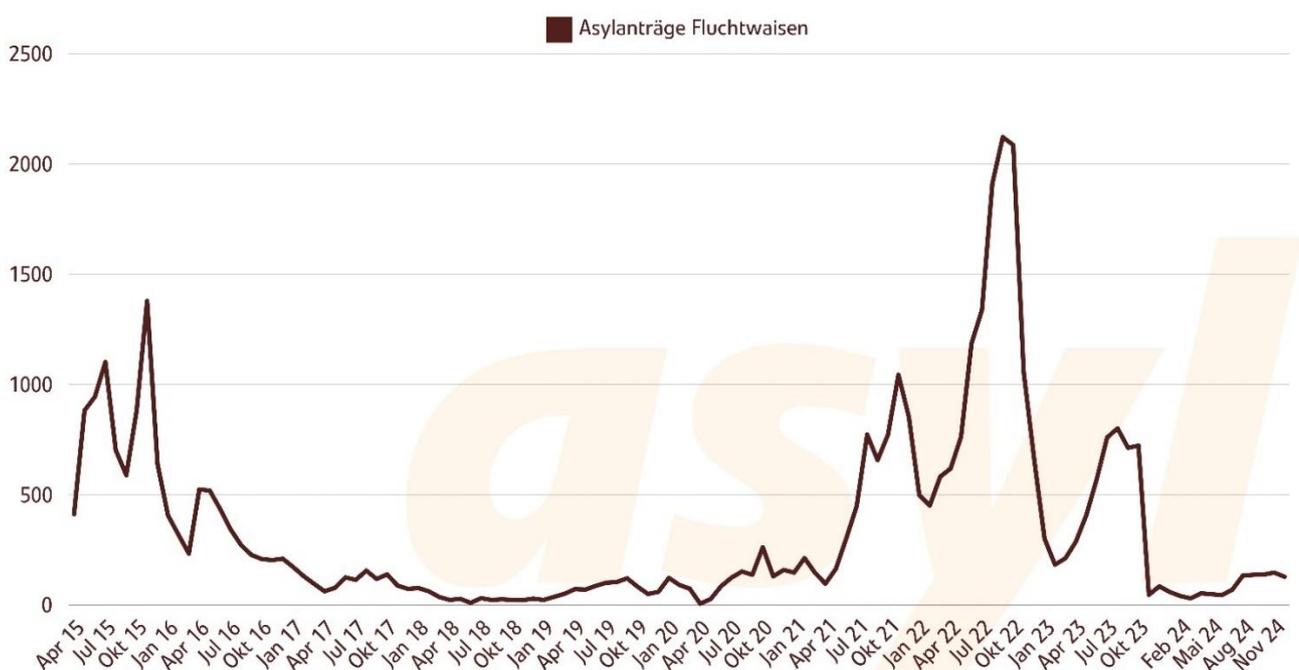
Je nach Konstellation gibt es unterschiedliche Lebenssituationen und Betreuungsmodelle für ukrainische Kinderflüchtlinge in Österreich, die aus dem speziellen Status und den einzigartigen Fluchtbedingungen resultieren.

2. FLUCHTWAISEN

Fluchtwaisen sind Kinder, die aus ihrem Herkunftsland flüchten mussten und dabei ohne ihre Eltern auskommen und leben müssen. Für sie muss jemand die Verantwortung übernehmen, unabhängig davon, ob sie sechs oder 16 Jahre alt sind.

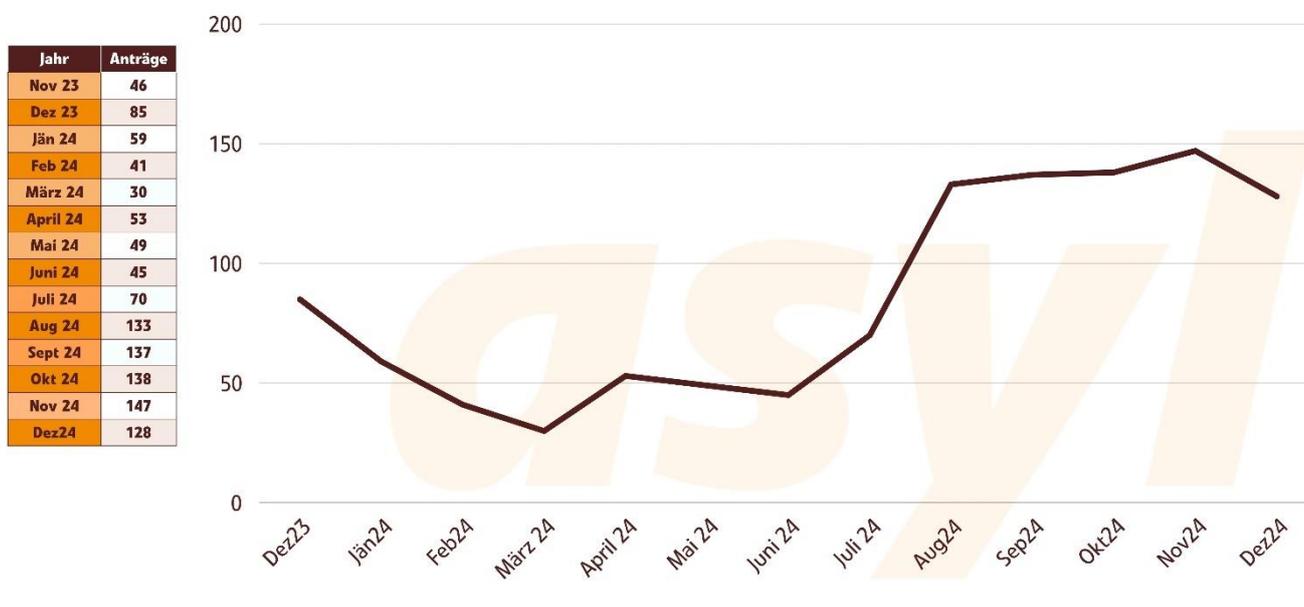
Laut Asylstatistik des Innenministeriums sind 2024 1.030 Kinder oder Jugendliche ohne Eltern oder Betreuungsperson nach Österreich geflüchtet. Von diesen waren 65 unter 14 Jahre alt. Am stärksten vertreten waren junge Geflüchtete aus Syrien und Afghanistan. In diesen Ländern herrscht seit Jahren Krieg, und die staatlichen Strukturen können weder individuelle Sicherheit garantieren noch eine fundierte Ausbildung für ihre Jugendlichen bieten. Dazu kommen Bedrohungen wie Angst vor Zwangsrekrutierung, politische Verfolgung, Zwangsheirat, Blutrache und weitere Gefahren für ihr Leben.

Nachdem 2022 die meisten Fluchtwaisen-Asylanträge in Österreich seit Beginn der Zählungen registriert wurden, sind die Zahlen 2024 massiv zurückgegangen. Das hat mehrere Gründe. Einerseits ist die Route durch Österreich eine der teuersten geworden, und da Österreich selten das Zielland ist, suchen sich viele andere Routen. Andererseits ist die Situation am Balkan derzeit besonders prekär. Zusätzlich kursieren unter Schutzsuchenden Gerüchte über die Schutzuerkennung in Österreich (Menschen welcher Herkunftsländer oder Altersklassen in Österreich Asyl bekommen würden oder nicht), die nicht der Wahrheit entsprechen.



Asylanträge Fluchtwaisen Österreich 2015-2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

ASYLANTRÄGE FLUCHTWAISEN 2024



Asylanträge Fluchtweisen Österreich-2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt (...) angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält (...) und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“ (Artikel 22 Kinderrechtskonvention)

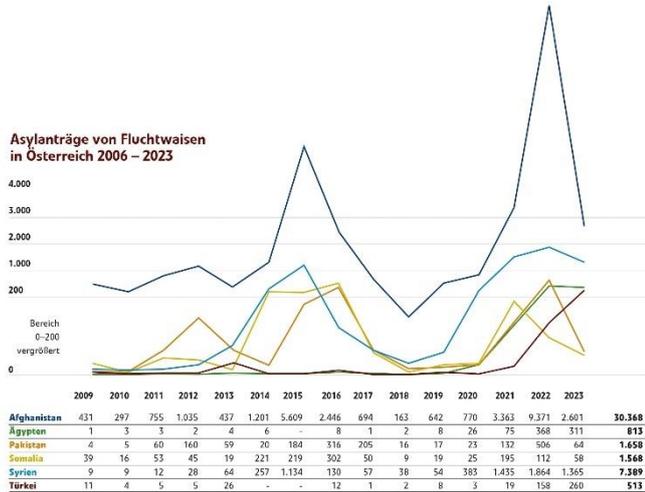
2.1. HERKUNFTSLÄNDER

Die TOP-Herkunftsländer unbegleiteter Kinderflüchtlinge verändern sich immer wieder. Seit Jahren stellen afghanische Kinder die antragsstärkste Gruppe dar. Andere Herkunftsländer wechseln sich unter den TOP-Ländern ab. Interessant ist, dass sich die TOP-Herkunftsländer 2024 verschoben haben und die Anträge afghanischer Kinder massiv gesunken sind. Seit 2007 waren afghanische Minderjährige durchgehend die antragsstärkste Nation, meistens mit über 50 Prozent. 2024 waren es nur mehr 10 Prozent im Juni, im Laufe des Jahres dann immerhin wieder bis zu 25 Prozent, was sie hinter syrischen Kindern auf Platz zwei bringt. Die drittgrößte Gruppe sind 2024 Kinder aus Somalia. Gründe für den Rückgang afghanischer Minderjähriger konnten noch nicht ermittelt werden. Insgesamt kamen 2024

bis Oktober Fluchtwaisen aus 29 verschiedenen Herkunftsländern – in den Vorjahren waren das auch schon mehr unterschiedliche Länder.

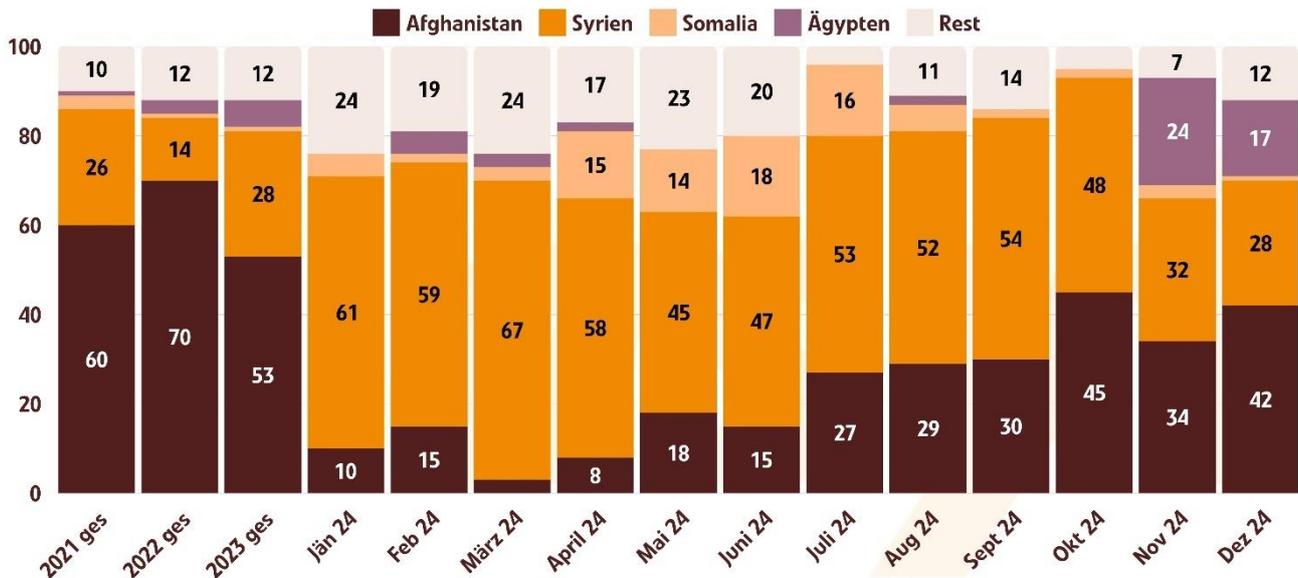
Jahr	Nationen	1.HKL	2.HKL	3.HKL	aus Afgh.
2006	41	Russ. F. 56	Afgh. 52	Nigeria 40	13 %
2007	45	Afgh. 100	Mold. 66	Somalia 49	19 %
2008	50	Afgh. 242	Mold. 72	Nigeria 65	31 %
2009	58	Afgh. 431	Nigeria 11	Russ. F. 62	41 %
2010	46	Afgh. 297	Nigeria 62	Mold. 42	43 %
2011	44	Afgh. 766	Pakistan 60	Somalia 55	71 %
2012	54	Afgh. 1.035	Pakistan 160	Algerien 75	58 %
2013	47	Afgh. 437	Algerien 96	Syrien 64	37 %
2014	nicht erhoben	Afgh. 1.201	Syrien 257	Somalia 210	61 %
2015	nicht erhoben	Afgh. 5.509	Syrien 1.134	Irak 366	68 %
2016	nicht erhoben	Afgh. 2.746	Somalia 391	Pakistan 346	60 %
2017	43	Afgh. 808	Pakistan 244	Nigeria 238	46 %
2018	32	Afgh. 163	Nigeria 43	Syrien 38	34 %
2019	31	Afgh. 690	Syrien 52	Somalia 27	72 %
2020	25	Afgh. 828	Syrien 389	Somalia & Nigeria je 34	56 %
2021	41	Afgh. 3.363	Syrien 1.435	Somalia 195	60 %
2022	39	Afgh. 9.371	Syrien 1.864	Ägypten 368	71 %
2023	37	Afgh. 2.601	Syrien 1.365	Pakistan 506	53 %
2024	29	Syrien 483	Afgh 296	Ägypten 64	29 %

ANTRÄGE HERKUNFTSLÄNDER FLUCHTWAISEN SEIT 2009



Asylanträge, Herkunftsländer von Fluchtwaisen 2009-2023 bzw. 2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

JEWELNS PROZENT AN GESAMTZAHLEN

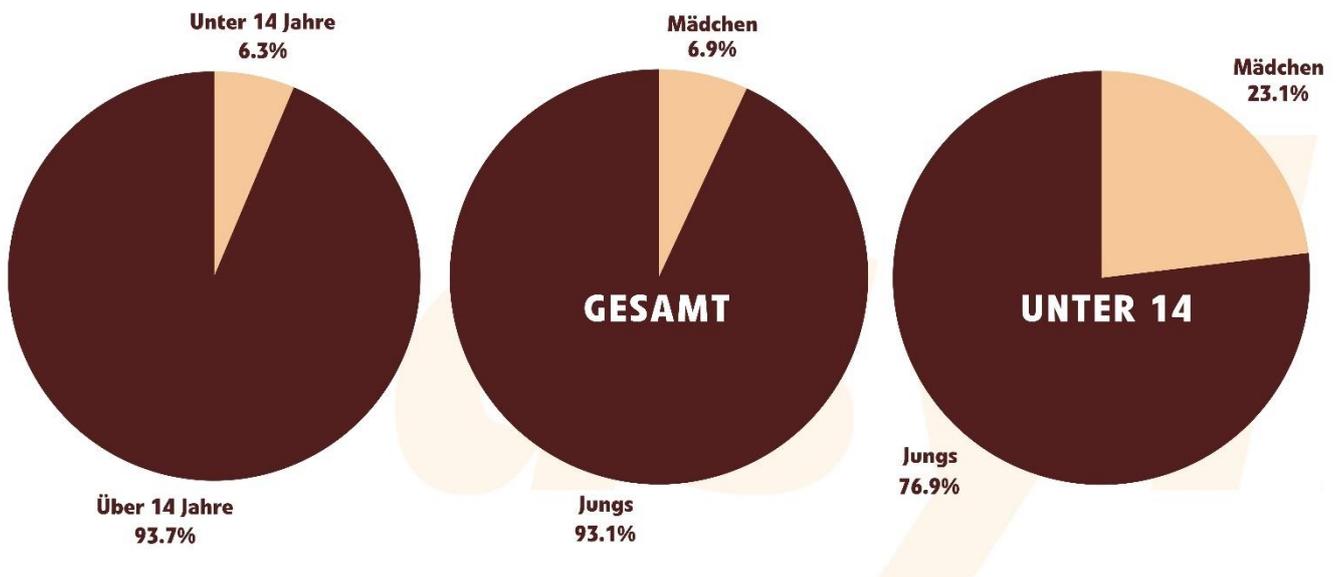


Asylanträge, Herkunftsländer von Fluchtwaisen 2021-2024, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

2.2. ALTERS- UND GESCHLECHTERVERTEILUNG

Der Großteil der Fluchtwaisen ist männlich, lediglich ein kleiner Prozentsatz ist weiblich. Bis Oktober 2024 kamen 692 Burschen ohne Eltern nach Österreich und nur 63 Mädchen. Auch bei den Mädchen ist Syrien das Herkunftsland Nummer eins. Statistisch werden die Asylanträge von mündigen und unmündigen unbegleiteten Kindern gesondert ausgewiesen. Eine weitere Unterscheidung des Alters ist in offiziellen Statistiken nicht vorhanden. Die Zahlen zeigen jedoch, dass der Großteil der Fluchtwaisen über 14 Jahre alt ist. Seit Jahren beträgt der Prozentsatz der unter 14-jährigen etwa 10 Prozent. Allerdings ist der Prozentsatz der Mädchen unter 14 Jahren wesentlich höher als die Gesamtzahl der Mädchen. Während insgesamt etwa 8 Prozent der Fluchtwaisen Mädchen sind, beträgt der Anteil der unter 14-jährigen Mädchen 21 Prozent – in der ersten Jahreshälfte waren es sogar fast 35 Prozent (Zahlen von 2024).

ALTER UND GESCHLECHTERVERTEILUNG 2024



Monat	Unter 14 Jahre		Ab 14 bis unter 18 Jahre		Gesamt Männlich	Gesamt Weiblich	Summe
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich			
Jänner	4	3	48	4	52	7	59
Februar	5	1	33	2	38	3	41
März	1	0	27	2	28	2	30
April	4	2	42	5	46	7	53
Mai	1	2	41	5	42	7	49
Juni	2	2	36	5	38	7	45
Juli	7	0	54	9	61	9	70
August	8	0	121	4	129	4	133
September	4	1	123	9	127	10	137
Oktober	8	1	123	6	131	7	138
November	4	2	136	5	140	7	147
Dezember	2	1	125	0	127	1	128
Summe	50	15	909	56	959	71	1.030

Alters- und Geschlechtsverteilung Fluchtwaisen 2024 in Österreich

Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

2.3. VERGLEICH ZU ANDEREN EU-LÄNDERN

Unter jenen Ländern, in denen innerhalb der EU die meisten unbegleiteten Kinderflüchtlinge um Asyl ansuchen, lag Österreich in den letzten Jahren regelmäßig unter den Spitzenreitern. 2020 und 2021 waren es in absoluten Zahlen EU-weit die meisten. In relativen Zahlen war Österreich auch 2023 an der Spitze. Jedoch bleiben viele geflüchtete Kinder nach Asylantragsstellung nicht in Österreich. Daher sind die Zahlen der Asylanträge immer mit Vorsicht zu genießen, da sie nichts darüber aussagen, wie viele Schutzsuchende tatsächlich in Österreich bleiben. Der hohe Asylantragsgrad zeigt lediglich, dass sehr viele durch Österreich durchziehen und in Österreich registriert werden. Im Vergleich dazu zeigen die Zahlen aus Ungarn, dass dort zwar wesentlich viele durchziehen, aber nicht registriert werden, weshalb Ungarn eine sehr niedrige Asylantragszahl aufweist.

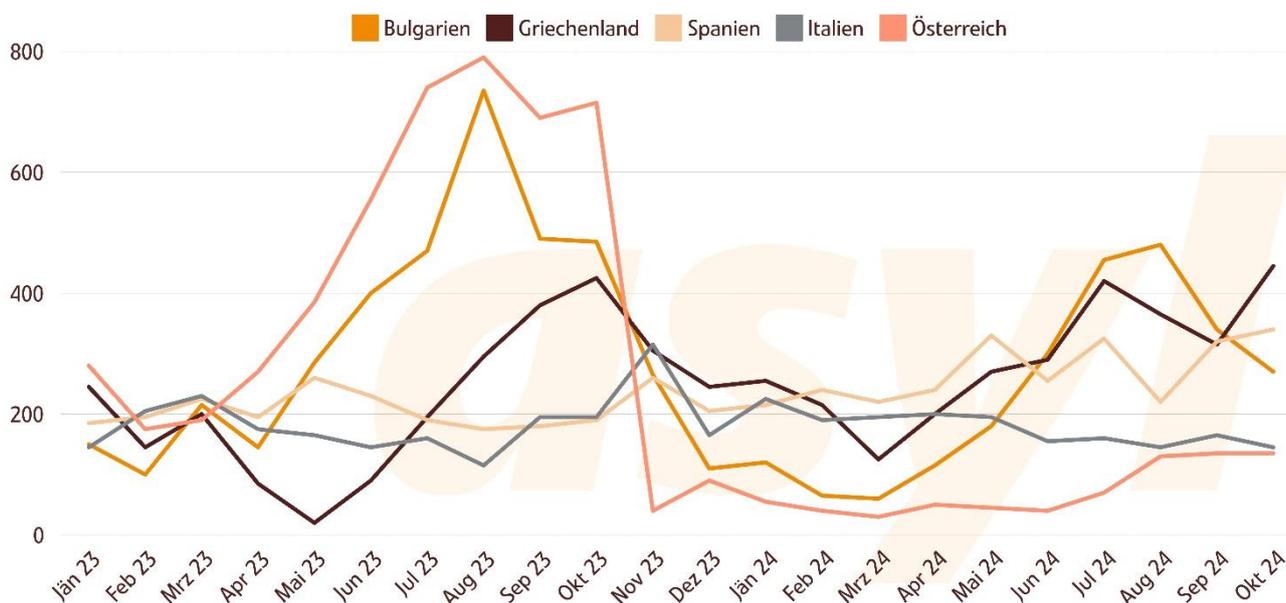
Da die Dublin-Regel bei Fluchtwaisen nicht zur Anwendung kommt, kann ein Kind in Österreich als auch in anderen EU-Ländern in den Antragszahlen erfasst sein, was zu Mehrfachzählungen führt. Zudem gibt es in anderen EU-Ländern neben der Möglichkeit für Minderjährige, einen Asylantrag zu stellen auch andere Aufenthaltsperspektiven, wodurch sie nicht in die Asylantragszahlen fallen.

FLUCHTWAISEN EU TOP 9 + UNGARN

Länder	2015	2016	2021	2022	2023	10/2024
Gesamt EU 27 <small>(von 2020)</small>	91.955	60.075	25.105	39.180	40.415	?
Deutschland	22.255	35.935	3.250	7.275	15.270	11.785
Niederlande	3.855	1.705	2.190	4.205	5.800	3.830
Österreich	8.275	3.900	5.605	13.275	4.945	730
Bulgarien	1.815	2.750	3.170	3.350	3.845	2.385
Griechenland	420	2.350	2.275	2.875	2.670	2.900
Italien	4.070	6.020	1.495	1.655	2.205	1.775
Schweiz	2.670	1.985	1.100	2.090	2.200	?
Belgien	2.545	1.020	1.780	2.270	1.560	1.890
Frankreich	320	475	880	1.000	1.350	1.445
Ungarn	8.805	1.220	5	5	0	5

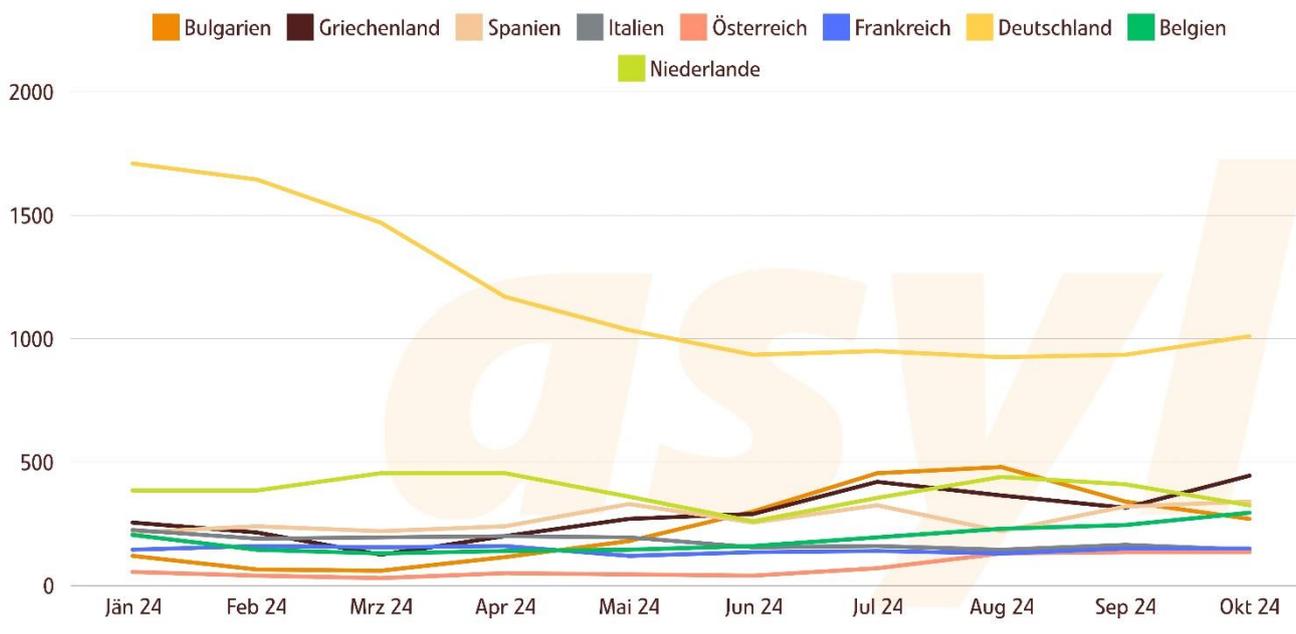
Asylanträge Fluchtweisen EU27 2015-2024, Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

FLUCHTWAISEN ASYLANTRÄGE EU 23 - 24



Asylanträge Fluchtweisen EU27 2023-2024, Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

FLUCHTWAISEN ASYLANTRÄGE EU 2024



Asylanträge Fluchtweisen EU27 2024, Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

Die Realität asylsuchender Kinder, die ohne ihre Eltern nach Österreich kommen, ist vom Asylverfahren abhängig. Fluchtweisen sind auf Unterstützung und rechtliche Hilfe angewiesen, um ihre Situation zu bewältigen. Zuständig für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Bei einer negativen Asylentscheidung können sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegen. Diese Behörden entscheiden letztlich darüber, ob die Jugendlichen in Österreich bleiben dürfen.

2.4. ASYLVERFAHREN VON FLUCHTWAISEN

Das Asylverfahren ist ein zentraler Aspekt im Leben von Fluchtweisen in Österreich, da es ihre zukünftigen Lebensperspektiven bestimmt. Unbegleitete Kinderflüchtlinge erleben häufig lange Wartezeiten auf eine Einvernahme, eine Zulassung zum inhaltlichen Verfahren und/oder eine Entscheidung. Diese Unsicherheit stellt eine große Belastung dar.

Das Asylverfahren von Fluchtweisen verläuft im Wesentlichen genauso wie bei erwachsenen Schutzsuchenden. Es ist in das Zulassungsverfahren und das inhaltliche Verfahren unterteilt, in denen die

Gründe für Asyl, subsidiären Schutz oder einen humanitären Aufenthaltstitel geprüft werden. Fluchtweisen erhalten eine Rechtsvertretung, und das Kindeswohl muss mitberücksichtigt werden.

2.4.1. Einreise

Ein Asylantrag ist für Schutzsuchende meist die einzige Möglichkeit auf einen Aufenthaltstitel in Österreich, unabhängig von Alter oder Herkunftsland. Legale Visa-Einreisemöglichkeiten gibt es kaum. Es werden von Österreich nur in den seltensten Fällen Reisevisa ausgestellt, für Arbeits- oder Schüler:innenvisa werden in der Regel die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Es ist nicht möglich, einen Asylantrag vom Ausland aus zu stellen, auch nicht auf einer österreichischen Botschaft. Der Antrag muss in Österreich oder an der österreichischen Grenze gestellt werden. Da Schutzsuchende bis Österreich meist nicht legal reisen dürfen, müssen sie ihre Flucht nach Europa selbst organisieren und die Grenzen gezwungenermaßen „illegal“ übertreten. Dieser Weg ist sehr gefährlich und teuer, die meisten müssen sich der Unterstützung von Schlepper:innen/Fluchthelfer:innen bedienen, um von diesen über die schwer zu überwindenden Grenzen geschmuggelt zu werden.

Die Genfer Flüchtlingskonvention verbietet es, Geflüchtete für den illegalen Grenzübertritt zu bestrafen. Das heißt, wenn nach Grenzübertritt ein Asylantrag gestellt wird, droht keine Strafe für den illegalen Grenzübertritt.

Ein paar Möglichkeiten gibt es auch, einen Asylantrag ohne den beschwerlichen Weg über viele Ländergrenzen zu stellen. Wenige Menschen fliegen mit Visa – manchmal auch gefälschten Reisedokumenten nach Österreich und stellen einen Asylantrag am Flughafen. Manche reisen mit Visa ein (beispielsweise ein Studierendenvisum) und stellen einen Asylantrag nach Ablauf des Visums („Overstayers“). Viele kommen mit Familienzusammenführung nach Österreich, dazu aber später mehr.

Fluchtweisen kommen fast immer irregulär nach Europa. Legale Einreisemöglichkeiten gibt es hier kaum. Visa-Overstayers kommen so gut wie nicht vor.

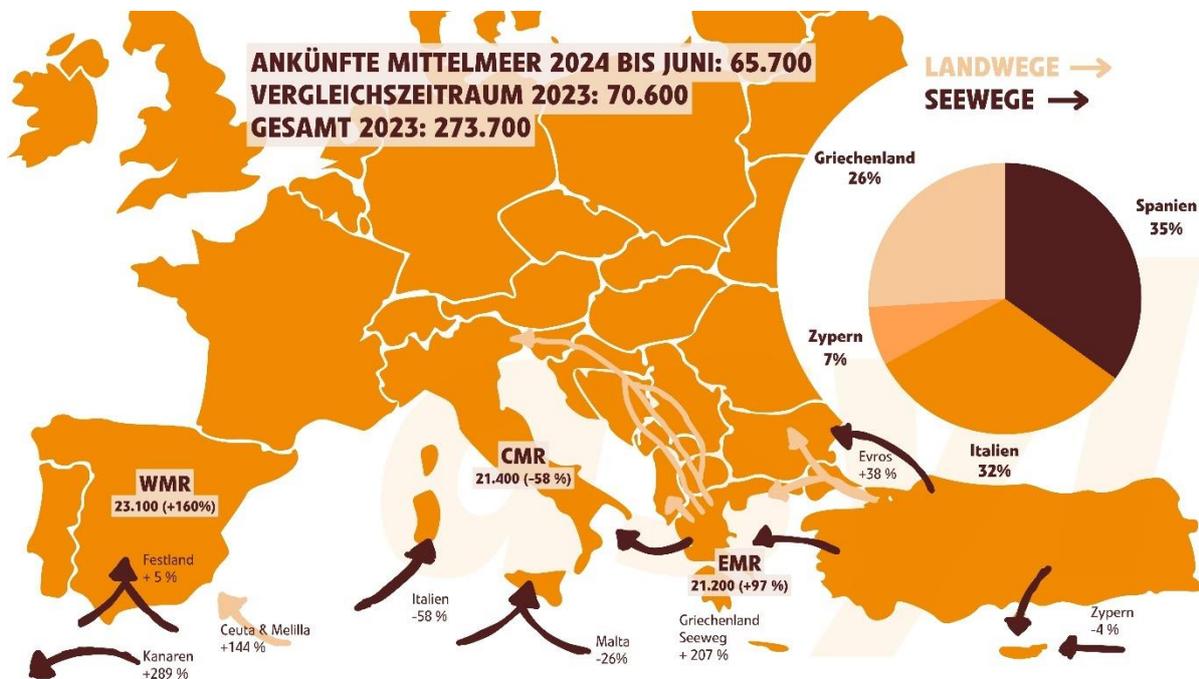
Eine Analyse zu den Fluchtrouten von alleinreisenden Kindern gibt es nicht, aber es lässt sich davon ausgehen, dass sie kaum von den allgemeinen Fluchtrouten abweichen.

2024 gab es einen signifikanten Rückgang der Asylanträge in Österreich. Vergleicht man das mit ande-

ren Ländern, zeigt sich, dass etwa in Griechenland der Rückgang nicht so groß ist. Es gibt also eine Verschiebung der Fluchtrouten, weg von Österreich.

Während bis 2023 die Routen durch Österreich durchgegangen sind, wurde diese Route durch Österreich in den letzten Monaten zu einer sehr teuren Route, und da Österreich in den seltensten Fällen Zielland ist, wählen nur wenige Schutzsuchende diese teure Route. Vielmehr ziehen viele über Slowenien nach Norditalien.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine Steigerung über die westliche Mittelmeerroute (WMR) über Spanien, einen Rückgang über die Zentrale Mittelmeerroute (CMR) über Italien und eine Steigerung der östlichen Mittelmeerroute über Griechenland (EMR).



Fluchtbewegungen Europa 2024, eigene Darstellung

Durch die Grenzschutzmaßnahmen zwischen Serbien und Ungarn gibt es kaum mehr Schutzsuchende, die über Ungarn nach Österreich kommen. Viel häufiger fliehen Schutzsuchende über Kroatien, Slowenien nach Norditalien und von dort aus weiter nach Nord- und Westeuropa.



Fluchtbewegungen Europa 2024, eigene Darstellung

2.4.2. Asylantragstellung und Zulassungsverfahren

Das Asylverfahren beginnt in Österreich durch die Antragstellung bei einem Sicherheitsorgan oder einer Sicherheitsbehörde (§ 17 Abs. 1 AsylG)². Wie der Antrag formuliert wird, ist unwichtig, der:die Asylwerber:in muss nur zu verstehen geben, dass er:sie Asyl will beziehungsweise Schutz sucht. Auch wie eine schutzsuchende Person nach Österreich gekommen ist, ist für das Asylverfahren im Prinzip unerheblich. Durch die restriktive Visa-Politik der Schengen-Staaten ist die legale Einreise die Ausnahme. Legal einzureisen ist nur mit Visum (Tourist:innervisum, Studierendervisum, etc.) oder im Zuge von Resettlement (direkte Einreise aus Erstfluchtländern in der Krisenregion) möglich. Derzeit gibt es in Österreich kein Resettlement Programm.

Hat die Person bei einem Sicherheitsorgan oder -behörde Asyl beantragt startet das **Zulassungsverfahren** gemäß § 17 Abs. 4 AsylG. Bevor die Behörden die Fluchtgründe prüfen, wird geklärt, ob Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Bei Fluchtwaisen gilt die Dublin-III-Verordnung nicht, sodass Österreich automatisch zuständig ist, sobald die Minderjährigkeit anerkannt wird.

² Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005, AsylG 2005)

Zunächst findet eine Erstbefragung durch die Polizei statt. Bei Fluchtwaisen außerhalb der Erstaufnahmestelle wird zu dieser kein:e Rechtsberater:in beigezogen. Der Antrag wird damit registriert und die Erstbefragung mit Dolmetscherunterstützung durchgeführt. Die Polizeibeamt:innen nehmen die Personalien auf, durchsuchen das Gepäck, überprüfen vorgelegte Dokumente und nehmen Fingerabdrücke. Schutzsuchende müssen auch ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Vom mitgeführten Bargeld werden bis zu 840,- Euro als Kostenbeitrag zur Grundversorgung sichergestellt, wobei die Asylwerber:innen jedenfalls 120,- Euro behalten dürfen. Über die einbehaltenen Dokumente und Barmittel wird eine Hinterlegungsbestätigung ausgestellt.

Die Polizei übermittelt das Protokoll an den Journdienst des BFA, das unverzüglich über die weitere Vorgangsweise entscheidet. Mit der Prognoseentscheidung des BFA gilt der Asylantrag als eingebracht. Ab diesem Zeitpunkt sind Asylwerber:innen auch krankenversichert.

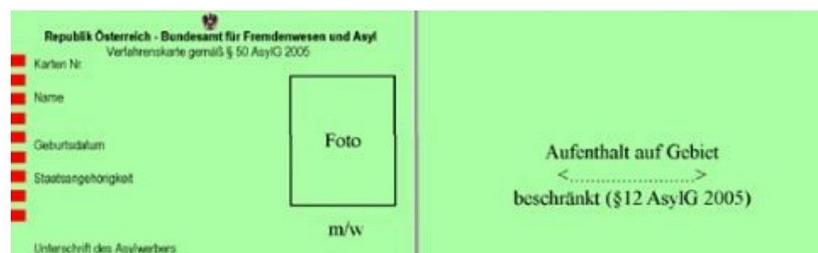
Vor der ersten Einvernahme am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wird in diesen Fällen den Rechtsberater:innen (durch der BBU) die Möglichkeit eingeräumt, zur Erstbefragung Stellung zu nehmen, was oft nicht passiert. Denn der Gesetzgeber macht hier einen Unterschied zwischen Erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen, da diesen ein:e Rechtsberater:in gemäß § 49 BFA-VG³ als gesetzlicher Vertreter:in für das Zulassungsverfahren und das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zur Seite gestellt wird (§ 10 Abs. 3 BFA-VG). Unmündige Kinder sind ebenfalls selbst antragslegitimiert; der:die Rechtsberater:in wird bereits ab Ankunft zum:zur gesetzlichen Vertreter:in, sie dürfen nur im Beisein des:der Rechtsberater:in befragt werden (§ 10 Abs. 6 BFA-VG).

Die erste Einvernahme sollte innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft in der Erstaufnahmestelle stattfinden. Dies ist problematisch, da bisherige Erfahrungen gezeigt haben, dass Fluchtwaisen eine eingehende Befragung erst nach einer längeren Eingewöhnungsphase zugemutet werden sollte.

In den Sonderbestimmungen für das Zulassungsverfahren (§ 29 AsylG) ist in Abs. 6 festgelegt, dass diverse Verfahrensschritte ohne unnötigen Aufschub durchzuführen sind. Dazu zählen die erkenntungs-

³ Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG).

dienstliche Behandlung und Durchsuchung, die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose, nachweisliche Informationen über die Hausordnung in der Bundesbetreuung sowie die Ausfolgung von Informationsblättern, Ermittlungen zur Identität, Einvernahme vor einem Organ des BFA, Ausstellung einer Verfahrenskarte (die Schutzsuchenden haben in dieser Zeit die sogenannte „Grüne Karte“) und gesundheitliche Untersuchungen. Oft fällt es den Minderjährigen schwer, die Komplexität des Verfahrensablaufs und der Regelungen, denen sie unterworfen sind, zu verstehen.



Grüne Verfahrenskarte, Quelle: BM.I

Die Abklärung der Zuständigkeit benötigt jedoch in der Realität einige Wochen, sie kann aber auch bis zu mehreren Monaten (oder sogar länger als ein Jahr) dauern. Die Angst vor einer Rückführung (falls Fluchtwaisen als volljährig erklärt werden) nach Griechenland (derzeit ausgesetzt), Ungarn, Kroatien, Italien, Rumänien oder Bulgarien ist für Minderjährige allgegenwärtig. Daneben ist vor allem die Altersfeststellung für die Jugendlichen sehr belastend.

Oft sind die Minderjährigen Wochen oder gar Monate im Zulassungsverfahren. Während dieser Zeit sind sie in Traiskirchen oder Finkenstein (Aufnahmezentren Ende 2024) untergebracht. Es gibt während des Zulassungsverfahrens keine obsorgeberechtigte Person oder Stelle. Die staatliche BBU ist mit der Rechtsvertretung im Asylverfahren beauftragt.

2.4.2.1. Altersfeststellung

Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, wird eine Altersfeststellung angeordnet. Seit 1. Jänner 2010 ist bei Zweifel an der Minderjährigkeit eine multifaktorielle medizinische Altersbegutachtung gesetzlich vorgesehen. Anders als in fast allen anderen EU-Ländern gibt es in Österreich nur eine rein medizinische Altersfeststellung von Fluchtwaisen. Soziale und psychologische Faktoren bleiben unbeachtet. Kommt die Behörde zum Schluss, dass der oder die Jugendliche tatsächlich minderjährig ist, muss er

oder sie zum Asylverfahren in Österreich zugelassen werden.

„Gelingt es dem Fremden nicht, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich in einem Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, kann das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose (§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005) auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen. Jede Untersuchungsmethode hat mit dem geringstmöglichen Eingriff zu erfolgen. Die Mitwirkung des Fremden an einer radiologischen Untersuchung ist nicht mit Zwangsmittel durchsetzbar. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist zu Gunsten des Fremden von seiner Minderjährigkeit auszugehen.“

§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005 iVm § 13 Abs. 3 BFA-VG

Das Fremdenrechtsänderungsgesetz (FrÄG 2009) und die Erlasslage (zuletzt am 5. November 2010) stellen klar, dass Altersbegutachtungen nur bei Zweifel an der Minderjährigkeit und als „ultima ratio“ anzuordnen sind. Legen Jugendliche Dokumente oder andere Bescheinigungsmittel vor, die ihr Alter belegen, so sind sie zuerst zu überprüfen. Sollten Ermittlungen und Altersdiagnose nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führen, so ist im Zweifel von der Richtigkeit der Angaben des:der Minderjährigen auszugehen, „in dubio pro minore“.

In der Praxis werden diese Grundsätze jedoch nicht oder nur unzureichend befolgt. Jugendliche werden zur Altersbegutachtung geschickt, ohne dass die beigebrachten Dokumente gewürdigt werden oder die Beibringung von Dokumenten abgewartet wird. Auch der Grundsatz „in dubio pro minore“ findet in der Praxis wenig Anwendung. Ergibt das Altersgutachten ein Mindestalter von 18 Jahren zum Untersuchungszeitpunkt, wird von der Volljährigkeit ausgegangen.

Neben rechtlichen Bedenken bestehen auch Zweifel an der Brauchbarkeit der Methoden und an der ethischen Vertretbarkeit.

Medizinische Methoden der Altersbegutachtung

Seit 1. Jänner 2010 kommt es in Österreich zur multifaktoriellen medizinischen Begutachtung. Diese finden in Wien, Graz oder Linz statt.

§2 Abs. 1 Z 25 AsylG schreibt fest, dass es sich bei der Altersfeststellung um drei individuelle medizinische Untersuchungsmethoden zu handeln hat (körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung).

In der Praxis gibt es zwei Schritte der Altersdiagnose, eine sog. **kleine Altersfeststellung** und eine sog. **große Altersfeststellung** in Form eines Gutachtens im Sinne der oben beschriebenen Methode.

Bei der kleinen Altersfeststellung wird ein Handwurzelröntgen angefertigt, es lässt sich ersehen, ob die Wachstumsfugen bereits geschlossen oder noch offen sind. Mit einem Handwurzelatlas bestimmen Gutachter:innen das Alter des Kindes, wobei die Methode nur bis ca. 15,5 Jahre anwendbar ist, danach sind die Wachstumsfugen geschlossen. Diese Methode wurde von Kinderärzt:innen entwickelt, um die altersentsprechende Entwicklung eines Kindes, dessen Geburtsdatum bekannt ist, zu diagnostizieren. Es ist für eine:n Arzt:Ärztin daher möglich, aufgrund der Handwurzelknochenbestimmung eine Prognose zu erstellen, ob ein Kind noch wachsen wird oder der Wachstumsprozess bereits im Abschluss begriffen ist.

Wenn aufgrund der **Handwurzelknochenuntersuchung** nicht feststellbar ist, ob der:die Schutzsuchende noch minderjährig ist, wird durch das BFA ein Gutachten, die so bezeichnete große Altersfeststellung, in Auftrag gegeben.

Zuerst finden eine Befragung und eine körperliche Untersuchung statt. Die Entwicklung der Genitalien und Schambehaarung wird gemäß *Tanner-Stadien* (Stadieneinteilung von körperlichen Entwicklungsmerkmalen während der Pubertät) vorgenommen. Zudem wird nach Hinweisen auf eine Verzögerung oder Beschleunigung der körperlichen Entwicklung gesucht.

Eine **Körperbeschau** ermöglicht dem:der Gutachter:in, die Entwicklung der Geschlechtsorgane und der Körperbehaarung zu beurteilen. Bei diesen Untersuchungen wird jedoch auf das Schamgefühl wenig Rücksicht genommen.

Im Gesamtgutachten wird angegeben, dass diesem Untersuchungsteil mit Abstand das geringste Gewicht beigemessen wird.

Des Weiteren wird ein **Zahnpanoramaröntgen** angefertigt, von dem sich grundsätzlich kein spezifisches Alter ableiten lässt. Zahnärztlicher Befund und Gutachten setzen sich aus einer zahnärztlichen

Untersuchung und der Beurteilung eines Orthopantomogramms (Röntgenbild des Gebisses) zusammen. Bei der Röntgenuntersuchung werden Durchbruch (Eruption) und Mineralisation der Weisheitszähne beurteilt. Dazu werden Stadieneinteilungen von Demirjian, modifiziert von Mincer, herangezogen. Im seltensten Fall sind Weisheitszähne bereits im Jugendalter aus dem Kiefer gewachsen. Jedoch kann die Entwicklung der Weisheitszähne (Eruption und Mineralisation) bereits vor dem Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen sein. Auch das Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung gemeinsam mit dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich haben 2011 eigene Forschungsergebnisse zur Zahnmineralisation und zum Zahndurchbruch publiziert. Es stellte sich heraus, dass es durch die Anwendung der bisherigen Referenztabellen zu extremen Altersüberschätzungen bei Personen aus dem kaukasischen Raum gekommen war.

Als radiologische Methode wird eine Computertomographie des Schlüsselbeins angefertigt. Die **Untersuchung des Schlüsselbeins** beruht auf zwei in Deutschland durchgeführten Studien von Kellinghaus (2010) und Wittschieber (2014). Die erste war eine Querschnittsstudie, bei der viele Personen vom Baby bis zum 80-jährigen untersucht wurden, um die Entwicklung des Schlüsselbeins angeben zu können. In der für Jugendliche relevanten Personengruppe von 15 bis 21 Jahren wurden nicht ganz 60 Personen untersucht. Nicht einmal zehn Personen pro Jahrgang bestimmen somit, wie „hoch“ das Knochenalter eines Schlüsselbeins ist. Aus statistischer Sicht ist dies völlig unzureichend, da die Streuung in der Bevölkerung weitaus größer ist.

Bei der zweiten Studie wurden 21 tote Menschen, deren Geburtsdatum bekannt war, am Schlüsselbein in dieser Referenzgruppe untersucht. Durch die Einführung neuer Daten musste bei einigen medizinischen Werten das Alter (um bis zu sieben Monate) nach unten korrigiert werden. Das bedeutet, dass aufgrund der zweiten Studie manche als junge Erwachsene betrachtete Menschen nachträglich als minderjährig einzustufen gewesen wären.

Ein relevanter Aspekt bei der körperlichen Entwicklung ist die **unterschiedliche Entwicklung von Körperhälften**. Bei fast jedem Menschen ist ein Fuß etwas größer als der andere oder ein Bein etwas länger etc. Genauso verhält es sich mit dem Schlüsselbein, und so weichen das Knochenalter des rechten und jenes des linken Schlüsselbeins im selben Körper bei 25 Prozent aller Menschen um teilweise zwei bis drei Jahre voneinander ab.

Außer Acht lassen die medizinischen Studien, welche für die Altersfeststellung herangezogen werden, wie sich Menschen **anderer Herkunft entwickeln**, wie sich Stress, Entbehrung, gesunde oder Mangelernährung auf die Entwicklung von Knochen auswirken. Weiters ist in der Altersbegutachtung kein Platz für **veränderte Entwicklungsabläufe**, es wird anhand von körperlichen Gegebenheiten ein fiktives Geburtsdatum angenommen.

Mangels der statistischen Genauigkeit, wofür in jeder Altersgruppe mehrere hundert Personen zu untersuchen wären, kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Methode der Altersdiagnostik zu validen Ergebnissen kommt.⁴

Mögliche Konsequenzen einer Volljährigkeitserklärung

Relevant ist der Altersaspekt besonders im Zulassungsverfahren für die Zuständigkeit eines EU-Staates zur Durchführung des Asylverfahrens. Wird die Minderjährigkeit festgestellt, so gilt, dass Österreich für das Asylverfahren des Kindes zuständig ist. Bei Volljährigen wird häufig die Zuständigkeit auf das Ersteinreiseland (Dublin-III Verordnung) der EU übertragen.

Eine weitere Konsequenz der Voll- oder Minderjährigkeit ist die Qualität der Unterbringung in Österreich. Der/Die Schutzsuchende verliert die Rechtsvertretung im Asylverfahren, die auf Fluchtwaisen spezialisierte Betreuung und kann bei positivem Verfahrensausgang die Familie nicht nachholen. Zusätzlich kann es für das Asylverfahren die Glaubwürdigkeit untergraben oder gegebenenfalls sogar ein Strafverfahren nach §119 FPG (Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen) eingeleitet werden. Hier wurde beispielweise vor einigen Jahren in Salzburg ein **Strafverfahren wegen Betrugs** gegen einen jungen Erwachsenen eingeleitet. Auch in Wien wurde eine Befragung durch die Polizei durchgeführt, die Ermittlungen wurden anschließend jedoch eingestellt. Dem jungen Menschen wird/wurde vorgeworfen, sich durch falsche Altersangaben Sozialleistungen erschlichen zu haben. Der junge Erwachsene wurde aber letztendlich freigesprochen.

⁴ In der Literatur werden umfangreiche Zweifel an der Genauigkeit und Zuverlässigkeit von derartigen Altersfeststellungen vorgebracht (siehe z.B. Lukits Daniela (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren", Masterthesis, S. 36–48; sowie Lukits/Lukits (2011): Die Altersfeststellung im österreichischen Asylverfahren, *migralex* 1/2012, S. 17–26; und Lukits/Lukits (2014): Neues zur Volljährigkeitserklärung im österreichischen Asylverfahren, *FABL* 1/2014, oder Horaczek Nina, *Gewissensbisse einer Knochenvermesserin*, *Falter* 31/15, S. 13). Das führt aus, dass nach der aktuellen Studienlage aus der Untersuchung keine gesicherten Aussagen zur Klärung der Volljährigkeit abzuleiten sind
deutsche Ärzteblatt (Jahrgang 111, Heft 18, 5. Mai 2014, abrufbar: <http://www.aerzteblatt.de/pdf/111/18/a786.pdf>)

Wenn nach Erstellung eines Gutachtens weiterhin Zweifel betreffend das Alter bestehen, so ist von der Minderjährigkeit auszugehen. In der Praxis haben Dokumente und Zeugen wenig Bedeutung, da unter anderem häufig an der Echtheit der Dokumente gezweifelt wird. Es kommt teilweise auch zu Altersänderungen von ein bis zwei Monaten im Vergleich zur Angabe des:der Minderjährigen.

2.4.2.2. Dublin-III Verordnung

Jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union gestellt wird, muss individuell geprüft werden. Die Dublin-Verordnung gibt Kriterien vor, die darüber entscheiden, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist.

Im Rahmen der europäischen Asylregelungen nimmt das Dublin-System eine zentrale Rolle für die Verteilung von Asylsuchenden innerhalb der EU-Staaten ein. Ziel der Dublin-Verordnung ist, dass Schutzsuchende nicht in mehreren Ländern um Schutz ansuchen können, der Antrag also nur in einem Mitgliedsstaat geprüft wird. Die derzeit geltende Dublin-III Verordnung legt eine **Rangfolge von Kriterien** fest, wann ein Mitgliedstaat für die Aufnahme des Asylsuchenden und die Prüfung des Antrags zuständig ist. Wenn keine Voraussetzungen für die Familienzusammenführung vorliegen oder die Einreise nicht aufgrund eines Visums erfolgt ist, kommt häufig das Kriterium der illegalen Einreise zur Anwendung. Demnach ist jenes Land für die Führung des Verfahrens zuständig, in welchem der:die Schutzsuchende die Europäische Union zuerst betreten hat oder erstmals registriert worden ist.

Für **unbegleitete Minderjährige gilt diese Regelung jedoch nicht**. Ihr Asylverfahren wird in jenem Land behandelt, in welchem sie sich aufhalten beziehungsweise sie ihren Antrag stellen, sofern sich keine Verwandten in einem anderen Mitgliedsstaat befinden (Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO).

Daher haben Minderjährige auch nach der Ankunft und Registrierung die Möglichkeit, in andere Länder (irregulär) weiterzureisen.

Sollten sich **Familienangehörige innerhalb der Mitgliedsstaaten** befinden, so gibt es keine Wahlmöglichkeit für unbegleitete Minderjährige oder deren Angehörige, in welchem Land sie ihren Antrag bearbeitet wissen möchten. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-Verordnung legt fest:

„Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält,

sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.“

Für andere Verwandte ist eine Kindeswohlprüfung durchzuführen, sofern diese:r Verwandte in der Lage ist, für den:die Minderjährige:n zu sorgen (Art. 8 Abs. 2 Dublin III-VO).

2023 gab es nach Österreich neun so genannte Dublin-In von Fluchtwaisen, also neun Minderjährige wurden zu Eltern oder auf Grund anderer Gründe nach Österreich gebracht. Demgegenüber stehen zwei Dublin-Out, also zwei Minderjährige wurden in andere Mitgliedsstaaten gebracht.

Ergibt eine **Altersfeststellung** die Volljährigkeit, so wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet. Dies kann ebenso aus anderen Mitgliedsstaaten der Fall sein, so dass Österreich für eine Rückübernahme angefragt wird. Eine etwaige Altersfeststellung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens aus einem anderen Mitgliedsland wird durch Österreich akzeptiert, es kann in der Folge kein Rechtsmittel gegen die Altersfeststellungsentscheidung aus dem anderen Mitgliedsstaat eingelegt werden.

2.4.2.3. Push Backs

Push Back bezeichnet die Praxis, bei der Schutzsuchende oft gewaltsam und ohne die Möglichkeit, Asylanträge zu stellen, an der Grenze eines Landes abgewiesen oder zurückgedrängt werden. Diese Vorgehensweise verstößt gegen internationale Menschenrechtsnormen und das Prinzip der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement), das in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert ist.

Push Backs können unterschiedliche Formen annehmen, einschließlich der direkten Zurückweisung an Land- oder Seegrenzen, ohne dass den Betroffenen ein faires Verfahren oder eine Möglichkeit zur Prüfung ihres Schutzbedarfs gewährt wird. Häufig beinhalten Push Backs auch Gewaltanwendung, Drohungen und die Vernachlässigung grundlegender Bedürfnisse der Menschen wie Zugang zu Wasser, Nahrung und medizinischer Versorgung.

Push Backs widersprechen den Grundsätzen des internationalen Rechts, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie stellen eine gravierende Verletzung der Menschenrechte dar und sind ein ernstes Hindernis für den Zugang zu Asylverfahren und den Schutz bedürftiger Menschen.

Diese illegale Methode ist vor allem aus Griechenland oder von Ländern auf der Balkanroute bekannt. Jedoch gibt es auch Berichte von Push Backs von Fluchtwaisen etwa von Deutschland nach Österreich

oder auch von österreichischen Beamt:innen nach Slowenien. Zwei Fälle sind gerichtlich abgehandelt:

Fall von Amin, einem Fluchtwaisen aus Somalia:

An einem frühen Sonntagmorgen im Juli 2021 fragte Amin im südsteirischen Bad Radkersburg nach einer Polizeistation, um einen Asylantrag zu stellen. Die Beamt:innen ignorierten das Schutzansuchen nicht nur, sondern führten noch am selben Vormittag eine illegale Zurückweisung nach Slowenien durch. Am 16. Februar 2022 gab es hierzu eine eindeutige Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark:

„Die Zurückweisung des Beschwerdeführers [...] war daher in gröblicher Außerachtlassung des faktischen Abschiebeschutzes rechtswidrig. (...) Durch die Vorgangsweise der Sicherheitsorgane wurde dem Beschwerdeführer ein fundamentales Recht auf Einleitung eines Asylverfahrens und damit eines Abschiebeschutzes genommen.“⁵

Gerichtliche Feststellung im Juli 2021:

In einem weiteren Fall wurde gerichtlich festgestellt, dass rechtswidrige Push Backs in Österreich *„teilweise methodisch Anwendung finden.“* Die Annahme, dass die österreichische Polizei hier systematisch rechtswidrig handelt, wurde durch die Höchstgerichte bestätigt.

2.4.2.4. Familiensuche

Die (freiwillige) Suche nach Familienangehörigen wird seit vielen Jahren durch den **Suchdienst des Roten Kreuzes** ermöglicht. Ziel ist die Wiederherstellung des Kontaktes zu getrennten Familienangehörigen oder die Klärung von Schicksalen aus dem Zweiten Weltkrieg. Personen, so auch Minderjährige, die über den Verbleib ihrer Angehörigen im Unklaren sind, können sich an den Suchdienst wenden.

Art. 24 Abs. 3 der **europäischen Aufnahme-Richtlinie** ⁶ legt fest, dass unbegleitete Minderjährige ehestmöglich nach der Ankunft bei der Familiensuche zu unterstützen sind. Insofern wird auch im Ermitt-

⁵ Ra 2022/21/0074-6 https://www.vwgh.gv.at/medien/mitteilungen/Ra_2022210074_2.pdf

⁶ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

lungsverfahren des BFA unter § 18 Abs. 2 AsylG normiert, dass das Bundesamt eine Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten durchzuführen hat. Im Fall von unmündigen Minderjährigen besteht eine Verpflichtung, auf Verlangen des Kindes tätig zu werden.

Die Familiensuche wird primär von den Erstaufnahmestellen im Zulassungsverfahren und bei Bedarf auch von den Regionaldirektionen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl durchgeführt.

2.4.2.5. **Verschwundene Kinder**

Europaweit sind zwischen 2021 und 2023 über 50.000 alleinreisende Kinderflüchtlinge verschwunden, besonders in Österreich und Italien sind die meisten dieser Abgängigkeiten zu verzeichnen.⁷ Wobei es vermutlich auch in anderen Transitländern viele Abgängigkeiten gibt, die nicht registriert werden. In Österreich verschwinden über 95 Prozent der Fluchtwaisen während des Asylverfahrens – der Großteil davon im Zulassungsverfahren in den ersten paar Tagen. 2023 waren es mindestens 4.715 unbegleitete Kinder, deren Verfahren eingestellt wurden, weil sie sich nicht mehr in Österreich aufhielten, 2024 waren es zumindest 477 Kinder – eine sehr besorgniserregende Zahl. Nach diesen Kindern wird in der Regel nicht gesucht.

Ein Verfahren wird eingestellt, wenn sich die Person nicht mehr in Österreich befindet und das Asylverfahren noch keinen Abschluss gefunden hat:

„Eine vorzeitige und formlose Beendigung des Asylverfahrens ohne inhaltliche Entscheidung (Einstellung) erfolgt nach Maßgabe des § 24 AsylG 2005 insbesondere, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzieht oder freiwillig ausreist. Für unbegleitete minderjährige oder auch begleitete minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller bestehen keine hiervon abweichenden Bestimmungen.“⁸

Was auch bedeutet, dass in diesen Zahlen somit alle Fluchtwaisen fehlen, die bereits einen Schutzstatus (beispielsweise subsidiären Schutz) in Österreich haben und dann verschwinden.

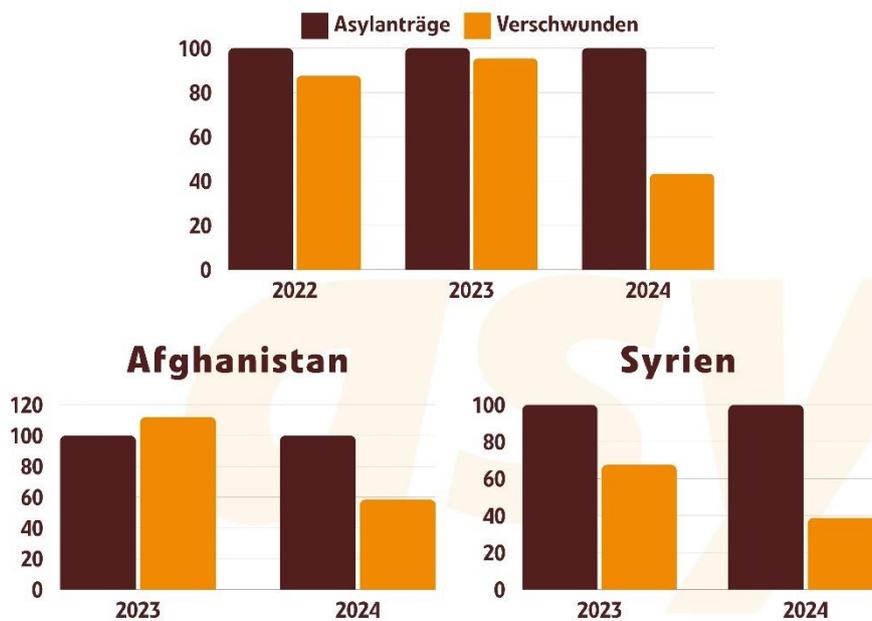
⁷ <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/europa-mehr-als-50-000-minderjaehrige-fluechtlinge-vermisst-19688680.html>

⁸ Parlamentarische Anfragebeantwortung 9406/AB vom 28. März 2022

VERSCHWUNDENE KINDER

	2022	2023	AFG 23	SYR 23	2024	AFG 24	SYR 24
Anträge	13.276	4.946	2.601	1.365	1.030	296	483
Verfahrenseinstellungen	11.613	4.715	2.918	925	477	173	187
VERSCHWUNDEN	87,5 %	95,3 %	112,2 %	67,8 %	43,3 %	58,4 %	38,7 %

VERSCHWUNDENE KINDER



Asylanträge vs. Verfahrenseinstellungen 2022–2024 in Österreich,

Quelle: BM.I Asylstatistik und Detailstatistik, eigene Darstellung

Die Problematik ist insofern komplex, als Österreich nicht nur Zielland, sondern auch Transitland ist (und immer mehr zum Transitland wird). Eine Vielzahl an Minderjährigen nützt Österreich als erstes Land, in dem sie kurzfristig sind, entweder weil sie ohnehin woandershin wollen oder weil die Situation in Österreich unerträglich (vor allem die langen Wartezeiten in der Bundesbetreuung) für sie ist.

Viele dieser Fluchtwaisen ziehen also in andere EU-Länder weiter. Wie sie dorthin gelangen, bleibt oft

ungeklärt. Ob sie in die Hände von Kriminellen geraten oder sicher dort ankommen, ist unbekannt. Diese Kinder verschwinden, weil sie zu Familienmitgliedern in anderen Ländern gelangen wollen und nicht die langen, legalen Familienzusammenführungsverfahren abwarten können – wenn diese überhaupt möglich sind. Manche haben falsche Informationen über Österreich oder unrealistische Hoffnungen hinsichtlich anderer Länder. Viele sind auch frustriert von der langen Aufenthaltsdauer und dem Leben in den nicht-kindgerechten Bundesbetreuungseinrichtungen.

Jene mit subsidiärem Schutz verschwinden, weil die Rechtslage in Österreich eine Familienzusammenführung für viele unmöglich macht und sie daher in ein anderes EU-Land weiterziehen, wo es weniger restriktive Gesetze zur Familienzusammenführung gibt.

Es wird nicht aktiv nach den Kindern gesucht. Erschwert wird die Datenerfassung dadurch, dass weiterreisende Minderjährige, die in einem anderen Mitgliedsstaat erneut erfasst werden, nicht automatisch als „gefunden“ registriert werden. Dennoch gibt es Anfragen aus anderen Ländern, entweder weil andere EU-Länder Informationen über die Jugendlichen erfragen oder ein Dublin-III Verfahren anfragen. Die untenstehende Tabelle zeigt die Anfragen aus 2023, wobei hier Doppelzählungen möglich sind, da ein Staat sowohl eine Konsultation als auch ein Informationersuchen (Anfragen von Information, zum Beispiel Dokumente, einen möglichen Schutzstatus, etc.) an Österreich stellen kann. Falls Fluchtwaisen nochmals weiterziehen, können auch mehrere Staaten zum selben Minderjährigen anfragen. Legal aus anderen Ländern nach Österreich gebracht wurden 2023 letztendlich neun Fluchtwaisen.

FLUCHTWAISEN - KONTAKT MIT ANDEREN EU STAATEN 2024 (DOPPELZÄHLUNGEN MÖGLICH)

	Dublin in Konsultationen	Dublin in Informationsersuchen
GESAMT	638	1.085
Deutschland	284	858
Frankreich	200	?
Schweiz	35	35
Niederlande	?	69
Belgien	25	84
Italien	48	?
Norwegen	?	20
Rest	46	19

2023
• 2 DUBLIN OUT
• 9 DUBLIN IN

Dublin in Konsultationen und Informationsersuchen Fluchtweisen mit Österreich 2024

Quelle: BM.I Detailstatistik bzw. 17166/AB, eigene Darstellung

Mit guter Betreuung und umfassender rechtlicher Aufklärung könnte das Verschwinden vieler Fluchtweisen verhindert werden. Sie sollten idealerweise vom Anfang an, am besten vor dem Stellen eines Asylantrags, kindgerecht aufgeklärt werden. Fluchtweisen brauchen Informationen über ihre Perspektiven in Österreich und anderen EU-Ländern. Am besten klärt eine obsorgeberechtigte Person schon vor dem Asylantrag, ob dieser überhaupt die beste Option und im Interesse des Kindes ist.

Im Zusammenhang mit vermissten Kindern hat auch das Thema Kinderhandel Bedeutung. Wenngleich bei einer Vielzahl der Minderjährigen von einer Weiterreise auszugehen ist, so muss betont werden, dass sich Fluchtweisen, so lange sie sich noch nicht in einer dauerhaften Unterbringung befinden und Bezugspersonen haben, in einer exponierten Position befinden, durch Personen mit kriminellen Absichten angesprochen zu werden. Bedeutsam kann im Zusammenspiel zwischen Kinderhandel und Asylbereich der Bereich der Prostitution sein. Minderjährige Mädchen werden hier durch Zuhälter aufgefordert sich als volljährig auszugeben, um sich zu prostituieren. Ergibt sich eine spätere Minderjährigkeit im Rahmen einer Rechtsberatung, ist diese oft nur schwer nachzuweisen, um entsprechenden Schutz auch als Minderjährige zu erlangen.

2.4.3. Inhaltliches Asylverfahren

Ist das Verfahren zugelassen, bekommen Asylwerber:innen die „weiße Karte“ (Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG). Diese dokumentiert ein Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens.

Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005	
Karten Nr.	
Name	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Foto	
	m/w
Unterschrift des Asylwerbers	
Dient zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet	
Zur Gültigkeit siehe EKIS.	
	
Datum / Unterschrift	

Weißer Verfahrenskarte, Quelle: BM.I

Im inhaltlichen Asylverfahren werden die Asylgründe laut Asylgesetz geprüft. Es gibt hier keinen Unterschied zu Asylverfahren für erwachsene Asylsuchende, wobei natürlich das Kindeswohl auch hier vorrangig zu berücksichtigen ist. Geprüft wird

- Asyl laut Genfer Flüchtlingskonvention
- subsidiärer Schutz laut europäischer Menschenrechtskonvention
- "Bleiberecht" - also die §§ 55, 56, 57 AsylG

Fluchtwaisen werden bei Asylverfahren nicht vorrangig behandelt, deshalb können die Verfahren genauso lange dauern wie bei Erwachsenen. Auch ist die Asylprüfung identisch.

Somit können viele Verfahren nicht in der Minderjährigkeit beendet werden und keine Statistiken über den Ausgang von Asylverfahren zu den dann ehemaligen Fluchtwaisen gegeben werden.

Im inhaltlichen Asylverfahren finden eine oder mehrere Einvernahmen statt. Die **Einvernahme** ist die Schlüsselsituation im Asylverfahren. Fluchtwaisen müssen ihre Fluchtgründe glaubhaft erzählen.

Art. 12 UN Kinderrechtskonvention besagt, dass dem Kind Gelegenheit gegeben werden muss, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine:n Vertreter:in gehört zu werden. § 19 Abs. 5 AsylG bestimmt, dass minderjährige Asylwerber:innen nur in

Gegenwart eines:einer **gesetzlichen Vertreter:in** einvernommen werden dürfen. Des Weiteren dürfen sie (wie alle Asylwerbenden) durch eine **Vertrauensperson** zur Einvernahme begleitet werden.

2.4.3.1. Einvernahme

Einvernahmesituationen sind mit Stress verbunden, Erinnerungen und Emotionen werden hervorgeholt, und die Ungewissheit über die eigene Zukunft erlangt Präsenz. Für Kinder und Jugendliche ist dies eine hohe Belastung, die richtigen Aussagen zu tätigen. Die Einvernahme findet häufig in nicht kindgerechten Settings statt. Einvernahme-Räumlichkeiten sind oft funktional adaptiert. Positive Beispiele aus anderen Ländern wären: Eingangs stattfindende vertrauensbildende Gespräche, die nicht sofort protokolliert werden. Sie können dem Kind oder Jugendlichen ermöglichen, die Situation entspannter zu bewältigen. Das Anbieten von Getränken oder Ähnlichem erhöht das Gefühl des empfundenen Selbstwerts in der Situation. Angenehme Sitzgelegenheiten machen die Gesamtsituation erträglicher und vieles mehr.

Im Rahmen der Beweiswürdigung muss bei der **Beurteilung der Glaubwürdigkeit** von Minderjährigen ein anderer Maßstab angelegt werden als bei Erwachsenen. Das Erinnerungsvermögen ist teilweise eingeschränkt oder erlebte Traumata trüben die Erinnerung. Das Verständnis für die Relevanz von Details kann bei Minderjährigen zusätzlich noch fehlen, und es darf daher vom BFA nicht derselbe Anspruch an Minderjährige in der Einvernahmesituation gestellt werden wie an Erwachsene.

Neben der Belastung durch die Einvernahme an sich stellt insbesondere die oft lange Wartezeit auf Einvernahme und Entscheidung im Asylverfahren eine massive Belastung für Fluchtwaisen dar. Mit Stichtag 31. Dezember 2023 waren 1.131 Asylverfahren von Fluchtwaisen beim BFA anhängig, davon waren 25 in offener Rechtsmittelfrist und 381 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig.⁹

Die Verfahrensdauer variiert stark. Spätestens nach einem halben Jahr sollte ein Bescheid kommen, in dem mitgeteilt wird, ob sie:er in Österreich bleiben darf. 2015/16 gab es Fälle, in denen Jugendliche nach zwei Jahren noch nicht die Gelegenheit hatten, der Behörde ihre Fluchtgründe zu schildern. Inzwischen sind die Verfahren kürzer, jedoch trotzdem oft länger als die vorgesehenen sechs Monate.

⁹ Parlamentarische Anfragebeantwortung 17166/AB

Als Rechtsmittel gegen zu lange Wartezeiten steht den Minderjährigen und ihren gesetzlichen Vertreter:innen die **Säumnisbeschwerde** zur Verfügung. Das BFA hat die Möglichkeit, die ausständigen Verfahrenshandlungen (Einvernahme, Ermittlungsverfahren, Bescheiderlassung) binnen drei Monaten nachzuholen oder den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Im Ergebnis handelt es sich für die Minderjährigen somit nicht um ein effektives Rechtsinstrument, da für sie einerseits unklar bleibt, ob eine Säumnisbeschwerde zu einer schnelleren Entscheidung führt, und andererseits das Risiko besteht, eine Instanz zu verlieren. Nach der Entscheidung des BVwG können lediglich die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) befasst werden, welche keine inhaltliche Überprüfung des Verfahrens mehr vornehmen, man verliert damit eine Instanz.

Gerade bei nahender Volljährigkeit von Minderjährigen und der Sorge um den Verlust der gesetzlichen Vertretung durch die Volljährigkeit bietet die Säumnisbeschwerde für die Minderjährigen keinen ausreichenden Schutz zur Durchsetzung ihrer Rechte.

2.4.3.2. Entscheidung erste Instanz und Beschwerde

Der:Die Referent:in entscheidet auf Grund der Einvernahme, der Erstbefragung, möglichen Beweisen und Stellungnahmen. Die Entscheidung (Bescheid) wird der gesetzlichen Vertretung zugestellt. Die gesetzliche Vertretung muss den Minderjährigen die Entscheidung erklären.

Sollte die Entscheidung nicht entsprechend den Erwartungen ausfallen, besteht die Möglichkeit einer **Beschwerde**, über welche das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entscheidet. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung (Hinterlegung) des Bescheids erhoben werden. Diese kann sich gegen einzelne Spruchteile richten (zum Beispiel nur gegen die Abweisung von Asyl, wenn subsidiärer Schutz positiv entschieden wurde) oder gegen mehrere. Die Beschwerde ist bei der Regionaldirektion des BFA, die den Bescheid ausgestellt hat, einzubringen und wird vom BFA an das BVwG weitergeleitet. Der Beschwerde an das BVwG kommt im Regelfall eine aufschiebende Wirkung zu (außer sie wird aberkannt), das heißt, bis zur Entscheidung des Gerichts kann keine Abschiebung vollstreckt werden. Die Schutzsuchenden sind somit weiterhin Asylwerber:innen. Keine aufschiebende Wirkung kommt jenen Beschwerden zu, bei denen der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen wurde, wie

etwa bei Folgeanträgen („entschiedene Sache“) oder wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin-Entscheidung). Es kann vom BFA aber auch bei Abweisungen inhaltlich geprüfter Anträge die aufschiebende Wirkung aus bestimmten Gründen aberkannt werden.

In der Praxis gestaltet sich der **Zugang zu Beschwerden** für Minderjährige gelegentlich problematisch, da hierfür die **gesetzliche Vertretung zuständig** ist. Ein:e Minderjährige:r kann ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung keine Beschwerde einbringen. In manchen Bundesländern wird den Minderjährigen eine Beschwerde (wenn etwa subsidiärer Schutz zugesprochen wurde und somit eine Beschwerde hinsichtlich Asyls) verweigert. Von anderen Rechtsvertreter:innen in anderen Bundesländern hingegen wird die Ansicht vertreten, dass sie die beste Aufenthaltsperspektive für die Kinder zu erlangen haben, da hierin auch ihre Verpflichtung liegt. Es wäre daher vermessen, eine Entscheidung durch ein Gericht vorwegzunehmen, indem keine Beschwerde eingebracht wird und dadurch eine nachprüfende Kontrolle der negativen Entscheidung unterbleibt.

Gerade für Fluchtwaisen macht es einen großen Unterschied, ob sie Asyl oder subsidiären Schutz zugesprochen bekommen, da der subsidiäre Schutz oftmals eine Familienzusammenführung verunmöglicht. Für manch andere stellt das geführte Asylverfahren und die damit verbundene erlebte Unsicherheit eine derartige Belastung dar, dass sie sich wünschen, es möge „einfach vorbei“ sein und sie müssten sich nicht mehr damit auseinandersetzen; somit würden sie lieber auf eine Beschwerde verzichten. Auch hier ist die Rechtsvertretung gefragt, im Sinne des Kindeswohls die beste Entscheidung zu treffen und im Zweifelsfall trotzdem gegen den Kindeswunsch eine Beschwerde einzubringen.

2.4.3.3. Beschwerdeverhandlung

Oft gibt es eine mündliche Verhandlung am BVwG. Auch das BFA kann teilnehmen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Am Ende der Verhandlung kann die:der Richter:in das Erkenntnis mündlich verkünden oder die Entscheidung später schriftlich ausfertigen. Das Gericht kann über die Beschwerde auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, etwa wenn in der Beschwerde keine Aspekte aufgezeigt werden, die zu einer anderen Entscheidung führen würden und das BFA ausreichende Ermittlungen durchgeführt hat. Für das Gericht gilt die Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

Das BVwG kann entweder

- die Entscheidung des BFA bestätigen, also die Beschwerde abweisen,
- bei schweren Ermittlungsmängeln den Bescheid an das BFA zurückverweisen, damit es die notwendigen Verbesserungen durchführt und einen neuen Bescheid erlässt,
- oder den Bescheid beheben und inhaltlich abändern, also Asyl, subsidiären Schutz zuerkennen oder ein Humanitäres Aufenthaltsrecht erteilen.

Die **Entscheidung des BVwG** wird im Vergleich zum Bescheid des Bundesamts sofort rechtskräftig und somit durchsetzbar. Gegen Entscheidungen des BVwG kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese können nur Rechtsanwält:innen einbringen. Da die Kosten sehr hoch sind, besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen Verfahrenshilfe zu beantragen. Bei einem Verfahrenshilfeantrag prüft das jeweilige Höchstgericht nicht nur die finanzielle Situation, sondern auch bereits Erfolgsaussichten. Nur wenn beides entsprechend sich für das Höchstgericht darstellt, wird Verfahrenshilfe gewährt.

Beide Rechtsmittel haben nicht automatisch aufschiebende Wirkung! Auch wenn eine Beschwerde oder Revision eingebracht wurde, kann abgeschoben werden. Nur wenn eines der Höchstgerichte die aufschiebende Wirkung zuerkennt, lebt der Abschiebeschutz wieder auf. Bei Fluchtweisen sind vollinhaltliche Entscheidungen sehr selten und Abschiebungen fanden in den letzten Jahren nicht statt.

2.4.3.4. Rechte und Status

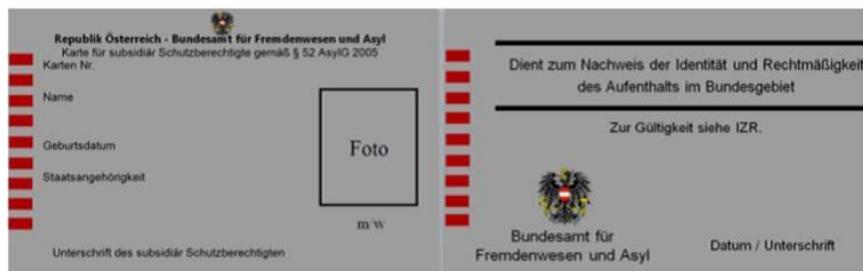
Asyl

Als erstes prüft das BFA beziehungsweise das BVwG (im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder nach einer Säumnisbeschwerde) Asyl. Rechtsgrundlage ist die Genfer Flüchtlingskonvention-GFK (§ 3 AsylG):

Wer

„(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will (...).“

ein befristetes Aufenthaltsrecht. Der Schutz wird für die Dauer eines Jahres erteilt, bei jeder Verlängerung jeweils für weitere zwei Jahre (auf Antrag, nicht automatisch – bei Fluchtwaisen von der Rechtsvertretung verlängert), wenn die für die Erstgewährung maßgeblichen Umstände sich nicht grundlegend und nachhaltig verändert haben. Subsidiär Schutzberechtigte haben Zugang zum Arbeitsmarkt, aber nur eingeschränkt zu Sozialleistungen. Minderjährige fallen unter die Ausbildungspflicht bis 18 Jahre.



Karte für subsidiärer Schutzberechtigte „graue Karte“, Quelle: BM.I

Bleiberecht (Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen)

Diese Aufenthaltstitel sind im Asylgesetz die Paragraphen 55, 56 und 57. Hier wird geprüft und werden in einem dritten Schritt geprüft. Hierbei geht es vor allem um:

- das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK)
- besondere Berücksichtigungsfälle
- Aufenthaltsberechtigung bei langer Aufenthaltsdauer und Selbsterhaltungsfähigkeit
- Abwägung zwischen staatlichen und privaten Interessen

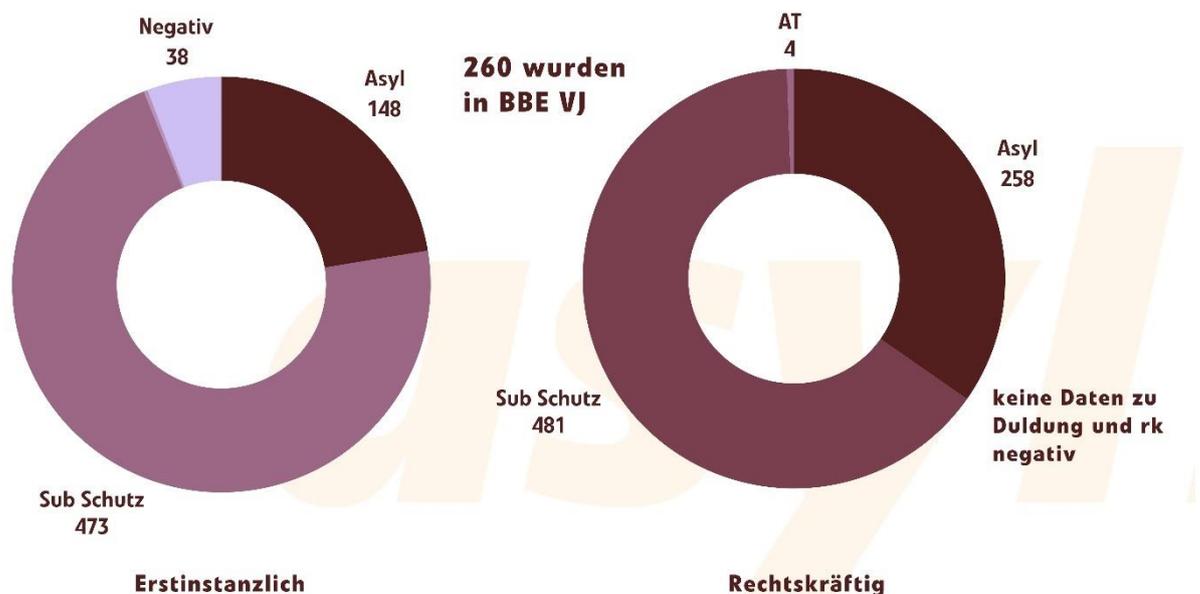
Relevant sind z. B. Schulbesuch, Ausbildung, Freund:innen, Teilnahme am österreichischen Leben, Vereine etc. Diese Personen können nach einem Jahr vom Asylgesetz in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wechseln und bekommen die Rot-Weiß-Rot-Karte (plus)

Im Jahr 2023 wurden 258 Fluchtwaisen rechtskräftig Asyl gewährt, 481 Fluchtwaisen rechtskräftig subsidiärer Schutz und vier Fluchtwaisen bekamen rechtskräftig einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.¹⁰

¹⁰ Parlamentarische Anfragebeantwortung 17166/AB

Statistiken über rechtskräftige Rückkehrentscheidungen konnte das BM.I nicht veröffentlichen. 38 Fluchtwaisen bekamen eine erstinstanzliche Rückkehrentscheidung.

ENTSCHEIDUNGEN FLUCHTWAISEN 2023



Asylentscheidungen Fluchtwaisen Österreich 2023,

Quelle: BM.I Parlamentarische Anfragebeantwortung 17166/AB, eigene Darstellung

2.4.4. Rechtsvertretung

Ein:e Rechtsvertreter:in begleitet die Fluchtwaisen durch das Asylverfahren. Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen hin“ – also im Verhältnis zu anderen Personen – wirksame Rechtshandlungen vorzunehmen. Abgesehen vom Asylantrag können Fluchtwaisen somit selbst keine Verfahrenshandlungen setzen, sind aber wie volljährige Asylwerber:innen zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung von unbegleiteten Kinderflüchtlingen im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren finden sich in den § 10 Abs. 3 BFA-VG sowie § 12 Fremdenpolizeigesetz (FPG).¹¹

¹¹ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG).

Unter die gesetzliche Vertretung fällt beispielsweise die Vertretung des Kindes vor Behörden, der Abschluss eines Vertrags oder die Zustimmung zu einer Operation.

Bei Fluchtwaisen kommt zusätzlich die Vertretung im Asylverfahren hinzu. Im Zulassungsverfahren gibt es noch keine obsorgeberechtigte Person oder Stelle. Fluchtwaisen bekommen Rechtsberater:innen zur Seite gestellt, die die gesetzliche Vertretung bis zum Ende des Zulassungsverfahrens übernehmen. Die Rechtsberater:innen haben die rechtliche Vertretung allerdings nur rund um das Asylverfahren, ansonsten dürfen sie keine rechtliche Vertretung übernehmen. Da Minderjährige gewisse Schritte auch selbst nicht machen dürfen (etwa Verfahrenshilfeanträge), ergibt sich hier eine Lücke.

In Art. 24 der EU-Aufnahmerichtlinie wird festgelegt, dass dem:der Minderjährigen ein:e gesetzliche:r Vertreter:in zur Seite gestellt werden muss, welcher seine:ihre Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls wahrzunehmen hat.

Im BFA-VG findet sich in § 48 Abs. 1 ein Anforderungsprofil für Rechtsberater:innen gemäß § 49 (erfolgreicher Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, bei erfolgreichem Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer eine dreijährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes oder eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes).

Da Fluchtwaisen seit 2022 teilweise lange in Bundesbetreuungsstellen sind, aber schon zum Verfahren zugelassen und teilweise auch schon einen Status haben, macht die BBU auch im inhaltlichen Asylverfahren die gesetzliche Vertretung, obwohl sie hierfür nicht zuständig und nicht personell ausgelegt ist. Da aber während des gesamten Aufenthaltes in der Bundesbetreuung die zuständigen Kinder- und Jugendhilfen sich weigern, Obsorge zu übernehmen, übernimmt die BBU notgedrungen die Aufgabe.

Werden Fluchtwaisen zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen, obliegt die rechtliche Vertretung den Obsorgeberechtigten, in der Regel der Kinder- und Jugendhilfe. In manchen Bundesländern wird diese Aufgabe an NGOs ausgelagert. Nach Übertragung der Obsorge wird der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht mehr auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des BFA-VG oder FPG tätig, sondern aufgrund des Obsorgebeschlusses; dieser umfasst die gesetzliche Vertretung in jeglichen Belangen.

Wie die gesetzliche Vertretung genau ausgestaltet zu sein hat, ist in keinem Gesetz ausformuliert. Die

Rechtsvertreter:innen sind bei jeder Befragung anwesend und ihnen werden alle Entscheidungen zugestellt. War dies zum Beispiel bei der Erstbefragung nicht der Fall, kann verlangt werden, dass diese im Beisein einer:eines Rechtsvertreter:in wiederholt wird. Gerade Fluchtwaisen benötigen umfassende Rechtsvertretung, um im Sinne des Kindeswohls ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dies beinhaltet in der Regel:

- Aufklärung über den Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens und Perspektivenabklärung
- Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zu Einvernahmen am BFA
- Begleitungen zur Einvernahme am BFA
- Einbringen von Stellungnahmen und Beweisanträgen sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Beweismitteln
- „Übersetzungen“ von Bescheiden für die Minderjährigen und Erörterung der Konsequenzen
- Beschwerdeführung, Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zur Verhandlung beim BVwG sowie
- die Begleitung zur Verhandlung beim BVwG.

Hinsichtlich der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren gibt es in den Bundesländern verschiedene Modelle. In Wien, Tirol und Niederösterreich erfolgt die Rechtsvertretung durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst, in einer eigenen Abteilung.

In den anderen Bundesländern wird die Rechtsvertretung an NGOs ausgelagert. Im Burgenland, Kärnten, der Steiermark, Vorarlberg und Salzburg überträgt die Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vertretung an Diakonie oder Caritas, in Oberösterreich wird diese gemeinsam mit der Pflege und Erziehung an die betreuenden Einrichtungen übertragen, die wiederum selbst Rechtsberater:innen engagieren. Im Asylrecht spezialisierte Anwält:innen werden in manchen Fällen hinzugezogen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die gesetzliche Vertretung. In Einzelfällen wäre die weitere Vertretung von jungen Erwachsenen wünschenswert, wie dies auch im Rahmen der Betreuung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (durch Unterstützung der Erziehung, volle Erziehung oder betreutes Wohnen) theoretisch möglich ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich, um Verfahrenskontinuität zu gewährleisten und um den gerade volljährig gewordenen jungen Menschen einen sicheren Übergang in diesem lebensentscheidenden Bereich zu ermöglichen.

2.4.5. Rückkehrentscheidungen und zwangsweise Rückführung

Bei einem rechtskräftig negativen Asylverfahren, muss der:die abgelehnte Asylwerber:in das Land verlassen. Tut sie:er das nicht freiwillig, droht die Abschiebung. Zur Durchsetzung der Abschiebung kann unter bestimmten Umständen Schubhaft verhängt werden.

Ist eine Abschiebung aus faktischen Gründen nicht möglich, zum Beispiel weil sie:er keine Papiere vom Herkunftsland erhält, kann eine Duldungskarte beantragt werden. Diese verleiht aber weder ein Aufenthaltsrecht noch berechtigt sie zur Aufnahme von Arbeit. Ein erneuter Asylantrag (Folgeantrag) kann eine Abschiebung nur dann verhindern, wenn noch kein Termin für die Abschiebung feststeht und neue Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt werden können.

Vereinzelt kam es in den letzten Jahren zu Abschiebungen von Minderjährigen. Seit vielen Jahren wurde aber kein Fluchtwaise abgeschoben. 2023 wurden jedoch 23 Kinder gemeinsam mit ihren Familien abgeschoben. Sieben Fluchtwaisen wurden 2023 in Schubhaft gehalten.

Laut Innenministerium werden die unbegleiteten Minderjährigen von so genannten Kontaktbeamt:innen immer an die Erziehungsberechtigten oder an Behörden der Kinder- und Jugendhilfe übergeben. Der:Die – im Prozess der Abschiebung involvierte – unabhängige Menschenrechtsbeobachter:in konnte dieses Vorgehen jedoch nicht bestätigen.

Wird ein Asylantrag abgelehnt und die Ausweisung ausgesprochen, bedeutet dies gleichzeitig ein Wiedereinreiseverbot für die Dauer von 18 Monaten im gesamten EU-Raum.

Laut dem EuGH Urteil¹² aus dem Jahr 2021 darf die Abschiebung von Fluchtwaisen auch nur dann erfolgen, wenn eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Herkunftsland besteht – wenn sich also ein Mitglied ihrer Familie, ein offizieller Vormund oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung um den:die Minderjährige:n kümmert. Auch mit der Abschiebung zu warten, bis der Minderjährige das Alter von 18 Jahren erreicht hat, ist laut dem Urteil nicht möglich.

¹² <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236422&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=23491671>

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

- 1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit ihrem Art. 5 Buchst. a und mit Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass der betreffende Mitgliedstaat vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen eine umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen vornehmen und dabei das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen muss. In diesem Rahmen muss sich der Mitgliedstaat vergewissern, dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht.*
- 2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit ihrem Art. 5 Buchst. a und im Licht von Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat bei unbegleiteten Minderjährigen nicht nach dem alleinigen Kriterium des Alters unterscheiden darf, wenn er prüft, ob im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist.*
- 3. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat, nachdem er gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen eine Rückkehrentscheidung erlassen und sich gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie vergewissert hat, dass er einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird, anschließend davon absieht, ihn abzuschieben, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht.*

Trotzdem kommt es immer wieder zu erstinstanzlichen und auch rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen. 2023 gab es 48 erstinstanzliche vollinhaltlich negative Entscheidungen. Über rechtskräftige Entscheidungen konnte das Innenministerium (BM.I) keine Auskunft geben. 2024 gab es auch vermehrt rechtskräftige negative Entscheidungen für Fluchtweisen in Österreich, etwa für Jugendliche aus Syrien. Rechtsvertreter:innen haben bezugnehmend auf das EuGH Urteil Litigationsversuche unternommen, jedoch bislang ohne Erfolg.

Im Gegensatz zur freiwilligen Rückkehr, die zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich ist, besteht für Kinder und Jugendliche trotz der weniger Abschiebungen die Angst vor einer zwangsweisen Rückführung. Regelmäßig führt eine Rückkehrentscheidung in erster oder auch zweiter Instanz zu Verunsicherung und damit verbundenen psychischen Problemen.

2.4.5.1. Aufenthaltsalternativen zum AsylG

Als Alternative zu Aufenthaltsperspektiven im Rahmen des Asylverfahrens kommen (nur) Titel aus dem **Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht** (NAG)¹³ in Frage. Gelegentlich wird ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß- Rot-Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 10 NAG erteilt. Diese Gesetzesstelle nimmt explizit auf Fluchtwaisen Bezug. Erteilungsvoraussetzung ist, dass

„sich der Minderjährige auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Jugend- wohlfahrtsträger zum Schutz des Kindeswohles nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Jugendwohlfahrtsträgers [nunmehr Kinder- und Jugendhilfeträgers] befindet.“

Für die meisten unbegleiteten Kinder und Jugendlichen wird nach pflegschaftsgerichtlichen Verfahren die Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen, womit die Voraussetzung des Gerichtsbeschlusses und die dauerhafte Obhut des Kinder- und Jugendhilfeträgers gegeben ist. Zu prüfen ist weiters, ob der **Verbleib in Österreich dem Kindeswohl entspricht**, oder ob allenfalls eine Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern dem Kindeswohl mehr zuträglich wäre.

Im Sinne der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von verstörenden Unsicherheiten für Kinder und Jugendliche wäre es **sinnvoll, diesen Aspekt bereits im Asylverfahren mitzuprüfen** und den entsprechenden Aufenthaltstitel von Amts wegen zu erteilen, ohne ein weiteres Verfahren anzustrengen. Von Vorteil wäre dies insbesondere, da es zu keiner Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich käme, was zum Beispiel die Suche nach einer Lehrstelle oder Arbeitstätigkeit beziehungsweise den weiteren Schulbesuch begünstigen würde.

Problematisch kann sich bei Erhalt einer Niederlassungsbewilligung der **Übergang in die Volljährigkeit**

¹³ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG).

gestalten. Um weiterhin einen Aufenthaltstitel zu erhalten, gelten ab da andere Voraussetzungen, etwa Erwerbstätigkeit – und dabei genügend Einkommen. Vom weiteren Besuch einer schulischen Ausbildung, auch wenn sie mit gutem Erfolg absolviert wird, kann einem jungen Menschen in diesem Fall leider nur abgeraten werden.

2.4.5.2. Aberkennungen

Asylaberkennungen

Asyl ist abzuerkennen, wenn die betroffene Person nicht (mehr) schutzwürdig ist, einen Ausschlussgrund gesetzt hat¹⁴, sich wieder dem Schutz des Herkunftsstaats unterstellt, oder den Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat verlegt hat. Auch wenn es im Herkunftsland eine wesentliche und dauerhafte Veränderung gibt, sodass die Verfolgung nicht mehr da ist, kann ein Aberkennungsverfahren eingeleitet werden. Im Aberkennungsverfahren gibt es in der Regel wieder Einvernahme(n) und die Aberkennung muss mittels Bescheid erfolgen, gegen welchen wieder Beschwerde erhoben werden kann. Erst mit einer rechtskräftigen Aberkennung droht eine Abschiebung. Wenn eine Abschiebung nicht möglich ist, etwa weil die Verfolgung noch Aufrecht ist, aber die Aberkennung wegen einer Straftat war, ist der Person eine Duldung auszustellen.

2023 wurden 33 Asylaberkennungsverfahren bei Fluchtwaisen eingeleitet. Es kam aber zu keiner Aberkennung, auch nicht erstinstanzlich. Acht Asylaberkennungsverfahren von männlichen Fluchtwaisen wurden eingestellt (davon sieben syrische und ein afghanischer Staatsangehöriger). Was die restlichen eingeleiteten Aberkennungsverfahren angeht, lässt sich nicht sagen.

Aberkennung von Subsidiären Schutz

Der subsidiäre Schutz wird aberkannt, wenn die betroffene Person nicht (mehr) schutzwürdig ist, einen Ausschlussgrund gesetzt hat, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat, oder den Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat verlegt hat. Auch der subsidiäre Schutz kann nur mittels Bescheid aberkannt werden, wogegen Beschwerde gemacht werden kann.

¹⁴ Bestimmte Personengruppen sind nicht schutzwürdig, da sie entweder den Schutz einer anderen Organisation genießen oder durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Gemeinschaft oder die Sicherheit Österreichs darstellen, etwa durch die Begehung einer schweren strafbaren Handlung. Personen, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere nichtpolitische Verbrechen begangen haben, erhalten jedenfalls keinen internationalen Schutz.

2023 wurden 39 Aberkennungsverfahren betreffend subsidiären Schutz bei Fluchtwaisen eingeleitet. Es gab eine erstinstanzliche Aberkennung des subsidiären Schutzes eines männlichen unbegleiteten Minderjährigen syrischen Staatsangehörigen. Acht Aberkennungsverfahren wurden eingestellt.

2.4.5.3. Freiwillige Rückkehr

In vielen Fällen müssen sich auch minderjährige Geflüchtete mit dem Thema freiwillige Rückkehr auseinandersetzen. Die Beweggründe dafür sind vielfältig: Einige Kinder und Jugendliche verspüren schlicht Heimweh, während andere aufgrund von schwerwiegenden Erkrankungen nahestehender Personen im Heimatland über eine Rückkehr nachdenken.

Häufig stehen Jugendliche zudem unter dem Druck, ihre Familien im Herkunftsland finanziell unterstützen zu müssen, wenn diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen. Teilweise fühlen sie sich auch durch Angebote von Integrationsprojekten zur freiwilligen Rückkehr verunsichert, bei denen finanzielle Hilfen von mehreren Hundert bis Tausend Euro versprochen werden. Dabei wird oft übersehen, dass es sich dabei nicht um Barauszahlungen, sondern um Sachleistungen handelt. Dies führt in manchen Fällen zu übereilten Entscheidungen zur Rückkehr. Gelegentlich versuchen Jugendliche sogar, durch die Verwendung von Dokumenten anderer volljähriger Personen Rückführungsunterlagen zu beschaffen, um Prüfungen des Kindeswohls zu umgehen.

Falls ein Kind den Wunsch zur Rückkehr äußert, muss der/die Obsorgeberechtigte informiert werden, um die notwendigen **Abklärungsschritte** einzuleiten.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt bei der freiwilligen Rückkehr, basierend auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, des Schutzes der Menschenwürde und Menschenrechte sowie der staatlichen Souveränität. Die Rückkehr erfolgt ausschließlich in Länder, in denen eine gültige Aufenthaltsberechtigung besteht. IOM bietet weltweit Unterstützung vor der Rückkehr, während der Reise und nach der Ankunft im Rückkehrland an – sofern die Finanzierung dafür gesichert ist. In Österreich liegt die Beratung zur freiwilligen Rückkehr in der Verantwortung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU), während das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über die Kostenübernahme entscheidet.

Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ist eine von IOM unterstützte freiwillige Rückkehr dann möglich, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Dabei muss der Wille des Kindes in altersgerechter Weise berücksichtigt werden. Kinder unter 15 Jahren dürfen die Rückreise nur in Begleitung antreten. In Österreich bedarf es einer sorgfältigen Kindeswohlprüfung, der Zustimmung des Obsorgeberechtigten, einer Kostenübernahmebestätigung des BFA und eines gültigen Reisedokuments.

Im Rückkehrland ist eine Zustimmung und Bestätigung des:der Obsorgeberechtigten erforderlich, dass er:sie bereit und in der Lage ist, die Verantwortung für den:die Minderjährige:n bis zur Volljährigkeit zu übernehmen und die notwendigen Ressourcen zur Versorgung des Kindes aufbringt. Die Überprüfung dieser Situation im Herkunftsland stellt eine Herausforderung dar, da sich die Verhältnisse vor Ort nur schwer aus der Ferne beurteilen lassen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 226 freiwillige Ausreisen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verzeichnet. Davon entfielen 220 Rückkehrfälle auf die Ukraine. Die verbleibenden sechs Ausreisen betrafen Staatsangehörige aus Russland, Afghanistan, Ägypten, Syrien, Georgien und Iran, wobei das konkrete Zielland dieser Rückkehrenden nicht dokumentiert ist.

2.4.6. Familienzusammenführung

Ein stabiles und intaktes Familienleben ist meist entscheidend für das Wohl des Kindes, vorausgesetzt, die familiäre Umgebung ist unterstützend, erfüllt die Bedürfnisse des Kindes und stellt keine Gefahr durch physische oder psychische Gewalt dar.

Allerdings gelingt es vielen Familien nicht, gemeinsam zu fliehen. Oft reisen Väter oder Kinder allein auf den gefährlichen Fluchtwegen. Sobald ein Familienmitglied in Sicherheit ist, setzen die Angehörigen alle Hebel in Bewegung, um eine Wiedervereinigung zu ermöglichen. Wenn eine legale Familienzusammenführung nicht möglich ist, bleibt oft nur der riskante Weg der Flucht für die zurückgebliebenen Angehörigen, häufig mit Hilfe teurer Fluchthelfer:innen.

Unbegleitete Kinderflüchtlinge in Österreich haben die Möglichkeit, ihre Eltern nachzuholen, rund zehn Prozent aller Familienzusammenführungen nach Österreich betreffen unbegleitete Kinderflüchtlinge. Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreter:innen von Minderjährigen, denen Asyl gewährt wurde, können direkt bei der zuständigen Botschaft einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Für

subsidiär Schutzberechtigte gilt hingegen seit der Gesetzesreform von 2016 eine dreijährige Wartefrist, bevor ein Antrag auf Familiennachzug möglich ist. Diese Regelung bedeutet, dass Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Flucht 15 Jahre alt sind, erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Antrag stellen könnten – ein Alter, in dem sie selbst keine Berechtigung mehr haben, ihre Eltern nachzuholen. Mit Erreichen der Volljährigkeit erlischt der Familienangehörigenstatus der Eltern nach § 35 Abs. 5 AsylG, und entsprechende Anträge der Eltern werden abgelehnt. Für Fluchtwaisen gelten dabei allerdings Ausnahmen: Sie müssen für den Familiennachzug weder eine ortsübliche Unterkunft noch ein Einkommen nachweisen.

In diesen Fällen muss die Minderjährigkeit nicht nur bei Antrag auf Familienzusammenführung vorliegen, sondern bis es zur Entscheidung über den Antrag zur Familienzusammenführung kommt. Da die Verfahren durchschnittlich eineinhalb Jahre dauern, darf das Kind bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes höchstens 17 Jahre alt sein, was wiederum bedeutet, das Kind muss spätestens mit 14 Jahren den Schutz zugesprochen bekommen.

Der EGMR¹⁵ hat 2022 die drei Jahre Wartefrist als zu lang beurteilt. Österreich setzt jedoch nach wie vor auf die drei Jahre Wartezeit, Litigationsversuche blieben bisher erfolglos.

Eine Ausnahme von Age-Out gibt es für minderjährige Asylwerber:innen, denen Asyl gewährt wird. Diese können innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung ihre Eltern und minderjährigen Geschwister nach Österreich holen, selbst wenn sie in der Zwischenzeit volljährig geworden sind. Hintergrund hierfür ist eine Entscheidung des EuGH¹⁶, dass eine Familienzusammenführung nicht scheitern darf, weil das Asylverfahren länger gedauert hat. In Österreich wurde diese Entscheidung so umgesetzt, dass die volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten Kinder, die Asyl in der Volljährigkeit zugesprochen bekommen in den ersten drei Monaten Zugang zu Familienzusammenführung haben¹⁷. Allerdings nicht auf Grund des Rechtes auf Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz, sondern auf Grund des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG). Das bedeutet, dass die nachzuholenden Familienmitglieder nicht den Asylstatus wie das (ehemalige) Kind bekommen, sondern die Rot-Weiß-Rot-Karte, mit welcher sie keinen Sozialleistungsanspruch haben. Daher stellen viele dann trotzdem, sobald sie in Österreich sind, einen Antrag auf Asyl (was ja immer möglich ist).

¹⁵ EGMR MA v Denmark / MT and Others v Sweden

¹⁶ EuGH 12.04.2018 C-550/16

¹⁷ VwGH 03.05.2018 Ra 2017/19/0609,

Kompliziert sind jene Fälle, wo Minderjährige kurz vor der Volljährigkeit Asyl zugesprochen bekommen. Es ist hier klar, dass sich die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz auf Grund der Verfahrensdauer nicht in der Minderjährigkeit ausgeben wird. Trotzdem muss zuerst der Antrag auf Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz gestellt werden, um die drei-Monats-Frist zu wahren. Sobald der:die Minderjährige dann volljährig ist, muss ein neuen Antrag nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gestellt werden. Es sind zwei Mal die Gebühren zu entrichten – die zwei Anträge sind somit nicht nur aufwändig, sondern auch teuer. Der Verwaltungsgerichtshof hat zuletzt diese Vorgehensweise bestätigt: Keine Abänderung der Rechtsprechung zu § 35 AsylG notwendig, im Age Out Verfahren braucht es den NAG Antrag und es ist weiterhin ein Doppelantrag notwendig.¹⁸

Die Möglichkeit, die Familie auch nach Erreichung der Volljährigkeit nachzuholen, haben nur Asylberechtigte, nicht subsidiär Schutzberechtigte ehemalige Minderjährige.

Bereits die Reise zur österreichischen Botschaft stellt für viele Eltern eine finanzielle Herausforderung dar. Zusätzlich müssen oft lange Wartezeiten in Kauf genommen werden.

Laut § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG gelten als Familienangehörige: der Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehepartner:innen sowie minderjährige, ledige Kinder eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten. Auch gesetzliche Vertreter:innen eines minderjährigen, unverheirateten Kindes, dem internationaler Schutz gewährt wurde, gelten als Familienangehörige, sofern diese Verwandtschaftsverhältnisse bereits im Herkunftsland bestanden.

Daraus ergibt sich, dass ausschließlich Eltern oder gesetzliche Vertreter:innen eines in Österreich lebenden Kindes einen Antrag auf Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz stellen können. Geschwister, unabhängig vom Alter, sind hierbei nicht antragsberechtigt. Minderjährige Geschwister können jedoch im Rahmen des Antrags der Eltern mit einbezogen werden, um einen Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Privat- und Familienleben) zu vermeiden. Problematisch wird dies, wenn Elternteile verstorben oder vermisst sind – in diesen Fällen gibt es keine

¹⁸ VwGH 11.09.2024 Ra 2024/20/0312

legale Möglichkeit, ein minderjähriges Geschwisterkind nach Österreich zu holen und eine familiäre Gemeinschaft der Geschwister zu gewährleisten.

Besonders belastend sind Situationen, in denen ein Geschwisterkind kürzlich volljährig geworden ist. Hier kann die Familie gezwungen sein, ein gerade volljähriges, unverheiratetes Familienmitglied, das noch Teil des Familienverbandes ist, im Herkunfts- oder einem Drittland zurückzulassen, um eine Wiedervereinigung mit einem minderjährigen Kind zu ermöglichen.

Folgende Dokumente muss die Familie bei der österreichischen Botschaft mit dem Antrag einreichen:

- Befragungsformular
- Gültige Reisedokumente, in den meisten Fällen ein Pass
- Geburtsurkunde
- Zwei aktuelle Passfotos
- Nachweis über die Verwandtschaft, etwa eine Heiratsurkunde

Die Person in Österreich muss vorlegen:

- Asyl-, Verlängerungsbescheid
- Pass, Karte
- Meldebestätigung
- Geburtsurkunde

2.5. UNTERBRINGUNG VON FLUCHTWAISEN

Während des Asylverfahrens werden Fluchtwaisen in einer Betreuungsstelle der Grundversorgung, manchmal auch in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und betreut.

Für Einrichtungen, in denen Fluchtwaisen untergebracht sind, hat in den meisten Bundesländern die Kinder- und Jugendhilfe eine Aufsichtsfunktion, da diese Einrichtungen auch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zu bewilligen sind.

Kontrollen durch zusätzliche Landesstellen für Grundversorgung sind je nach notwendiger Bewilligung

oder der bestehenden Gesetzeslage des Landes ebenfalls möglich.

In Einrichtungen, in welchen Kinderflüchtlinge untergebracht sind, finden somit in regelmäßigen Abständen angekündigte oder unangekündigte Kontrollen statt. Je nach Auftrag durch das Land werden Kontrollen auch in Begleitung der Polizei durchgeführt.

Mündige (über 14 Jahre) Fluchtwaisen werden in der Regel in der Grundversorgung untergebracht und nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe (andere Kinder ohne Eltern werden durch die Kinder- und Jugendhilfe untergebracht), wie es beispielsweise bei unmündigen (unter 14 Jahre) Kindern ist. Die Kinder werden verwaltungstechnisch wie Erwachsene (grundversorgt) behandelt und nicht wie Kinder. Dies vor allem, weil es für Wohngemeinschaften für Fluchtwaisen andere Rahmenbedingungen gibt als für sozialpädagogische Wohngemeinschaften für hier geborene Kinder. Die Grundversorgung dient der Abdeckung der grundlegenden Lebensbedürfnisse wie Unterkunft und Verpflegung. Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen haben das Ziel, die positive physische und psychische Entwicklung unter pädagogischer Zielsetzung zu gewährleisten.

Bereits die Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen 2020 kritisiert, dass bei mündigen Fluchtwaisen sich die Unterstützungsleistungen vorrangig am Attribut „Flüchtling“ orientieren und es durch die Grundversorgung weniger Qualitätsstandards als in der Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Problematisch sieht es der Beirat vor allem in Bezug zu Kindeswohlvorrang, Diskriminierungsverbot und geltendem Kinder- und Jugendhilferecht.

Der Menschenrechtsbeirat sieht hier Gefährdungspotential, da die Grundversorgungseinrichtungen nicht immer sichere Orte für Kinder darstellen.¹⁹

2.5.1. Finanzierung

Betreuungseinrichtungen für Fluchtwaisen werden ausschließlich über die Bezahlung von so genannten Tagessätzen finanziert – das ist die Summe, die die Betreuungseinrichtung pro Tag pro Klient:in be-

¹⁹ Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Juli 2020, Seite 1

kommt. Die Finanzierung kommt von der sogenannten Grundversorgung, in ein paar wenigen Ausnahmefällen gibt es ergänzende Zahlungen von der Kinder- und Jugendhilfe. Der Grundversorgungs-Tagsatz ist in einer Art. 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt und wird – sobald die Fluchtwaisen in der Betreuung der Bundesländer sind – von den Grundversorgungsstellen der Länder an die Einrichtungen ausbezahlt. In der Bundesbetreuung wird der Tagsatz vom Bund bezahlt. Die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG²⁰ regelt die Unterbringung. Die Finanzierung teilen sich zu 60 Prozent der Bund und zu 40 Prozent das jeweilige Land beziehungsweise die Länder (im Falle der Bundes-Grundversorgung). Die Kosten der Länder untereinander sollen durch die Quoten nach der Wohnbevölkerung ausgeglichen werden (Art. 1 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG). Für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für zwölf Monate, werden die Kosten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt; dauert das Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger, trägt der Bund die Kosten alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gilt wieder die geteilte Kostentragung im Verhältnis sechs zu vier (Art. 11 Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG).

Bis Mitte 2024 existierten drei Betreuungskategorien:

- Wohngruppe, Betreuungsverhältnis 1:10, Tagsatz 95,- Euro
- Wohnheim, Betreuungsverhältnis 1:15, Tagsatz 63,50 Euro
- Betreutes Wohnen, Betreuungsverhältnis 1:20 oder andere geeignete Wohnform, Tagsatz 40,50 Euro

Diese Höchsttagsätze waren seit 2016 fixiert und wurden nicht erhöht oder valorisiert.

2.5.1.1. Realkostenmodell Wien

In Wien gab es 2023 einen **Paradigmenwechsel**. Es wurde zwischen dem Bund und der Stadt Wien die Realkostenverrechnungsvereinbarung (RKVV) beschlossen. Dies ist eine

*„Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Artikel 15a B VG,
mit der die Verrechnung der Differenzbeträge zwischen den Kostenhöchstätzen der*

²⁰Vereinbarung zw. Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG)

Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) und den tatsächlich entstandenen Kosten für sämtliche in organisierten Unterkünften untergebrachten Personen inklusive der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von vulnerablen Personengruppen ermöglicht werden soll“

Dies ist somit ein gemeinsamer Beschluss, die realen Kosten der organisierten Unterkünfte, die von gemeinnützigen NGOs betrieben werden, gegenseitig zu verrechnen. Bei Fluchtwaisen wurde diese Verrechnung rückwirkend mit 1. Jänner 2023 wirksam.

Die Verrechnung umfasst insbesondere folgende Kostenpositionen:

- Personalkosten wie zum Beispiel Betreuungspersonal, Administrationspersonal
- Materialkosten, Herstellungsleistungen, Fremdleistungen wie zum Beispiel Kosten für Verbrauchs- und Hygienematerial
- betriebliche Aufwendungen wie zum Beispiel Miete und Betriebskosten, Instandhaltung
- Abschreibungen und geringwertige Wirtschaftsgüter
- sonstige betriebliche Aufwendungen wie zum Beispiel Gemeinkosten, Fortbildung

Ausgenommen sind Overheadkosten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen.

Die Kosten werden anhand einer detaillierten transparenten Kostenkalkulation der gemeinnützigen Träger:innen ermittelt. Die Differenzbeträge zwischen den Kostenhöchstsätzen und den tatsächlichen Kosten (=Realkostenaufschläge) werden zwischen Bund und Land Wien wie folgt verrechnet:

- Die Realkostenaufschläge werden im Verhältnis sechs zu vier zwischen dem Bund und dem Land Wien aufgeteilt (entspricht der „Grundordnung“ der Bund/Land-Verrechnung)
- Bei Übererfüllung der Betreuungsquote durch Wien werden die dadurch entstandenen Realkostenzuschläge zur Gänze vom Bund getragen.
- Von den Realkostenaufschlägen des Bundes wird der Länderanteil von 40 Prozent kalkuliert. Davon kann der Bund dem Land Wien jenen Anteil verrechnen, der sich gemäß der Betreuungsquote anhand des Bevölkerungsschlüssels Wiens ergibt.

Das Innenministerium erklärte glaubwürdig, für eine ähnliche Vorgehensweise auch in anderen Bundesländern offen zu sein. Da herrscht vorerst noch Zurückhaltung bei den Ländern.

2.5.1.2. Tagsatzerhöhung 2024

Aber auch für die restlichen acht Bundesländer gab es 2024 endlich Verbesserungen. Im Sommer 2024 wurde eine Regierungsvorlage im Parlament beschlossen, und zwar die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung)²¹. Diese beinhaltet vor allem die Erhöhung der Höchstsätze für die Unterbringung von Flüchtlingswaisen und kann ab 1. Jänner 2024 rückverrechnet werden.

Darin werden die drei oben genannten bisherigen Tagsatzkategorien mit Betreuungsschlüsseln aufgelöst und in zwei neue Kategorien eingeteilt:

- für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleitete:r Minderjährige:r pro Person und Tag 112,- Euro
- für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Art. 7 Abs. 2 letzter Satz pro Person und Tag 130,- Euro

Die restlichen Grundversorgungsleistungen bleiben gleich. Dabei handelt es sich um Sätze, die seit Einführung der Grundversorgung vor 20 Jahren nicht erhöht wurden, und zwar um ein monatliches Taschengeld von 40 Euro, Freizeitgeld von 10 Euro pro Monat, Bekleidungs- und Unterhaltungsgeld in Höhe von 150 Euro pro Jahr, sowie Schulgeld für schulpflichte Kinder in Höhe von 200 Euro pro Jahr.

Es bleibt unklar, ob die Einrichtungen den höheren oder den niedrigeren Tagessatz erhalten werden. Dies wird sich erst im Laufe der Verhandlungen in den einzelnen Bundesländern zeigen. Außerdem haben einzelne Bundesländer noch Besonderheiten. So ist im oberösterreichischen Tagsatz bisher auch die Rechtsvertretung und die Psychotherapie enthalten. Die Betreuungsstellen müssen somit dafür selbst sorgen und das aus dem Tagsatz auch finanzieren. Ob sich die Praxis in Oberösterreich ändert

²¹ Grundversorgungsänderungsvereinbarung (2657 d.B.)

und an andere Bundesländer angleicht, ist noch offen. Bis Ende 2024 gab es hierbei noch wenig Konkretes.

Sowohl die bisherigen als auch die neuen Höchstsätze bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Bundesländer ihre Sätze festlegen können. Bundesländer haben die Möglichkeit, darunter zu bleiben. Die neuen Höchstsätze müssen nun von den jeweiligen Landtagen beschlossen werden, um anschließend an die Betreuungsorganisationen ausgezahlt werden zu können. Es ist unklar, ob die Beschlüsse in allen Bundesländern noch 2024 gefasst und umgesetzt werden. In einigen Bundesländern besteht möglicherweise das Risiko, dass die neuen Höchstsätze gar nicht eingeführt werden.

Die Anpassung der Höchstsätze für Betreuungspauschalen ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Betreuungsleistungen. Dennoch hängt die tatsächliche Umsetzung von den Entscheidungen und der Geschwindigkeit der regionalen Gesetzgebungsprozesse ab. Die kommenden Monate werden zeigen, inwieweit die Länder die neuen Vorgaben annehmen und in ihre Gesetzgebung integrieren.

Neben der notwendigen Erhöhung der Höchstsätze ist die Abkehr der Berechnung nach Betreuungsschlüssel begrüßenswert, da es immer wieder Unsicherheiten und unterschiedliche Auffassungen darüber gab, wie viele Mitarbeiter:innen in der jeweiligen Kategorie zu beschäftigen sind.

Dennoch stellt Österreich nach wie vor – auch nach Erhöhung der Höchstsätze – für die Betreuung von Kinderflüchtlingen – weit weniger Ressourcen zur Verfügung als für andere Kinder, die nicht bei ihren Eltern sein können. Damit lässt der Staat sie im Stich: Denn Fluchtwaisen brauchen in den Einrichtungen, in denen sie betreut werden, all das, was österreichische Kinder auch brauchen. Sie müssen auf das Erwachsenenleben vorbereitet werden. Sie müssen begleitet werden. Und das ab ihrem ersten Tag in Österreich. Dazu gibt es eine 2023 herausgebrachte Studie der *asylkoordination österreich*²².

Außerdem gibt es keine Übergangsfinanzierung bei freien Plätzen. Einrichtungen kommen in Bedrängnis, sobald ein bis zwei Plätze leer stehen. Das führt dazu, dass bewährte Einrichtungen schließen,

²² Glawischnig, Katharina (2023): Grundversorgungstagsatz und Betreuungsbedarf bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen <https://www.asyl.at/files/uploads/431/studie-ts-und-betreuungsbedarf-umf-2023.pdf>

wenn die Auslastung nicht stimmt – dies ist Ressourcenverschwendung und schlechtes Wissensmanagement, wenn dann wieder neue Einrichtungen öffnen müssen. Es ist nicht nachhaltig, die Expertise geht verloren und im Endeffekt kommt alles teurer.

Viele Träger:innen investieren daher sehr viele Spendengelder in die Betreuung. Ohne die Spenden könnte die Betreuung nicht aufrechterhalten werden. Spendengelder ersetzen das, was eigentlich staatliche Leistungen sein müssten. Gut konzipierte, nachhaltige Nachbetreuungsprojekte werden zum Großteil über Spenden finanziert.

In anderen Gebieten im Sozialbereich (Mindestsicherung, Pensionen, andere Betreuungsstrukturen) wird jährlich eine Valorisierung durchgeführt – es gibt zumindest eine Inflationsanpassung. In der Unterbringung von Geflüchteten ist die Erhöhung 2024 die erste Anpassung seit 2016. So wurde nicht einmal das Essensgeld erhöht. Durch diese fehlende Valorisierung sind die finanziellen Ressourcen seit der letzten Erhöhung real maßgeblich geschrumpft. Notwendig wäre daher die österreichweite Umstellung auf eine Realkostenverrechnung wie in Wien oder zumindest eine jährliche Valorisierung.

2.5.2. Bundesbetreuung

In der ersten Zeit des Asylverfahrens sind Fluchtwaisen in Betreuungsstellen des Bundes (BBEs) untergebracht. Die BBU übernahm die Betreuung am 1. Dezember 2020, davor war die gewinnorientierte ORS GmbH zuständig.

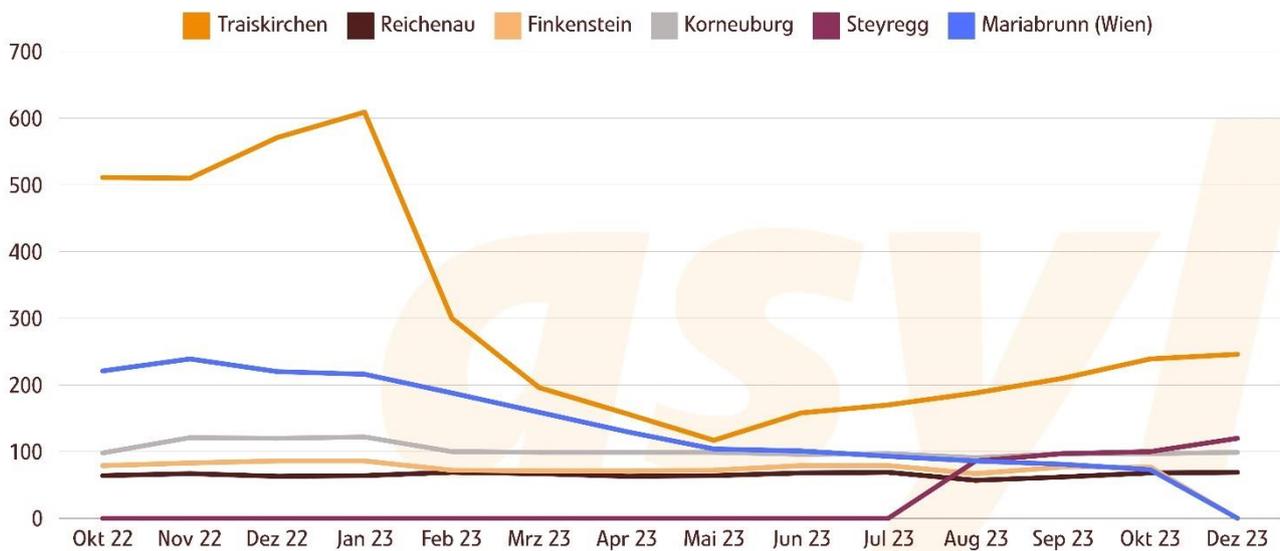
Mit Stand Anfang 2024 waren 545 Kinder in fünf Einrichtungen aufgeteilt (Traiskirchen, Reichenau/Rax, Finkenstein, Korneuburg und Steyregg). Im Laufe von 2024 wurden Reichenau/Rax, Korneuburg und Steyregg geschlossen. 2023 gab es eine weitere Einrichtung in Mariabrunn in Wien, welche Ende 2023 geschlossen wurde – somit gibt es Ende 2024 nur mehr Traiskirchen und Finkenstein. Anfang November 2024 waren 222 Fluchtwaisen in Bundesbetreuung, im Oktober waren 38 Prozent der Kinder in Bundesbetreuung zum Verfahren zugelassen, zwischendurch waren es aber auch schon 85 Prozent. Die zugelassenen Kinder sollten eigentlich in einem Länderquartier sein. Einige davon haben auch einen Schutzstatus in Österreich. Eigentlich sollte der Aufenthalt dort nur kurz sein, auf Grund des Mangels an Betreuungsstellen in den Ländern verbleiben sie bei hohen Antragszahlen sehr lange dort.

BUNDES GRUNDVERSORGUNG

	Jänner 2023	Jänner 2024	Jänner 2025
In Bundesbetreuung	1.124	545	122
Zum Verfahren zugelassen	738	455	59
mit Status		8	
% Zugelassen + Status	65,7 %	85 %	48 %

Quelle: BM.I Asylstatistik und Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

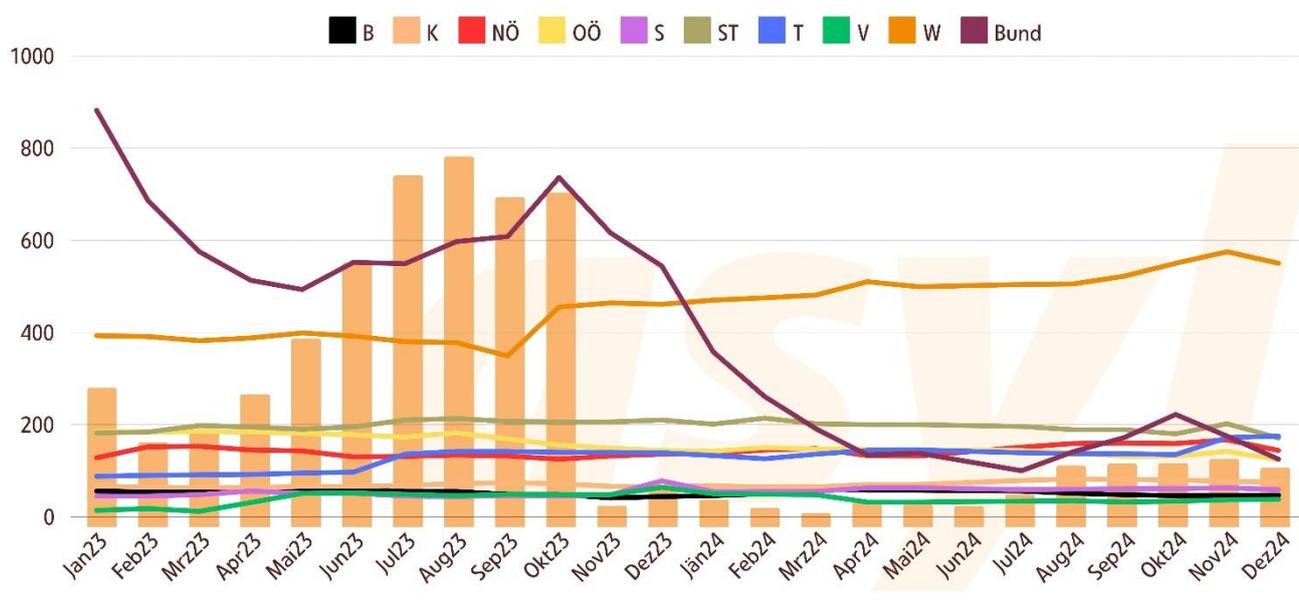
BUNDES GRUNDVERSORGUNG 2023



Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 17169/AB, eigene Darstellung

Die **Auslastung der Bundesbetreuung ist schwankend** und abhängig von den Antragszahlen. Fluchtweisen verbleiben während des Zulassungsverfahrens in der Betreuung des Bundes, anschließend sollten sie in ein Grundversorgungsquartier in den Bundesländern überstellt werden. Die Dauer des Zulassungsverfahrens ist sehr unterschiedlich und häufig abhängig von einer Altersfeststellung, die teilweise mehrere Monate dauern kann. In nachfolgender Grafik sind die orangenen Balken jeweils die Anzahl der Asylanträge pro Monat seit Jänner 2023 und die Linien zeigen die Fluchtweisen in Grundversorgung sowohl in der Bundesbetreuung als auch in den einzelnen Bundesländern.

ASYLANTRÄGE UND GRUNDVERSORGUNG



Gegenüberstellung Fluchtweisen Asylanträge und Fluchtweisen in Grundversorgung

Quelle: BM.I Asylstatistik und Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

Eigentlich sollten Fluchtweisen nach Zulassung in die Bundesländer überstellt werden. Die Länder weigern sich allerdings, Fluchtweisen zu übernehmen. Vor allem fehlt es in den Ländern an geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten, was an den zu geringen bereitgestellten finanziellen Ressourcen liegt. So kommt es, dass bis zu 85 Prozent der Fluchtweisen in Bundesbetreuung schon zugelassen sind und einige auch schon Asyl- oder subsidiären Schutz haben. Die BBU muss alle Jugendlichen aufnehmen, sie kann die Aufnahme nicht so – wie die Länder – verweigern. Somit „stapeln“ sich die Jugendlichen bei

hohen Antragszahlen in der BBU. 2022 waren einige Zeit lang daher mehr Fluchtwaisen in Bundesbetreuung untergebracht als in allen neun Bundesländern zusammen.

Einrichtungen des Bundes, die durch das Innenministerium geführt und durch die BBU GmbH betrieben werden, unterliegen der Aufsicht des BM.I beziehungsweise der Behörden des Landes (Bezirkshauptmannschaften), welche für den Vollzug der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich sind. Nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der grundversorgten Fluchtwaisen in Bundesbetreuung und in Betreuung der Länder. 2022 gab es einige Zeit, wo mehr Fluchtwaisen in Bundesbetreuung untergebracht waren als in allen neun Bundesländern gemeinsam.

GRUNDVERSORUNG FLUCHTWAISEN ENTWICKLUNG SEIT 2016



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik vom 5. November 2024 und parlamentarische Anfragebeantwortungen, eigene Darstellung

Nach Zulassung des Asylverfahrens werden die Fluchtwaisen (genauso wie erwachsene Asylwerber:innen) **den Bundesländern angeboten** – in der Regel in der Reihenfolge der Quotenerfüllung, von der niedrigsten bis zur höchsten. Die Koordinierungsstelle der BBU ist dafür zuständig und bietet die Asyl-

werber:innen den Ländern zur Übernahme an. Die Grundversorgungsabteilungen der Landesregierungen können dem zustimmen oder abweisen. Stimmen sie zu, werden die Fluchtwaisen in der Folge einem Quartier zugewiesen und überstellt, Abweisungen, selbst wenn die Quote nicht erfüllt ist, bleiben aber ohne Konsequenzen.

FLUCHTWAISEN LÄNDER GVS 2023

	Anbietungen	Übernommen	davon W	davon U14	
				M	W
GESAMT	10.762	618	54	33	14
Wien	1.140	151	16	8	7
Burgenland	1.095	9	2	2	2
Kärnten	1.327	44	1	14	1
Niederösterreich	1.425	95	19	4	1
Oberösterreich	1.223	48	7	1	2
Tirol	1.183	16	1	1	
Salzburg	1.095	48	1	1	
Steiermark	1.251	148	7	1	1
Vorarlberg	1.023	59		1	

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 17169/AB, eigene Darstellung: Anmietungen und Übernahmen 2023

Asylwerber:innen wird bei Übernahme anschließend mitgeteilt, wohin sie verlegt werden (Orte, die sie meist nicht kennen) und wann sie mit ihrem Gepäck zu erscheinen haben. Für Minderjährige ist ein solcher Transfer einerseits mit Freude verbunden, da sie in ein besseres und dauerhaftes Quartier kommen, auf der anderen Seite bedeutet es auch Abschied nehmen von Freund:innen.

Auf soziale Bindungen, Freundschaften, Betreuungsbedarf oder Bildungsniveau wird bei den Zuweisungen keine Rücksicht genommen. Die BBU Koordinierungsstelle versucht im Rahmen des Möglichen darauf zu achten, eine Zuweisung in dasselbe Bundesland vorzunehmen, falls sich Familienmitglieder bereits dort befinden. Dies gelingt allerdings nicht immer.

Ein weiterer wichtiger Aspekt neben der Betreuung ist die **Beratung** und somit die **Informationsweitergabe**. Ein von Minderjährigen oft geäußelter Wunsch in Bezug auf ihr eigenes Wohlergehen ist, sich

ausreichend informieren zu können. Spricht man mit Jugendlichen kurz nach deren Ankunft und/oder nach einer gewissen Aufenthaltsdauer, so fällt auf, dass sie besonders zu Beginn massive Informationslücken haben.

2.5.2.1. Kein Ort für Kinder

Gerade die **Zeit des Ankommens** in Österreich ist eine sehr sensible Zeit im Leben der Minderjährigen. Es wäre der dringende **Bedarf eines „clearings“** gegeben, in welchem eine Betreuungsbedarfserhebung stattfinden sollte. Neben der Erhebung diverser perspektivischer Aspekte (wie Bildungsstand, Gesundheitszustand, Aufenthaltsperspektive etc.) könnte dadurch eine geeignete Unterkunft für die Minderjährigen ermittelt werden. Derzeit entspricht diese Form der Betreuung bei Weitem nicht den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe, es fehlt an adäquater Betreuung und schulischer Versorgung. Der Sonderbericht der Volksanwaltschaft aus dem Jahr 2017 verweist auf die Missstände in solchen Großquartieren, fehlende Hygienestandards, fehlende Tagesstruktur, ungenügende medizinische Versorgung, fehlende Privatsphäre, Unzufriedenheit und Konflikte. Diese Missstände gibt es nach wie vor. Durch die Großquartiere ergibt sich die besondere Gefahr für die Kinder, Opfer von Kinder- beziehungsweise Menschenhandel zu werden.

Die *asylkoordination österreich* hat daher gemeinsam mit anderen Fluchtwaisenbetreuenden NGOs ein Konzept für Clearingstellen entwickelt. Dieses sieht die Einrichtung von fünf bis sechs Clearinghäusern, wie sie der Krisenunterbringung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) entspricht, verteilt auf verschiedene Bundesländer, vor. Diese Stellen übernehmen nach der Ankunft von minderjährigen Geflüchteten ohne Elternteil die sofortige Zuständigkeit. Durch eine qualitativ hochwertige Versorgung und schnelle Perspektivenklärung in diesen Clearinghäusern wird in diesem Konzept die baldige Überstellung der Minderjährigen in permanente Quartiere der Bundesländer gewährleistet.

Darüber hinaus wären auch ein oder mehrere Rechtsberatungs- /Informationsgespräche vor der Asyl-antragsstellung dringend notwendig, um den Fluchtwaisen ein Gefühl von Sicherheit zu geben. Bessere Informiertheit würde die Verbreitung von „Gerüchten“ eindämmen, Informationen durch andere Asylwerber:innen würden nicht mehr benötigt und das Abtauchen der Minderjährigen verringern.

2.5.2.2. Unterbringung unmündige Minderjährige im Zulassungsverfahren

Unbegleitete Kinderflüchtlinge unter 14 Jahren gelten als unmündig. Der Umgang mit diesen Kindern variiert jedoch je nach Bundesland, in dem sie erstmals Kontakt zu österreichischen Behörden haben. So verbleiben beispielsweise alle unmündigen Kinder, die in Wien aufgegriffen werden, in der Stadt. Sie werden zunächst in die „Drehscheibe“ der MA11 (Kinder- und Jugendhilfe Wien) aufgenommen und anschließend in einer Unterkunft der MA11 untergebracht. Dadurch kommen sie im Unterschied zu älteren unbegleiteten Minderjährigen nicht in die Einrichtungen der Grundversorgung.

Werden unmündige Kinder jedoch in Niederösterreich aufgegriffen, werden sie nach Traiskirchen gebracht, wo sie in einem speziellen Haus für Frauen und unmündige Kinder untergebracht sind. In der Bundesbetreuung werden unmündige Kinder generell nur in Traiskirchen untergebracht und in der Regel nicht in anderen Einrichtungen – auch wenn es in Einzelfällen dazu kommen kann. Die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe Baden stellt in solchen Fällen üblicherweise keinen Antrag auf Übertragung der Obsorge, solange die Minderjährigen in Traiskirchen bleiben. Auch das Burgenland teilt teilweise die Ansicht Niederösterreichs, dass die Betreuung der unmündigen Minderjährigen während des Asylverfahrens in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

In der Betreuungsstelle Traiskirchen werden die unmündigen Kinder im Frauenhaus untergebracht, das nur Frauen zugänglich ist und über einen überwachten Eingangsbereich verfügt. Die Kinder erhalten dort eine intensivere soziale Betreuung. Zudem gibt es in Traiskirchen sogenannte Brückenklassen, in denen schulpflichtige Kinder altersübergreifend unterrichtet werden.

Den unmündigen Kindern ist es untersagt, die Betreuungsstelle eigenständig zu verlassen. Dies bedeutet, dass sie sich innerhalb der Einrichtung aufhalten müssen, bis ihnen ein anderes Quartier zugewiesen wird. Diese Regelung stellt faktisch einen Freiheitsentzug ohne gesetzliche Grundlage dar.

In Traiskirchen gibt es zudem sogenannte „Remu-Eltern“ (Remuneranten-Eltern). Die Remu-Eltern sind selbst Asylwerber:innen, die in der Betreuungsstelle leben, sie bekommen die Tätigkeit mit 2,50 Euro pro Stunde ersetzt (jedoch höchstens 110 Euro im Monat). Die Vorauswahl der Remu-Eltern erfolgt durch die BBU GmbH, und die Bezirksbehörde Baden bewilligt ihren Einsatz. Diese begleiten die Kinder

zur Schule oder in den Speisesaal und betreuen sie ohne festgelegte Verantwortungsbereiche, jedoch ohne Obsorgeberechtigung. Das Bundesministerium für Inneres bestätigte diese Praxis in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung.

Es „(...) wird vor allem im Bereich der unmündigen UMF zur zusätzlichen Unterstützung neben der regulären Betreuung durch Sozialbetreuungspersonal auf Remunerantenelementen zurückgegriffen“²³ „Der Einsatz von Remunerantenelementen wird mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe akkordiert. Jede Übernahme der Beaufsichtigung wird an die zuständige Behörde gemeldet und von dieser genehmigt. Die Anforderungen an Remunerantenelementen umfassen unter anderem die freiwillige Übernahme der Aufsicht des Kindes beziehungsweise der Kinder, die Verständigung in der Muttersprache des Kindes beziehungsweise der Kinder sowie unbescholtenes Verhalten innerhalb des Betreuungsverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Beaufsichtigungsübernahme. Die Remunerantenelementen erhalten regelmäßige Angebote, die sie in der Ausübung ihrer Rolle unterstützen, wie Workshops und verpflichtende regelmäßige Gespräche mit Betreuerinnen und Betreuern. Bei Bedarf finden Gespräche mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Supervisionsangebote statt. Bei Nichterfüllen von Aufgaben oder Tätigkeiten beziehungsweise Differenzen mit dem Minderjährigen kann die Remuneranten- Vereinbarung jederzeit einseitig durch die BBU GmbH beendet werden. Remunerantenelementen werden für die geleisteten Arbeitsstunden entsprechend des definierten Regelsatzes vergütet. Von Seiten der BBU GmbH wird eine Einhaltung der Freibetragsgrenze und eine geregelte Aufgabenverteilung zur Verhinderung der Überschreitung jener forciert. Die Auszahlungen erfolgen durch die BBU GmbH, die Kosten werden seitens der BH Baden refundiert. Der BH Baden wird eine Vorauswahl der Remunerantenelementen übermittelt. Sofern keine einschränkenden Gründe vorliegen, unterzeichnen die Remunerantenelementen ein Dokument, das ihre Rechte und Pflichten beschreibt. Eine Liste der eingesetzten Remunerantenelementen wird täglich an die BH Baden übermittelt. Bei Bedarf finden Fallbesprechungen mit der BH Baden statt.“²⁴

²³ 13097/AB vom 9. März 2023

²⁴ 17169/AB vom 29. März 2024

Mit Stichtag 31. Jänner 2024 waren acht Personen in der Bundesbetreuungsstelle Ost (Traiskirchen) als Remuneranten-Eltern tätig, diese waren zwischen 18 und 52 Jahre alt, vier weiblich, vier männlich.

2.5.2.3. Von Verwandten begleitete Fluchtwaisen

Hat ein geflüchtetes Kind eine – nicht obsorgeberechtigte - Begleitperson, so stellt die BH Baden „Pflegevollmachten“ aus, meist für volljährige Geschwister oder andere Verwandte. Das sind Schreiben, die mit „Stellungnahme – Vollmachtsbekanntgabe“ überschrieben sind. Sie sind rechtlich unverbindlich. Grundlage ist eine kurze, formale Beschreibung der Begleitperson durch die Betreuer:innen in der BBU. In der Praxis sorgen diese Plefegevollmachten allerdings für Rechtslücken und Verwirrungen. Die betroffenen Fluchtwaisen werden beispielsweise gemeinsam mit den begleitenden Verwandten den Bundesländern angeboten. Diese übernehmen sie als begleitete Kinder und niemand beantragt dann die Obsorge für diese Kinder, da sie bei der Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes nicht aufschlagen. Die Verwandten selbst sind sich nicht bewusst, dass sie – falls diese Obsorge übernehmen wollen und können – aktiv die Obsorge beim jeweiligen Bezirksgericht beantragen müssen. Das führt dazu, dass diese Kinder unter Umständen lange unentdeckt ohne Obsorgeberechtigte:n leben.

2.5.3. Grundversorgung der Länder

Werden die Jugendlichen von den Bundesländern letztendlich übernommen, kommen sie in Betreuungsstellen der Länder. In Österreich gibt es zurzeit etwa 30 Einrichtungen von auf Fluchtwaisen spezialisierten Betreuungsstellen. Die *asylkoordination österreich* vernetzt diese Betreuungsstellen.

Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen kümmern sich um einen geregelten Tagesablauf und darum, dass die Jugendlichen Deutsch lernen, die Schule besuchen oder eine Ausbildung machen können. Leider sind die Möglichkeiten für Kinderflüchtlinge oft sehr beschränkt, manche haben in ihrer Heimat nie die Schule besucht und können weder lesen noch schreiben. Andere werden nicht in die Schule aufgenommen, weil sie noch nicht genügend Deutsch können. Außerdem sind Fluchtwaisen von der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre explizit ausgenommen.

Ein direkter Einstieg in die Berufswelt ist in Österreich schwer möglich. Der Antritt einer Lehre ist nur mit einer Beschäftigungsbewilligung und nach einem sogenannten Ersatzkräfteverfahren möglich.

QUOTENERFÜLLUNG FLUCHTWAISEN JÄNNER 2025

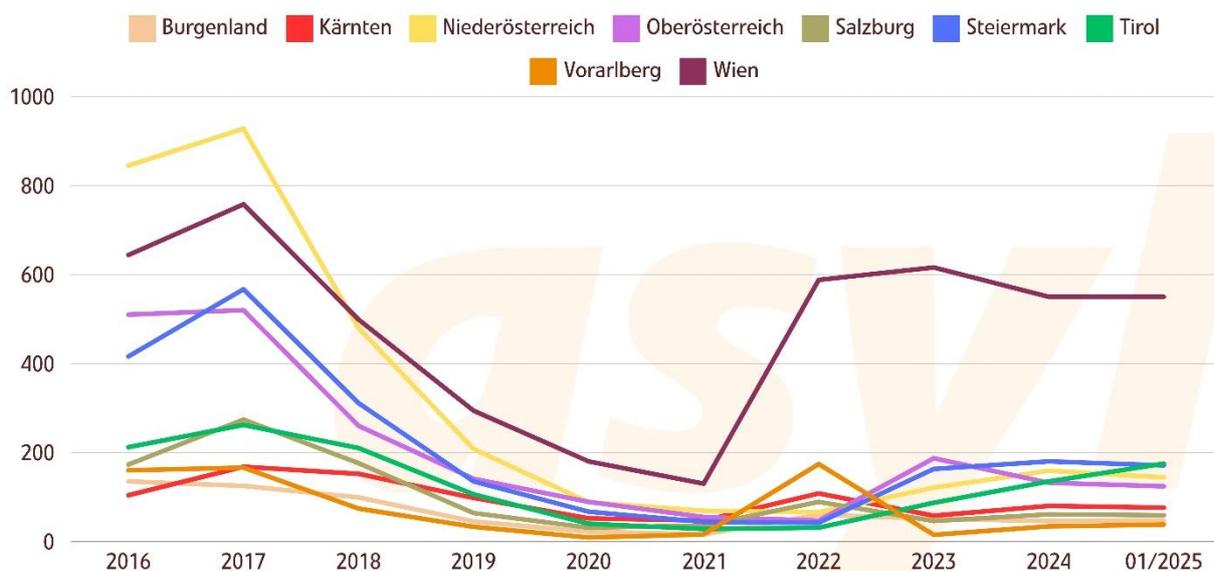
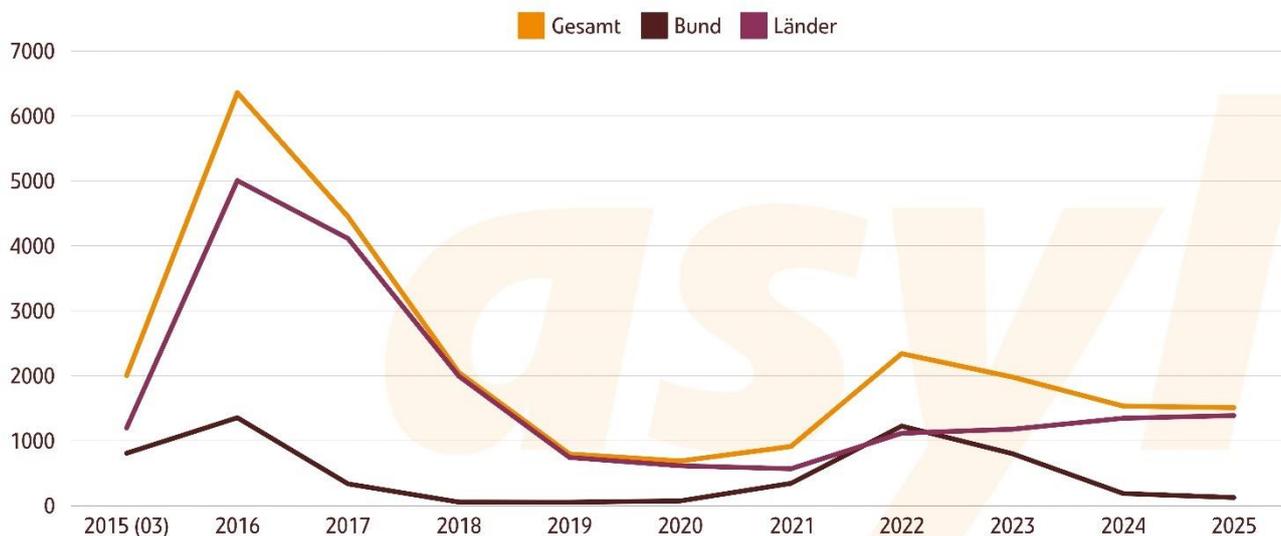
GESAMT	1.509	
Wien	550	176 %
Burgenland	47	98 %
Kärnten	76	84 %
NÖ	144	53 %
OÖ	124	51 %
Salzburg	59	65 %
Steiermark	171	85 %
Tirol	175	143 %
Vorarlberg	38	59 %

Anzahl der Fluchtwaisen in den Bundesländern inklusive Fluchtwaisen-Quotenerfüllung im November 2024

Quelle: BM.I V/B/9/a-Statistik, eigene Darstellung.

Im November 2024 existierten 1.377 Grundversorgungsplätze in den Bundesländern – 222 Kinder und Jugendliche sind zusätzlich in Bundesbetreuung. Zu Höchstzeiten 2016 waren es über 5.000 Plätze an ca. 150 Standorten in den Ländern. Insbesondere 2017/18 wurden vermehrt Einrichtungen geschlossen, da der Betrieb durch volljährig werdende Klient:innen mangels adäquater Finanzierung nicht weiter aufrechterhalten werden konnte.

GRUNDVERSORUNG FLUCHTWAISEN ENTWICKLUNG SEIT 2016



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik und parlamentarische Anfragebeantwortungen, eigene Darstellung

Die Betreuungsstellen für Fluchtwaisen werden von NGOs betrieben, die nicht auf Gewinn gerichtet sind. Um eine Einrichtung kostendeckend zu betreiben, muss sie entsprechend belegt sein.

2.5.3.1. Eröffnung einer Einrichtung

Vor der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung muss diese von der Grundversorgungsstelle und meist auch von der Kinder- und Jugendhilfe des jeweiligen Bundeslandes genehmigt werden. Die Anforderungen variieren zwischen den Bundesländern. Unterschiede bestehen hinsichtlich geforderter Größe und Ausstattung der Einrichtung sowie der Qualifikationen des Personals. Auch bauliche Voraussetzungen und zulässige Standorte unterliegen je nach Region unterschiedlichen Vorgaben. Österreichweit einheitliche Standards gibt es nicht; die einzelnen Bundesländer stellen jeweils eigene Anforderungen aus der Grundversorgung und/oder Kinder- und Jugendhilfe, die die Einrichtungen einhalten müssen.

Für die Neueröffnung einer Einrichtung ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich, in dem ein detailliertes pädagogisches Konzept vorgestellt werden muss. Häufig sind vor Eröffnung Umbauarbeiten nötig, und es muss qualifiziertes Personal rekrutiert und eingestellt werden. Für Errichtungskosten gibt es meist keine finanzielle Unterstützung von Seiten der Grundversorgung. Sämtliche Vorlaufkosten – etwa für Umbauten, frühzeitige Anmietung oder Personalakquise – müssen meist von Träger:innen vorfinanziert werden. Erst mit dem Einzug der Minderjährigen wird die Einrichtung über Tagessätze finanziert.

Während des Betriebs einer Einrichtung fallen fortlaufende Fixkosten an, die das Objekt und das Personal betreffen. Unabhängig von der Anzahl der betreuten Jugendlichen muss die Betreuung rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, gewährleistet sein. Jede Einrichtung verfügt über eine pädagogische Leitung und neben Fachpersonal (beispielsweise Sozialpädagog:innen, Psycholog:innen) sind je nach Größe und Konzept weitere Mitarbeiter:innen wie Köch:innen, Hausmeister:innen oder ähnliches Personal angestellt.

2.5.3.2. Personal

In der Grundversorgungsvereinbarung gibt es keine Mindestanforderungen an Qualifikation oder Erfahrung von Mitarbeiter:innen (im Gegensatz zu den Kinder- und Jugendhilfegesetzen). Einrichtungen müssen aber bei Eröffnung ein Konzept vorlegen, in dem Qualifikationen angeführt werden, was aber je nach Bundesland und Träger:innen variiert – sowohl bei der Anzahl des Personals als auch hinsichtlich Qualifikationen. Manche Bundesländer haben Gesetze mit vorgeschriebenen Qualifikationen.

Derzeit fehlen Ressourcen und Vorgaben, um auf ausschließlich qualifiziertes Personal zu setzen. Es kann auch nicht qualifiziertes Personal eingestellt werden: schlechter bezahlte Betreuer:innen ohne (fertigen) Abschluss und Personen ohne sozialarbeiterische/pädagogische Ausbildung. Teure Ausbildungen müssen nachgeholt werden. (Regelung in Wien: Die Hälfte des Betreuungspersonals muss über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, alle anderen zumindest in Ausbildung sein und eine Verpflichtungserklärung unterschreiben, dass sie binnen fünf Jahren eine von der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte Ausbildung absolvieren. Diese Verpflichtungserklärung ist bindend. Kommen einzelne Personen dieser Verpflichtung nicht nach, spricht sich die KJH gegen eine weitere Anstellung aus.)

Der Dienstplan ist eng berechnet: Krankenstände und Urlaube sind immer ein Kraftakt und mit Mehraufwand der Kolleg:innen verbunden, es fehlen die Ressourcen für mehr Betreuungspersonal.

In der Nacht wird in vielen Betreuungsstellen auf unqualifiziertes Personal (Hausaufsicht) zurückgegriffen, da die Ressourcen fehlen. Gerade in der Nacht wären aber Betreuer:innen wichtig, da viele wichtige Themen bei den Jugendlichen in den späten Nachtstunden auftauchen.

Die Betreuung leidet unter den schlechten Ressourcen und die Belastung der Betreuer:innen ist enorm. Es braucht eine engmaschigere Betreuung. Mit der derzeitigen Finanzierung kann nur eine Mindestbesetzung sichergestellt werden.

Beispielsweise beträgt die maximale Gruppengröße laut der Niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeverordnung maximal neun Minderjährige, für die mindestens sechs Betreuer:innen zur Verfügung stehen müssen (Betreuungsschlüssel sechs zu neun). Dieser Betreuungsschlüssel ist weit weg von dem in der Grundversorgung mit eins zu zehn. Mit dem in der Grundversorgung vorgesehenen Betreuungsschlüssel sind viele Maßnahmen aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen und mangelnder fachlicher Qualifikation nicht möglich.

2.5.3.3. Größe der Einrichtung

In einer von der Kinder- und Jugendhilfe finanzierten sozialpädagogischen Wohngemeinschaft ist es möglich, kostendeckend acht (maximal zehn) Minderjährige zu betreuen. Bei dem vergleichsweise ge-

ringeren Tagsatz der Grundversorgung bedarf es höherer Klient:innenzahlen, sodass bei gleicher Betreuungintensität mehr Jugendliche betreut werden, um (insbesondere) die Kosten für die Mitarbeiter:innen zu decken. Das führt dazu, dass entweder Fluchtwaisen im Vergleich zu österreichischen Kindern weniger Fürsorge erhalten oder Betreuer:innen von außen dazu gedrängt werden, mehr leisten zu müssen, um die gleichen pädagogischen Standards erfüllen zu können. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn es in den Fluchtwaisen-Einrichtungen zu erhöhter Fluktuation von Mitarbeiter:innen kommt.

Die **Einrichtungsgrößen sind unterschiedlich** – während die kleinste Einrichtung der Länder acht Plätze anbietet, war die größte Einrichtung 2024 mit vierzig Minderjährigen belegt. Auch hier zeigt sich am Beispiel Niederösterreich, dass im Kinder- und Jugendhilfegesetz Niederösterreich die Höchstgrenze pro Einrichtung neun Minderjährige pro Einrichtung ist, in der Unterbringung von Kinderflüchtlingen es gar keine Höchstgrenze gibt und bis zu 40 Jugendliche in einer Einrichtung sind.

Aus pädagogischer Perspektive ist der Betrieb solcher großen Standorte mit hoher Belagszahl ungeeignet, Kinderheime gelten seit Jahrzehnten als überholt. Der Grund für die Errichtung derart großer Einrichtungen liegt einzig in deren besserer Finanzierbarkeit. Mit den derzeit geltenden Tagsätzen ist für gewöhnlich nur der Betrieb größerer Einrichtungen machbar.

In den großen Einrichtungen kann die Betreuung schwer sichergestellt werden, da nur mehr das dringendste oder allernötigste erledigt werden kann. Es braucht Ressourcen für mehr Betreuungszeit und mehr Einzelfallbegleitung (u.a. auch zur Absicherung der Lehrstelle, Kontakte zur Berufsschule etc.).

Der Menschenrechtsbeirat kritisierte in der Stellungnahme 2020, dass nicht nur in der Bundesbetreuung Großquartiere zum Einsatz kommen, sondern auch in den Ländern immer wieder Großquartiere mit einer hohen Aufnahmekapazität genehmigt werden, obwohl aus den Erfahrungen mit Kinderheimen die Gefahren von inzidenteller und struktureller Gewalt bekannt sind.

2.5.3.4. Psychologische Unterstützung

Weiters bräuchte es psychologische Unterstützung für viele Jugendliche. In vielen Einrichtungen wäre eine interne psychologische Unterstützung notwendig. Psychotherapeutische Angebote sind mit den vorhandenen Ressourcen nicht machbar und es gibt meist lange Wartezeiten. Nur in Oberösterreich ist

eine psychologische Begleitung vorgesehen, diese müssen die Einrichtungen allerdings aus dem Tag-satz finanzieren. Dieser ist allerdings nicht höher als in den anderen Bundesländern, was wiederum notgedrungen zu Betreuungseinbußen an anderen Stellen führt.

Jugendliche ohne familiäres Netz (auch junge Erwachsene) haben oft erwiesene psychische Mehrbelas-tungen. Allein geflüchtete Menschen sind eine vulnerable Gruppe, sie brauchen mehr und intensivere Betreuung, haben viel öfter Depressionen und psychische Krankheiten: das Ermöglichen von präven-tiven Angeboten, die der Vorbeugung von psychischen Krankheiten dienen, wäre wahrscheinlich kos-tengünstiger als stationäre Aufenthalte. Wenn es ausreichend Ressourcen gäbe, könnten ‚betreuungs-intensivere‘ Fluchtweisen im Betreuungssetting gehalten werden.

2.5.3.5. Tagesstruktur und Freizeit

Der Alltag der Jugendlichen ist geprägt von der Aufarbeitung traumatisierender Erlebnisse und der Un-sicherheit über den Ausgang des Asylverfahrens. Sie sehnen sich nach Sicherheit und Geborgenheit und danach, wieder gemeinsam mit ihrer Familie leben zu können oder selbstständig zu werden.

Minderjährigen Geflüchteten eine Tagesstruktur anzubieten ist das **Um und Auf in der Betreuung**. Ei-nerseits ermöglicht es ihnen, in Österreich Fuß zu fassen, sich zu integrieren, und andererseits ist es mehr als notwendig für die psychische Gesundheit. Verschiedenste Aktivitäten kommen in Betracht, die Struktur schaffen. An oberster Stelle steht stets Bildung in Form von Schul-, Kursbesuchen und Lernzeiten. Jedoch sind auch Freizeitaktivitäten ein relevanter Aspekt.

Von der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre sind Kinderflüchtlinge während des Asylverfahrens explizit aus-genommen (§ 3 APfIG).²⁵

Freizeitgestaltung kostet Geld, zumindest erschöpft sich das Angebot kostenloser Freizeitangebote oder ist nur punktuell in Form von Festen oder Veranstaltungen verfügbar. Für die Freizeitgestaltung steht jedem:jeder Asylwerber:in ein Freizeitbudget von zehn Euro pro Monat aus der Grundversorgung

²⁵ Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtge-setz – APfIG).

zur Verfügung. Im Bereich kultureller oder sportlicher Aktivitäten ist das Limit bei finanzierbaren Aktivitäten mit diesem Betrag schnell erreicht, was jeder Mensch aus der persönlichen Lebenserfahrung weiß.

Ansonsten bleibt nur das Taschengeld in der Höhe von 40,- Euro im Monat/Person zur freien Verfügung. Der Betrag von 40,- Euro im Monat wurde seit Einführung der Grundversorgung vor 20 Jahren nie erhöht. Mit Sport, Handynutzung und hin und wieder einem Ticket für öffentliche Verkehrsmittel ist der Betrag meist schon überschritten.

Für Betreuungsstellen bedeutet dies, dass sie regelmäßig mit potenziellen Spender:innen in Kontakt treten müssen, um für die von ihnen zu betreuenden Kinder und Jugendlichen eine angemessene Tagesstruktur sicherstellen zu können.

Teilweise muss auch Familienarbeit geleistet werden – wenn etwa begleitete geflüchtete Jugendliche aus den Familien genommen werden und in Einrichtungen kommen oder Familien nachgeholt werden. Dafür fehlen die Ressourcen.

2.5.3.6. Ausstattung

Es gibt keine Ressourcen für eine adäquate technische Ausstattung. Gerade in Zeiten von Corona zeigte sich das. Laptops und anderes Equipment fehl(t)en, wodurch die Jugendlichen keinen Zugang zum online learning hatten.

Es gibt keine Ressourcen, um die Häuser besser auszustatten. Es gibt bis zu Vierbettzimmer, manchmal Stockbetten und nur beengte Räume. Wohngemeinschaften haben nicht die Ressourcen, um das Haus so aussehen zu lassen, wie es notwendig wäre beziehungsweise damit ein Wohlfühlgefühl entstehen kann. Geräte, Möbel, etc. sind oft alt. Über den Tagsatz sollen alle Kosten, die entstehen, bestritten werden, in der Realität geht sich das jedoch nicht aus (Spenden unterstützen bei notwendigen Dingen wie Kleidung, Möbel, Wohnungsausstattung wie Teppiche, Nachttischlampen, Schreibtisch, usw.).

2.5.3.7. Notwendige Informationen

Betreuungsstellen sind unterschiedlich ausgestaltet, sowohl in Bezug auf die Größe, Zusammensetzung

des Personals, aber auch in Bezug auf die geografischen Gegebenheiten, wie Stadt-Land, damit einhergehende Bildungsmöglichkeiten, Belegung der Einrichtung und Mitbewohner:innen. Die meisten Einrichtungen sind Wohngemeinschaften für männliche Jugendliche, ebenso gibt es Wohngemeinschaften lediglich für Mädchen in entsprechend geringerer Anzahl und auch einige koedukative Einrichtungen. Das führt dazu, dass Minderjährige durchaus ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen vorfinden, je nachdem wohin sie zugewiesen worden sind. Mangels Clearing beim Ankommen entscheidet sich erst später, ob der Transfer in ein bestimmtes Quartier eine für den:die individuelle:n Minderjährige:n adäquate und im Kindeswohl liegende Entscheidung war.

Umgekehrt ist es für eine Betreuungsstelle ebenfalls unklar, wer neu einzieht. Oft erfährt die Leitung am selben Tag oder einen Tag davor, dass ein:e neue:r Klient:in aufgenommen werden soll. Lediglich ein so genannter Laufzettel informiert über personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunftsland, Versicherungsnummer), zusätzliche Daten oder Erhebungen aus der Bundesbetreuung werden nicht weitergegeben. Der psychische und physische Gesundheitszustand muss daher für gewöhnlich neu erhoben werden (außer die Klient:innen bringen entsprechende Unterlagen aus der Bundesbetreuung mit), und eine sehr sensible Zeit der Abklärung des Betreuungsbedarfs und der Perspektivenklärung beginnt.

Informationen werden von der BBU Koordinierungsstelle an die Abteilung für Grundversorgung der Länder übergeben und diese dann den Einrichtungen. Dabei gehen oftmals wichtige Informationen verloren.

So kam es schon vor, dass eine Einrichtung nur mitgeteilt bekommen hat, dass ein Mädchen in die Mädchen-WG einzieht. Als das Mädchen vor der Tür stand, sahen die Betreuer:innen, dass das Mädchen hochschwanger war.

Selbst die in Relation universell bewilligten Einrichtungen sind limitiert bei der Aufnahme von „Sonderkonstellationen“. Bei Geschwistern, speziell bei Jungs/Mädchen-Konstellationen oder Mündig/Unmündig-Konstellationen stößt die Versorgungslandschaft schnell an ihre Grenzen; und sobald diese Aspekte kumulieren, gibt es österreichweit keine geeignete Unterkunft, die hier entsprechend für die Aufnahme in Frage käme.

Ebenso schwierig erweist sich die Unterbringung, wenn Fluchtwaisen Verwandte haben, diese jedoch

die Obsorge nicht übernehmen wollen, können oder dürfen. Eine ortsnahe Unterbringung im Sinne aller Beteiligten ist nur in seltenen Fällen möglich, und wenn, dann nur, wenn in diesen Einrichtungen entsprechende Plätze frei sind – was angesichts der benötigten Auslastung für Einrichtungen, wie oben beschrieben, eher die seltene erfreuliche Ausnahme als die Regel darstellt.

Ressourcentechnisch und somit im Sinne der betreuten Jugendlichen wäre es wichtig, den Tagsatz auf das Niveau der Kinder- und Jugendhilfe anzuheben, um eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherstellen zu können. Da für die Betreuung von Minderjährigen, egal welcher Herkunft, dieselben Ressourcen benötigt werden, ist eine Angleichung insbesondere aus kinderrechtlicher Perspektive mehr als geboten. Der Lernprozess im Bereich der Fremdunterbringung der letzten Jahrzehnte, weg von der Heimunterbringung, hin zur sozialpädagogischen Wohngemeinschaft bedarf keiner Wiederholung. Besonders wichtig ist es, ein differenziertes Betreuungsangebot zu schaffen, sodass eine Bedarfserhebung in Form eines Clearings nach dem Ankommen auch entsprechende Einrichtungen in Folge vorfindet, die eine optimale Betreuung von Minderjährigen sicherstellen können.

Bei genug Ressourcen könnte vor allem auch viel effektivere Integrationsarbeit geleistet werden – wenn dies in einem kleineren Setting passiert, funktioniert es schneller und besser. Es könnte aber auch eine grundsätzlich alles abdeckende individuellere Unterstützung und Begleitung für die Jugendlichen ermöglicht werden.

2.5.3.8. Erhöhter Betreuungsbedarf (EBB)

Unter erhöhtem Betreuungsbedarf verstehen Einrichtungen und Organisationen, die im Grundversorgungsbereich tätig sind, jene Aufwendungen und Leistungen, die nicht durch den regulären Grundversorgungstagsatz abgedeckt werden können. Es handelt sich meist um psychischen oder physischen Bedarf, der eine dringende höhere Betreuungsnotwendigkeit aufweist.

Für (unbegleitete) Kinderflüchtlinge sind hier keine besonderen Tagsätze vorgesehen. Das bedeutet, dass es aus Grundversorgungssicht keine eigenen Einrichtungen für erhöhten Betreuungsbedarf bei (unbegleiteten) Kinderflüchtlingen gibt. Bei der Finanzierung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe ist die Bereitschaft der Länder beziehungsweise insbesondere auch der Bezirke verhältnismäßig gering.

Daher wird auf die allgemeinen Leistungen des erhöhten Betreuungsbedarfs im Kapitel über die begleiteten Kinder näher eingegangen. Der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft kritisierte 2020 diesen Mangel. Laut dem Bericht braucht es spezielle Betreuungsplätze für mehrfach und schwer traumatisierte minderjährige Geflüchtete.²⁶

In einigen Fällen übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Jugendliche eine zusätzliche finanzielle Unterstützung. In Niederösterreich gibt es beispielsweise eine Einrichtung von Tralalobe, in der die Kinder- und Jugendhilfe für sechs (maximal acht) der insgesamt 14 Plätze in der Landesgrundversorgung 95,- Euro pro Tag für Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf beisteuert.

Gerade minderjährige Geflüchtete haben häufig einen besonderen Betreuungsbedarf, insbesondere durch traumatische Erlebnisse vor und während der Flucht, die oft psychologische und psychiatrische Unterstützung erfordern. Besonders in der anfänglichen Phase des Ankommens und während der Unsicherheit im Asylverfahren fällt eine gezielte Traumabearbeitung schwer, da die unklare Aufenthaltssituation eine intensive Aufarbeitung oft blockiert. Die Bewältigung der traumatischen Erfahrungen wird oft erst nach der Anerkennung eines Aufenthaltsstatus möglich, wodurch auch der therapeutische Bedarf junger Erwachsener steigt, um die Integration zu fördern.

Ein Risiko stellt hierbei die Größe der Unterkünfte und die begrenzten Personalressourcen dar. Häufig betreut nur ein:e Betreuer:in bis zu 15 Jugendliche, was die Möglichkeiten zur Deeskalation oder Trennung bei Konflikten erheblich einschränkt.

Ein Mangel an Krisenplätzen und therapeutischen Wohnplätzen erschwert die Betreuung zusätzlich. Während es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zahlreiche differenzierte Angebote gibt, fehlt im Betreuungsbereich für unbegleitete Kinderflüchtlinge eine vergleichbare Vielfalt. Da die Einrichtungen der Grundversorgung nicht auf intensive Betreuungsbedarfe ausgelegt sind, führt dies häufig dazu, dass Jugendliche in einer Einrichtung nicht dauerhaft verbleiben können. Im Krisenfall bleibt den Einrichtungen oft nur die Entscheidung zwischen einer Entlassung oder dem Verbleib unter schwierigen

²⁶ Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Seite 13

Umständen. Eine Entlassung führt nach spätestens 72 Stunden zum Verlust des Platzes für die ausgeschlossene Person, ebenso wie eine polizeiliche Wegweisung – auch wenn die Situation beruhigt ist, geht der Betreuungsplatz dadurch unwiederbringlich verloren.

In der Praxis bedeutet dies oft, dass die Jugendlichen in eine andere Betreuungseinrichtung verlegt werden. Dies funktioniert gelegentlich durch den Ortswechsel, scheitert aber oft an den begrenzten Kapazitäten der Einrichtungen. Manche Bundesländer, wie Salzburg, verfügen lediglich über eine einzige Einrichtung der Grundversorgung für unbegleitete Kinderflüchtlinge, was einen Wechsel unmöglich macht. Häufig führt eine Entlassung letztlich in die Obdachlosigkeit, nur in Ausnahmefällen erfolgt die Übernahme in die reguläre Kinder- und Jugendhilfe.

Ähnlich herausfordernd ist der Zugang zu Notschlafstellen für Jugendliche. Zwar bieten die regulären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile Übernachtungsmöglichkeiten für minderjährige Geflüchtete an, doch ist der Zugang oft örtlich begrenzt. Einige Bundesländer verfügen über keine Notschlafstellen für Jugendliche, und Notschlafstellen für Erwachsene sind für minderjährige Geflüchtete nicht zugänglich. Hier wäre eine Lösung dringend erforderlich.

Auch die Betreuung von Minderjährigen mit schweren körperlichen Erkrankungen stellt ein erhebliches Problem dar. Spezielle Betreuungseinrichtungen mit entsprechend qualifiziertem Pflegepersonal existieren nicht und könnten aus den derzeitigen Tagsätzen der Grundversorgung nicht finanziert werden. Längere Krankenhausaufenthalte führen ebenso zum Verlust des Betreuungsplatzes wie disziplinarische Maßnahmen. Ab dem Zeitpunkt des Krankenhausaufenthalts erhält eine Einrichtung lediglich eine minimale Gebühr zur Freihaltung des Bettes, obwohl der Betreuungsaufwand bleibt. Besuche und Begleitung im Krankenhaus sind oft nur durch das persönliche Engagement der Mitarbeiter:innen möglich und dringend notwendig, um die Genesung der Minderjährigen zu unterstützen.

2.5.3.9. Unmündige Minderjährige in der Landesgrundversorgung

Im Vergleich zu den Jugendlichen über 14 Jahre werden Unmündige, also jene Kinder unter 14 Jahren, in vielen Bundesländern nicht in Grundversorgungseinrichtungen, sondern in sozialpädagogischen

Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, womit sie eine intensivere Betreuung erfahren. Diese Unterbringungsform hat den Vorteil, dass sie für gewöhnlich gemeinsam mit österreichischen Kindern aufwachsen und dadurch der Spracherwerb sowie die gesamte Integration in die österreichische Gesellschaft beschleunigt werden.

Andererseits haben sie teilweise andere Betreuungsbedürfnisse als österreichische fremduntergebrachte Kinder. Auch im Betreuungssetting ergeben sich Unterschiede, wie etwa in der Arbeit mit der leiblichen Familie eines fremduntergebrachten Kindes, welches hier ganz andere Sozialkontakte vorfindet. Es gibt aber auch eigene sozialpädagogische Einrichtungen von den Kinder- und Jugendhilfen, welche nur Fluchtwaisen unterbringen.

Wenn unmündige Kinder in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, dürfen sie dort in der Regel auch bleiben, bis sie volljährig sind. Sie müssen also nicht mit dem 14. Geburtstag in eine Einrichtung der Grundversorgung übersiedeln.

Da – wie oben beschrieben – der Großteil der Bundesländer sich sofort nach Aufgriff zuständig fühlen, bleiben die Jugendlichen in den Bundesländern beziehungsweise in der Obhut der Kinder- und Jugendhilfe der Bundesländer.

Die Kinder- und Jugendhilfe jener Bundesländer, die sich nicht ab Aufgriff für die Kinder zuständig fühlt, tun dies auch nach Verlegung in die Bundesländer nicht. In diesen Bundesländern sind die unmündigen Fluchtwaisen auch nach Verlegung in die Länder nicht in den sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, sondern in der Grundversorgung.

Gelegentlich kommt es zu Unterbringungen von unmündigen Fluchtwaisen gemeinsam mit Geschwistern oder Cousins:Cousins in einer Grundversorgungseinrichtung, um familiäre Bindungen zu behalten. Die unterschiedliche Behandlung von unmündigen und mündigen Fluchtwaisen ist aber jedenfalls ohne gesetzliche Grundlage.

2.5.3.10. Unterbringung in einer Familie

Die Unterbringung in einer Familie ist in Österreich möglich, aber eine eher seltene Betreuungsform – daher ist es oft nur theoretisch möglich, praktisch eher selten. Während österreichische Kinder häufiger in Pflegefamilien untergebracht sind, ist das bei Fluchtwaisen selten der Fall und überhaupt erst

seit einigen Jahren möglich.

Doch wäre die Unterbringung in einer Pflegefamilie oft am besten geeignet, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. So benennt auch die EU-Aufnahmerichtlinie eine Pflegefamilie als besonders geeignet. In Österreich besteht theoretisch die Möglichkeit, wird aber von den involvierten Akteur:innen nur selten ernsthaft verfolgt.

Es ist derzeit nicht in jedem Bundesland möglich und es werden auch unterschiedliche Begriffe verwendet, je nach Bundesland und Alter des unterzubringenden Kindes. Pflegefamilie, Gastfamilie, Patenfamilie sind hier Beispiele. Aus juristischer Perspektive handelt es sich jedenfalls um Pflegefamilien im Sinne des § 184 ABGB:

„Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.“

Anstatt einer Betreuungsstelle bekommt also eine Pflegeperson oder -familie die „Pflege und Erziehung“ von der Kinder- und Jugendhilfe als obsorgeberechtigte Stelle übertragen. Zuständig ist somit immer die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe. Diese ist auch die Anlaufstelle für mögliche Pflegeeltern.

Im Rahmen der Fluchtbewegung 2015 wurden in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Modelle entwickelt, um die Unterbringung in Familien zu ermöglichen. Auf Seiten der Familien wird jedenfalls eine Eignungsüberprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. In manchen Ländern gibt es zusätzlich Schulungen vor der Aufnahme eines Kindes (im Sinne einer Pflegeelternschulung), in anderen Bundesländern nicht. Ebenso verhält es sich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen für Pflegefamilien (unterschiedliche Höhe des Pflegeelterngebeldes in den Bundesländern) und der angebotenen Begleitungs- und Unterstützungsmechanismen für die Familien.

In Wien wird zwischen Pflegefamilien für unter 14-jährige Kinder und Gastfamilien für über 14-jährige Kinder unterschieden. Für unter 14-jährige ist die Kinder- und Jugendhilfe (MA11) direkt zuständig, das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder. Die Betreuung erfolgt durch die Sozialarbeiter:innen des Fachbereichs Pflegekinder. Interessent:innen melden sich unter der E-Mail Adresse [kanzlei-
rap@ma11.wien.gv.at](mailto:kanzlei-
rap@ma11.wien.gv.at) an. 2024 gab es eine Pflegefamilie für einen Fluchtwaisen in Wien.

Über 14-jährige Fluchtwaisen werden über das SOS Kinderdorf vermittelt. Jugendliche oder interessierte Familien können sich somit direkt an das SOS Kinderdorf wenden. Mitarbeiter:innen in diesem

Bereich haben bereits durch die Fluchtbewegung 2015/16 viel Erfahrung in der Betreuung der Gastfamilien. Die Fluchtwaisen haben jedoch zusätzlich auch als Ansprechperson die Sozialarbeiter:innen des Fachbereichs Pflegekinder. Die Aufwandsentschädigung erhalten die Gasteltern über den Fonds Soziales Wien (die Landes-Grundversorgungsstelle). 2024 gab es nur eine Gastfamilie mit einem Fluchtwaisen. In der Regel gibt es ein Kind pro Familie. Überwiegend sind das Kinder aus der Ukraine. Bei bereits bestehenden Gastfamilien gibt es die Möglichkeit einer sogenannten Nachbetreuung in der Gastfamilie bis zum 21. Lebensjahr. 2024 gab es drei Familien in der Nachbetreuung. Der Bedarf ist derzeit gering, daher gibt es von Seiten der Stadt Wien oder SOS Kinderdorf keinen Aufruf.

In Niederösterreich begleitet SOS-Kinderdorf seit Frühjahr 2022 private Betreuungspersonen im Rahmen des Angebotes „Gastfamilien“, die unbegleitete Kinderflüchtlinge bei sich aufgenommen haben, genauere Informationen konnten nicht eruiert werden.

In Oberösterreich können sowohl reguläre Fluchtwaisen als auch ukrainische Kinder in Familien aufgenommen werden. Zuständig ist die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft. Der Prozess läuft so ab wie bei anderen Pflegefamilien auch, die psychologische Überprüfung erfolgt allerdings nur bei Bedarf. Derzeit dürfte es laut Grundversorgungsstatistik eine Familie geben. Ukrainische Kinder können bei Gastfamilien unterkommen, welche über SOS Kinderdorf vermittelt werden.

In der Steiermark werden die Pflegefamilien vom Verein Affido vermittelt. Neue Pflegefamilien für unbegleitete Kinderflüchtlinge gibt es seit längerem keine. Somit können auch keine entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, die im Rahmen des Eignungsverfahrens notwendig wären. Nach Angabe des Landes sind in der Steiermark derzeit drei Fluchtwaisen in Pflegefamilien untergebracht. Aus der Ukraine stammt dabei keines der Kinder.²⁷

Das Land Kärnten betreut derzeit keine unbegleiteten Kinderflüchtlinge in Pflegefamilien. Für sehr junge Fluchtwaisen gibt es teilweise sog. „Gastfamilien“, die die Kinder an den Wochenenden oder in den Ferien betreuen. Diese Gastfamilien sind aber eher mit Pat:innen (wie in Wien über das Projekt *connecting people der asylkoordination österreich*) vergleichbar.

²⁷ GZ: ABT11-6144/2024-15 Datenanforderung UMF

In Salzburg werden die Gastfamilien von SOS Kinderdorf betreut. Personen, die Fluchtwaisen aufnehmen wollen, können sich bei SOS Kinderdorf grundsätzlich informieren. Die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft/des Magistrates des Wohnorts der zukünftigen Gastfamilie überprüft die Geeignetheit der Pflegepersonen und aller im Haushalt wohnenden Personen (persönliche Eignung, Strafregister, Wohnsituation, finanzielle Situation, ...). Gastfamilien werden dann von Pädagog:innen des SOS Kinderdorf begleitet.

In Tirol laufen die Prozesse für alle Pflegeelternwerber:innen einheitlich ab, ob mit oder ohne Fluchthintergrund. Die Kinder- und Jugendhilfe Tirol bietet für mögliche Eltern als Interessent:innen online Infoabende an. Aktuell leben in Tirol drei Fluchtwaisen in Pflegefamilien, keines davon aus der Ukraine.

In Vorarlberg gibt es derzeit keine Patenfamilien für Fluchtwaisen. Das Vorarlberger Kinderdorf vermittelt die Pflegefamilien. Hier gibt es seit 2023 einen Reformprozess zum Pflegekinderwesen. Das Vorarlberger Kinderdorf hat das Pflegekinderwesen auf neue Beine gestellt und unterschiedliche Angebote (Bereitschaftspflege, Langzeitpflege etc.) in einem „Fachbereich Pflegekinderhilfe“ zusammengefasst. Man will auch Pflegefamilien für ältere Kinder und Jugendliche anbieten, sobald man wieder geeignete Pflegefamilien findet, wird es das Angebot auch wieder für Fluchtwaisen geben.

Im Burgenland werden die Pflegefamilien über das SOS Kinderdorf vermittelt, wie viele es aktuell sind, konnte nicht eruiert werden.

Sehr oft werden unbegleitete Kinderflüchtlinge allerdings auch bei Verwandten – Geschwistern, Onkel/Tante, etc. - untergebracht. Diese werden dann allerdings nicht als Pflegefamilien behandelt, sondern sie beantragen in der Regel die Obsorge beim zuständigen Pfllegschaftsgericht und die Kinder sind somit wie andere begleitete Kinder untergebracht ohne zusätzliche Unterstützung.

2.6. OBSORGE

Eltern haben Rechte und Pflichten gegenüber ihren minderjährigen Kindern – im juristischen Fachbegriff sprechen wir von Obsorge. Obsorge umfasst Fragen der Erziehung ebenso wie die gesetzliche Vertretung oder die Verwaltung von Vermögen. Was aber, wenn die Eltern nicht verfügbar sind?

Wenn Minderjährige sich ohne Obsorgeberechtigte in Österreich aufhalten oder Eltern aus anderen Gründen die Obsorge nicht ausüben können, sollte die Obsorge Verwandten oder anderen besonders geeigneten Personen gerichtlich übertragen werden. Stehen solche nicht zur Verfügung, so überträgt das PflEGschaftsgericht (das örtlich zuständige Bezirksgericht) die Obsorge dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Zuständig ist das Bezirksgericht am Wohnort des:der Minderjährigen.

Denkt man an Fluchtwaisen, so wird schnell klar, dass die Eltern dieser Kinder nur schwer in der Lage sein können, vom Herkunftsland aus alle ihre Rechte und Pflichten zu erfüllen. Da sie eben ohne Eltern und in der Regel ohne geeignete Verwandte nach Österreich kommen und daher über keine:n Obsorgeberechtigte:n in Österreich verfügen, wird die Obsorge von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen – dies geschieht zumeist erst nach der Zulassung zum Asylverfahren.

In der Regel stellt die Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag auf Übertragung der Obsorge, welchem das jeweilige Bezirksgericht im Normalfall nachkommt. Aber auch ohne Obsorgeübertragung von einem Gericht ist die zuständige Kinder- und Jugendhilfe für das Kind verantwortlich.

Laut UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sollten Kinder von Anfang an, also ab ihrer Ankunft oder Identifizierung als alleinflüchtendes Kind, Obsorgeberechtigte haben. Während des Zulassungsverfahrens wird dem allerdings nur hinsichtlich der Rechtsvertretung im Asylverfahren nachgekommen. Nur in Einzelfällen übernimmt die zuständige Kinder- und Jugendhilfe auch die anderen Aspekte der Obsorge. Während des Aufenthalts in der Bundesbetreuung (z. B. in den Lagern Traiskirchen oder Reichenau/Rax) haben die Kinder also keine:n Obsorgeberechtigte:n.

Sobald die Obsorge übertragen ist, übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe alle Aufgaben von Obsorge-

berechtigten. Obsorge umfasst immer drei Bereiche: Pflege und Erziehung (§ 160 ff ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 164 ff ABGB) und schließlich die rechtliche Vertretung (§§ 167 ff ABGB), die im Asylverfahren besonders wichtig ist. In manchen Bundesländern sind Schwerpunktstellen eingerichtet oder zumindest Fachmitarbeiter:innen von Landesseite ernannt worden, um für ein gesamtes Bundesland die notwendige fachliche Expertise bereitstellen zu können. Die Ausübung der Obsorge hingegen liegt für gewöhnlich bei den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann einen oder mehrere Bereiche der Obsorge an andere geeignete Betreuungseinrichtungen (wie etwa NGOs) übertragen.

Die Intensität der Obsorgeausübung von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Manche Fluchtwaisen haben regelmäßige Austauschmöglichkeiten, andere wiederum kennen nicht einmal die Person bei der Kinder- und Jugendhilfe, die die Obsorge über sie innehat, so der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft. Relevante Entscheidungen werden oft an die Mitarbeiter:innen der Betreuungsstellen ausgelagert.²⁸

2.6.1. Pflege und Erziehung

Pflege und Erziehung bedeutet die tatsächliche Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes und die Vertretung gegenüber Dritten. Unter Pflege und Erziehung fallen etwa Unterbringung, Verköstigung, Beaufsichtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das heißt, die obsorgeberechtigte Person bestimmt den Wohnort des Kindes und entscheidet, wann, wo und wie lange er:sie sich (alleine) aufhalten darf. Bei Fluchtwaisen kommen asyl- beziehungsweise grundversorgungsrechtliche Einschränkungen hinzu. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung ist vom Alter und der Reife des Kindes abhängig. Die Pflege und Erziehung als ein Teil der Obsorge wird bei Fluchtwaisen in der Regel von der Kinder- und Jugendhilfe an Betreuungseinrichtungen (oft von NGOs geführt) übertragen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat aber weiterhin die Obsorge inne und daher sind relevante Ereignisse umgehend der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

Im Sinne des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2013) ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, einen **Hilfeplan** zu erstellen und diesen regelmäßig zu evaluieren (§ 23). Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung

²⁸ Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Seite 6

und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen, was auch die Wahl einer geeigneten Betreuungsform beinhaltet. Bei Fluchtwaisen kommt diese Praxis jedoch so gut wie nicht zur Anwendung. Mit dem Tagsatz der Grundversorgung ist ein Hilfeplan nach Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht umzusetzen.

Die mit diesem Teil der Obsorge ausgestattete Einrichtung muss eine altersadäquate Tagesstruktur bieten und Angebote in den Bereichen Bildung, Sport und Freizeit bereitstellen. Hierbei muss die:der Obsorgeberechtigte das körperliche, geistige und seelische Wohl und vor allem die Gesundheit des Kindes sicherstellen, das Kind nach Fähigkeiten und Neigungen fördern und dabei die Entwicklung und das Urteilsvermögen berücksichtigen. Die:Der Obsorgeberechtigte trägt Verantwortung für die Ausbildung in Schule und Beruf. Erziehung hat also eine große Bandbreite, umfasst beispielsweise die Schulwahl, aber auch die Vermittlung von Regeln und jeder Art lebenspraktischer Kompetenzen.

2.6.2. Gesetzliche Vertretung

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen hin“ – also im Verhältnis zu anderen Personen – wirksame Rechtshandlungen vorzunehmen. Unter die gesetzliche Vertretung fällt beispielsweise die Vertretung des Kindes vor Behörden, der Abschluss eines Vertrags oder die Zustimmung zu einer Operation.

Bei Fluchtwaisen kommt zusätzlich die Vertretung im Asylverfahren hinzu. Im Zulassungsverfahren gibt es keine obsorgeberechtigte Person oder Stelle. Fluchtwaisen bekommen Rechtsberater:innen zur Seite gestellt, die die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen bis zum Ende des Zulassungsverfahrens übernehmen. Dies sind Mitarbeiter:innen der BBU. In der Praxis übernehmen oftmals die Rechtsberater:innen vom Zulassungsverfahren die Beratung auch weiterhin – dann wenn die Kinder auch nach Zulassung noch nicht in ein Bundeslandquartier überstellt wurden und es daher auch weiterhin keine:n Obsorgeberechtigte:n gibt. Die Rechtsberater:innen haben die rechtliche Vertretung allerdings nur rund um das Asylverfahren, ansonsten dürfen sie keine rechtliche Vertretung übernehmen.

Werden die Fluchtwaisen zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen, obliegt die rechtliche Vertretung den Obsorgeberechtigten, in der Regel der Kinder- und Jugendhilfe. In manchen anderen Bundesländern wird diese Aufgabe an NGOs ausgelagert. Die Rechtsvertreter:innen sind bei jeder Befragung der

Fluchtwaisen anwesend. War dies zum Beispiel bei der Erstbefragung nicht der Fall, kann verlangt werden, dass diese im Beisein eines:einer Rechtsvertreter:in wiederholt wird.

Besonders Fluchtwaisen benötigen umfassende Rechtsvertretung, um im Sinne des Kindeswohls ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dies beinhaltet in der Regel:

- Aufklärung über den Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens und Perspektivenabklärung
- Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zu Einvernahmen am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Begleitungen zur Einvernahme am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Einbringen von Stellungnahmen und Beweisanträgen sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Beweismitteln
- „Übersetzungen“ von Bescheiden für die Kinder und Jugendlichen und Erörterung der Konsequenzen
- Beschwerdeführung, Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zur Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht sowie
- die Begleitung zur Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht.

Hinsichtlich der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren gibt es in den Bundesländern verschiedene Modelle. In Wien, Tirol und Niederösterreich erfolgt die Rechtsvertretung durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst, in einer eigenen Abteilung.

In den anderen Bundesländern wird die Rechtsvertretung an Dritte (NGOs) ausgelagert. Im Burgenland, der Steiermark, Vorarlberg, Salzburg und Kärnten überträgt die Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vertretung zumeist der Diakonie oder der Caritas, in Oberösterreich wird die gesetzliche Vertretung gemeinsam mit der Pflege und Erziehung an die betreuenden Einrichtungen übertragen, die dann eigene Rechtsberater:innen engagieren und diese auch aus dem Tagsatz finanzieren müssen. Auch im Asylrecht spezialisierte Anwäl:innen werden von der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise den zuständigen NGOs in manchen Fällen hinzugezogen.

2.6.3. Vermögensverwaltung

Obsorgeberechtigte haben die Pflicht, das Vermögen (etwa Ersparnes oder Erbe) des ihnen anvertrauten Kindes zu verwalten, zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung sind nur relevant, wenn ein nennenswertes Vermögen des Minderjährigen vorhanden ist. Da Fluchtwaisen in der Regel über kein solches Vermögen verfügen, ist dieser Teil der Obsorge bei minderjährigen Geflüchteten zumeist nicht besonders relevant. Bei manchen Fluchtwaisen kommt die Vermögensverwaltung dann ins Spiel, wenn es um Lehrlingsentschädigungen oder ähnliches im späteren Verlauf geht. Hier ist es in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, ob das unter Pflege und Erziehung und somit in den Aufgabenbereich der damit betrauten NGOs fällt oder im Bereich der Vermögensverwaltung und somit bei der Kinder- und Jugendhilfe bleibt. Auch wird mit dem Einkommen selbst unterschiedlich umgegangen, wenn sich die Kinder in Grundversorgung befinden. In manchen Bundesländern darf der Betrag, der über den Freibetrag von 110,- Euro verdient wird, angespart werden, in anderen Bundesländern muss das Geld an die Grundversorgung zurückbezahlt werden.

2.6.4. Hintergrund und Entwicklungen

Nach wie vor gibt es große Defizite in der Regelung der Obsorge für Fluchtwaisen, obwohl in den letzten 15 Jahren wesentliche Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden konnten. Bis 2005 wurde in Österreich die Obsorgepflicht bei Fluchtwaisen überhaupt nicht (als Problem) wahrgenommen. Es gelang den NGOs im Menschenrechtsbereich trotz jahrelanger Lobbyarbeit nur selten, die Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe davon zu überzeugen, dass sie verpflichtet sind, die Regelung der Obsorge von Fluchtwaisen bei Gericht zu beantragen.

Am 19. Oktober 2005 erklärte der Oberste Gerichtshof (7Ob209/05v)²⁹, dass Fluchtwaisen eine obsorgeberechtigte Person oder Stelle zur Seite zu stellen ist.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) sprach folgendes aus:

„Ein Minderjähriger, der wie hier Martin, 14-jährig unbegleitet nach Österreich kommt und um Asyl ansucht, bedarf über die Deckung seiner Grundbedürfnisse und

²⁹ <https://www.asyl.at/files/uploads/308/01-oghobsorge.pdf>

einer Vertretung im Asylverfahren hinaus entsprechender Unterstützung, die ihm nur im Rahmen der vollen Obsorge zuteilwerden kann, die nach der Legaldefinition des § 144 ABGB neben der Pflege, der Erziehung und der Vermögensverwaltung auch die Vertretung des Minderjährigen in allen anderen Angelegenheiten umfasst.“

Der OGH folgte hier den Ausführungen des Minderjährigen, der angab, dass ihm ohne diverse Zustimmungserklärungen eines: einer gesetzlichen Vertreter:in Chancen aufgrund fehlender rechtlicher Handlungsfähigkeit entgehen würden. Dass jede einzelne Handlung nicht zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde, jedoch die Gesamtheit ihn sozial, kulturell, bildungsmäßig und in jeder anderen Hinsicht beeinträchtigte.

In Bezug auf das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen (HMSA) wurde der Aspekt der ernsthaften Gefährdung (Art. 8 HMSA) erwogen, dass Kindeswohlerwägungen über die Deckung der Grundbedürfnisse des Minderjährigen hinausgehen. Die Anwendung des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens stellt jedoch auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen ab, welcher im Allgemeinen ab einer Aufenthaltsdauer von ungefähr sechs Monaten und bei weitgehender Integration angenommen wird.

Heute wird der überwiegenden Mehrzahl der Fluchtwaisen nach der Zulassung zum Asylverfahren ein:e Obsorgeberechtigte:r zur Seite gestellt. Die Entscheidung besagt aber auch, dass erst ab dem sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ eines Kindes in Österreich die Übertragung der Obsorge notwendig sei. Allerdings wird dieser „gewöhnliche Aufenthalt“ von den Gerichten im Allgemeinen erst ab einer Aufenthaltsdauer von ungefähr sechs Monaten und der weitgehenden Integration des Kindes angenommen. Das führt dazu, dass besonders während des Zulassungsverfahrens die Obsorge weiterhin ungeklärt bleibt. Die Forderung der NGOs und der Kinder- und Jugendanwaltschaften nach einer „Obsorge ab dem ersten Tag“ wartet immer noch auf ihre Durchsetzung. Die schnellere Obsorge bei Fluchtwaisen wurde zwar im österreichischen Regierungsprogramm 2020 bis 2024 festgeschrieben, umgesetzt wurde es allerdings nicht.

Auch nach dem Zulassungsverfahren werden in der täglichen Praxis die Verpflichtungen der Obsorge oft nur unzureichend wahrgenommen. Oft kennen Kinder oder minderjährige Jugendliche die für sie obsorgeberechtigte Person nicht einmal persönlich. Es gibt allerdings auch positive Beispiele, wo sich die Verantwortlichen sehr eingehend mit den minderjährigen Geflüchteten auseinandersetzen.

2.6.5. Obsorgeverfahren

Das Obsorgeverfahren ist beim Pflegschaftsgericht angesiedelt, wobei die Verfahrensdauer erheblich variieren kann. Diese hat unterschiedliche Ursachen.

Bei Waisenkindern oder Kindern, deren Eltern unbekanntem Aufenthaltsort sind, sollte eine umfassende Prüfung, ob die Kinder- und Jugendhilfe vorläufig die Obsorge übernehmen soll, theoretisch entfallen können. Für diese Kinder liegt die Zweckmäßigkeit einer vorläufigen Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfe nahe. Im Gegensatz dazu ist bei Kindern, die in Kontakt zu ihren Eltern stehen oder deren Aufenthaltsort bekannt ist, eine automatische Annahme, dass die Eltern ihre Obsorgepflicht nicht mehr wahrnehmen möchten, nicht gerechtfertigt. Die tatsächliche Möglichkeit der Obsorgeausübung durch die Eltern muss hier im Einzelfall überprüft werden.

Die Erreichbarkeit der Eltern führte in den letzten Jahren zu unterschiedlichen Herangehensweisen der Pflegschaftsrichter:innen, die jeweils auf den Einzelfall abgestimmt waren. So wurde beispielsweise versucht, Eltern telefonisch zu kontaktieren oder sie schriftlich zu erreichen, mit jeweils variierenden Ergebnissen. Solche Maßnahmen verlängern die Dauer des Obsorgeverfahrens und schaffen zeitweise eine rechtliche Lücke im Obsorgebereich. Eine Gefährdung des Kindeswohls durch diese Verzögerungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) stellte 2016 klar, dass in Fällen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, zwingend ein Abwesenheitskurator zu bestellen ist.³⁰

In Asylverfahren kommt es immer wieder zu Korrekturen des Alters eines:einer minderjährigen Asylwerber:in. Eine Altersfeststellung wirkt jedoch nicht zwangsläufig auf das Obsorgealter (also das im Obsorgebeschluss festgestellte Alter) ein. Das Pflegschaftsgericht ist nicht an die Altersfeststellung des Asylverfahrens gebunden, sofern andere Beweismittel vorliegen. In der richterlichen Entscheidung gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Ein Festhalten an einem nachweislich falschen Alter im Obsorgebeschluss ist gemäß OGH unzulässig.³¹

³⁰ OGH, 4Ob 150/16m, vom 30.8.2016.

³¹ OGH, 3Ob 101/17z, vom 7.6.2017.

2.6.6. Problematik und Entwicklungen

Wie bereits dargelegt, sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Fluchtwaisen) während ihrer Zeit in der Bundesbetreuung ohne obsorgeberechtigte Personen. Dadurch befinden sie sich über einen längeren Zeitraum in einem rechtsfreien Raum. § 10 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) räumt jedoch mündigen Minderjährigen die Handlungsfähigkeit ein, selbst einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und bestimmte Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil durchzuführen.

Absatz 3 des § 10 BFA-VG besagt hierzu:

„Gesetzlicher Vertreter für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht ist mit Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz in der Erstaufnahmestelle (§ 17 Abs. 2 AsylG) der Rechtsberater (§ 49), nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger [nunmehr Kinder- und Jugendhilfeträger] jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde.“

Diese Regelung betrifft jedoch lediglich einen kleinen Bereich der gesetzlichen Vertretung. Es fehlen Vorschriften zur Wahrnehmung der Pflege und Erziehung, zur Vermögensverwaltung und zu anderen Teilbereichen der gesetzlichen Vertretung (vgl. ABGB). Dies führt dazu, dass niemand verantwortlich ist, beispielsweise für die Schulanmeldung oder die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, die ein:e mündige:r Minderjährige:r aufgrund der Schwere des Eingriffs selbst noch nicht vornehmen darf. Auch in finanziellen Angelegenheiten ist eine rechtliche Vertretung notwendig, insbesondere um zukünftige Schulden oder Schäden zu vermeiden, wie etwa durch „Schwarzfahren“ in öffentlichen Verkehrsmitteln. In der Praxis gibt es jedoch derzeit keine befugte Person, die Beschwerde gegen solche Strafen einlegen könnte.

Da es oft Monate oder sogar mehr als ein Jahr dauert, bis unbegleitete Kinderflüchtlinge in Quartiere der Länder übersiedeln und dort eine obsorgeberechtigte Person zugewiesen bekommen, gehört Österreich laut einem Bericht der FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) zu den Schlusslichtern in Europa.

Durchschnittliche Zeit bis zur Übertragung der Obsorge



Österreich wurde dafür von nationalen und internationalen Organisationen kritisiert. Die Kindeswohlkommission³² wies in ihrem Bericht darauf hin, und die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, fordert eine Obsorge für unbegleitete Minderjährige von Beginn des Asylverfahrens an.³³ Auch das UN-Antifolterkomitee empfiehlt die unverzügliche Übernahme der Obsorge.³⁴

Kinder benötigen erwachsene, befähigte Personen, die Entscheidungen für sie treffen. Sind die Eltern nicht verfügbar oder fähig, übernehmen andere Obsorgeberechtigte diese Funktion. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Bundesbetreuung haben jedoch keine solche obsorgeberechtigte Person.

In den Bundesunterkünften stellt die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) zwar Unterstützung für das Asylverfahren und eine rudimentäre Betreuung bereit, doch es fehlt an umfassender Bildungs- und Freizeitgestaltung, ausreichender gesundheitlicher Versorgung und altersgerechter Begleitung. Die größte Herausforderung bleibt jedoch die fehlende Obsorge. Dies bedeu-

³² https://www.asyl.at/files/uploads/307/410%20berichtderkindeswohlkommission_13juli2021langfassung-1.pdf

³³ https://www.coe.int/en/web/commissioner/view/-/asset_publisher/ugj3i6qSEkhZ/content/austria-should-step-up-efforts-to-protect-women-s-rights-and-gender-equality-and-improve-the-reception-and-integration-of-refugees-asylum-seekers-and-?_101_INSTANCE_ugj3i6qSEkhZ_languageId=de_DE

³⁴ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=INT%2FCAT%2FCOC%2FAUT%2F58379&Lang=en

tet konkret, dass niemand offiziell Verantwortung für diese Kinder übernimmt und keine rechtlich bindenden Entscheidungen für sie getroffen werden können.

Ein Praxisbeispiel verdeutlicht diese Problematik: Der 14-jährige Jamal wird im Krankenhaus Mödling behandelt, wo eine Entscheidungsperson für medizinische Fragen benötigt wird. Da keine Zuständigkeit besteht, wendet sich das Krankenhaus an die *asylkoordination österreich*, die jedoch ebenfalls nicht zuständig ist und daher abweisen muss.

Das Fehlen von Obsorgeberechtigten für unbegleitete Kinderflüchtlinge birgt die Gefahr, dass diese Kinder in ihrem Recht auf physische und psychische Gesundheit beeinträchtigt werden. Zudem sind sie weiteren Risiken wie Menschenhandel ausgesetzt. Um Fluchtwaisen vor solchen Gefahren zu schützen, muss die Obsorge von Beginn an gewährleistet sein.

Den betreffenden Akteur:innen ist dieser Missstand bewusst. Auf Bundesebene wurde im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 der Schwarz-Grünen Koalition verankert:

„Schutz und Rechtsstellung von geflüchteten Kindern verbessern: Schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) durch die Kinder- und Jugendhilfe und Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren; besonderes Augenmerk im Asylverfahren auf UMF“

Obwohl das Justizministerium entsprechende Gesetzesentwürfe vorgelegt hat, scheiterte deren Umsetzung bisher an den Bundesländern. In der GEAS Reform (Gemeinsames Europäisches Asylsystem)³⁵ wurde das Thema wieder aufgegriffen, mehr dazu im Kapitel über die Reform.

2.6.7. Aktion Obsorge jetzt

Da es bei dem Missstand politischen Stillstand gibt, haben sich einige NGOs³⁶ zusammengetan und die Aktion *Obsorge jetzt* gestartet. Die Aktion hat das Ziel, den Missstand der fehlenden Verantwortung

³⁵ Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) P9_TA(2024)0186

³⁶ Amnesty International Österreich, *asylkoordination österreich*, Caritas Wien, Concordia Sozialprojekte, Diakonie Österreich, Diakonie Flüchtlingsdienst, Don Bosco Sozialwerk, fairness-asyl, Integrationshaus, Kinderfreunde Österreich, Netzwerk Kinderrechte, Österreichische Liga für Menschenrechte, Refugee Law Clinic, SOS Kinderdorf, SOS Mitmensch, Tralalobe, Volkshilfe Flüchtlings- & MigrantInnenbetreuung OÖ

rechtlich anzugehen.

Um die Situation für geflüchtete Kinder in Einrichtungen der Bundesbetreuung zu verbessern, führen die beteiligten NGOs im Namen von *Obsorge jetzt* seit Sommer 2023 Obsorge-Aktionswochen durch. Dabei werden Informationsmaterial (beispielsweise Informations-Videos) verteilt und Rechtsberatungsgespräche zum Thema Obsorge angeboten. Jene Kinder und Jugendlichen, die sich für einen Antrag auf Obsorge entscheiden, unterstützen die Organisationen bei der Antragstellung und begleiten die Minderjährigen im Obsorgeverfahren. Die Idee ist, dass die Kinder und Jugendlichen somit selbst den Antrag auf Obsorge bei Gericht einbringen und nicht darauf warten, bis sie einem Bundesland zugewiesen werden und die Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes den Antrag bei Gericht stellt.

Im Sommer 2023 gab es Aktionswochen in den Bundesbetreuungseinrichtungen Korneuburg, Mariabrunn und Traiskirchen. Im April gab es auch ein Angebot in Finkenstein, welches aber auf Grund von zu großen logistischen Hürden für die Jugendlichen nicht angenommen wurde.

Insgesamt konnten die Rechtsberater:innen von der Caritas Wien, vom Diakonie Flüchtlingsdienst, von Tralalobe und vom Verein Projekt Integrationshaus über 70 Beratungen durchführen und über 35 Anträge bei den zuständigen Bezirksgerichten einbringen.

Sehr unterschiedlich ist die Vorgehensweise der zuständigen Bezirksgerichte. So wurden alle Anträge am Bezirksgericht Fünfhaus (zuständig für die Bundesbetreuungseinrichtung Mariabrunn) innerhalb weniger Wochen positiv entschieden und die Obsorge an die MA11 (Wiener Kinder- und Jugendhilfe) übertragen. Da die Einrichtung in Mariabrunn mit Ende 2023 geschlossen wurde, konnte die Aktion in Wien nicht weiterverfolgt werden.

Die Bezirksgerichte Korneuburg und Baden (beide in Niederösterreich) lassen sich allerdings mit den Entscheidungen sehr viel Zeit, sodass die antragstellenden Kinder entweder volljährig oder in Landesgrundversorgungseinrichtungen verlegt werden. Anders kann man Verfahrensdauern von über acht Monaten kaum erklären.

Die Kinder- und Jugendhilfen stehen nach wie vor ablehnend der Aktion gegenüber. Die ablehnenden Begründungen reichen von mangelnden Ressourcen, über nicht-Zuständigkeit der lokalen Kinder- und Jugendhilfe, da die BBU GmbH auf dem (Hoheits-) Gebiet des Bundes operiere, bis hin zur Annahme,

dass die BBU mit der Unterbringung bereits Obsorgeaufgaben wahrnehme. In gemeinsamen Gesprächen mit den Kinder- und Jugendhilfeträgern konnte bisher kein Einverständnis hergestellt werden.

2.6.8. Obsorge in der Reform des Gemeinsam Europäischen Asylsystems (GEAS Reform)

In der 2024 auf EU Ebene beschlossenen GEAS Reform (Gemeinsames Europäisches Asylsystem)³⁷ gibt es Änderungen hinsichtlich der Obsorge für Fluchtweisen, konkret steht in Artikel 27:

„Unbegleitete Minderjährige

(1) Wird ein Antrag von einer Person gestellt, die behauptet, minderjährig zu sein, oder in Bezug auf die objektive Gründe für die Annahme bestehen, dass sie minderjährig ist, bestellen die Mitgliedstaaten

- a) bis ein Vertreter bestellt wurde, eine Person, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreter im Sinne dieser Richtlinie zu fungieren*
- b) so bald wie möglich und spätestens 15 Arbeitstage, nachdem Tag, an dem der Antrag gestellt wurde, einen Vertreter.*

[...] (7) Die Mitgliedstaaten beauftragen eine natürliche Person, die als Vertreter bestellt wird oder als eine Person benannt wird, die geeignet ist, vorläufig als Vertreter zu fungieren, mit der Betreuung einer verhältnismäßigen und begrenzten Zahl unbegleiteter Minderjähriger und unter normalen Umständen von höchstens 30 unbegleiteten Minderjährigen gleichzeitig, um sicherzustellen, dass diese Person in der Lage ist, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen.“

Die Europäische Grundrechteagentur (FRA) hat im Rahmen der GEAS Reform (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) umfassende Leitlinien für die Obsorge unbegleiteter Kinder erarbeitet. Die Grundrechteagentur hat die Reform umfassend analysiert und zentrale Aspekte herausgearbeitet³⁸. Diese Leitlinien sollen sicherstellen, dass die Rechte und das Wohl dieser besonders vulnerablen Gruppe innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gewahrt bleiben. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte der FRA-Empfehlungen dargestellt und ihre Relevanz für Österreich beleuchtet.

³⁷ Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) P9_TA(2024)0186

³⁸ European Union Agency for fundamental Rights: Pact on Migration and Asylum. Guardianship for unaccompanied children: a guide for member states. 2024

1. Definition und Rolle der Obsorgeberechtigten

Im FRA Dokument wird durchgehend mit dem Begriff des Obsorgeberechtigten (Guardian) gearbeitet, während in der Aufnahmerichtlinie selbst von Vertreter:in (representative) die Rede ist. Begründet wird das damit, dass die Aufgaben sehr klar auf Obsorge abzielen und es so auch Klarheit gibt, wer als Obsorgeberechtigte:r gilt.

Die GEAS Reform führt mit dem „temporären Obsorgeberechtigten“ eine neu geschaffene Rolle ein. Dieser übernimmt interimistisch die Obsorge, bis spätestens nach 15 Arbeitstagen eine dauerhafte Obsorge sichergestellt ist. Diese temporäre Obsorge schließt die „Obsorgelücke“, die häufig entsteht, wenn keine sofortige gesetzliche Vertretung verfügbar ist.

Der Pakt hat sich auch mit der Situation auseinandergesetzt, wenn – wie in Österreich – bisher eine Behörde für die Obsorge verantwortlich ist. In diesen Fällen muss eine natürliche Person bestellt werden, um die relevanten Aufgaben der Obsorge wahrzunehmen.

2. Übertragung der Obsorge und temporäre Obsorge

Die GEAS Reform fordert die frühzeitige Übertragung der Obsorge an Eintrittspunkten wie Grenzen, Flughäfen oder innerhalb des Landes, sobald ein Kind ohne Begleitung in einen Mitgliedstaat einreist oder von seiner Familie getrennt wird. Die temporäre obsorgeberechtigte Person muss das Kind von Beginn an begleiten, insbesondere in Prozessen wie Screening oder Altersfeststellungen. Temporäre Obsorgeberechtigte müssen entsprechende Schulungen haben, in keinem Interessenskonflikt stehen und so das Kindeswohl sicherstellen.

Die endgültige (nicht temporäre) Obsorge muss spätestens 15 Arbeitstage nach Asylantragstellung erfolgen, noch vor einer Altersfeststellung stattfindet. Die FRA betont zudem, dass nach Möglichkeit dieselbe Person das Kind während des gesamten Asylverfahrens begleiten sollte. In außergewöhnlichen Situationen, beispielsweise wenn ein Mitgliedstaat eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Anträgen unbegleiteter Kinder erhält, kann die Frist für die Übertragung der Obsorge um zehn Arbeitstage verlängert werden, was insgesamt 25 Arbeitstage ab Asylantragsstellung bedeutet.

3. Altersfeststellung

Der:Die Obsorgeberechtigte muss vor Durchführung der Altersfeststellung darüber informiert werden, dass das Alter des Kindes möglicherweise durch eine medizinische Untersuchung festgestellt wird. Die

zuständige Behörde muss Informationen über die Untersuchungsmethoden, die Konsequenzen für den Asylantrag sowie über die Möglichkeit, dass das Kind die medizinische Untersuchung ablehnen kann (inklusive der Konsequenzen) bereitstellen.

Die Altersfeststellung muss interdisziplinär sein und eine psychosoziale Beurteilung durch qualifiziertes Fachpersonal beinhalten. Sie darf nicht ausschließlich auf dem physischen Erscheinungsbild oder dem Verhalten der Person basieren.

Wenn nach der interdisziplinären Beurteilung weiterhin Zweifel bestehen, kann eine medizinische Untersuchung eingesetzt werden und nur mit dem informierten Einverständnis des Kindes und seines/ihrer/s Obsorgeberechtigten erfolgen. Eine Weigerung des Kindes oder des/der Obsorgeberechtigten, der Untersuchung zuzustimmen, kann nur als widerlegbare Vermutung angesehen werden, dass der/die Antragsteller:in über 18 Jahre alt ist. Sie darf die zuständige Behörde nicht daran hindern, eine Asylentscheidung zu treffen.

4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass Obsorgeberechtigte und temporäre Obsorgeberechtigte unabhängig und unparteilich handeln.

Obsorgeberechtigte und temporäre Obsorgeberechtigte dürfen keine Verantwortlichkeiten im Screening Prozess haben oder Aufträge von Screening Behörden (oder Personen, die fürs Screening zuständig sind) bekommen. Personen mit möglichen Interessenskonflikten dürfen keine Obsorgeberechtigten oder temporäre Obsorgeberechtigte sein. Es dürfen bei den Obsorgeberechtigten oder temporären Obsorgeberechtigten keine finanziellen oder institutionellen Abhängigkeiten mit Behörden, Institutionen oder Organisationen bestehen, die für Migration und Asyl zuständig sind. Da immer wieder in Österreich die BBU als mögliche neue obsorgeberechtigte Stelle im Gespräch ist, könnte es hier jedoch beim Punkt „finanzielle oder institutionelle Abhängigkeiten mit Behörden, die für Migration oder Asyl zuständig sind“, Interessenskonflikte geben, da die BBU eine 100 prozentige Tochter des Innenministeriums ist, welches eben in Österreich für Asyl zuständig ist.

5. Partizipation und Information der Kinder

Obsorgeberechtigte und temporäre Obsorgeberechtigte müssen umgehend über den Asylantrag des Kindes informiert werden, umgekehrt müssen auch die Kinder sofort bei Asylantragstellung informiert

werden, wer als Obsorgeberechtigte:r oder temporäre:r Obsorgeberechtigte:r bestellt wird. Kinder haben das Recht, über die Rolle und die Verantwortlichkeiten ihres Obsorgeberechtigten:n informiert zu werden, ebenso wie über die Möglichkeit, Beschwerde gegen ihre:n Obsorgeberechtigten:n einzulegen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Kinder in einer kindgerechten Sprache über ihre Rechte und den Ablauf der Obsorgeübertragung informiert werden.

6. Aufgaben der Obsorgeberechtigten

Der:Die Obsorgeberechtigte oder temporär Obsorgeberechtigte muss sich mit dem Kind treffen, die Ansichten des Kindes anhören, das Kind unterstützen und vertreten. Soweit angemessen, muss der:die Obsorgeberechtigte mit dem:der Rechtsberater:in des Kindes zusammenarbeiten. Die Person muss sich mit dem Kind treffen und Informationen zur Verfügung stellen, die Ansichten des Kindes berücksichtigen, mit den Behörden kommunizieren, im Verfahren begleiten, unterstützen und vertreten sowie beim Asylantrag unterstützen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der:die Obsorgeberechtigte oder temporär Obsorgeberechtigte das Kind bei der Asylantragsstellung unterstützt oder den Antrag im Namen des Kindes stellt.

Der:Die Obsorgeberechtigte muss das Kind bei der Vorbereitung auf die Einvernahme unterstützen, währenddessen anwesend sein und das Kind über dessen Zweck und mögliche Konsequenzen informieren. Während der Einvernahme müssen der:die Obsorgeberechtigte und der:die Rechtsberater:in die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben.

7. Qualität der Obsorge

Die GEAS-Leitlinien definieren hohe Standards an Qualifikationen, Schulungen und fachlichen Kenntnissen für Obsorgeberechtigte. Obsorgeberechtigte müssen über die erforderlichen Qualifikationen, Schulungen und Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie brauchen sowohl Schulungen am Beginn der Tätigkeit der Obsorge als auch kontinuierliche (oder regelmäßige) Weiterbildung, die sich mit den Rechten und Bedürfnissen des Kindes, dem Prinzip des Kindeswohls und den relevanten Verfahren in Bezug auf das Kind befassen. Es können Mitarbeiter:innen einer Betreuungseinrichtung oder einer anderen relevanten Organisation als temporäre Obsorgeberechtigte geeignet sein, jedoch nur, wenn es keine Interessenskonflikte gibt.

8. Kapazitäten und Notfallplanung

Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen sowie die Infrastruktur bereitstellen, um die rechtlichen und politischen Instrumente der GEAS effektiv umzusetzen. Es gibt die Höchstgrenze von gleichzeitig 30 Kindern pro Obsorgeberechtigte:n - auch bei temporären Obsorgeberechtigten. In Situationen mit einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Anträgen von unbegleiteten Kindern oder in anderen außergewöhnlichen Situationen können Mitgliedstaaten die maximale Anzahl von Kindern, die ein:e Obsorgeberechtigte:r gleichzeitig vertreten kann, erhöhen - bis zu 50 Kindern. Mitgliedstaaten, die diese Bestimmung anwenden, müssen die Europäische Kommission und das EUAA unverzüglich darüber informieren.

Staaten brauchen einen Notfallplan, um sicherzustellen, dass die nationalen Systeme in Situationen mit einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Asylanträgen weiterhin effektiv bleiben. Mitgliedsstaaten müssen auch in solchen Situationen die erforderlichen Mittel bereitstellen. Der Notfallplan muss ein Maßnahmenpaket umfassen, welches wirksam auf einen möglichen unverhältnismäßigen Druck auf das System reagiert. Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen planen, um die Übertragung der Obsorge auch bei einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Anträgen unbegleiteter Kinder sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Notfallpläne in Absprache mit den lokalen und regionalen Behörden, der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen, sofern dies angemessen ist, entwickeln. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Notfallpläne regelmäßig und mindestens alle drei Jahre überprüfen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die EU Kommission und die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) informieren, wenn sie ihre Notfallpläne aktivieren.

9. Aufsicht und Supervision

Erstmals wird eine verpflichtende Aufsicht und Kontrolle der Obsorgeberechtigten eingeführt. Kinder haben das Recht, Beschwerden gegen ihren Obsorgeberechtigten einzubringen. Die Behörde (Verwaltungs- oder Justizbehörde oder andere Einrichtung zur Aufsicht der Obsorge) muss auch die Beschwerden von Kindern bearbeiten. Kinder müssen von der zuständigen Behörde kindgerecht und in einer für sie verständlichen Sprache über ihr Beschwerderecht informiert werden.

Die Kinder müssen über den Beschwerdeweg eingehend informiert werden.

Obsorgeberechtigte die ihre Aufgaben nicht richtig erfüllen, können ausgewechselt werden.

10. Nachhaltigkeit

Für eine langfristige Qualitätssicherung müssen Obsorgeberechtigte über ausreichende Ressourcen und Unterstützung verfügen. Die GEAS-Reform betont die Bedeutung einer koordinierenden Zusammenarbeit zwischen den relevanten nationalen Behörden sowie den Behörden anderer Mitgliedstaaten, um ein widerstandsfähiges und kindergerechtes Schutzsystem sicherzustellen.

Mitgliedstaaten sollen über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie Infrastruktur verfügen, um die GEAS effektiv umzusetzen. Sie sieht vor, dass Obsorgeberechtigte über die Ressourcen verfügen müssen, um das Kindeswohl während des gesamten Verfahrens sicherzustellen.

Es braucht die Koordination zwischen den relevanten nationalen Behörden sowie den Behörden anderer Mitgliedstaaten, um ein gut vorbereitetes Asyl-, Aufnahme- und Kinderschutzsystem oder ein Rückführungssystem zu gewährleisten. Kinderschutzbehörden sollen in das Screeningverfahren eingebunden werden.

Auswirkungen auf Österreich

Diese Reformvorgaben der GEAS stellen hohe Anforderungen an die Mitgliedstaaten und erfordern in Österreich bedeutende strukturelle Anpassungen. Besonders die Einführung einer verbindlichen Obsorge binnen 15 Tagen, die Begrenzung der Betreuung auf maximal 30 Kinder und die notwendige Aufsichtsbehörde für Obsorgeberechtigte stellen massive Einschnitte dar.

Derzeit ist in Österreich eine Behörde – die Kinder- und Jugendhilfe – als Obsorgeorgan zuständig, das wäre laut GEAS Reform nicht mehr möglich, weil es immer eine natürliche Person sein muss.

Außerdem gibt es in Österreich bislang keine Aufsichtsbehörde, diese müsste neu geschaffen werden. Beschwerdemöglichkeiten, wie es die GEAS Reform vorsieht, gibt es bisher kaum.

2.7. VOLLJÄHRIGKEIT

Was passiert, wenn Fluchtwaisen 18 Jahre alt werden?

Werden Fluchtwaisen volljährig, müssen sie meist in Quartiere für Erwachsene übersiedeln, ohne entsprechende Betreuung und Begleitung. Manche brechen in dieser Situation Schule oder Ausbildung ab. Erhalten sie Asyl oder subsidiären Schutz, beginnen viele als ungelernte Arbeitskräfte zu arbeiten, um schnell Geld zu verdienen.

Die Volljährigkeit ist daher für Fluchtwaisen stets ein Tag, dem nicht mit Freude entgegengesehen wird, wie dies die meisten österreichischen Jugendlichen tun. Großteils erleben sie die Zeit davor bereits mit großer Anspannung, da Unsicherheiten über die zukünftigen Entwicklungen des Lebens die Minderjährigen prägen.

Zukünftige Wohnmöglichkeiten hängen stark vom Fortgang des Asylverfahrens und dem Zugang zu Sozialleistungen (des jeweiligen Bundeslandes) ab.

Ist im Rahmen des Asylverfahrens noch keine (positive) Entscheidung ergangen, wird der:die vormals Minderjährige auch nach Erreichen der Volljährigkeit in einer Grundversorgungseinrichtung untergebracht, nun aber in einer Einrichtung für Erwachsene. Unerfreulich ist hier insbesondere die wesentlich geringere Betreuungsintensität und das Risiko, innerhalb eines Bundeslandes einem Quartier zugewiesen zu werden, von welchem aus eine Ausbildungsmaßnahme nicht weiterverfolgt werden kann und die sozialen Kontakte abgeschnitten werden.

In Quartieren für Minderjährige ist Bildung und die Organisation von Tagesstruktur eines der zentralen Elemente. Oft kann im Übergang zur Volljährigkeit eine begonnene Bildungsmaßnahme nicht weiterverfolgt werden, wie beispielsweise ein Pflichtschulabschlusskurs oder der Besuch einer Schule.

Bei Verlegung in der Grundversorgung an einen Ort, von welchem aus diese Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann (im Sinne der Distanz), verliert der:die junge Erwachsene neben dem gewohnten Umfeld auch die Tagesstruktur.

Während Betreuer:innen sich bei Minderjährigen um Aufsteh- und Lernzeiten kümmern, leben sie fortan mit Erwachsenen zusammen, die außer Warten auf das Asylverfahren oft wenig zu tun haben.

Aufgrund der Vielzahl an entstehenden Problemen haben diverse Träger:innenorganisationen im Asylbereich auf Spendenbasis Nachbetreuungsplätze geschaffen. Meist sind Nachbetreuungsgruppen oder -plätze an Fluchtwaisen-Einrichtungen angeschlossen, um bestehende Strukturen mitnutzen zu können und damit junge Erwachsene auf die ihnen bekannte Bezugsbetreuer:in zurückgreifen können. Die Einrichtungen bekommen für die Nachbetreuung nur den Tagsatz für ein Erwachsenenquartier.

Beim Großteil jener ehemals Minderjährigen, die einen solchen Nachbetreuungsplatz erhalten, handelt es sich um besonders zielstrebige, ordentliche und motivierte junge Menschen, da sie sich andernfalls

in der verhältnismäßig gering betreuten Struktur nicht halten können. Jene jungen Erwachsenen, die bereits gewisse Auffälligkeiten innerhalb der Minderjährigkeit zeigen, erhalten meist keinen Platz in einer Nachbetreuungseinrichtung und müssen in ein normales Grundversorgungsquartier umziehen, auch wenn sie noch dringenden Bedarf an Nachbetreuung hätten.

Eine Fortsetzung der Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe ist nur sehr selten möglich.

Wenn ein:e volljährig werdende:r Fluchtweise bereits subsidiären Schutz erhalten hat, hängt die weitere Wohnungsnahme von existierenden sozialrechtlichen Aspekten, insbesondere der Möglichkeit zum Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehungsweise der Sozialhilfe ab.

Nur in Wien, Tirol und Vorarlberg können subsidiär Schutzberechtigte Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Überall anders bleiben sie in der Grundversorgung und dann trifft das gleiche zu wie bei den Asylwerber:innen in Grundversorgung. Daher ziehen viele subsidiär Schutzberechtigte nach Statuszuerkennung nach Wien. Manche auch nach Tirol oder Vorarlberg.

Die Option der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe steht in Wien, Tirol und Vorarlberg allerdings auch nur jenen jungen Erwachsenen offen, die nicht die Schule besuchen; anderenfalls können sie dem Arbeitsmarktservice (AMS) nicht zur Vermittlung zur Verfügung stehen, wodurch sie keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe erwirken können. Wenn eine schulische Bildungsmaßnahme besucht wird, muss der erwachsenwerdenden Person geraten werden, in einer Grundversorgungseinrichtung für Erwachsene zu verbleiben – sofern aus dieser der Schulbesuch möglich ist – statt eine Wohnung zu suchen oder eine Abendschule zu besuchen, um auf diesem Weg Schule, AMS und bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe vereinbaren zu können.

Für jene volljährig werdenden, die asylberechtigt sind, gilt Ähnliches wie für subsidiär Schutzberechtigte, außer, dass sie auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung oder Sozialhilfe angewiesen sind. Ein Verbleib in einer Grundversorgungseinrichtung ist angesichts des Wegfalls dieser Sozialleistung (vier Monate nach Erhalt des Status) nicht möglich.

Sollten keine Grundversorgungsleistungen nach der Volljährigkeit bezogen werden und sich der:die junge Erwachsene in einer Bildungsmaßnahme befinden, besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe (§ 3 Abs. 4 FLAG).

3. BEGLEITETE KINDERFLÜCHTLINGE

Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil vor Konflikten, Verfolgung oder anderen Gefahren fliehen, stellen die größte Gruppe innerhalb der Kinderflüchtlinge dar. Begleitete Kinder erleben die Flucht nicht allein, sondern in der Geborgenheit und Unterstützung ihrer Familien, was sowohl Herausforderungen als auch Chancen mit sich bringt. 2023 kamen 20 Prozent aller Asylanträge von Kindern, die mit ihren Eltern nach Österreich geflüchtet sind, weitere zwölf Prozent sind Asylanträge die von Kindern gekommen sind, die mittels Familienzusammenführung nach Österreich einreisten. 2024 lag der Anteil der Kinder an allen Asylanträgen bei 51 Prozent (Familienzusammenführungen und originäre Anträge).

Bei begleiteten Kinderflüchtlingen ist somit der große Unterschied zu Fluchtwaisen, dass sie Eltern in Österreich haben. Die Eltern haben die gesamte Obsorge über die Kinder – sie übernehmen Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und auch die Rechtsvertretung. Die Eltern sind primäre Bezugsperson und natürlich wichtig für die Kinder. Die Kinder können – im Unterschied zu Fluchtwaisen – auf Eltern und Familienangehörige als Ressource und Stärke zurückgreifen. Diese können bei Problemen unterstützen und Krisen abfangen. Jedoch brauchen starke Kinder starke Eltern, sind Eltern geschwächt ist das auch für die Kinder belastend.

Zur Situation der begleiteten Kinder hat die *asylkoordination österreich* gemeinsam mit UNICEF Österreich 2019 eine Studie herausgegeben. Dabei haben wir uns über einen längeren Zeitraum begleitete Kinderflüchtlinge angesehen.³⁹

Im Zentrum der Untersuchung stand die Frage, inwiefern die Rechte begleiteter Kinderflüchtlinge während des Asylverfahrens in Österreich gewährleistet und geschützt werden und welchen Beitrag vorhandene Unterstützungsstrukturen zur Wahrung des Kindeswohls leisten. Es zeigte sich, dass viel auf ehrenamtlichem Engagement von Unterstützer:innen oder Lehrer:innen fundiert. Trotz teils beträchtlicher Anstrengungen und Engagement zeigen sich klare Defizite in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Das Kindeswohl beziehungsweise der Schutz der Kinderrechte wird gerade von staatlicher Seite, wo die Verantwortung für die Gewährleistung entsprechender Strukturen liegt, in Bezug auf die Zielgruppe nicht ausreichend berücksichtigt. Die Familien leben häufig in beengten Wohnverhältnissen,

³⁹ Fritsche Andrea / Glawischnig Katharina / Wolfsegger Lisa 2019: „Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein“. Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien © *asylkoordination österreich* / UNICEF Österreich

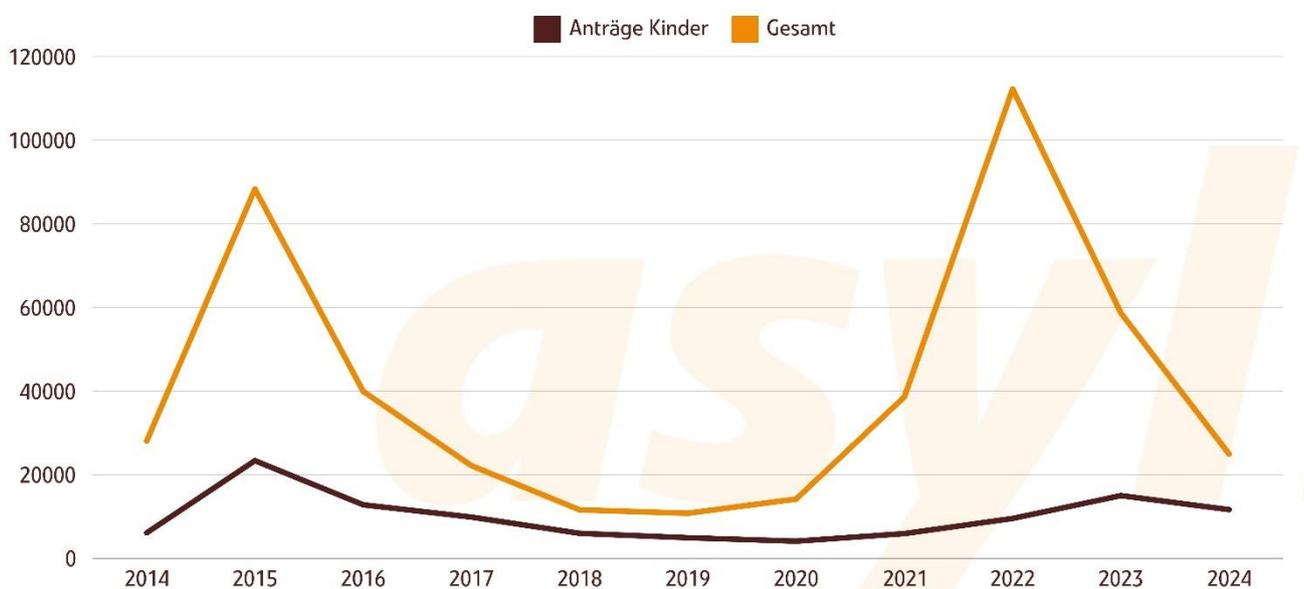
welche von unhygienischen Zuständen und schlechter Erreichbarkeit geprägt sind. Kinder sind daher vielen Risiken ausgesetzt, da es keine Rückzugs- oder Lernräume gibt und die Kinder werden verstärkt mit der Erwachsenenwelt konfrontiert.

Eltern sind belastet, was sich auf die Kinder überträgt. Sowohl Eltern als auch Kinder sind psychisch belastet und Eltern können die Kinder hier kaum unterstützen. In der Untersuchung kam es häufig zu einer Rollenkehr, bei der Kinder die Rollen der Eltern übernehmen mussten, da sie schneller ein Systemwissen aufbauten oder die Sprache schneller lernten. Bei der Frage, was sich der 8-jährige Rami von einer guten Fee wünsche, antwortet dieser wörtlich „einen Aufenthaltstitel“.

In Österreich sind begleitete Kinderflüchtlinge in den letzten Monaten und Jahren vor allem von Seiten des Bildungsbereichs vermehrt ein Thema, da viele schulpflichtige Kinder nach Österreich kamen und die Schulen – aber auch der Wohnungsmarkt – darauf nicht vorbereitet waren.

In nachfolgender Grafik sind die Asylanträge von begleiteten Kindern (braune Linie) im Vergleich zu allen Asylanträgen zu sehen.

ASYLANTRÄGE BEGLEITETE KINDER SEIT 2014



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

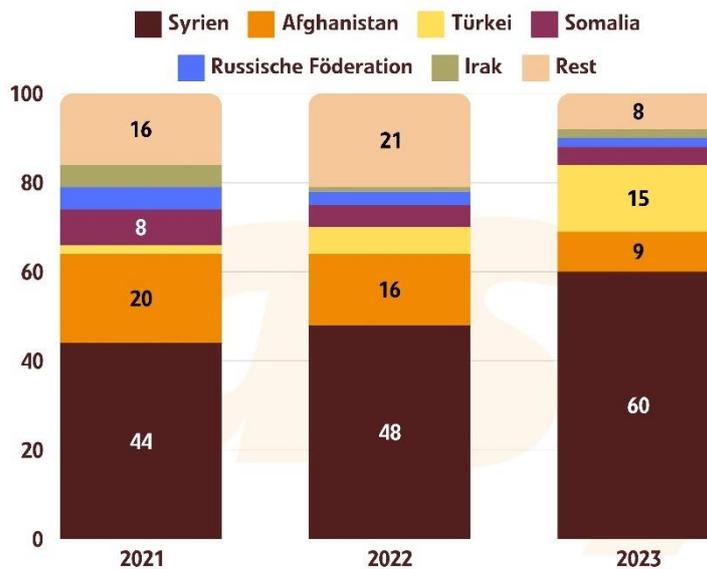
3.1. HERKUNFTSLÄNDER

Die TOP-Herkunftsländer der begleiteten Kinderflüchtlinge verändern sich immer wieder. Seit mehreren Jahren stellen syrische Kinder die antragsstärkste Gruppe dar. Andere Herkunftsländer wechseln sich ab. Afghanische Kinder zählen den letzten Jahren zu den TOP Herkunftsländern, 2024 waren begleitete Kinder aus der Türkei auf Platz zwei.

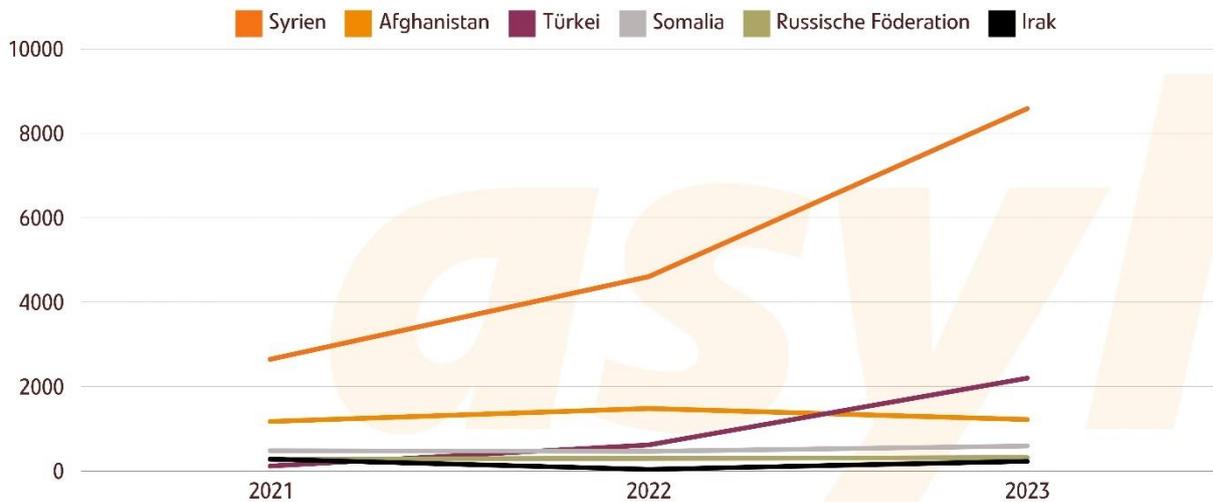
ASYLANTRÄGE HERKUNFTSLÄNDER BEGLEITETE KINDER SEIT 2021

	Syrien	Afghanistan	Türkei	Somalia	Russische Föderation	Irak
2021	2.645	1.173	117	479	284	280
2022	4.604	1.481	617	465	298	39
2023	8.585	1.219	2.200	592	318	230

ASYLANTRÄGE HERKUNFTSLÄNDER PROZENT BEGLEITETE KINDER SEIT 2021



ASYLANTRÄGE HERKUNFTSLÄNDER BEGLEITETE KINDER SEIT 2021



Herkunftsländer begleitete Kinderflüchtlinge, Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortungen, eigene Darstellung

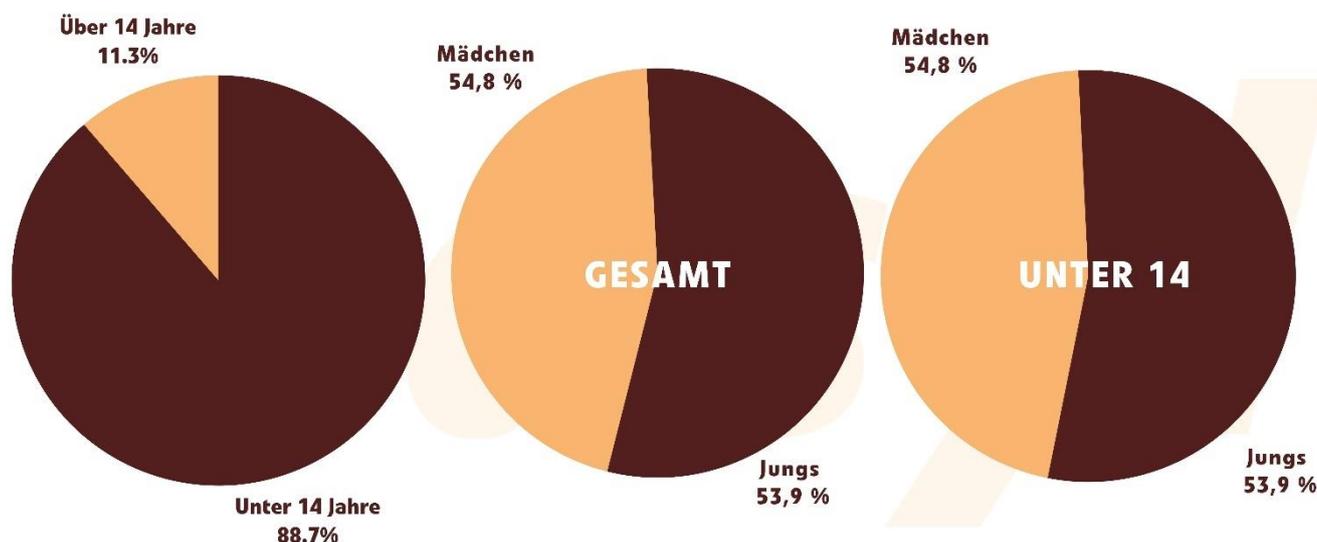
3.2. ALTERS- UND GESCHLECHTERVERTEILUNG

In der Geschlechterverteilung und Altersstruktur von Kinderflüchtlingen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen unbegleiteten und begleiteten Kindern. Während bei Fluchtwaisen der Anteil an Jungen weit überwiegt, ist das Geschlechterverhältnis bei den begleiteten Kindern nahezu ausgeglichen, wobei insgesamt leicht mehr Jungen vertreten sind.

Bei den begleiteten Kinderflüchtlingen ist das Geschlechterverhältnis bei unmündigen und mündigen nahezu identisch, im Unterschied zu den Fluchtwaisen.

Bei der Altersstruktur zeigt sich im Vergleich zu den Fluchtwaisen ein ganz anderes Bild. Über 90 Prozent dieser Kinder sind älter als 14 Jahre. Im Gegensatz dazu zeigt sich bei den begleiteten Kindern ein umgekehrtes Bild, bei dem fast 90 Prozent unter 14 Jahre alt sind.

ALTER UND GESCHLECHTERVERTEILUNG 2023 BEGLEITETE KINDER



Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 17169/AB, eigene Darstellung

3.3. VERGLEICH MIT ANDEREN EU LÄNDERN

Unter jenen Ländern, in denen innerhalb der EU die meisten begleiteten Kinderflüchtlinge um Asyl ansuchen (in absoluten Zahlen), lag Österreich nur 2015 an der Spitze, aber auch in den anderen Jahren war Österreich immer eines der TOP Antragsländer. Relativ zur Bevölkerung gesehen ist Österreich auch hier eines der Länder, in denen begleitete Kinder häufig um Asyl ansuchen.

Auch hier ist die Zahl mit Vorsicht zu genießen, da viele begleitete Kinder nach Asylantragsstellung weiterziehen. Die Antragszahl sagt nichts darüber aus, wie viele Schutzsuchende tatsächlich in Österreich bleiben. Hohe Zahlen zeigen lediglich, dass sehr viele durch Österreich durchziehen und dort registriert werden. Im Vergleich dazu zeigen die Zahlen aus Ungarn, dass dort zwar wissentlich viele durchziehen, aber nicht registriert werden, weshalb Ungarn eine sehr niedrige Asylantragszahl aufweist.

BEGLEITETE KINDER EU TOP 9 + UNGARN

Länder	2015	2016	2021	2022	2023	10/2024
Gesamt EU 27 <small>(von 2020)</small>	267.980	317.015	141.580	179.255	214.485	?
Deutschland	115.160	225.385	69.995	73.935	88.195	62.035
Frankreich	13.270	14.765	24.870	33.070	37.145	34.345
Spanien	3.690	3.680	9.140	20.485	30.680	22.345
Österreich	23.380	13.465	6.085	9.550	14.330	9.670
Griechenland	2.000	17.285	4.760	5.220	11.120	10.545
Schweiz	8.475	6.940	4.980	7.585	9.000	?
Italien	3.105	5.060	5.025	6.180	8.130	8.725
Belgien	9.555	3.935	5.445	7.415	6.855	6.415
Niederlande	6.350	4.170	3.795	4.640	4.325	3.595
Ungarn	36.510	7.235	20	15	10	0

Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

3.4. EINREISE

Unbegleitete Kinderflüchtlinge gelangen nahezu ausschließlich „illegal“ durch Schlepper:innen oder Fluchthelfer:innen nach Österreich. Bei begleiteten Kinderflüchtlingen sind hingegen auch andere Einreisemöglichkeiten relevant.

Obwohl es keine genauen Statistiken über die Anzahl der Visa-Overstayer gibt, ist anzunehmen, dass diese Zahl eher gering ist. Es ist jedoch durchaus möglich, dass beispielsweise Eltern mit einem Studierendenum nach Österreich einreisen, ihre Kinder ebenfalls ein Visum erhalten und die Familie nach Ablauf des Visums einen Asylantrag stellt.

Die Einreise mit echten oder gefälschten Reisepässen per Flugzeug ist ebenfalls denkbar, auch wenn hierfür keine konkreten Zahlen vorliegen. Es ist jedoch vorstellbar, dass ganze Familien auf diese Weise nach Österreich kommen.

Familienzusammenführungen sind sehr häufig. Laut Innenministerium gab es bislang so gut wie keine originären Asylanträge von begleiteten Kindern. Bis April 2024 wurden 3.402 Asylanträge von Kindern,

die mit ihren Eltern kamen, gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden 3.405 Einreisegestattungen für Personen unter 18 Jahren erteilt, was nur geringfügig mehr ist als die Anzahl der Asylanträge. Da zwischen Einreisegestattung und tatsächlicher Einreise sowie dem Asylantrag in Österreich etwas Zeit vergeht und nicht alle Personen einen Asylantrag stellen, zeigt sich hier dennoch der Trend zu sehr wenigen originären Asylanträgen von Kindern. Detaillierte Informationen zu Familienzusammenführungen finden sich weiter unten.

Bei jenen die dennoch über die illegale Route kommen und somit originäre Asylanträge stellen, kann man davon ausgehen, dass es die gleichen Routen sind, die oben bei unbegleiteten Kindern beschrieben wurden.

ÜBER WIE VIELE KINDER SPRECHERN WIR?

	2021	2022	2023	2024
Anträge gesamt	38.638	112.272	59.232	24.941
Fluchtwaisen	5.768 (15 %)	13.276 (11,8 %)	4.946 (8,4 %)	1.030 (4,1 %)
begleitete Kinder	3.237 (8,4 %)	3.876 (3,5 %)	11.578 (19,6 %)	7.735 (31 %)
FZF	keine Daten	2.846 (2,5 %)	6.390 (10,8 %)	3.405 Einreiseg. bis April
hier geboren	3.082 (8 %)	3.203 (2,9 %)	3.434 (5,8 %)	3.924 (15,8 %)
KINDER GESAMT	30 %	20,7 %	33,7 %	50,9 %

Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Die Flucht der Familien erfolgt gemeinsam mit der Familie, mit einem oder beiden Elternteilen. Entweder mit der gesamten Kernfamilie oder es kann auch sein, dass voll- oder minderjährige Geschwister die Reise nicht mit antreten oder bereits vorher das Land verlassen haben.

An Resettlement Programm (HAP) und Relocation (aus anderen EU Ländern) nimmt Österreich derzeit nicht teil. Das letzten HAP Programm in Österreich ist 2017 ausgelaufen.

Die Asylantragszahlen von begleiteten Kindern beinhalten auch in Österreich geborene Kinder. Wenn

Eltern den Status der Asylwerber:innen, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten oder sonstigen Titel laut Asylgesetz haben, muss für das nachgeborene Kind ein Asylantrag gestellt werden. Bei Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und anderen Aufenthaltstiteln bekommt das Kind zumindest den gleichen Status wie die Eltern. Sollten eigene Fluchtgründe vorliegen (etwa bei somalischen Mädchen, denen etwa in Somalia FGM – Weibliche Genitalverstümmelung, englisch female genital mutilation, kurz FGM drohen würde) kann auch gegebenenfalls ein besserer Status erlangt werden.

Wenn die Eltern noch im Asylverfahren sind, wird für das Kind ebenfalls ein Asylverfahren geführt. Ist das Verfahren in erster Instanz anhängig, wird nach Antragstellung für das Baby das Verfahren sofort unter einem geführt (§ 34 Abs. 4 AsylG). Ist das Verfahren der Eltern in zweiter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig, hat das Kind Anspruch auf gesonderte Prüfung seines Antrages vor dem BFA. Sollte bereits der Status der subsidiär Schutzberechtigten den Eltern gewährt worden sein, so erhält das Kind ebenfalls diesen Status (§ 34 Abs. 3 AsylG); das Verfahren wird anschließend vor dem Bundesverwaltungsgericht gemeinsam mit dem Verfahren der Eltern (weiter-)geführt. Das Kind erhält aufgrund der Geburt im Inland eine österreichische Geburtsurkunde, die jedoch nicht zum legalen Verbleib in Österreich berechtigt.

3.5. ASYLVERFAHREN VON BEGLEITETEN KINDERFLÜCHTLINGEN

Die Asylantragstellung funktioniert genauso wie bei allen Erwachsenen und auch wie oben beschrieben bei den Fluchtwaisen. Es werden die gleichen Spruchpunkte geprüft wie bei Fluchtwaisen, nur, dass es meist ein Familienverfahren ist. Trotzdem können die Kinder auch eigene Fluchtgründe angeben.

Anders als bei Fluchtwaisen gibt es hier keine speziellen Unterstützungsleistungen für diese Kinder. Auch die Rechtsvertretung liegt bei den Eltern. Wenn sich Eltern also keine privaten Anwält:innen leisten können, ist – zumindest bei der Einvernahme – in der Regel niemand dabei zur Unterstützung und Vorbereitung. Bei einem negativen Asylbescheid können sie sich an die staatliche Rechtsberatung, die BBU wenden, die die Beschwerde schreibt und mit zur Gerichtsverhandlung geht. Spezielle Unterstützungsleistungen oder Kinderexpertise für die Kinder gibt es auch hier nicht.

Wenn die Familien einen positiven Asylstatus bekommen, können sie bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehungsweise Sozialhilfe (je nach Bundesland) beantragen, bei subsidiärem Schutz nur in manchen Bundesländern und bei einem humanitären Bleiberecht gibt es keine Sozialleistungen. Bei einem negativen Asylbescheid droht die Abschiebung.

3.5.1. Asylantragstellung und Zulassungsverfahren

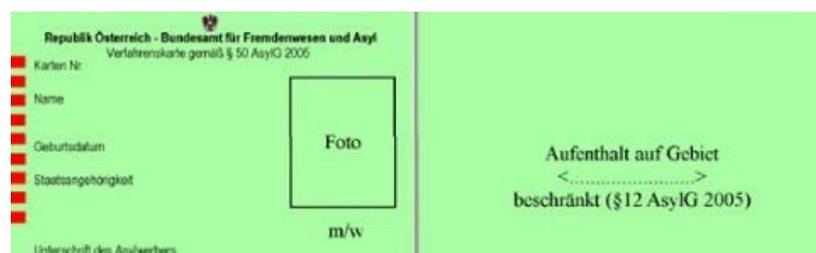
Die Asylantragsstellung läuft genau so ab, wie oben bei den Fluchtwaisen beschrieben. Mit der Antragsstellung bei einem Sicherheitsorgan oder einer Sicherheitsbehörde. Mit diesem Antrag startet das Zulassungsverfahren, worin geklärt wird, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist.

Während bei Fluchtwaisen die Dublin III Verordnung nicht zur Anwendung kommt, droht bei begleiteten Kinderflüchtlingen sehr wohl eine Rückführung in ein anderes europäisches Land.

Es startet somit auch hier mit der Erstbefragung bei der Polizei. Die Polizeibeamt:innen nehmen die Personalien auf, durchsuchen das Gepäck, überprüfen vorgelegte Dokumente und nehmen Fingerabdrücke. Schutzsuchende müssen auch ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Vom mitgeführten Bargeld werden bis zu 840 Euro als Kostenbeitrag zur Grundversorgung sichergestellt, wobei die Asylwerber:innen jedenfalls 120Euro behalten dürfen. Über die einbehaltenen Dokumente und Barmittel wird eine Hinterlegungsbestätigung ausgestellt.

Die Polizei übermittelt das Protokoll an den Journdienst des BFA, das unverzüglich über die weitere Vorgangsweise entscheidet. Mit der Prognoseentscheidung des BFA gilt der Asylantrag als eingebracht. Ab diesem Zeitpunkt sind Asylwerber:innen auch krankenversichert.

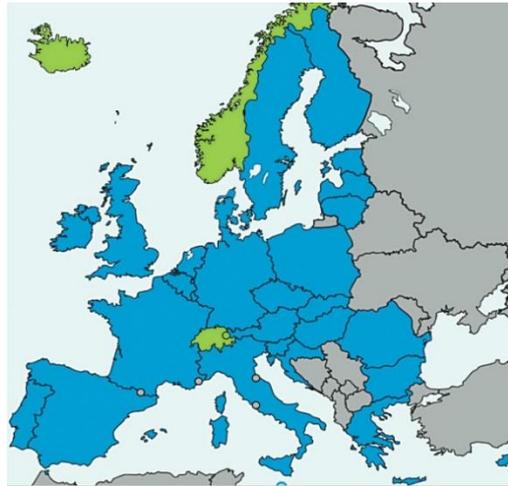
Die Kinder bekommen die grüne Verfahrenskarte:



Quelle: BM.I

3.5.1.1. Dublin Verfahren

Jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union gestellt wird, muss individuell geprüft werden. Die Dublin Verordnung gibt Kriterien vor, die darüber entscheiden, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Teilnehmende Staaten der Dublin Verordnung sind neben den EU-Mitgliedsstaaten auch Nicht-Mitgliedsstaaten wie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.



Entsprechend dem Verantwortungsprinzip soll das Asylverfahren in jenem Staat durchgeführt werden, der die Einreise in die EU zugelassen hat. Es gibt allerdings eine Reihe von Zuständigkeitskriterien, die diese Grundregel einschränken oder präzisieren. Die Prüfung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung wird in festgelegter Reihenfolge durchgeführt.

Wenn es sich nicht um eine:n Fluchtweisen handelt (für die die Dublin III Verordnung nicht zur Anwendung kommt), wird als nächstes geprüft, ob es in einem anderen Dublin-Staat Familienmitglieder gibt.

Wenn ein:e Familienangehörige:r eines:einer Asylwerber:in in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz erhalten hat, ist dieser Staat zuständig. Dasselbe gilt, wenn der Asylantrag gestellt wurde und es noch keine Entscheidung in erster Instanz gibt. Wurde der Antrag bereits abgelehnt und befindet er sich in der Berufungsinstanz, gibt es keine Familienzusammenführung. In beiden Fällen ist die Zustimmung der Familienmitglieder zur Zusammenführung erforderlich.

Als Familie zählt die Kernfamilie. Also Ehepartner:innen, minderjährige Kinder und ihre Eltern. Für die Familienzusammenführung werden auch andere Familienangehörige erfasst, wenn eine:r der Familienangehörigen hilfsbedürftig ist beziehungsweise von der Unterstützung der:des Angehörigen abhängig ist (Alter, Krankheit oder Schwangerschaft).

Bei gleichzeitiger oder in großer zeitlicher Nähe erfolgender Antragstellung ist der Mitgliedstaat zuständig, der für die Mehrheit der Familienangehörigen zuständig ist. Andernfalls trägt jener Mitgliedstaat die Verantwortung, der für das älteste Familienmitglied zuständig ist.

Im nächsten Schritt wird geprüft, ob es ein Visum oder einen Aufenthaltstitel gibt. Besitzt der:die Antragsteller:in einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Schengen-Visum, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Wenn es eine visumfreie Einreise war, ist jener Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig, der jemanden ohne Visum einreisen ließ. Wenn der Asylantrag am Flughafen gestellt wurde, ist jener Mitgliedstaat zuständig, auf dessen Territorium im Transitbereich eines Flughafens der Antrag gestellt wurde.

Auch wo Bedingungen für eine Überstellung in ein anderes Land erfüllt sind, muss eine Abschiebung nicht zwingend erfolgen (Art. 17 Abs. 1). Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens freiwillig zu übernehmen. Dies kann zum Beispiel bei besonders verletzlichen Gruppen passieren.

Sollten alle Anträge aufgrund der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates im Rahmen des Dublin Systems zurückzuweisen sein, gilt dies auch für die Minderjährigen der Familie.

Gegen einen negativen Dublin-Bescheid kann innerhalb von sieben Tagen eine Beschwerde beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingereicht werden. Das BFA übermittelt den Fall an das für die Beschwerde zuständige Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Das BVwG entscheidet innerhalb von sieben Tagen über ein Aufenthaltsrecht während des Beschwerdeverfahrens (aufschiebende Wirkung). Diese Frist beginnt aber ab dem tatsächlichen Einlangen der Akte beim BVwG zu laufen.

Wird keine aufschiebende Wirkung (Aufenthaltsrecht während der Beschwerde) zuerkannt beziehungsweise verstreicht die Frist ohne Reaktion des BVwG, kann eine Abschiebung trotz laufender Beschwerde erfolgen.

Wird einer Beschwerde stattgegeben, darf der:die Betroffene wieder nach Österreich einreisen und bekommt die weiße Karte. Aber: Nicht immer beginnt damit auch das inhaltliche Asylverfahren, möglicherweise waren nur Verfahrensfehler für die Entscheidung des Gerichts ausschlaggebend und das Dublin-Verfahren wird fortgesetzt.

Wesentliche Aspekte betreffen Herausforderungen in der medizinischen Versorgung, den Zugang zum Asylverfahren und die Einhaltung grundlegender Verfahrensstandards wie den Einsatz professioneller Dolmetscher:innen, eine rechtsstaatliche Anhörung und wirksame Rechtsmittel. Zudem bestehen Defi-

zite bei der Unterbringung und sozialen Unterstützung, sowie Risiken wie drohende Inhaftierung, Reiseunfähigkeit oder andere Hindernisse für eine Überstellung. Abschiebungen können sich außerdem negativ auf die psychische und/oder physische Gesundheit der Betroffenen auswirken.

Es ist daher entscheidend, dass Informationen über gesundheitliche Beeinträchtigungen, einschließlich ärztlicher Atteste und Gutachten, den zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Zur Untermauerung einer Beschwerde können auch Erfahrungsberichte erstellt werden, die auf spezifische Probleme im Transitland hinweisen.

Dublin Fristen

Die Zuständigkeit eines Staates endet zwölf Monate nach dem Tag des (irregulären) Grenzübertritts. Das heißt, wenn zum Beispiel jemand irregulär in Italien eingereist ist und sich dann über Österreich und Deutschland bis Schweden durchgeschlagen hat und dort zwölf Monate nach seiner irregulären Einreise nach Italien einen Asylantrag gestellt hat, ist jedenfalls nicht mehr Italien zuständig. Ob Schweden oder eines der anderen Transitländer zuständig ist, hängt davon ab, ob sich der:die Asylwerber:in nachweislich länger als fünf Monate in einem anderen Staat aufgehalten hat. In diesem Fall wäre dieser zuständig, beziehungsweise wenn es mehrere waren, jener Staat, in dem die Person sich zuletzt mehr als fünf Monate aufgehalten hat. (Art. 13)

Wenn die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates durch Indizien oder Beweismittel festgestellt wurde, muss Österreich diesen innerhalb von drei Monaten ersuchen, den:die betroffene:n Asylwerber:in zu übernehmen. Wird aufgrund eines Eintrags in der Europäischen Fingerabdruckdatei (EURO-DAC) die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates festgestellt, so hat Österreich zwei Monate Zeit, einen Antrag auf Rückübernahme zu stellen (im Falle von Schubhaft einen Monat).

Nun hat der angefragte Staat zwei Monate (bei Dringlichkeit einen Monat, bei Schubhaft zwei Wochen) Zeit, auf das Aufnahmegesuch zu antworten.

Antwortet der Mitgliedsstaat nicht fristgerecht, gilt Schweigen als Zustimmung, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen (Art. 22 Abs.). Der angefragte Staat wird, wenn er nicht reagiert, automatisch zuständig. Nun kann nach Abstimmung mit dem nun zuständigen Mitgliedstaat die Überstellung/Abschiebung innerhalb von

sechs Monaten erfolgen. Wird die Entscheidung bei Gericht bekämpft und deswegen der weitere Aufenthalt genehmigt, beginnt die Überstellungsfrist erst mit einer negativen Gerichtsentscheidung zu laufen. Befindet sich der:die Betroffene in Strafhaft, verlängert sich die Frist auf maximal zwölf Monate, entzieht sich ein:e Asylwerber:in der Überstellung durch Flucht, verlängert sich die Frist auf 18 Monate. Es kann also, je nach Ausreizung diverser Fristen, bis zu zwei Jahre dauern, bis jemand von Österreich in einen zuständigen Dublin-Staat rückgeführt wird. In dieser Zeit wird keinerlei inhaltliche Entscheidung getroffen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, fällt die Zuständigkeit an Österreich zurück. Hier nochmal alle Fristen:

Für die Anfrage:

- drei Monate
- zwei Monate bei EURODAC
- ein Monat bei Haft

für die Antwort

- zwei Monate
- ein Monat bei Dringlichkeit
- zwei Wochen: EURODAC-Treffer, Haft

Frist für die Überstellung ab Zustimmung beziehungsweise Wegfall der aufschiebenden Wirkung

- sechs Monate
- zwölf Monate bei Strafhaft
- 18 Monate bei Flucht

Wird Schubhaft zur Überstellung angeordnet, muss nach sechs Wochen eine Enthaftung erfolgen. Die freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat ist in der Praxis in Österreich nicht vorgesehen. Diese Familien werden während des Dublinverfahrens in einer Bundesbetreuungsstelle untergebracht – in Traiskirchen oder einer anderen Einrichtung.

Im Jahr 2023 stellte Österreich 685 Anträge auf Wiederaufnahme oder Rückübernahme sowie 195 Aufnahmeanträge für begleitete Kinderflüchtlinge an andere EU-Staaten.

Davon wurden 543 positiv und 233 negativ entschieden. Bei 126 Verfahren trat die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates durch Nichtbeantwortung ein. Zudem gab es 97 Überstellungen („Dublin Out“), die meisten nach Kroatien (38), gefolgt von Deutschland.

2023 wurden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung bezüglich begleiteter Kinderflüchtlingen von anderen EU-Mitgliedsstaaten 1.103 Gesuche auf Wiederaufnahme/Rückübernahme und 44 Gesuche auf Aufnahme an Österreich gestellt. Es wurden insgesamt 646 Gesuche positiv und 412 Gesuche negativ beantwortet. Bei 172 Verfahren trat die Zuständigkeit Österreichs durch Nichtbeantwortung ein. 116 begleitete Kinder wurden im Rahmen der Dublin III Verordnung nach Österreich gebracht. Die meisten davon aus Deutschland (69) gefolgt von der Schweiz (38).

3.5.2. Inhaltliches Asylverfahren

Ist das Verfahren zugelassen, bekommen Asylwerber:innen die „weiße Karte“ (Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG). Diese dokumentiert ein Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens.

Das Bild zeigt ein Formular für eine Aufenthaltsberechtigungskarte. Es ist in zwei Spalten unterteilt. Die linke Spalte enthält Felder für: Karten Nr., Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Unterschrift des Asylwerbers. In der Mitte befindet sich ein Platz für ein Foto mit der Beschriftung 'Foto' und 'm/w'. Die rechte Spalte enthält: 'Dient zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet', 'Zur Gültigkeit siehe EKIS.', das Logo des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sowie 'Datum / Unterschrift'. Die Überschrift des Formulars lautet 'Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl' und 'Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005'.

Quelle: BM.I

Im inhaltlichen Asylverfahren werden die Asylgründe laut Asylgesetz geprüft – wie bei allen Schutzsuchenden. Geprüft wird

- Asyl laut Genfer Flüchtlingskonvention
- subsidiärer Schutz laut europäischer Menschenrechtskonvention
- "Bleiberecht" - also die §§ 55, 56, 57

Das Asylverfahren begleiteter Kinderflüchtlinge wird in der Regel als Familienverfahren (§ 34 AsylG), gemeinsam mit den Verfahren der Eltern geführt. Das bedeutet, dass die Verfahren unter einem zu führen, die Anträge von Familienangehörigen jedoch gesondert zu prüfen sind. Alle Familienangehöri-

gen erhalten den gleichen Schutzzumfang, wobei jede:r Asylwerber:in einen gesonderten Bescheid erhält. Je nach Alter bekommen Kinder mehr oder weniger viel davon mit, welche lebenswichtige Angelegenheit für sie entschieden wird.

Die BBU bietet kostenlose Rechtsberatung für die Familien im Verfahren vor dem BFA an. Es ist eine allgemeine Beratung zu anhängigen Verfahren und Verfahrensschritten, einschließlich einer objektiven Aufklärung über die Erfolgsaussichten.

3.5.2.1. Einvernahme

Im inhaltlichen Asylverfahren finden eine oder mehrere Einvernahmen statt.

In den meisten Fällen werden Minderjährige nicht vor das BFA geladen und befragt. Es ist die Aufgabe der Eltern als Obsorgeberechtigte auch die fluchtrelevanten Gründe ihrer Kinder vorzubringen. Diese Vorgehensweise kann Vor- und Nachteile haben. Während eine Befragung für Minderjährige verstörend sein kann, gibt es auch Jugendliche, die beispielsweise ihre Situation im Herkunftsland sehr gut darstellen können und sprachgewandter sind als ihre Eltern.

Spezifisch bei begleiteten Kinderflüchtlingen ist – so zeigte sich bei der UNICIF Österreich und *asylkoordination österreich* Studie- dass sie im Rechtskontext häufig ihre Sichtbarkeit verlieren: Während Fluchtwaisen zumindest als eigenständige Partei anerkannt werden, sind begleitete Kinder meist nur „Anhängsel“ ihrer internationalen Schutz beantragenden Eltern. Fokussierungen auf Kinderrechtsverletzungen beziehungsweise kinderspezifische Verfolgungsgründe verschwinden so rasch aus dem Blickfeld. Das Recht auf Partizipation im Verfahren wird beschnitten, wenn Kinder gar nicht oder nicht kindergerecht befragt beziehungsweise beraten werden oder ihnen im Verfahren eine Art „Schiedsrichter:innenfunktion“ zugewiesen wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ihr Wissen um die Fluchtgründe der Eltern abgefragt wird (und dies im schlimmsten Fall der Aufklärung von Widersprüchen dienen soll) oder wenn beispielsweise aufgrund der westlichen Orientierung der Tochter die Schutzgewährung der gesamten Familie aus Afghanistan auf ihren Schultern lastet. Im Beratungs- und im Verfahrenskontext fehlt es tendenziell an kinderspezifischer Expertise, an Kinderbetreuung oder kindergerechten Beratungssettings – Mithörer:innenschaft von nicht altersadäquaten Erzählungen der Eltern kann psychisch belastend sein.

Eine gesetzliche Rechtsvertretung gibt es im Verfahren in der ersten Instanz nicht. Also wenn sich Familien keine Anwält:innen leisten können oder wollen und auch keine kostenlosen Rechtsberatungsorganisationen (Caritas, Diakonie, Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, etc.) aufgesucht wurden oder diese nicht mitgehen können, gibt es keine Rechtsvertretung vor dem BFA.

3.5.2.2. Entscheidung erste Instanz und Beschwerde

Der:Die Referent:in des BFA entscheidet auf Grund der Einvernahme, der Erstbefragung, möglichen Beweisen und Stellungnahmen. Die Entscheidung (Bescheid) wird der gesetzlichen Vertretung – also bei begleiteten Kinderflüchtlings den Eltern – zugestellt. Da es ein Familienverfahren ist, bekommen alle in der Regel die gleiche Entscheidung. Jede:r aber einen eigenen Bescheid.

Sollte die Entscheidung nicht entsprechend den Erwartungen ausfallen, besteht die Möglichkeit einer **Beschwerde**, über welche durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entscheidet. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung (Hinterlegung) des Bescheids erhoben werden. Diese kann sich gegen einzelne Spruchteile richten (zum Beispiel nur gegen die Abweisung von Asyl, wenn subsidiärer Schutz positiv entschieden wurde), sie ist bei der Regionaldirektion des BFA, die den Bescheid ausgestellt hat, einzubringen und wird vom BFA an das BVwG weitergeleitet. Diese Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung (außer sie wird aberkannt). Das heißt, bis zur Entscheidung des Gerichts kann keine Abschiebung vollstreckt werden. Keine aufschiebende Wirkung kommt jenen Beschwerden zu, bei denen der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen wurde, wie etwa bei Folgeanträgen (entschiedene Sache) oder wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin-Entscheidung). Es kann vom BFA aber auch bei Abweisungen inhaltlich geprüfter Anträge die aufschiebende Wirkung aus bestimmten Gründen aberkannt werden. Die Schutzsuchenden sind somit weiterhin Asylwerber:innen.

Bei der Beschwerde gibt es keine Anwält:innenpflicht. Die Familien könnte theoretisch selbst die Beschwerde schreiben, eine Rechtsberatungsorganisation beauftragen oder zu einem:einer Anwält:in gehen. Rechtsberatungsstellen verlangen in der Regel kein Geld, Anwält:innen schon. Das müssen die Familien selbst bezahlen.

Die BBU GmbH führt seit 1. Jänner 2021 die gesetzliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor dem BFA (gemäß § 49 BFA-VG BGBl. I Nr. 87/2012) sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht (gemäß § 52 BFA-VG BGBl. I Nr. 87/2012 idGF) durch. Das ist für alle Schutzsuchenden kostenlos. Familien können

somit die BBU bezüglich Rechtsvertretung beauftragen.

Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung ist die gesetzliche Aufgabe der BBU. Daher berätet und vertritt die BBU Personen im Asylverfahren beziehungsweise bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. In folgenden Verfahren stellt die BBU GmbH Rechtsberatung und Rechtsvertretung zur Verfügung:

- Antrag auf internationalen Schutz (Zuerkennungs- beziehungsweise Aberkennungsverfahren),
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Rückkehrentscheidung, Einreiseverbot, Ausweisung und Aufenthaltsverbot),
- Schubhaft.

Die BBU Rechtsberatung im Verfahren vor dem BVwG umfasst insbesondere

- die Erörterung und Erklärung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen (Bescheid des BFA, Erkenntnis des BVwG) sowie relevanter rechtlicher Bestimmungen,
- die Aufklärung über die Rechte und Pflichten der Klient:innen im Verfahren,
- die Information über die persönliche Situation aus rechtlicher Sicht auf Grund der Angaben der Klient:innen sowie der Aktenlage (objektive Perspektivenabklärung unter Einbeziehung der maßgeblichen Rechtsprechung),
- die Information in Hinblick auf das Recht auf Vertretung,
- die Information zur verpflichtenden Rückkehrberatung.

3.5.2.3. Beschwerdeverhandlung

Oft gibt es eine mündliche Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Auch das BFA kann teilnehmen. Verhandlungen sind öffentlich. Am Ende der Verhandlung kann die:der Richter:in das Erkenntnis mündlich verkünden oder die Entscheidung später schriftlich ausfertigen. Das Gericht kann über die Beschwerde auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, etwa wenn in der Beschwerde keine Aspekte aufgezeigt werden, die zu einer anderen Entscheidung führen würden und das BFA ausreichende Ermittlungen durchführte. Für das Gericht gilt die Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

Das BVwG kann entweder

- die Entscheidung des BFA bestätigen, also die Beschwerde abweisen,

- bei schweren Ermittlungsmängeln den Bescheid an das BFA zurückverweisen, damit es die notwendigen Verbesserungen durchführt und einen neuen Bescheid erlässt,
- oder den Bescheid beheben und inhaltlich abändern, also Asyl, subsidiären Schutz zuerkennen oder ein Humanitäres Aufenthaltsrecht erteilen.

Die **Entscheidung des BVwG** wird im Vergleich zum Bescheid des BFA sofort rechtskräftig und somit durchsetzbar. Gegen Entscheidungen des BVwG kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese können nur Rechtsanwält:innen einbringen. Da die Kosten sehr hoch sind, besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen Verfahrenshilfe zu beantragen.

Beide Rechtsmittel haben nicht automatisch aufschiebende Wirkung! Auch wenn eine Beschwerde oder Revision eingebracht wurde, kann abgeschoben werden. Nur wenn eines der Höchstgerichte die aufschiebende Wirkung zuerkennt, lebt der Abschiebeschutz wieder auf.

Bei den Beschwerdeverhandlung können sich die Familien wieder von eigenen Anwält:innen vertreten lassen oder von einer Rechtsberatungsorganisation. Ansonsten vertritt die BBU.

Die Rechtsvertretung im Verfahren vor dem BVwG umfasst:

- die Beschwerdeerhebung
- die Vorbereitung auf diese und die Vertretung bei der Verhandlung
- das Verfassen von Stellungnahmen

In persönlichen Gesprächen besprechen Rechtsberater:innen die individuelle Situation der Familie.

3.5.2.4. Rechte und Status

Wie bei unbegleiteten Kinderflüchtlingen werden auch bei begleiteten Kinderflüchtlingen beziehungsweise deren Familien die gleichen Spruchpunkte im Asylverfahren geprüft:

- Asyl laut Genfer Flüchtlingskonvention
- Subsidiärer Schutz laut der Europäischen Menschenrechtskonvention und
- Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen

Wenn es unterschiedliche Fluchtgründe von den Familienmitgliedern gibt, bekommt die Familie den

besten Schutz. Wenn zum Beispiel die Frau auf Grund der Tatsache, dass sie eine Frau ist und Asylgründe hat, bekommt die gesamte Familie Asyl. Genauso kann es sein, wenn Kinder spezifische Fluchtgründe haben. Das führt dazu, dass Mädchen unter Druck geraten, beispielsweise besonders „westlich“ aufzutreten, weil damit der Aufenthaltsstatus der gesamten Familie davon abhängt.

2023 wurde 8.410 begleiteten Kinderflüchtlingen rechtskräftig Asyl gewährt, davon waren 8.077 rechtskräftig erstinstanzliche Entscheidungen. 1.118 begleiteten Kinderflüchtlingen wurde rechtskräftig subsidiärer Schutz gewährt, davon waren 1.074 rechtskräftig erstinstanzliche Entscheidungen. 449 begleiteten Kinderflüchtlingen wurde 2023 rechtskräftig ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt, davon waren 334 rechtskräftig erstinstanzliche Entscheidungen. Bei 533 erstinstanzlichen Entscheidungen waren alle drei Spruchpunkte negativ.

3.5.2.5. Sozialleistungen

Der Erhalt jener österreichischen Sozialleistungen, die auch dezidiert Kindern zugutekommen, ist erst nach positivem Abschluss des Asylverfahrens möglich.

Während des laufenden Asylverfahrens haben Eltern für ihre Kinder keinen Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG).⁴⁰ Nach Gewährung von Asyl entsteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe (gemäß § 3 Abs. 3 FLAG) sowie für Kinder, denen ein Bleiberecht im Asylverfahren zuerkannt wurde (gemäß § 3 Abs. 2 FLAG iVm § 54 AsylG 2015). Für jene, denen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe nur, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten (§ 3 Abs. 4 FLAG).

Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe ist für nachgeborene Kinder möglich, sowie für Adoptiv- und Pflegekinder (§ 3 Abs. 5 FLAG).

Für die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die Familienbeihilfe; die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 2 Abs. 1 Z 5 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

Der Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehungsweise Sozialhilfe ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Während des laufenden Asylverfahrens besteht kein Anspruch auf diese Form der Sozialleistung. Asylwerber:innen erhalten lediglich Leistungen aus der Grundversorgung.

⁴⁰ Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

In Wien, Tirol und Vorarlberg können subsidiär Schutzberechtigte bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehungsweise Sozialhilfe bekommen, in allen anderen Bundesländer bleiben subsidiär Schutzberechtigte in der Grundversorgung. In Wien, Tirol und Vorarlberg wird die Grundversorgung mit der Sozialhilfe beziehungsweise der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgestockt.

3.5.3. Rückkehrentscheidung und zwangsweise Rückführung

Sind alle drei Spruchpunkte negativ, wird eine Rückkehrentscheidung geprüft. Bei einer Rückkehrentscheidung droht die Abschiebung. Die Familie muss bei einem rechtskräftig negativen Bescheid Österreich verlassen. Tun sie das nicht freiwillig, droht die Abschiebung. Zur Durchsetzung der Abschiebung kann unter bestimmten Umständen Schubhaft verhängt werden, Familien sind in der Regel im Familienanhaltezentrum (in der Zinnergasse im 11. Bezirk in Wien) untergebracht.

Ist eine Abschiebung aus faktischen Gründen nicht möglich, zum Beispiel weil es keine Papiere vom Herkunftsland gibt, kann eine Duldungskarte beantragt werden. Diese verleiht aber weder ein Aufenthaltsrecht noch berechtigt sie zur Aufnahme von Arbeit. Ein erneuter Asylantrag (Folgeantrag) kann eine Abschiebung nur dann verhindern, wenn noch kein Termin für die Abschiebung feststeht und neue Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt werden können.

Eine Ausreise aus Österreich kann sowohl zwangsweise als auch freiwillig erfolgen. Zwangsweise ist dies nur nach rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren möglich, eine freiwillige Rückkehr ist zu jedem Verfahrenszeitpunkt möglich.

3.5.3.1. Aufenthaltsalternativen zum AsylG

Aufenthaltsalternativen zum Asylgesetz gibt es hier kaum. Ein neuer Asylantrag kann eine Option sein, wenn sich die Voraussetzungen ändern. Oder es wird ein Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen beantragt, dieser kann auch ohne Asylantrag beantragt werden.

Da diese aber auch im Asylverfahren geprüft werden, braucht es hier wesentliche Änderungen, sodass ein neuer Antrag sinnvoll ist.

Alternative Visa, wie etwa ein Schüler:innenvisum setzen eine vorherige Ausreise voraus. Bei einer Abschiebung steht dem oft ein Einreiseverbot entgegen.

3.5.3.2. Aberkennungen

Die Aberkennungsgründe für Asyl und subsidiären Schutz wurden bereits oben im Kapitel der Fluchtweisen erläutert. Auch bei begleiteten Kindern kommt es zur Aberkennungen, in der Regel im gesamten Familienverbund.

2023 wurden 526 Asylaberkennungsverfahren bei begleiteten Kinderflüchtlingen eingeleitet, daraus gab es 179 erstinstanzliche Aberkennungen – die meisten (127) davon betrafen minderjährige mit Staatsbürger:innenschaft Russische Föderation. Wie viele davon rechtskräftige Aberkennungen waren, ist nicht zu erfahren. 78 Asyl-Aberkennungsverfahren wurden 2023 eingestellt.

2023 wurden 99 Aberkennungsverfahren betreffend subsidiären Schutz bei begleiteten Kinderflüchtlingen eingeleitet und 44 erstinstanzlich aberkannt. Die meisten davon (20) betrafen Minderjährige aus dem Irak. Wie viele davon letztendlich rechtskräftige Aberkennungen waren, lässt sich nicht sagen. 24 Aberkennungsverfahren von subsidiärem Schutz wurden 2023 eingestellt.

3.5.3.3. Abschiebungen

Bei einem negativen Asylbescheid und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung erhalten Betroffene in der Regel eine Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Ausreise. Reisen diese nicht freiwillig aus, droht die Abschiebung. In diesem Zusammenhang war Anfang des Jahres 2021 der Fall der 14-jährigen Tina medial präsent. Tina wurde in Österreich geboren und lebte zwölf Jahre hier, trotzdem wurde sie Anfang 2021 mit ihrer Familie nach Georgien abgeschoben. Der Fall Tina ist leider hier keine grausame Ausnahme. Abschiebungen von Familien sind leider Alltag. Der Fall Tina war dann auslösend dafür, dass das Justizministerium 2021 die Kindeswohlkommission einsetzte.

Das Fremdenpolizeigesetz (§ 46 FPG) legt in Bezug auf Abschiebungen fest, dass Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des BFA ausreisen müssen.

Diese fremdenpolizeiliche Maßnahme wird mittels Zwang durchgeführt. Wenn bei Angehörigen die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vorliegen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Auswirkungen auf das Familienleben so gering wie möglich bleiben.

Einer Abschiebung kann eine Anhaltung vorausgehen. Bei längerer Dauer als 48 Stunden handelt es sich um Schubhaft, wobei unmündige Minderjährige, somit unter 14-jährige, nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen (§ 76 Abs. 1 FPG). Familien werden in der Regel im Familienanhaltezentrum in der Zinnergasse in Wien angehalten. Zum Anfragestichtag 31. Jänner 2024 waren keine Minderjährigen gemeinsam mit ihren Obsorgeberechtigten in Rückkehrberatungs- und Rückkehrverfahrenseinrichtungen des Bundes untergebracht.

Alternativ kann ein gelinderes Mittel angeordnet werden, hierbei handelt es sich um Anordnungen wie etwa in vom BFA bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Amt zu hinterlegen (§ 77 Abs. 3 FPG). Im Jahr 2023 wurden 18 gelindere Mittel über begleitete Kinderflüchtlingen verhängt.

Für Minderjährige, egal welchen Alters, sind Abschiebungen stets angsteinflößend. Neben der Umsetzung von Maßnahmen mittels Zwangsgewalt handelt es sich hier nicht selten um Entscheidungen, die für sie nicht begreifbar sind. Oft haben Minderjährige bereits seit Jahren in Österreich eine neue Heimat gefunden, gehen zu Schule, haben Freund:innen, sprechen die deutsche Sprache und empfinden Österreich als ihren Lebensmittelpunkt. Es handelt sich bei einer solchen fremdenpolizeilichen Maßnahmen um einen massiven Eingriff in die Rechte von Kindern. Eine äußerst sensible Kindeswohlabwägung wäre hier besonders geboten. Gerade im Bereich eines etwaigen Bleiberechts wird viel zu selten auf Aspekte kindlicher Bedürfnisse und Entwicklungsperspektiven Rücksicht genommen.

2023 gab es 67 Abschiebungen von Kindern (mit ihren Eltern). Die Zahlen des Innenministeriums listen die Staatsbürger:innenschaft der Abgeschobenen auf, nicht das Zielland. In der Regel werden hier die Personen aber in ihr Herkunftsland abgeschoben. Dublin-Rückführungen sind hier nicht mitinbegriffen. 2023 fanden sechs Abschiebungen von armenischen Kindern statt, fünf von ungarischen Kindern, je zwei von Kindern aus Aserbaidschan und der Mongolei. Je eine Abschiebung gab es von Kindern aus Kolumbien, der Slowakei, Serbien, Indien, Syrien (nicht nach Syrien – vermutlich in ein Drittland) und Bangladesch. Bei zwei weiteren Abschiebungen in die Staatsbürger:innenschaft nicht angegeben. Selbst im von der Pandemie betroffenen Jahr 2020 wurden 67 Kinder mit ihren Familien abgeschoben, 2021 waren es 22 Kinder und 2022 waren es 37 Abschiebungen.

3.5.3.4. Freiwillige Rückkehr

Die Entscheidung zu einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland betrifft jedes Jahr auch viele Minderjährige. Die freiwillige Rückkehr bietet den Vorteil, dass sie nicht unter Zwang abläuft und für die Minderjährigen weniger traumatisierend ist wie eine zwangsweise Außerlandesbringung.

Die Entscheidung zu einem solchen Schritt liegt für Minderjährige meist bei den Eltern, also jenen Personen, welche die Obsorge innehaben und ausüben. Beim Großteil der Minderjährigen findet die Rückkehr gemeinsam mit einem oder beiden Elternteilen statt.

Eine freiwillige Rückkehr kann nur in ein Land erfolgen, in welchem die Person auch ein Aufenthaltsrecht hat. Das ist für gewöhnlich lediglich das Herkunftsland. Problematisch wirkt sich der Wunsch aus, in ein Drittland freiwillig zurückzukehren, beispielsweise in ein anderes Fluchtland, in dem die Betroffenen eine Zeit gelebt haben oder sich eventuell der andere Elternteil aufhält. Der Großteil der Rückkehrer:innen reist durch IOM – International Organisation für Migration – unterstützt freiwillig aus.

Die Unterstützung durch IOM wird unabhängig vom Status gewährt. Es gibt mögliche Unterstützungsleistungen vom BFA. Alle Personen mit negativem Verfahrensausgang und somit auch Eltern erhalten verpflichtend eine Rückkehrberatung von der BBU.

In manche Länder – wie Syrien – unterstützt IOM derzeit eine freiwillige Rückkehr nicht.

Im Jahr 2023 gab es 408 freiwillige Ausreisen von begleiteten Kinderflüchtlingen.

FREIWILLIGE AUSREISEN BEGLEITETE KINDER 2023

Staatsangehörigkeit	Anzahl
GESAMT	408
Moldau	38
Türkei	34
Serbien	34
Georgien	29
Russische Föderation	26
Syrien	21
Nordmazedonien	17
Irak	15
Mongolei	14
REST	115

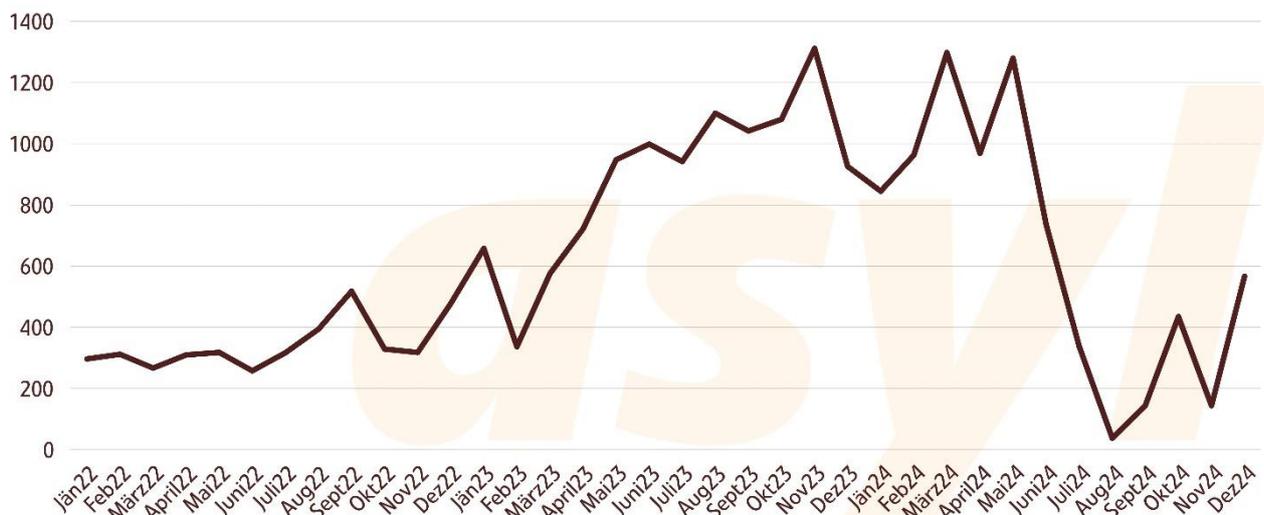
Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 17166/AB, eigene Darstellung

3.5.4. Familienzusammenführung

Seit Ende 2023 sind besonders viele Kinder mittels Familienzusammenführung nach Österreich gekommen. Das Thema Familienzusammenführung war 2024 politisch und medial von großer Bedeutung. 2024 gab es einen großen Einbruch von Familienzusammenführungen, jedoch nicht wegen den medial kommunizierten Verschärfungen, sondern insbesondere wegen der veränderten Spruchpraxis zu Syrien – es gibt nur mehr wenige Asylzuerkennungen, sondern vermehrt subsidiären Schutz. Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan und Somalia. Im Jahr 2023 wurden 9.180 Asylanträge nach Einreisegestattungen aufgrund von Familienzusammenführung von Angehörigen Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter gestellt. Von diesen Anträgen betrafen 6.390 Kinder, wobei 5.764 Kinder unter 14 Jahre alt waren.

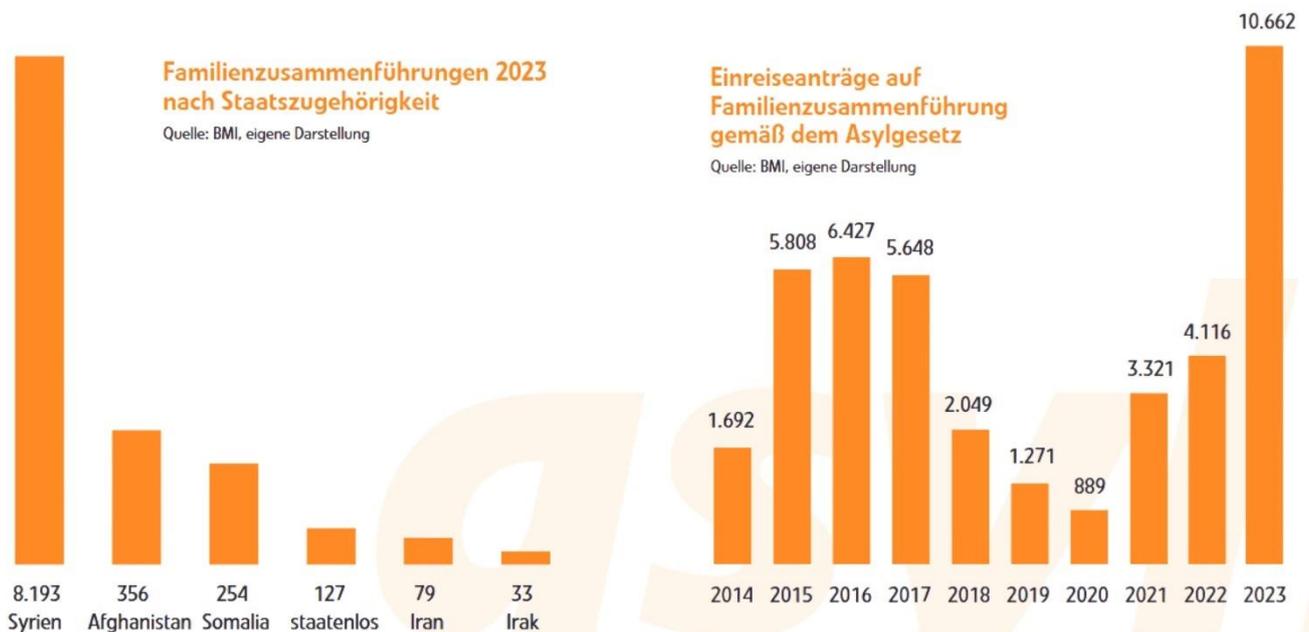
Hierbei sind die Kinder für gewöhnlich einen längeren Zeitraum von der/den in Österreich lebenden Bezugsperson(en) getrennt. Die Einreise erfolgt meist mittels Flugzeug entweder direkt aus dem Herkunftsland oder aus einem Drittland. Die Abteilung Familienzusammenführung beim Roten Kreuz unterstützt alle Familienzusammenführungen nach dem Asylgesetz. Ende 2024 sind beim Roten Kreuz in etwa 7.000 Familienzusammenführungsverfahren offen.

EINREISEGESTATTUNGEN FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG



Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 17222/AB, eigene Darstellung

Die Zahl der Anträge auf Familienzusammenführung hängt von der Anzahl der Schutzgewährungen in den Vormonaten beziehungsweise Vorjahren ab. Die geringe Zahl im Jahr 2020 ist auf pandemiebedingte Botschaftsschließungen zurückzuführen. Der Anstieg danach zeigt den folgenden Aufholbedarf sowie für 2023 die Aufarbeitung des Rückstaus bei Asylentscheidungen für syrische Geflüchtete.



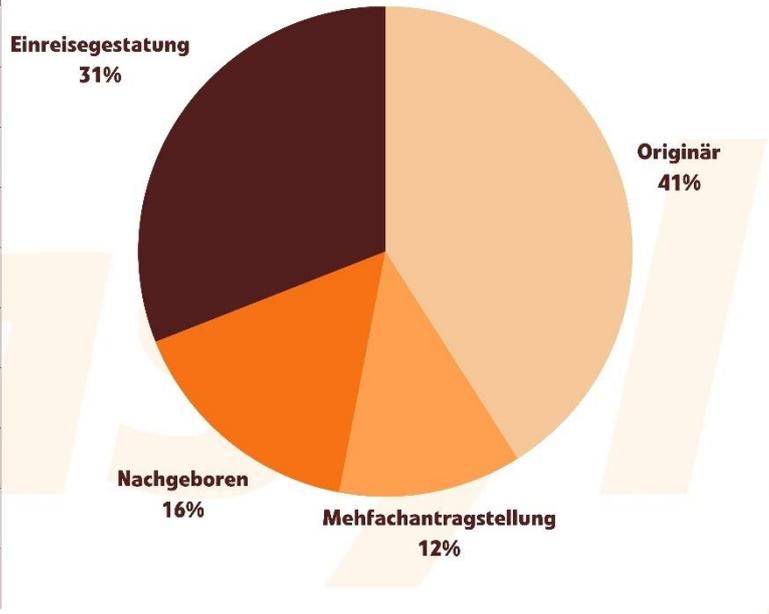
Im Jahr 2023 wurden 9.180 Asylanträge nach Einreisegestattungen auf Grund von Familienzusammenführung von Angehörigen Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter gestellt.

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 17222/AB, eigene Darstellung

Auch Menschen, die mittels Familienzusammenführung nach Österreich kommen, müssen, sobald sie hier sind, einen Asylantrag stellen. In den Statistiken wird zwischen originären Asylanträgen und Asylanträgen nach Einreisegestattungen unterschieden. Eine Einreisegestattung bedeutet, dass eine Ankerperson bereits in Österreich ist und auf einer Botschaft um Familienzusammenführung angesucht wurde. In den Zahlen der letzten Jahre zeigt sich, dass der Anteil an originären Asylanträgen 2024 stark zurückgegangen ist, während der Anteil an Einreisegestattungen im Vergleich stark gestiegen ist.

GESAMT ASYLANTRÄGE BIS 2024

Jahr	Anträge gesamt	Asylanträge originär
2015	88.340	78.537 (89 %)
2016	39.952	29.864 (71 %)
2017	22.177	11.926 (48 %)
2018	11.609	5.800 (42 %)
2019	10.792	6.237 (48 %)
2020	14.192	9.486 (64 %)
2021	38.638	32.376 (81 %)
2022	112.272	102.452 (91 %)
2023	58.686	43.549 (73 %)
2024	24.941	10.228 (41 %)



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Herausforderungen der Familienflucht

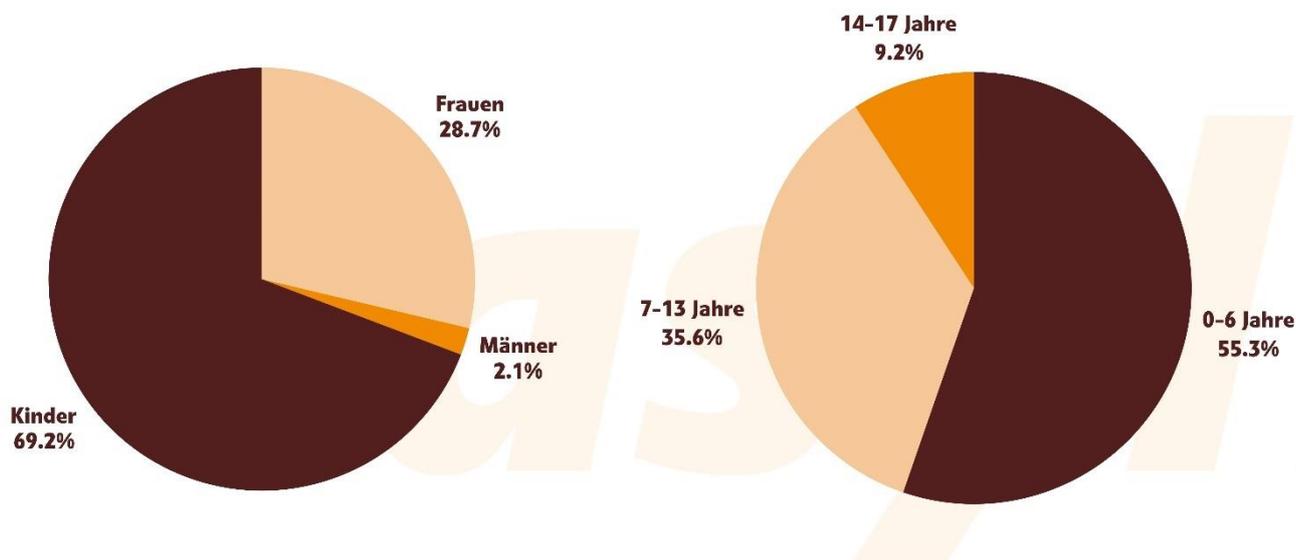
Nicht alle Familien können gemeinsam flüchten. Oft machen sich Väter oder andere junge Männer allein auf die beschwerliche und gefährliche Reise. Sobald sie in Sicherheit sind, setzen die Familien alles daran, um wieder vereint leben zu können. Wenn dies nicht auf legalem Weg möglich ist, müssen auch die anderen Familienmitglieder auf gefährlichen Fluchtwegen mit Unterstützung teurer Fluchthelfer:innen flüchten.

Asylberechtigte dürfen ihre Familienmitglieder nachholen, sobald sie einen positiven Asylbescheid erhalten haben. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Statuszuerkennung bei der Botschaft eingelangt sein. Wird diese Frist versäumt, treten Erteilungsvoraussetzungen in Kraft: ein für die ganze Familie ausreichendes Einkommen, Krankenversicherung und ortsübliche Unterkunft. Für subsidiär Schutzberechtigte sind diese Erteilungsvoraussetzungen immer zu erfüllen. Zudem kann der Antrag erst drei Jahre nach der Statuszuerkennung gestellt werden.

Stellen somit Angehörige von Asylberechtigten nicht innerhalb der drei-Monats-Frist ihren Einreiseantrag oder handelt es sich um Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Kein Bezug von Mindestsicherung und regelmäßiges Einkommen abhängig von der Größe der Familie und der Höhe der Wohnungsmiete. Für ein Ehepaar sind das zurzeit (2024) 1.921,46 Euro netto, dazu kommen für jedes Kind 187,93 Euro und die Miete und anderen finanziellen Verpflichtungen beispielsweise Kredite, abzüglich 359,72 Euro (sogenannte freie Station).
- Außerdem muss der:die Schutzberechtigte nachweisen, dass die Wohnung, in der die Familie leben möchte, groß genug ist und eine Krankenversicherung besteht.
- Die Verwaltungskosten (Konsulargebühren) eines Antrages liegen derzeit bei 200Euro pro Person über sechs Jahren und 100Euro pro Kind unter sechs Jahren.

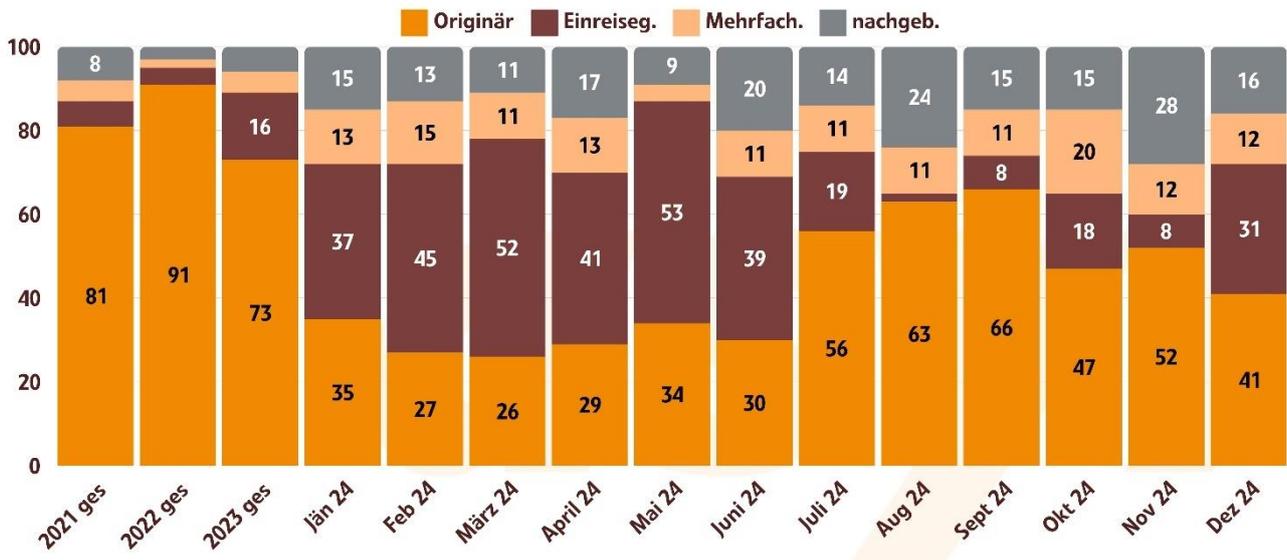
FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

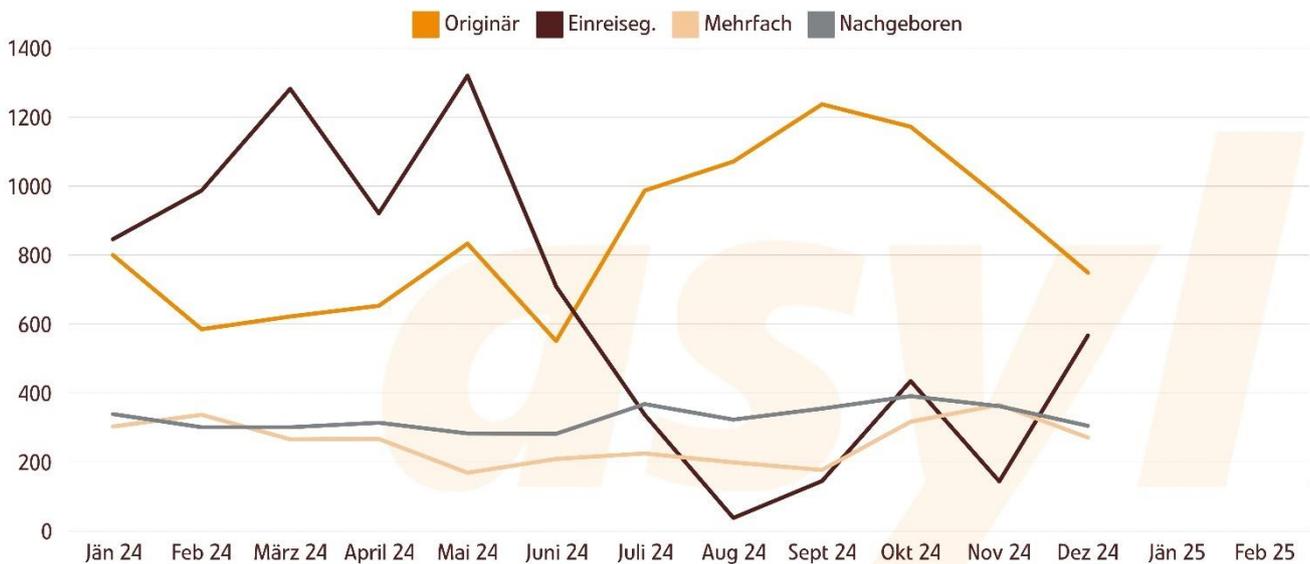
Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

JEWELS PROZENT AN GESAMTZAHLEN



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

ABSOLUTE ZAHLEN 2024



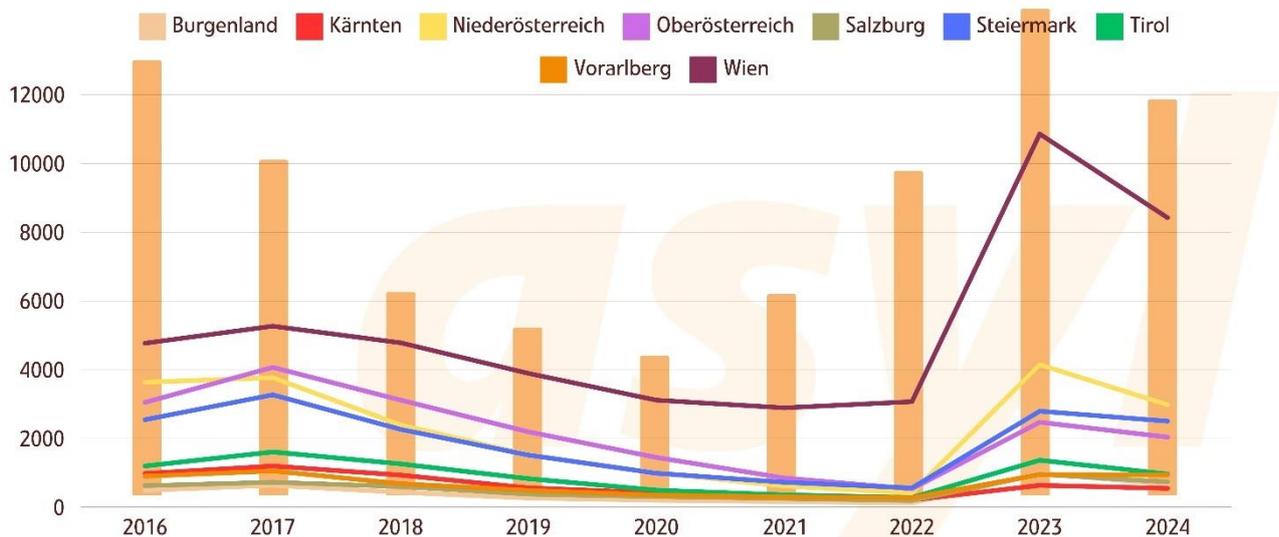
Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

3.6. UNTERBRINGUNG VON BEGLEITETEN KINDERN

Während des Asylverfahrens werden begleitete Kinderflüchtlinge gemeinsam mit ihren Familien in einer Betreuungsstelle der Grundversorgung untergebracht beziehungsweise ist auch privat zu wohnen möglich.

Die Grundversorgung hat die Zielgruppe „hilfs- und schutzbedürftige Fremde“, was bedeutet, wenn aus irgendwelchen Gründen Geldleistungen vorhanden sind etwa aus Erwerbsarbeit in Österreich oder weil die finanziellen Mittel für die Ausstellung eines möglichen Visums zur Einreise vorgelegt werden, dann besteht kein Anspruch auf Grundversorgung.

BEGLEITETE MINDERJÄHRIGE ASYLANTRÄGE UND GVS LÄNDER



Quelle: BM.I Asylstatistik bzw. 17166/AB ,eigene Darstellung

Durch die EU-Aufnahmerichtlinie ist Österreich dazu verpflichtet, Asylwerbenden während des Asylverfahrens eine angemessene Unterkunft bereitzustellen. Die EU Aufnahmerichtlinie war die Voraussetzung für die Einführung der Grundversorgung in Österreich. Darauf folgend wurde die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich erstellt, welche am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus regelt das Grundversorgungsgesetz Bund und die jeweiligen Landesgesetze die Inhalte der Grundversorgung und wo diese hinsichtlich Zuständigkeit für Verwaltung und Koordination angesiedelt ist.

Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen ist nicht automatisch mit der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz verbunden. Wenn Asylwerber:innen selbst über Vermögen verfügen, so ist dieses zuerst zu verbrauchen, bevor sie als hilfsbedürftig eingestuft und in die Grundversorgung aufgenommen werden. Sind Personen mittels Visum eingereist, ist die Gewährung von Grundversorgungsleistungen nicht selbstverständlich. Bei ausreichender Befriedigung der Bedürfnisse von Fremden ist auch nur die Gewährung von Teilleistungen möglich.

Verlieren Eltern den Anspruch auf Grundversorgung, so betrifft dies meist auch die Kinder. Bei fortgesetzter und nachhaltiger Gefährdung der Ordnung in der Unterkunft kann die Grundversorgung eingeschränkt oder eingestellt werden (Art. 6 Abs. 2 und 3 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).

Die Grundversorgungsvereinbarung definiert, welche Leistungen, die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, umfasst:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
- Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für Fluchtwaisen, ausgenommen bei individueller Unterbringung (gemäß Art. 9 Z 2),
- Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
- Gewährung allenfalls darüberhinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
- Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetscher:innen zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
- Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
- Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler:innen,
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
- Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,

- Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
- Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

3.6.1. Finanzierung

Begleitete Kinder werden daher in der Regel mit ihren Eltern in der Grundversorgung untergebracht. Es gibt hier keine kinderspezifischen Leistungen. Die Kinder werden verwaltungstechnisch wie Erwachsene (grundversorgt) behandelt. Hier gibt es unterschiedliche Unterbringungsformen:

- organisiert (durch NGOs)
- organisiert (gewerblich)
- privat wohnend

Die Grundversorgung wird auch hier ausschließlich über die Bezahlung von so genannten Tagessätzen finanziert. Der Tagsatz ist in einer 15a Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt und wird – sobald die Familien in der Betreuung der Bundesländer sind – von den Grundversorgungsstellen der Länder an die Einrichtungen beziehungsweise bei privat Wohnenden an die Familien ausbezahlt. In der Bundesbetreuung wird der Tagsatz vom Bund bezahlt.

Die Finanzierung teilen sich auch hier zu 60 Prozent der Bund und zu 40 Prozent das jeweilige Land beziehungsweise die Länder (im Falle der Bundes-Grundversorgung). Die Kosten der Länder untereinander sollen durch die Quoten nach der Wohnbevölkerung ausgeglichen werden (Art. Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG). Für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für zwölf Monate, werden die Kosten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt; dauert das Asylverfahren länger bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung, trägt der Bund die Kosten alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gilt wieder die geteilte Kostentragung im Verhältnis sechs zu vier (Art. 11 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B- VG).

Der Großteil der Asylwerber:innen sind in organisierten Unterkünften untergebracht. Sie bekommen ein Bett und ein Dach über den Kopf. Die Unterkunftsbetreiber:innen (gewerblich oder NGOs) bekommen 25 Euro ausbezahlt – unabhängig ob es sich um eine erwachsene Person oder ein Kind handelt. Stellen die Be-

treiber:innen den Schutzsuchenden auch Verpflegung zur Verfügung dürfen sie den gesamten Betrag behalten. Alternativ können sie aber auch – je nach Bundesland – zwischen 3,50 Euro und 8,55 Euro tägliches Verpflegungsgeld ausbezahlen, damit sich die Schutzsuchenden damit selbst versorgen. Das ist auch der Regelfall, denn die Bereitstellung von Sachleistungen – also Vollversorgung – ist für die Quartierbetreiber:innen nicht kostendeckend möglich. Untenstehende Tabelle zeigt die Sätze 2024. Das Taschengeld, das Bekleidungsgeld und das Schulgeld wurden seit Einführung der Grundversorgung 2020 nicht erhöht.

ERWACHSENE IN GVS

organisierte Unterbringung		Privates Wohnen	
Taschengeld	€ 40,-/Monat	Verpflegungsgeld	€ 260,-/Person € 145,-/mj Person
Verpflegungsgeld	€ 7,00 - € 8,55 (Vbg) / Tag € 3,29 (K) - € 7 / Tag KINDER	Mietzuschuss	€ 165,-/Person € 330,-/Familie
Freizeitgeld	€ 10,-/Monat	Individuelle Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungsgeld € 150,-/Jahr • Schulgeld € 200,-/Schuljahr • Medizinische Leistungen • Taschengeld in Wien, Tirol, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg
Individuelle Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungsgeld € 150,-/Jahr • Schulgeld € 200,-/Schuljahr • Medizinische Leistungen • Etc. 		

3.6.1.1. Bezahlkarten

2024 war das Thema der Bezahlkarte in der Grundversorgung häufig zu hören. Die Digitalisierung der bisherigen Barauszahlung von Grundversorgungsleistungen an Schutzsuchende ist grundsätzlich eine gute Idee. Die Umsetzungen manchen Bundesländern zeigen aber eher Boshaftigkeit als Lösungen.

Anfang 2024 schwappte eine Debatte von Deutschland nach Österreich über: Die Auszahlung von Bargeld wurde als „Pullfaktor“ identifiziert: Das Geld werde von den Schutzsuchenden nach Hause geschickt und die organisierte Schlepper:innenkriminalität damit finanziert. Evidenz gab es in Deutschland dafür aber nicht, auch in Österreich konnte Integrationsministerin Raab keine Belege für ihre Behauptungen liefern: Auf eine parlamentarische Anfrage von Christian Oxonitsch (SPÖ) nannte sie keine Zahlen. Warum sie dennoch die Behauptung aufgestellt hat? Trainer:innen von Wertekursen hätten

berichtet, dass Kursteilnehmende „die Unterstützung für nahestehende im Herkunftsland zurückgebliebene Personen thematisiert“ hätten. Es ist nicht auszuschließen, dass in Österreich schon wegen weniger Evidenz Gesetze geändert wurden. Aber überzeugend klingt anders.

Zudem: Es braucht gar keine Gesetzesänderung um den Auszahlungsmodus zu ändern. Es obliegt den Bundesländern, wie sie die Auszahlung organisieren. In Wien werden fast 90 Prozent der Grundversorgungsleistungen ohnehin bereits per Überweisung ausbezahlt. In Tirol gibt es eine sogenannte ELEG-Karte, auf die das Geld gebucht wird. Vor allem in den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich wird das Verpflegungsgeld an die Schutzsuchenden noch etwas altertümlich in bar ausgezahlt. Genau in diesen beiden letztgenannten Bundesländern gab es nun zwei weitere Pilotprojekte – mit unterschiedlichen Anbietern und unterschiedlichen Systemen. In Oberösterreich wurde in der Region Steyr in einigen Unterkünften eine Bezahlkarte ausprobiert. Der Anbieter soll derselbe wie in Bayern sein, es soll eine Geldbehebungsfunktion, aber keine Überweisungsfunktion geben. Es wird vorerst nur eine kleine Gruppe von Asylwerber:innen betreffen, eine Ausdehnung auf die große Gruppe der ukrainischen Vertriebenen ist nicht vorgesehen. Hier soll der bisherige Auszahlungsmodus beibehalten werden. Das bedeutet: Ein Doppelsystem mit Mehrkosten. Wie das angestrebte Ziel der Einsparung von Verwaltungskosten erreicht werden soll steht in den Sternen.

Parallel dazu hat der niederösterreichische FPÖ-Landesrat Luisser an einem eigenen Wahlkampfgegastelt. Schon ab Juni – also noch bevor das Innenministerium sein eigenes Pilotprojekt präsentieren konnte – wird in Niederösterreich in einigen Unterkünften auf eine sogenannte Pluxee-Karte umgestellt. Das Vorgängerunternehmen ist als Sodexo bekannt. Ein Diensteanbieter, der bei einigen großen Unternehmen zur Anwendung kommt. Kleine Läden kommen so gut wie nicht vor, auch Second hand oder willhaben-Käufe scheiden aus. Selbst beim Lebensmittelhändler Hofer ist es nicht möglich, damit einzukaufen. Ob hier eigentlich eine Ausschreibung notwendig gewesen wäre beziehungsweise ob diese stattgefunden hat ist noch nicht bekannt. Avisierter Kostenpunkt ist nicht bekannt. Fix ist aber: Es wird jedenfalls teurer, denn bisher wurde die Auszahlung von den Quartierbetreiber:innen vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass der Diensteanbieter seine Dienste nicht gratis anbietet.

Die grundsätzlich gute Idee, den Zahlungsverkehr in der Grundversorgung durch Digitalisierung zu vereinfachen und Kosten einzusparen wird durch den föderalen Wildwuchs vollkommen konterkariert.

3.6.1.2. Realkostenmodell Wien

Das oben beschriebene Realkostenmodell in Wien als Pilotprojekt betrifft nicht nur Fluchtwaisen, sondern die gesamte Grundversorgung in Wien und damit auch die Unterbringung von Familien in der Grundversorgung.

„Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Artikel 15a B VG, mit der die Verrechnung der Differenzbeträge zwischen den Kostenhöchstätzen der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) und den tatsächlich entstandenen Kosten für sämtliche in organisierten Unterkünften untergebrachten Personen inklusive der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von vulnerablen Personengruppen ermöglicht werden soll“

Dies ist somit ein gemeinsamer Beschluss die realen Kosten der organisierten Unterkünfte, die von gemeinnützigen NGOs betrieben werden, gegenseitig zu verrechnen.

Die genaue Berechnung ist ident mit der Berechnung bei den Fluchtwaisen und es sind auch die gleichen Kostenpositionen die berechnet werden.

Voraussetzung für die Einführung des Realkostenmodelles in Wien war die 2018 eingeführten „Qualitätsleitlinien Wiener Flüchtlingshilfe“ welche alle notwendigen Leistungen detailliert auflisten.⁴¹

3.6.2. Bundesbetreuung

Im Rahmen der Erstaufnahme erfolgt die Betreuung in einem Bundesbetreuungsquartier. Hat ein Familienmitglied einen erhöhten Betreuungsbedarf, ist die Betreuung in einer Sonderbetreuungsstelle des Bundes möglich.

Hier findet das Zulassungsverfahren statt. Die BBU übernahm die Betreuung am 1. Dezember 2020, davor war die gewinnorientierte ORS GmbH zuständig.

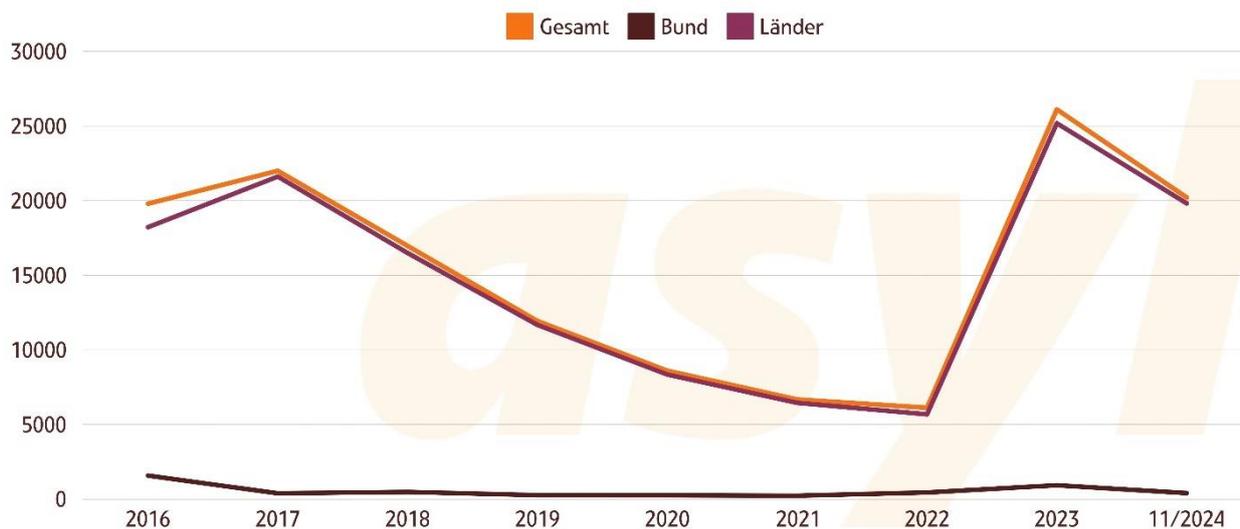
Mit Stichtag 31. Dezember 2023 waren 1.303 begleitete Kinderflüchtlinge in der BBE (Bundesbetreuungseinrichtung) Bad Kreuzen (84), der BBE Bergheim (138), der BBE Braunau (55), der BBE Graz-Andritz (63), der BBE Graz-Puntigam (74), der BBE Kindberg (113), der BBE Wörthersee (85), der BBE Korneuburg (1), der BBE Ossiach (44) der BBE Semmering (138), der BBE West – Thalham (21), der BBE Ost – Traiskirchen (256), der BBE Villach (143) und der BBE Wien (88) untergebracht.

⁴¹ https://www.asyl.at/files/uploads/321/15-qll_wfh_november2018.pdf

1.038 der 1.303 Kinder waren Ende 2023 bereits zum Verfahren zugelassen und sollten somit nicht mehr in Bundesbetreuung sein. Sie könnten schon in der Ländergrundversorgung untergebracht sein. 62 der in Bundesbetreuung untergebrachten Kindern hatten auch schon einen positiven Asylstatus. Durchschnittlich war ein Kind 2023 27 Tage in Bundesbetreuung, der längste Aufenthalt war jedoch zumindest ein Jahr (365 Tage).

Eigentlich sollte der Aufenthalt dort kurz sein, auf Grund des Mangels an Betreuungsstellen in den Ländern, verbleiben sie derzeit allerdings lange dort. Vor allem fehlt es in der Länderbetreuung an geeigneten Wohnungen oder Wohneinheiten für Familien. Da die Familien teilweise kinderreich sind, brauchen sie entsprechend große Wohneinheiten. Auch passende Schulplätze sind in den Bundesländern teilweise nicht vorhanden. Dadurch wollen die Bundesländer kinderreiche Familien nicht in die Länder Grundversorgung aufnehmen und die Familie müssen in der Bundesgrundversorgung verweilen. Einrichtungen des Bundes, die durch das Innenministerium geführt und durch die BBU GmbH betrieben werden, unterliegen der Aufsicht des Innenministeriums beziehungsweise der Behörden des Landes, welche für den Vollzug der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich sind.

GRUNDVERSORUNG BEGLEITETE KINDER ENTWICKLUNG SEIT 2016



Quelle: BM.I Asylstatistik und BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

3.6.3. Grundversorgung der Länder

Nach Zulassung des Asylverfahrens beziehungsweise sobald Länder letztendlich einen Platz haben, werden Minderjährige gemeinsam mit ihren Bezugspersonen beziehungsweise Familien in ein Grundversorgungsquartier der Länder übernommen beziehungsweise überstellt.

Im Juni 2024 waren fast 22.000 Kinder in der Grundversorgung untergebracht. Kinder die im offenen Asylverfahren sind, subsidiären Schutz haben oder in den ersten vier Monaten. Da subsidiär Schutzberechtigte und Ukraine Vertriebene den Wohnsitz und somit den Bezug der Grundversorgung frei wählen können, sind viele in Wien.

Die Dauer der Unterbringung hängt vielfach von der Dauer des Asylverfahrens und der damit verbundenen Schutzgewährung ab. Auch subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte in den ersten vier Monaten nach Asylzuerkennung sind häufig in Grundversorgung.

Unterkunftgebende sind entweder NGOs oder private (gewerbliche) Betriebe. In den meisten Bundesländern ist es auch möglich privat zu wohnen. Asylwerbende werden den Bundesländern zugewiesen und haben somit keine Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wo sie leben möchten. Falls es nahe Verwandte gibt oder andere grundlegende Tatsachen, die die Unterbringung in einem Bundesland erfordern, ist darauf aber dennoch Rücksicht zu nehmen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie besagt:

„Bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen jedes Antragstellers Rechnung tragen, der von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten, wie z.B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, abhängig ist.“

(RL 2013/33/EU Abs. 22).

BEGLEITETE MINDERJÄHRIGE IN GRUNDVERSORGUNG – 5. NOVEMBER 2024

	Anzahl
BUND	622
Burgenland	718
Kärnten	630
Niederösterreich	3.141
Oberösterreich	2.172
Salzburg	798
Steiermark	2.684
Tirol	1.101
Voralberg	972
Wien	8.972
Gesamt	21.820



Begleitete Kinder in Grundversorgung im November 2024,

Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

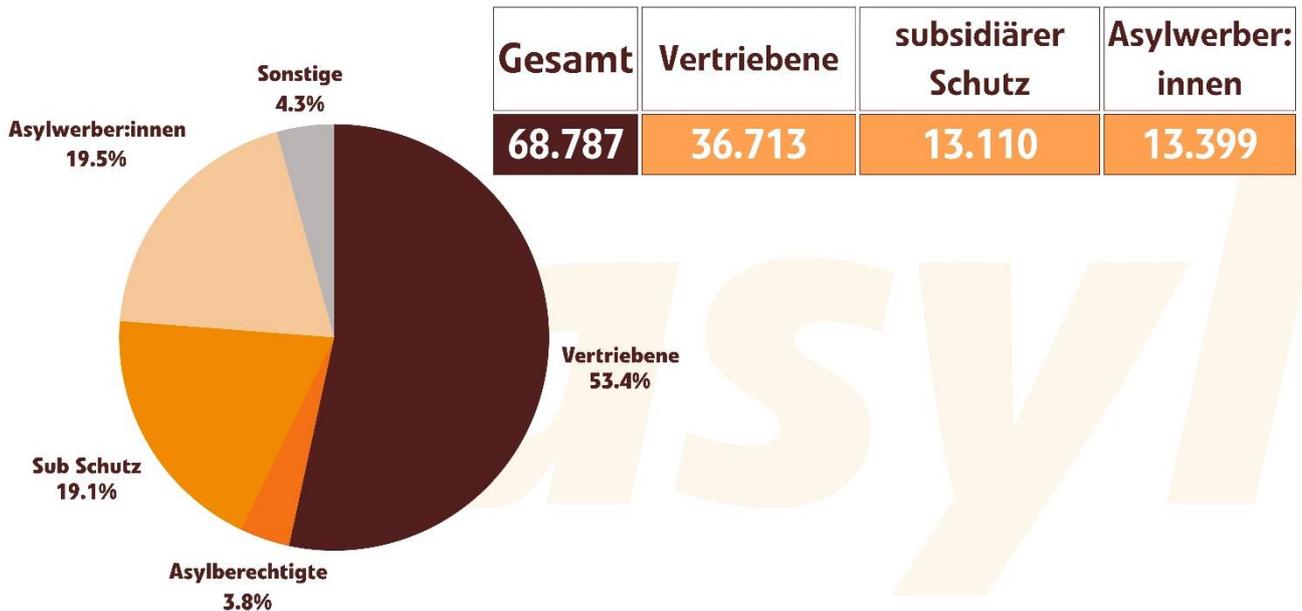
Die Kinder werden mit den Familien anhand der Quote den Bundesländern angeboten. Die Quote errechnet sich über die gesamte Grundversorgung.

Das Bundesland, welche die Quote am wenigsten erfüllt, bekommt die Schutzsuchenden als erstes Angebot. Wenn die Person(en) nicht annimmt, wird das nächste Bundesland, das die Quote am zweitwenigsten erfüllt angefragt. Es gibt keine Konsequenzen, wenn ein Bundesland ablehnt.

Subsidiär Schutzberechtigte und Ukraine Vertriebene können sich aussuchen, in welchem Bundesland sie leben und in welchem Bundesland sie somit die Grundversorgung beziehen. Das sind unter anderem auch Gründe, warum Wien viele Menschen in der Grundversorgung hat. Derzeit sind nur mehr rund 20 Prozent der Personen in Grundversorgung Asylwerber:innen, fast vier Fünftel der Menschen in Grundversorgung sind Ukraine Vertriebene.⁴²

⁴² <https://www.derstandard.at/story/3000000228826/von-der-zahl-der-asylantraege-und-dem-politischen-spiel-mit-der-angst>

GRUNDVERSORGUNG DEZEMBER 2024



QUOTENERFÜLLUNG GESAMT JÄNNER 2025

GESAMT	67.868	
Wien	30.810	208 %
Burgenland	1.890	84 %
Kärnten	2.175	51 %
NÖ	10.058	79 %
OÖ	6.527	58 %
Salzburg	2.492	59 %
Steiermark	7.864	84 %
Tirol	3.241	56 %
Vorarlberg	2.808	92 %

Quotenerfüllung gesamt, Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom Jänner 2025, eigene Darstellung

Dennoch setzen sich Bundesländer nicht aktiv dafür ein, die Quote besser zu erfüllen. Gesamt lehnten die Bundesländer zwischen 1. Dezember 2020 bis Mai 2024 102.201 Anfragen auf Übernahme in die

Landesgrundversorgung ab.⁴³

Die Aufsicht kommt dem:der jeweiligen Auftraggeber:in zu, um die Qualität einer Einrichtung beziehungsweise des Auftrags oder die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu überprüfen.

Im Rahmen von Grundversorgungseinrichtungen der Länder übt die Aufsicht die jeweilige Grundversorgung des Landes aus.

3.6.3.1. Wohnverhältnisse

Familie sind entweder organisiert – gewerblich oder durch NGOs geführt untergebracht oder leben in eigenen Wohnungen. Gewerbliche Quartiere sind oft ehemalige Pensionen am Land.

In manchen Bundesländern gibt es keine gewerblichen Anbieter (mehr). In Wien sind es immer gemeinnützige Träger:innen oder die Menschen wohnen privat. In Tirol ist die Unterbringung durch eine dem Land Tirol selbst gehörende GmbH (Tiroler Soziale Dienste) organisierte. Alle organisiert grundversorgte Schutzsuchenden in Tirol (mit Ausnahme der Fluchtwaisen) werden durch die Tiroler Sozialen Dienste untergebracht.

Privaten Wohnraum anzumieten ist in den meisten Bundesländern möglich, in manchen erst nach einer gewissen Zeit. Der Zugang zum privaten Wohnen ist für Asylwerbende in ganz Österreich jedoch eingeschränkt. Der (private) Wohnungsmarkt ist auf Grund sozialer und rechtlicher Ungleichbehandlungen einer der diskriminierendsten Bereiche für Migrant:innen im Allgemeinen. Migrierte sind häufig Opfer von Wohnungsspekulationen oder illegalen Vertragsbedingungen – Eigentümer:innen mieten Migrant:innen immer wieder in Sanierungsobjekten profitabel ein. Diese Situation spitzt sich für Asylwerbende, aber auch für Asylberechtigte nochmals zu. Der Zugang zu geförderten oder Gemeindewohnungen steht Asylwerber:innen auf Grund des ungesicherten Aufenthaltes grundsätzlich nicht offen. Betroffene müssen selbst die passenden Wohnungen am freien Wohnungsmarkt finden, eine spezifische Vermittlungsstelle gibt es nicht. Beschränkt werden die Möglichkeiten durch die geringen Beträge, die im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung gestellt werden. Adäquaten Wohnraum zu finden wird für Familien mit mehreren Kindern zu einer Hürde. Vor allem in Wien leben viele Grundversorgte privat wie die Zahlen aus Juni 2024 zeigen. In der Tabelle sind die ukrainische Vertriebenen bereits rausgerechnet. In den Bundesländern sind die Grundversorgten großteils organisiert untergebracht.

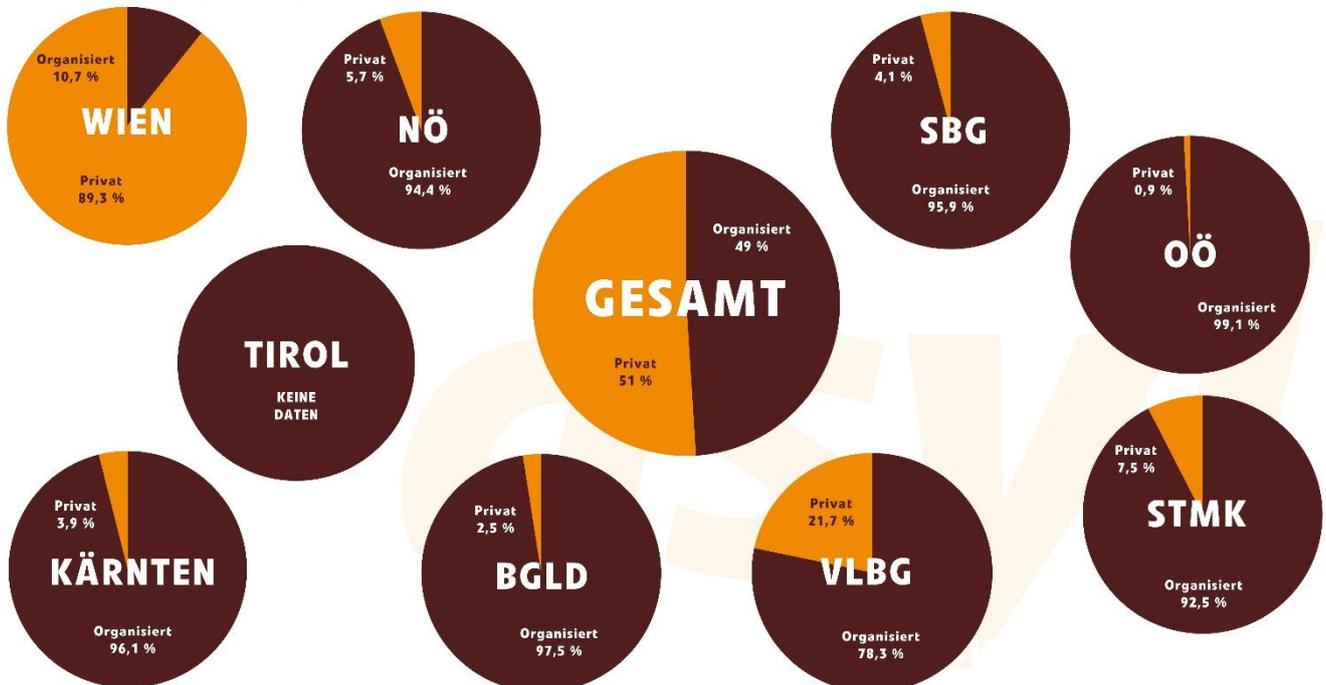
⁴³ Überprüfung der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung durch die Bundesländer (17874/AB)

GVS ORGANISIERT VS PRIVAT OHNE VERTRIEBENE - 05. NOVEMBER 2024

	Gesamt	Organisiert		Privat	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Bund	1.610	1.610	100,0	0	0,0
Burgenland	488	476	97,5	12	2,5
Kärnten	1.482	1.424	96,1	58	3,9
Niederösterreich	2.298	2.169	94,4	130	5,7
Oberösterreich	3.872	3.839	99,1	33	0,9
Salzburg	1.225	1.175	95,9	50	4,1
Steiermark	2.345	2.169	92,5	176	7,5
Tirol	1.576	1.704	108,1	-128	-8,1
Voralberg	1.442	1.129	78,3	313	21,7
Wien	17.738	1.900	10,7	15.842	89,3
Gesamt	34.730	17.019	49,0	17.713	51,0

Quelle: Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

GVS ORGANISIERT VS PRIVAT OHNE VERTRIEBENE



Quelle: Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

Beengter Wohnraum ist in allen Wohnformen ein Problem für die Familien. In der von UNICEF Österreich und der *asylkoordination österreich* durchgeführten Studie zeigte sich, dass teilweise fünfköpfige Familien in Ein- bis Zwei-Zimmer Wohnungen leben und sich zusätzlich die Sanitärräume und Küchen mit anderen Familien noch teilen. Privatsphäre ist oftmals ein Problem. Und es gibt keine Rückzugsmöglichkeiten – weder für Kinder noch für Eltern. Kinder werden dadurch verstärkt mit den Problemlagen der Eltern konfrontiert und es ist für die Kinder schwierig, Freund:innen zu sich einzuladen.

Private Wohnungen sind sehr häufig in schlechtem Zustand. Sie sind klein, teuer und haben hygienische Mängel. Auch die geografische Lage ist oft ein Problem. Mobilitätskosten werden von der Grundversorgung nicht übernommen, gerade am Land ist dann schon das Einkaufen schwierig. Gewerbliche Quartiere sind öfters zu Fuß leicht eine halbe Stunde vom Ortszentrum entfernt.

In der UNICEF Österreich / *asylkoordination österreich* durchgeführten Studie zeigte sich, dass (Semi-)privates Wohnen die beste Wohnform für Familien ist. Das sind Wohnungen, die von NGOs angemietet werden, in denen gleichzeitig Sozialbetreuung sichergestellt werden kann., aber trotzdem sind die Familien in herkömmlichen Nachbarschaften eingebunden.

3.6.3.2. Sozialberatung

In Grundversorgungsquartieren gibt es Sozialbetreuung, entweder weil sie direkt im Haus sind oder weil sie als mobile Betreuer:innen die Quartiere anfahren. Privat Wohnende müssen die Sozialberatungsstellen selbst aufsuchen.

Die Betreuer:innen müssen sich allerdings um viele Familien beziehungsweise auch Einzelpersonen kümmern, auf individuelle Bedürfnisse kann daher nur selten eingegangen werden. Zusätzlich gibt es hier keine beziehungsweise nur mit weniger Ressourcen bei Betreuer:innen, die bei Bildungsfragen helfen können. Den Eltern fehlt schlicht das Systemwissen.

Die Sozialberater:innen sind oftmals auch die, die die Geldleistungen ausbezahlen. Der Hauptkontakt besteht zu den Obsorgeberechtigten, da nur diese die Geldleistungen in Empfang nehmen können. Auch im Beratungssettings sind die Eltern oder Mütter die Hauptansprechpersonen, die Auseinandersetzung mit den Kindern ist eher die Ausnahme.

Der Zugang und die Art der Beratung hängen von der Wohnform ab. In NGO organisierten Quartieren ist die Sozialberatung meist vor Ort. Da ist es möglich, unter der Woche Kontakt mit den Kindern zu haben. Durch die regelmäßige Präsenz ist der Zugang zu Sozialberatung niederschwelliger.

In gewerblichen Quartieren am Land werden die Quartiere meist alle zwei Wochen von Sozialberater:innen aufgesucht. Hier steht die Geldauszahlung im Vordergrund. Die Unterstützungsmöglichkeiten sind wesentlich geringer. Themen wie Bildung und Wohnen sind dennoch zentral besprochene Bereiche. Die Sozialberater:innen unterstützen bei der Schul- und Kindergartensuche und Wohnprobleme werden bei der aufsuchenden Beratung sichtbar.

Privat Wohnende müssen selbstständig zu den Sozialberatungen fahren und die Geldauszahlungen stehen auch hier im Vordergrund. Bildungsthemen und Wohnen werden auch hier besprochen.

Die Sozialberatung ist jedenfalls die Schnittstelle zwischen der Grundversorgung und den Familien.

3.6.3.3. Freizeit und Tagesstruktur

Die Lebensrealitäten von minderjährigen Asylsuchenden können sehr unterschiedlich sein. Neben den unterschiedlichen Unterbringungsformen spielt auch der Unterbringungsort eine große Rolle. Je nach Zuweisung in ein Quartier entscheidet sich, ob Minderjährige für die nächste Zeit ihres Lebens auf dem Land oder in der Stadt aufwachsen werden, womit jeweils verschiedene Vor- und Nachteile verbunden sind. Auf eine frühere Lebenssituation im Herkunftsland wird bei der Unterbringung nicht geachtet.

Schulpflichtige Kinder werden eingeschult und besuchen die Regelschule, wie alle anderen Kinder die in Österreich leben.

Ihre Fluchtbiographie kann zu einer labilen psychischen Verfassung und speziellen Schwierigkeiten in der Schule führen. Es fehlen Schulpsycholog:innen mit entsprechenden Ausbildungen und zeitlichen Ressourcen. Auch braucht es an Pflichtschulen (insbesondere Volksschulen) Sozialarbeiter:innen, die helfen könnten den Kontakt zwischen Familie und Schule herzustellen und geflüchtete Familien hier gut begleiten.

Ebenso bedeutsam ist die Tagesstruktur der Eltern für die Kinder. Das reine Warten auf den Fortgang des Asylverfahrens und eine damit verbundene häufige Strukturlosigkeit der Eltern hat umgekehrt auch Auswirkungen auf die Kinder. Die Minderjährigen leiden unter der Antriebslosigkeit und den Verstimmungen ihrer Eltern, immerhin sind sie für einen Großteil ihres Tages auf deren (psychische) Gesundheit angewiesen. Als besonders wertvoll beschreiben Expert:innen den Kindergartenbesuch auch für Kinder, die sich noch nicht im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, da sie auf diesem Weg

auch die Möglichkeit zu Aktivitäten bekommen, für die ihren Eltern die Ressourcen fehlen, und schneller Sprachkenntnisse erwerben.

Im Bereich der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten herrscht leider ein oft großes Defizit an Möglichkeiten für Kinderflüchtlinge und deren Familien, sie sind oft auf freiwillige Angebote und Spenden in dieser Richtung angewiesen, da sie selbst nicht die entsprechenden Ressourcen haben.

3.6.3.4. Erhöhter Betreuungsbedarf (EBB)

Unter erhöhtem Betreuungsbedarf verstehen Einrichtungen und Organisationen, die im Grundversorgungsbereich tätig sind, jene Aufwendungen und Leistungen, die nicht durch den regulären Grundversorgungstagsatz abgedeckt werden können. Es handelt sich meist um psychischen oder physischen Bedarf, der eine dringende höhere Betreuungsnotwendigkeit aufweist. Das bedeutet, dass Personen in Grundversorgung, denen aufgrund psychischer oder physischer Beeinträchtigungen von dem:der Fördergeber:in ein erhöhter Betreuungsbedarf zuerkannt wurde, entsprechend intensiver betreut werden. Es handelt sich nicht um die spezifische Förderung von Talenten oder andere Aspekte, die dem Kindeswohl zuzuordnen wären, sondern um (Über-)Lebensnotwendigkeiten, sondern vor allem um Menschen mit chronischen Erkrankungen körperlicher und/oder psychischer Natur (zum Beispiel Krebs, HIV) oder Menschen, die Dialyse brauchen.

2008 einigte sich das Innenministerium gemeinsam mit den neun Bundesländern auf folgende Kriterien für einen erhöhten Betreuungsbedarf:

- ärztlich festgestellte schwere psychiatrische Erkrankungen,
- mindestens mittelschwere körperliche (physiologische) Gebrechen, geistige Behinderungen,
- unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten sowie Sinnesbeeinträchtigungen (zum Beispiel Blindheit, Gehörlosigkeit, Taubblindheit),
- chronische Krankheiten (beispielsweise Dialyse, Krebs, TBC, etc.),
- epidemiologische, insbesondere unheilbare Erkrankungen (HIV, Hepatitis C), aber auch kurzfristig gefährliche Erkrankungen wie beispielsweise multiresistente TBC oder Epidemien, pathologische (unkontrollierte)
- Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen (ausgenommen Alkohol und Nikotin) – Substitutionsprogramm.

Eine erhebliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 liegt vor, wenn ein Kind an einer nicht nur vorübergehenden, gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt oder das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Besteht eine 50-prozentige Behinderung, wird die erhöhte Familienbeihilfe so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht. Der Grad der Behinderung beziehungsweise die voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Suchterkrankte Personen können dabei nur einem EBB-Platz zugewiesen werden, wenn die Folgeerkrankung die Zuweisung rechtfertigt. Die alleinige Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung wird nicht als EBB-Voraussetzung akzeptiert.

Die allgemeine Grundversorgung sieht hier eigene Tagsätze vor. Für erwachsene Personen, denen von dem:der Fördergeber:in ein erhöhter Betreuungsbedarf zuerkannt wurde gibt es – gemeinsame mit der Tagsatzerhöhung für Fluchtwaisen – auch hier 2024 eine Erhöhung. Die Kostenhöchstsätze sollen nun folgende sein:

- für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Tag 112 Euro
- für die Sonderbetreuung in organisierten Unterkünften zusätzlich zu den 25Euro Tagsatz pro Person und Tag 35Euro

Es gibt keine Daten, wie viele Kinder einen erhöhten Betreuungsbedarf bekommen.

4. VERTRIEBENE KINDER AUS DER UKRAINE

Durch den Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 ergab sich für Europa eine neue Fluchtsituation. Ukrainer:innen bekamen einen eigenen Status mit eigenen Rechten und auch eine neue Gruppe an Kinderflüchtlingen ist seither in Österreich.

In Europa wurden bis November 2024 6.191.800 Vertriebene aus der Ukraine erfasst. In Österreich sind es von Februar 2022 bis November 2024 122.205 Personen. Pro Monat sind es derzeit etwa 1.000 Erfassungen. Im November 2024 lebten 86.813 Personen mit Vertriebenenstatus in Österreich.

4.1. RECHTSSTATUS

2001 hat die europäische Union vorsorglich eine Richtlinie erlassen, welche nun bei den Ukrainer:innen erstmals zu Anwendung kommt. Ziel dieser Richtlinie war es, bei einer Massenflucht die Asylsysteme nicht zu überlasten:

„RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“

Nachdem am 24. Februar 2022 Russland die Ukraine überfallen hatte, wurde diese Richtlinie am 4. März 2022 vom Rat der EU-Innenminister mittels Durchführungsbeschluss in Kraft gesetzt:

„DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“

Dieser Beschluss besagt in Artikel 2, über die Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt:

„(1) Dieser Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,*

b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und

c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

(3) Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c gelten folgende Personen als Teil einer Familie, sofern die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig war:

a) der Ehegatte einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;

b) die minderjährigen ledigen Kinder einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;

c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.“

Die europäische Richtlinie gibt somit den Rahmen vor, einige Punkte die umgesetzt werden müssen

(Ukrainische Staatsbürger:innen ab 24. Februar 2022 und jene mit internationalem Schutz in der Ukraine) und einige Kann-Bestimmungen wie jene zu den Drittstaatsangehörigen.

Am Freitag, den 11. März 2022 wurde schließlich in Österreich die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene beschlossen. Österreich hat hier eine eher strengere Auslegung angewendet. Sie umfasst:

- „1. Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,*
 - 2. sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden und*
 - 3. Familienangehörige:*
 - 1. Ehegatten und eingetragene Partner der in § 1 Z 1 und 2 angeführten Personen*
 - 2. minderjährige ledige Kinder der in § 1 Z 1 und 2 angeführten Personen, von deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie*
 - 3. sonstige enge Verwandte der in § 1 Z 1 und 2 angeführten Personen, die mit diesen vor der Vertreibung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von diesen abhängig waren*
- sofern diese vor dem 24. Februar 2022 bereits als Familienangehörige einer in § 1 Z 1 oder 2 angeführten Person in der Ukraine aufhältig waren.“*

Nicht erfasst sind in der österreichischen Auslegung Drittstaatsbürger:innen mit gültigen Aufenthaltstitel in der Ukraine. Diese dürfen zwar in Österreich legal einreisen, aber nur in Österreich bleiben, um die Ausreise zu organisieren. Wie lange dieser Zeitraum ist, wurde nicht festgelegt.

Diesen Schutz bekommen auch alle Ukrainer:innen, die sich mit einem Aufenthaltstitel oder auf Grund einer visumfreien oder visumpflichtigen Einreise vor dem 24. Februar 2022 in Österreich aufhielten.

Dieser Temporären Schutz war vorerst für ein Jahr angelegt, bis März 2023. Dieser wurde aber seither jährlich verlängert. Derzeit bis März 2026⁴⁴.

⁴⁴ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/06/25/ukrainian-refugees-council-extends-temporary-protection-until-march-2026/>

Das Aufenthaltsrecht entsteht ex lege und erlischt ex lege – es handelt sich um einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Zuständig ist das BFA. Es bedarf keinen Bescheid, Personen bekommen eine Karte „Ausweis für Vertriebene“ (blaue Karte), diese ist aber nur die Dokumentation des Aufenthaltes, das Aufenthaltsrecht besteht auch ohne Karte. Frühere Rückkehrentscheidungen und Einreiseverbote sind damit gegenstandslos, leben aber gegebenenfalls später wieder auf. Jene die bereits mit einem gültigen Visum in Österreich sind/waren, bekommen den Status des:der Vertriebenen, wenn das Visum ausläuft und nicht verlängert werden kann. Der Status des Vertriebenen erlischt ex lege, wenn sich Personen länger als vorübergehend nicht in Österreich aufhalten.

Keinen Temporären Schutz erhalten aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige.

Heftig umstritten war die Regelung für Personen die keine ukrainische Staatsbürger:innenschaft besitzen und bei Kriegsausbruch entweder in der Ukraine studiert, gearbeitet oder sich als Asylwerber:innen im Land aufgehalten haben. Ihnen wird, der Empfehlung der EU folgend, die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gestattet. Von Österreich sollen sie, wenn sie es wollen und können, in ihr Heimatland weiterreisen. Wenn sie das nicht können müssen sie entweder einen Asylantrag stellen, oder sie sollen „gegebenenfalls bei der Legalisierung ihres Aufenthalts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ unterstützt werden.

Ukrainevertriebene dürfen legal einreisen und wer sie über die Grenze bringt macht sich nicht strafbar.

Ab 12. März 2022 wurden in ganz Österreich von den Landespolizeidirektionen so genannte "Erfassungsstellen" (in Wien "Ankunftszentrum") eingerichtet. In diesen Erfassungsstellen wurden die Schutzsuchenden registriert und damit auch in das Grundversorgungssystem aufgenommen. Die erste Erfassung ukrainischer Vertriebene erfolgt durch die Exekutive und kann bei bestimmten Polizeidienststellen beziehungsweise besonderen Aufnahme- oder Registrierungszentren erfolgen. In jedem Bundesland gibt es nach wie vor solche Stellen. Im November 2024 lebten in Österreich 76.537 ukrainische Staatsangehörige in Österreich, 83.513 hatten einen aufrechten Vertriebenenstatus.

Verlust von Status:

Wenn man das Bundesgebiet länger als „nicht bloß kurzfristig“ verlässt.

4.1.1. Umstieg auf einen anderen Aufenthaltstitel

Viele Vertriebene waren und sind besorgt wegen des Ablaufs der Gültigkeit der Vertriebenenverordnung im März 2026, manche potenzielle Arbeitgeber:innen befürchten Ungewissheit und Bürokratie, und scheuen daher davor zurück, ukrainische Staatsbürger:innen anzustellen. Viele warteten gespannt auf diese Möglichkeit.

Der neue Aufenthaltstitel (Rot-Weiß-Rot-Karte plus) bringt für einen Teil derer, die schon in Beschäftigung sind, eine verbesserte Aufenthaltsperspektive. Gleichzeitig verschlechtert sich aber die Situation derer nicht, die aus welchen Gründen auch immer (Kinderbetreuungspflichten, in Pension, etc.) in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Sie haben weiterhin automatisch Vertriebenenstatus wie bisher.

Der Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus (RWR+ Karte) ist für Ukrainer:innen mit Vertriebenenstatus unter bestimmten Voraussetzungen ab 1. Oktober 2024 möglich.

Allen Vertriebenen, die

- in den letzten 24 Monaten mindestens zwölf Monate
- in einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis standen,
- bei Erteilung (nicht bei Antrag) der Rot-Weiß-Rot-Karte plus die realistische Aussicht auf Einkommen in der Höhe der Ausgleichszulage erhalten,
 - Alleinstehende: ca. 1.218Euro netto pro Monat,
 - Ehepaar/eingetragene Partner:innen: ca. 1.921Euro netto pro Monat (gemeinsam),
 - pro Kind zusätzlich ca. 188,- Euro netto pro Monat; Familienbeihilfe wird nicht angerechnet, Kinderbetreuungsgeld schon)

• Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A1 haben, zertifiziert durch ein berechtigtes Institut soll nach Kundmachung des Gesetzes der Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus ermöglicht werden. Die Rot-Weiß-Rot-Karte plus wird nicht automatisch ausgestellt, wie der Vertriebenenstatus und der Ausweis für Vertriebene ('Blaue Karte'), sondern man muss einen Antrag stellen. Die Rot-Weiß-Rot-Karte plus kann für ein Jahr oder für drei Jahre ausgestellt werden.

Wer zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt, mindestens 24 Monate durchgehend niedergelassen ist und Modul Eins der Integrationsvereinbarung erfüllt, dem wird auf Antrag eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus für drei Jahre ausgestellt.

Kritikpunkte, die vom Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten in einer Stellungnahme⁴⁵ zur entsprechenden Regierungsvorlage erstellt wurden sind:

Um der besonderen Situation von aus der Ukraine Vertriebenen Rechnung zu tragen, ist eine Überleitung ins bestehende Migrationsregime wünschenswert,

- die einfach verständlich und ohne viel Verwaltungsaufwand von statten geht und
- mit hoher Planbarkeit und Absicherung verbunden ist.

Das trifft hier nicht zu. Der Umstieg ist nur für eine „sehr kleine erwerbstätige Minderheit“ vorgesehen. Ein Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fehlt, weil eine zwölf-monatige Erwerbstätigkeit vorausgesetzt wird, was bis zum Ablauf der derzeitigen Vertriebenenregelung nicht mehr zu erfüllen ist. Vulnerable Gruppen, Personen mit zu pflegenden Angehörigen, (was viele sind) sowie auch die Gruppe der sich selbst erhaltenden Vertriebenen (ohne Erwerbstätigkeit oder Unterstützungsleistungen) werden in dem Entwurf vollkommen außer Acht gelassen.

4.2. UNTERBRINGUNG

Im November 2024 lebten in etwa 77.000 (im Juni 2024 waren es noch 72.000) ukrainische Staatsangehörige in Österreich.

Ukrainevertriebene und auch Drittstaatsangehörige bis zur Ausreise haben Anspruch auf Grundversorgung. Soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt (beispielsweise, weil keine finanziellen Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Unterbringung bei Verwandten/Bekanntem möglich ist), erfolgt die Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes und der Länder. Im Rahmen der Grundversorgung wird neben der Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegungsleistungen ebenso die medizinische Versorgung (Krankenversicherung) sichergestellt. Voraussetzung dafür ist die Registrierung bei einer Erfassungsstelle der Landespolizeidirektionen.

Die Personen können die Grundversorgung bei den jeweiligen Bundesländerstellen für Grundversorgung beantragen. Anders als Asylwerber:innen können sich Ukrainer:innen aussuchen, in welchem Bundesland sie die Grundversorgung beziehen.

⁴⁵ <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/ef233f75-9407-4273-9699-2fcaafdd3375>

QUOTENERFÜLLUNG VERTRIEBENE NOVEMBER 2024

GESAMT	34.004				
Wien	14.332	179 %			
Burgenland	1.411	115 %			
Kärnten	867	37 %			
NÖ	7.858	112 %			
OÖ	2.629	42 %			
			Salzburg	1.241	54 %
			Steiermark	5.780	112 %
			Tirol	1.466	47 %
			Vorarlberg	1.419	86 %

Quotenerfüllung Ukraine, Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom Jänner 2025, eigene Darstellung

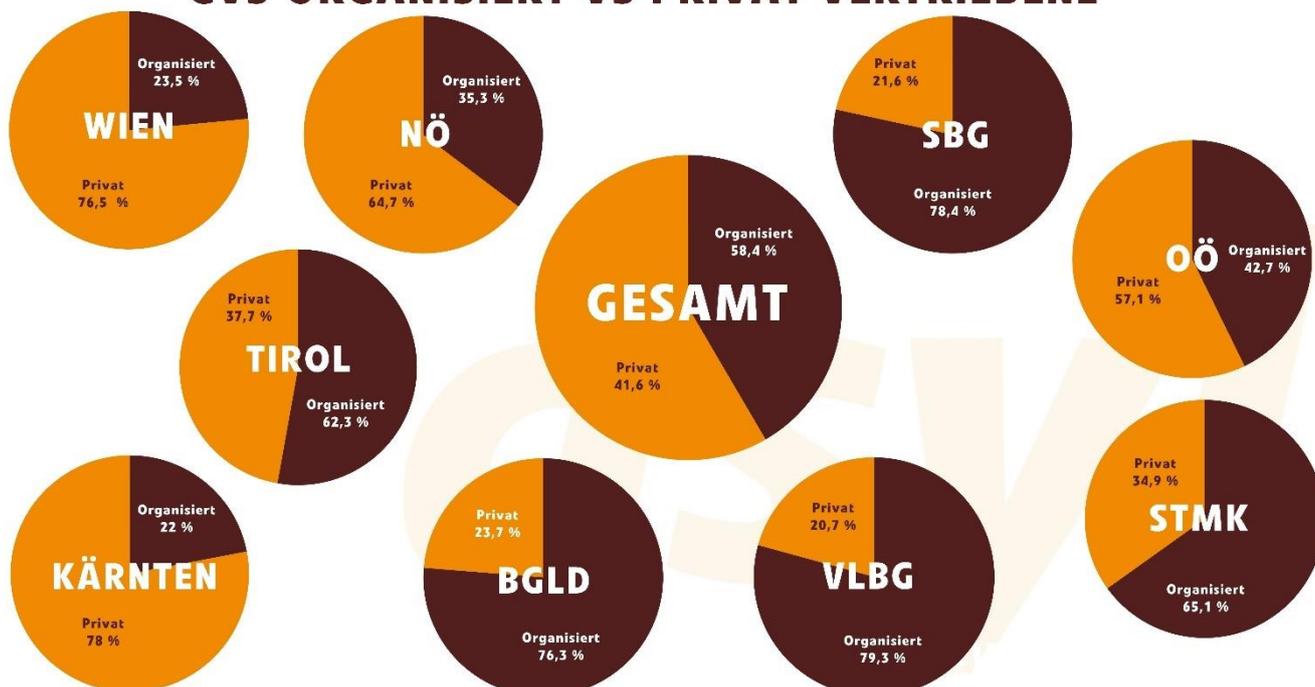
Im Zuge der Registrierung der Vertriebenen wird automatisch eine Versicherungsnummer vergeben und die Anmeldung zur Krankenversicherung durchgeführt. Im November sind etwas weniger als 37.000 Vertriebene in der Grundversorgung in Österreich (im Juni 2024 waren es noch 39.000). Mehr als die Hälfte aller Vertriebenen lebt in Wien, da sich Vertriebene aussuchen können, in welchem Bundesland sie Grundversorgung beziehen. 60 Prozent der Vertriebenen sind privat untergebracht.

VERTRIEBENE GVS ORGANISIERT VS PRIVAT - 4. DEZEMBER 2024

	Gesamt	Organisiert		Privat	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Bund	5	5	100	0	0
Burgenland	1.425	1.087	76,3	338	23,7
Kärnten	864	190	22	674	78
Niederösterreich	7.936	2.805	35,3	5.131	64,7
Oberösterreich	2.693	1.150	42,7	1.538	57,1
Salzburg	1.343	1.053	78,4	290	21,6
Steiermark	5.876	3.824	65,1	2.052	34,9
Tirol	1.495	931	62,3	564	37,7
Voralberg	1.424	1.129	79,3	295	20,7
Wien	14.240	3.341	23,5	10.897	76,5
Gesamt	37.301	15.520	41,6	21.779	58,4

**2 PERSONEN
OHNE QUARTIER**

GVS ORGANISIERT VS PRIVAT VERTRIEBENE



Vertriebene in Grundversorgung, Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

Da die Flucht aus der Ukraine „einfacher“ ist als aus anderen Herkunftsländer, sind Pflegefälle häufiger vertreten. Untenstehende Tabelle zeigt die Zahlen der Vertriebenen mit Sonderbetreuung und Son-

derunterbringung in der Grundversorgung. Sonderunterbringung für Personen mit besonderem Betreuungsbedürfnis (ausgezahlt an den:die Betreiber:in): 2.480Euro pro Monat und Person.

VERTRIEBENE MIT SB & SUB IN GRUNDVERSORGUNG – 5. NOVEMBER 2024

	Anzahl
BUND	1
Burgenland	28
Kärnten	3
Niederösterreich	16
Oberösterreich	25
Salzburg	5
Steiermark	54
Tirol	1
Voralberg	1
Wien	272
Gesamt	406

Sonderbetreuung und Sonderunterbringung Vertriebene,

Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

4.2.1. Arbeit und Grundversorgung

Es stehen alle Sektoren des Arbeitsmarkts für die vom temporären Schutz Erfassten offen. Anfangs war dies noch an eine Beschäftigungsbewilligung geknüpft, was mittlerweile nicht mehr der Fall ist, seit 21. April 2023 gibt es den gänzlich freien Arbeitsmarktzugang. Zuvor konnten Arbeitgeber:innen für Personen, die sie beschäftigen wollen, beim AMS eine Beschäftigungsbewilligung bekommen, die ohne Ersatzkräfteverfahren von Amts wegen erteilt wurde – damit wollte Österreich Lohndumping gegensteuern. Zwischen März 2022 und Ende der Beschäftigungsbewilligungs-Voraussetzung im April 2023 wurden knapp 24.000 Beschäftigungsbewilligungen erteilt. Seit dem Wegfall können keine Daten mehr abgerufen werden.

Aus der Ukraine Geflüchtete können sich mit dem "Vertriebenenalausweis" (Blaue Karte) beim AMS als arbeitssuchend melden.

Allerdings ergibt sich das Problem, dass bei einem Verdienst schnell die Grundversorgung wegfällt. Oft ist es dann so, dass Menschen zu viel für die Grundversorgung verdienen, aber zu wenig um ganz

selbstständig zu leben.

Die Grundversorgung ist eben eine Leistung, die Asylwerber:innen und Vertriebene („hilfs- und schutzbedürftige Fremde“) bekommen, wenn sie mittellos sind. Alle Mittel oder Einkommen, über die sie verfügen, werden auf die Grundversorgung angerechnet und somit von der Grundversorgung abgezogen, weil ja für die Person verfügbar. Es gibt nun unterschiedliche Regelungen für Asylwerber:innen und Personen mit Vertriebenenstatus, wie diese Anrechnung erfolgt.

Asylwerber:innen dürfen nicht mehr als 110,- Euro pro Monat plus 80,- Euro pro Monat für jede angehörige Person (Ehepartner:innen, Obsorgeberechtigte und Kinder im selben Haushalt) verdienen, die selbst über kein eigenes Einkommen verfügen. Darüberhinausgehendes Einkommen wird auf die Grundversorgungsleistungen angerechnet.

Bei Personen mit Vertriebenenstatus kommt das Anrechnungsmodell 65:35 zur Anwendung.

Wenn das Einkommen über dem Freibetrag liegt, wird 65 Prozent des darüber liegenden Betrags auf die Grundversorgung angerechnet, solange dieser Betrag unterhalb der Grundversorgungsleistung liegt. Die restlichen 35 Prozent des darüber liegenden Einkommens werden nicht angerechnet.

Personen mit Vertriebenenstatus haben Anspruch auch Familienbeihilfe. Diese wird auch nicht auf die Grundversorgung angerechnet.

4.3. UKRAINISCHE KINDER

Auch bei den Ukrainischen Kindern gibt es Fluchtwaisen, also jene, die ohne ihre Eltern in Österreich sind und begleitete Kinder. Bei den Fluchtwaisen hat sich aber im Zusammenhang mit der Vertreibung aus der Ukraine noch eine weitere Kategorie eröffnen – ukrainische Betreuungsstellen. Hier sind die gesamten Betreuungsstellen inklusive Betreuer:innen nach Österreich geflüchtet.

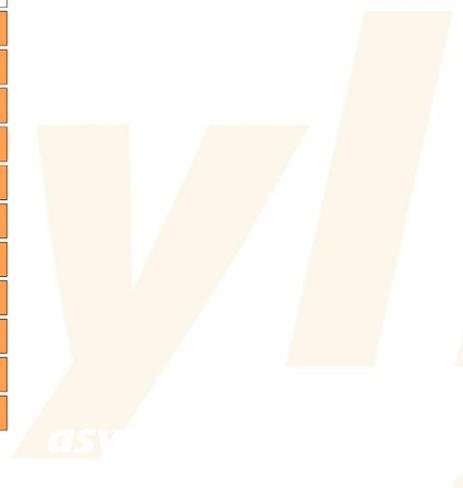
Hierbei gibt es unterschiedliche Konstellationen, kleine Einheiten, ähnlich einer Pflegefamilie und große Einrichtungen.

Auch bei den begleiteten Kindern sind hier eine größere Anzahl an Kindern mit nicht obsorgeberechtigten Erwachsenen nach Österreich gekommen, die aber teilweise rechtsgültige Dokumente haben, die von den Eltern die Betreuungspflichten an Begleitpersonen weitergeben. Es sind vor allem Jugendliche, die meisten sind über 17 Jahre alt. Kinder brauchen in der Ukraine einen Erwachsenen um ausreisen zu dürfen.

Im November 2024 befanden sich rund 11.500 ukrainische Kinder in der Grundversorgung in Österreich.

VERTRIEBENE KINDER IN GRUNDVERSORGUNG 5. NOVEMBER 2024

	Anzahl
BUND	0
Burgenland	518
Kärnten	234
Niederösterreich	2.590
Oberösterreich	852
Salzburg	403
Steiermark	1.931
Tirol	622
Voralberg	542
Wien	3.633
Gesamt	11.325



Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

Ukrainische Kinder fallen unter die Ausbildungspflicht bis 18.

Im November 2024 befanden sich 5.200 ukrainische Kinder in der Primarstufe, 5.048 Kinder in der Sekundarstufe eins und 1.586 Jugendliche in der Sekundarstufe zwei.⁴⁶

4.3.1. Ukrainische Fluchtwaisen

Viele ukrainische Kinder sind ohne ihre Eltern nach Österreich geflüchtet. Im Vergleich zu anderen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist es bei ukrainischen Vertriebenen jedoch deutlich schwieriger, eindeutig zu definieren, wer als unbegleitetes Kind gilt. Diese Einordnung erfolgt zudem in den Bundesländern unterschiedlich. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine klare Zahl der ukrainischen Fluchtwaisen zu ermitteln. Die Statistiken decken lediglich jene Kinder ab, die tatsächlich Leistungen der Grundversorgung erhalten und darin auch als „UMF“ registriert sind. Alle anderen Fälle in den Punkt „Minderjährige“. Kinder ohne Zugang zu Grundversorgungsleistungen bleiben unregistriert und somit unsichtbar in den offiziellen Zahlen.

Im Juni 2024 wurden 297 unbegleitete Minderjährige mit Vertriebenenstatus in Österreich gezählt, im

⁴⁶ BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024

November waren es mit 309 geringfügig mehr. Aufgeschlüsselt nach Bundesländern waren dies in Wien 137 Kinder, in Tirol 88, in Oberösterreich 62, in der Steiermark 18, in Niederösterreich acht, in Salzburg sechs und in Kärnten ein:e Minderjährige:r. In Vorarlberg waren im Juni noch vier unbegleitete Minderjährige registriert, im November jedoch keine mehr.

Die Gruppe der ukrainischen Kinder ohne Eltern in Österreich lässt sich grob in drei Kategorien einteilen:

- „Klassische“ Fluchtweisen, die allein nach Österreich gekommen sind
- Kinder, die gemeinsam mit ihrer Einrichtung evakuiert wurden
- Kinder, die von Freund:innen oder Verwandten begleitet werden und deren Eltern ihnen eine Pflegevollmacht gemäß ukrainischem Recht ausgestellt haben

UKRAINISCHE FLUCHTWAISEN 05. NOVEMBER 2024

	Gesamt	privat	organisiert
Bund	0	0	
Burgenland	0	0	
Kärnten	1	0	1
Niederösterreich	8	0	8
Oberösterreich	62	21	41
Salzburg	6	0	6
Steiermark	18	0	18
Tirol	77	0	77
Vorarlberg	0	0	0
Wien	137	84	53
Gesamt	309	105	204

Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

Artikel 16 der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz sieht diesbezüglich vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten „so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung“ von Minderjährigen sorgen, die nicht von ihren Obsorgeberechtigten begleitet sind und vorübergehenden Schutz genießen. Da Ukraine Vertriebene kein Asylverfahren durchlaufen, gibt es auch keinen gesetzlichen Auftrag der BBU zur Rechtsvertretung der Kinder. Auch gibt es keine andere Bestimmung im nationalen Recht zur Umsetzung von

Art. 16 der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz. Daher fallen die Kinder sofort in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Anspruch auf Grundversorgungsunterbringung. Hier zeigen sich sehr unterschiedliche Vorgehensweise in den Bundesländern: Von der wunschgemäßen Meldung aller Fälle durch die für die Erfassung zuständige Landespolizeidirektion an die Kinder- und Jugendhilfe, die in Folge eine Kindeswohlprüfung für jede:n ohne elterliche Fürsorge geflohene:n Minderjährige:n durchführt, bis hin zu einer Information und Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe nur in jenen Fällen, in denen es konkrete Hinweise auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung gibt.⁴⁷

Wie bereits angemerkt gibt es bei ukrainischen Fluchtwaisen unterschiedliche Formen der Tatsache, dass sie unbegleitet sind. Die wesentlichen sind „klassische“ Fluchtwaisen, evakuierte Kinder und Kinder in Begleitung von nicht Obsorgeberechtigten.

4.3.1.1. „klassische“ Fluchtwaisen aus der Ukraine

Diese Gruppe ist am ehesten mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern vergleichbar. Es handelt sich um Jugendliche, die ohne jegliche Begleitperson nach Österreich einreisen. Sie leben in Einrichtungen, die von österreichischen NGOs wie Tralalobe oder dem Sozialwerk Don Bosco in Wien geführt werden, oder in Einrichtungen der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe. Die Unterbringung ähnelt stark jener anderer unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter, die im Rahmen der Grundversorgung betreut werden, und die Finanzierung erfolgt entsprechend über Grundversorgungsmittel. Ausgebildete österreichische Sozialbetreuer:innen kümmern sich um diese Jugendlichen ebenso wie um andere unbegleitete Minderjährige. Einige Kinder werden auch in klassischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut, etwa wenn sie aufgrund von Kindeswohlgefährdungen nicht bei ihren Eltern bleiben können.

Besondere Merkmale dieser Gruppe

Die Betreuung dieser Jugendlichen unterscheidet sich jedoch in einigen Aspekten von der anderer unbegleiteter Minderjähriger. Da sie kein Asylverfahren durchlaufen, spielt dieser Aspekt keine Rolle. Auch Familienzusammenführungen sind in der Regel kein Thema, da die Eltern oft ebenfalls nach Österreich einreisen könnten, dies aber aus anderen Gründen nicht tun.

⁴⁷ <https://www.blogasyl.at/2023/10/der-schutz-von-aus-der-ukraine-gefluechteten-kindern-und-jugendlichen-ohne-elterliche-fuersorge-in-oesterreich/>

Ein weiterer Unterschied besteht in der Reisefreiheit der Jugendlichen, die es ihnen erlaubt, auch in die Ukraine zu reisen. Solche Reisen finden regelmäßig statt. Während anfangs vor allem Mädchen als unbegleitete Minderjährige nach Österreich kamen, reisen mittlerweile zunehmend Jungen im Alter von 16 oder 17 Jahren ein, die vor der Einberufung zur Wehrpflicht die Ukraine verlassen.

Sonderfälle und Herausforderungen

Ein wiederkehrender Sonderfall betrifft Kinder und Jugendliche, die ursprünglich gemeinsam mit einer Einrichtung aus der Ukraine evakuiert wurden. Einige von ihnen kehrten freiwillig in die Ukraine zurück, verließen dabei die Betreuung ihrer Einrichtung in Österreich und reisten später eigenständig wieder nach Österreich ein – diesmal ohne Anbindung an ihre frühere Betreuung. Dank ihres bestehenden Aufenthaltstitels und der bereits geknüpften Kontakte aus ihrem ersten Aufenthalt bleibt ihre Situation häufig länger unbemerkt, bevor die Kinder- und Jugendhilfe informiert wird. Es kann eine erhebliche Zeit vergehen, bis die Kinder- und Jugendhilfe von ihrer Ankunft erfährt – falls dies überhaupt geschieht. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn sich die Kinder nicht in offiziellen Erfassungszentren registrieren lassen.

Weitere Sonderfälle betreffen Kinder, die ursprünglich mit einem Elternteil nach Österreich reisten, jedoch hierblieben, als die Eltern in die Ukraine zurückkehrten. In solchen Fällen übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe die Betreuung.

4.3.1.2. Evakuierte Kinder

In einigen Bundesländern sind Kinder untergebracht, die gemeinsam mit ihrer gesamten Einrichtung aus der Ukraine evakuiert wurden. Dabei zeigen sich Unterschiede sowohl im Umgang der Bundesländer mit diesen Einrichtungen als auch in der Art der evakuierten Einrichtungen selbst.

Große Einrichtungen

In Bundesländern wie Tirol, Oberösterreich und Burgenland gibt es Einrichtungen, die im Auftrag der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Diese Einrichtungen sind in der Regel größer und betreuen 50 bis 100 Kinder, darunter oft sehr junge Kinder oder Kinder mit (schweren) Behinderungen. Nach ukrainischem Recht liegt die Obsorge für diese Kinder bei den Einrichtungsleitungen, und diese bleibt auch während des Aufenthalts in Österreich gemäß internationalem Recht bestehen.

Diese Einrichtungen wurden als vollständige Organisation nach Österreich evakuiert – inklusive Betreuer:innen, Leitungspersonal, Köch:innen und weiteren Mitarbeitenden. Obwohl die Kinder mit obsorgeberechtigten Personen hier sind, erfolgt die Finanzierung der Einrichtungen in vielen Bundesländern über den Tagsatz für Fluchtwaisen. In einigen Bundesländern hat die Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich österreichische NGOs beauftragt, die als weitere Betreuer:innen in den Einrichtungen tätig sind.

Eine Herausforderung besteht darin, dass diese Einrichtungen nicht den Kriterien österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entsprechen und daher nicht als solche anerkannt werden können. Trotzdem ist es wichtig, dass die Kinder weiterhin von ihren vertrauten ukrainischen Betreuer:innen begleitet werden. Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Obsorge der Einrichtungsleitungen: Es bleibt unklar, wie vorzugehen ist, wenn diese Personen das Land verlassen, ihre Stelle aufgeben oder Entscheidungen treffen, die den Kindern schaden könnten, etwa im Zusammenhang mit Adoptionen, Rückkehr oder anderen Maßnahmen.

Internate und Sonderschulen

Eine weitere Gruppe umfasst Internate und Sonderschulen, die nach Österreich evakuiert wurden. Diese Einrichtungen unterstehen nicht der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe, sondern dem ukrainischen Unterrichtsministerium. In diesen Fällen bleibt die Obsorge in der Regel bei den Eltern, nicht bei der Einrichtungsleitung.

Pflegeähnliche Einrichtungen

Die dritte Kategorie betrifft Einrichtungen, die in einer Art familienähnlicher Struktur, ähnlich einer Pflegefamilie, nach Österreich gekommen sind. Diese Strukturen sind mit dem österreichischen System schwer vergleichbar, am ehesten mit größeren Pflegefamilien.

Die Vielfalt der Einrichtungen und ihre unterschiedlichen rechtlichen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen stellen eine erhebliche Herausforderung bei der Betreuung und Unterstützung der evakuierten Kinder dar.

4.3.1.3. Kinder in Begleitung nicht obsorgeberechtigter Erwachsener

Kinder, die mit Begleitpersonen nach Österreich einreisen, die nicht ihre obsorgeberechtigten Eltern

sind, kommen auch bei Geflüchteten aus anderen Ländern vor. Bei Vertriebenen aus der Ukraine ist dieses Phänomen jedoch deutlich häufiger.

In der Ukraine gibt es für solche Fälle eine behördliche Regelung: Eltern können den Begleitpersonen die Aufsicht über ihre Kinder durch ein notariell beglaubigtes Dokument übertragen. Zu Beginn des Krieges war es jedoch oft nicht möglich, solche Dokumente ausstellen zu lassen, insbesondere in stark umkämpften Regionen. Stattdessen wurden häufig unvollständige oder handschriftliche Erklärungen verwendet. Wenn Zweifel an der Echtheit oder Vollständigkeit der Vollmacht bestehen, kann eine Überprüfung durch österreichische Behörden erfolgen, in Zusammenarbeit mit dem Konsulat, das die Unterlagen zur Prüfung nach Kiew weiterleitet.

Inzwischen sind die vorgelegten Dokumente rechtlich fast immer korrekt und vollständig. Dennoch weisen die österreichischen Bundesländer Unterschiede im Umgang mit diesen Fällen auf. Während einige Bundesländer die Eignung der Begleitpersonen routinemäßig prüfen, verzichten andere darauf.

4.3.1.4. Situation in den Bundesländern

Die in Wien untergekommenen Kinder sind einerseits klassische unbegleitete Minderjährige im engeren Sinn. Jugendliche, die ohne Eltern, Verwandte oder andere obsorgeberechtigten in Österreich sind. Hierbei haben Tralalobe und das Sozialwerk Don Bosco jeweils eine Einrichtung in der 15 Jugendliche aus der Ukraine untergebracht sind.

Andererseits gab es (im November 2024) 84 (56 im Juni) privat wohnende ukrainische Fluchtwaisen. Dabei handelt es sich um Kinder, die bei nicht Obsorgeberechtigten, aber meist mit Vollmacht der ukrainischen Eltern vertretenen Jugendlichen. Die Kinder- und Jugendhilfe Wien (MA11) überprüft immer die Vollmachten der Begleitpersonen.

Im Burgenland scheinen keine Fluchtwaisen in der Grundversorgungsstatistik auf. Es gibt allerdings eine evakuierte Einrichtung. Ein ukrainisches Kinderheim ist nun in Burgauberg/Neudauberg mit derzeit 54 unmündigen ukrainischen Kindern. Sie gelten nicht als unbegleitet, weil die ukrainischen Betreuer:innen nach ukrainischem Recht die Obsorge haben und somit die Obsorgeberechtigten dabei sind. Somit zählt das Burgenland die Kinder als begleitete Minderjährige. Das älteste Kind ist acht Jahre, insgesamt sind von den 54 Kinder 20 Kinder mit Behinderung (meistens schwer behindert).

In Niederösterreich sind ukrainische Kinder in Gastfamilien untergebracht. Außerdem gibt es ukrainische Einrichtungen, die ähnliche zu Pflegefamilien sind. Dies ist ein Konstrukt, das es in Österreich nicht gibt und daher schwer vergleichbar ist. Sie leben bei einer ukrainischen Mutter. Diese zählen in der Grundversorgung als Fluchtwaisen. Aktuell sind das acht Kinder.

In Oberösterreich befindet sich in St. Georgen im Attergau eine evakuierte Einrichtung, die ursprünglich 73 Jugendliche aufgenommen hatte. Inzwischen ist die Zahl auf etwa 50 gesunken, da einige Jugendliche volljährig geworden sind oder in die Ukraine zurückgekehrt sind. Die Betreuung wird gemeinschaftlich von ukrainischen Betreuer:innen und einer österreichischen Organisation sichergestellt. Die Obsorgeregelungen der Ukraine müssen dabei gemäß internationalem Recht anerkannt werden. In der ursprünglichen Einrichtung hatten vier ukrainische Betreuer:innen die Obsorge, die ihnen persönlich ausgestellt wurde. Um eine reibungslose Versorgung vor Ort sicherzustellen, übertrug die Direktorin die Pflege- und Erziehungsaufgaben an das österreichische Personal. Dies ermöglichte es den österreichischen Betreuer:innen beispielsweise, mit den Jugendlichen zu Ärzt:innen zu gehen. Diese Kooperation hat sich als erfolgreich erwiesen. Die ukrainischen Betreuer:innen wurden zudem beim österreichischen Träger angestellt, um eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen.

In der Steiermark waren im November 2024 18 ukrainische unbegleitete Vertriebene untergebracht. Keine davon in einer Pflegefamilie. Es sind Kinder, die mit ihrer gesamten Einrichtung aus der Ukraine in der Steiermark in der Grundversorgung sind.

In Kärnten gibt es laut Grundversorgungszahlen aktuell im November 2024 eine:n minderjährige:n Fluchtwaisen aus der Ukraine. Im Juni war es noch keine. Wie diese eine Person untergebracht wird, konnte nicht eruiert werden.

In Salzburg gibt es unterschiedliche Formen der Unterbringung betreffend ukrainischer Jugendlicher. Es gibt Jene, die bei den Obsorgeberechtigten leben, diese werden nicht als Fluchtwaisen geführt. Weiter kommt es vor, dass Jugendliche bei nahen Verwandten oder Freund:innen leben und hierbei gilt es zu unterscheiden, ob die Obsorge bei der Kinder- und Jugendhilfe liegt oder ob diese den nahen Verwandten „übertragen“ wurde. Derzeit gibt es im Bundesland Salzburg keine ukrainischen Jugendlichen,

welche bei Gastfamilien leben.

Bei den sechs Fluchtwaisen in der Grundversorgung Salzburg handelt es sich also um Jugendliche, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben und diese auch die Obsorge überhat.

In Tirol obliegen alle unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine der Zuständigkeit vom sogenannten „*Fachteam UMF*“ – eine Abteilung in der Kinder- und Jugendhilfe Tirol. Die evakuierten Einrichtungen sind in der örtlichen Zuständigkeit der Ukraine, aber trotzdem als unbegleitete minderjährige in der Grundversorgung in Tirol. Aktuell gibt es in Tirol zwei evakuierte Einrichtungen (im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Ukraine) und ein Internat einer Sonderschule aus der Ukraine (nicht im Auftrag der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe, sondern im Auftrag des Unterrichtsministeriums der Ukraine mit Obsorge meist bei den Eltern). Eine Einrichtung ist gesamt in die Ukraine zurückgekehrt. Eine kleine Gruppe aus der Einrichtung ist in Tirol geblieben. Die werden weiter am Standort betreut. In den Einrichtungen sind viele mit körperlich und psychisch behinderten Kindern. Zusätzlich sind zunehmend familienähnliche Kinderhäuser aufgetaucht. Unklar ist selbst für das Land Tirol noch, ob diese offiziell evakuiert wurden oder selbstständig nach Österreich gekommen sind, da sie teilweise nicht auf offiziellen Listen vermerkt sind. Diesen Einrichtungstyp gibt es im Vergleich zum österreichischen Kinder- und Jugendhilfesystem sind. Es ist zum Beispiel ein Eltern-Erzieher-Paar mit beispielsweise zwölf Kinder. Es sind relativ viele behinderte, teilweise auch stark behinderte Kinder in den Einrichtungen in Tirol. Es gibt zu wenig Personal von ukrainischer Seite in allen Einrichtungen. Österreichisches Personal musste in die Versorgung reinkommen, ohne eine Vollmacht zu haben, weil die Obsorge bei den ukrainischen Betreuer:innen liegt.

Bei von nicht Eltern begleiteten Kindern prüft das Land Tirol die Vollmachten eingehend. Es werden Elterngespräche per Videocall geführt und überprüft ob das Verhältnis zu den Begleitpersonen vertrauenswürdig ist.

Aktuell (November 2024) gibt es in Tirol 17 „klassische“ Fluchtwaisen (wie in Wien). Diese sind allerdings nicht in den herkömmlichen Fluchtwaisen-Grundversorgungsquartieren untergebracht, sondern in der Kinder- und Jugendhilfe – im betreuten Wohnen oder mit ambulanter Kinder- und Jugendhilfebetreuung.

In Vorarlberg handelt es sich bei den geflüchteten Kindern und Jugendlichen überwiegend um solche,

die von Verwandten begleitet werden. Die zuständige Kinder- und Jugendhilfe prüft, wie das Zusammenleben mit den begleitenden Erwachsenen funktioniert. Bei Problemen bleibt die Bezirkshauptmannschaft involviert, unterstützt die Familie und sucht bei Bedarf nach geeigneten Betreuungsplätzen.

Die Bezirkshauptmannschaften führen dazu sogenannte „Plausibilitätschecks“ durch. Die Polizei meldet ihnen Fälle von begleiteten Kindern und erstellt Listen, die dokumentieren, welche minderjährigen Personen sich in Begleitung welcher Erwachsenen befinden. Besonders bei Kindern, die nicht mit ihren Eltern nach Österreich gekommen sind, besteht eine enge Kooperation mit der Polizei, um den Überblick zu bewahren.

Im Juni waren noch vier Fluchtwaisen in der Grundversorgungsstatistik erfasst, im November keine mehr. Diese Fluchtwaisen waren vermutlich unbegleitete Minderjährige, die kurz vor der Volljährigkeit standen. Sie wurden in speziellen Einrichtungen wie jenen der Caritas in Feldkirch betreut. Sollten diese Jugendlichen Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe benötigen, wenden sich die Betreuungseinrichtungen an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Teilweise – und im Laufe des Jahres immer mehr – ist bei den evakuierten Einrichtungen das Thema Adoption präsent. Es sind Adoptionen in die Ukraine oder in andere Drittstaaten. Jedenfalls werden sie von der Ukraine abgewickelt. UNHCR ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der allfälligen Adoption von nach Österreich evakuierten Kindern durch Familien in der Ukraine ist für uns eine individuelle Fallabklärung und Überprüfung durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger in Österreich notwendig ist.

Das Thema der Rückkehr ist weiterhin präsent und zeigt unterschiedliche Facetten. Zum einen überlegen manche Jugendliche selbst eine Rückkehr, zum anderen gab es Berichte über Fälle, in denen nicht mit evakuierte Direktor:innen Druck ausgeübt haben sollen, damit die evakuierten Kinder wieder in die Ukraine zurückkehren. Teilweise wurden Rückkehrtermine oder Absprachen mit ukrainischen Behörden organisiert, die jedoch letztlich nicht umgesetzt wurden.

Ein weiteres Problem betrifft volljährige behinderte Jugendliche. Ukrainische Direktor:innen haben erklärt, dass diese in ihre Einrichtungen in der Ukraine nicht zurückkehren können. In der Ukraine würden sie stattdessen in Erwachsenenpsychiatrien untergebracht, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Personen langfristig in Österreich bleiben werden.

Der UNHCR betont, dass vor jeder Rückkehr von unbegleiteten Kindern in die Ukraine die zuständige

Kinderschutzbehörde – in Österreich der Kinder- und Jugendhilfeträger – eingebunden werden muss. Dies soll gewährleisten, dass eine mögliche Rückkehr freiwillig, sicher und im Einklang mit dem Kindeswohl erfolgt.

Auch Schule und Kindergarten sind zentrale Themen. Im Burgenland zeigt sich beispielsweise, dass einige Kinder, die einen Kindergartenplatz benötigen, keinen Platz erhalten können. Dies liegt vor allem daran, dass die Kindergärten nicht ausreichend auf die Betreuung von Kindern mit Behinderungen vorbereitet oder entsprechend ausgestattet sind.

Im Falle der Ukraine spielt das Haager Kinderschutzabkommen eine wesentliche Rolle. Gemäß Art. 23 des Übereinkommens aus 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen), bei dem sowohl Österreich als auch die Ukraine Vertragsparteien sind, werden die

„von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Maßnahmen [...] kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt“. In der Ukraine gültige Sorgereübertragungen gelten somit auch in Österreich. Art. 6 des Übereinkommens sieht aber zusätzlich vor, dass „über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind“, [...] die „Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“, zuständig sind, „Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.“

Dies ergibt sich auch aus Art. 22 der UN-Konvention über die Rechte von Kindern.

5. BILDUNG UND ARBEIT

Im Prinzip stehen Kinderflüchtlingen die gleichen Bildungsmöglichkeiten wie anderen Kindern zur Verfügung. Allerdings fehlen oftmals die Voraussetzungen für den regulären Bildungsweg, was eine Reihe von Schwierigkeiten für Kinderflüchtlinge mit sich bringt.

5.1. SCHULPFLICHT

Die Schulpflicht in Österreich dauert neun Jahre (vom sechsten bis zum 15. Lebensjahr). Diese gilt für alle Kinder in Österreich unabhängig vom Aufenthaltstitel (im Unterschied zur Ausbildungspflicht, welche bis zum 18. Lebensjahr gilt). Kinderflüchtlinge besuchen die gleichen Schulen wie Kinder von Österreicher:innen oder Migrant:innen. Dem Recht auf Schulbildung für Asylwerber:innen im schulpflichtigen Alter wird in Österreich grundsätzlich entsprochen. Werden sie in den Regelschulbetrieb eingeschult, ist eine Rückstufung um ein Jahr möglich.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 werden Schüler:innen die dem Unterricht auf Grund unzureichender Sprachkenntnisse nicht folgen können, in Deutschförderklassen oder in unterrichtsparallelen Deutschförderkursen unterrichtet.

Die Zuteilung zu einer Deutschförderklasse beziehungsweise zu einem Deutschförderkurs erfolgt auf Basis von MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch), einem standardisierten Testverfahren. Die Testung findet im Rahmen der Schuleinschreibung statt. Dabei wird festgestellt ob die:der Schüler:in einen außerordentlichen Status erhält und ob aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse eine Zuteilung zu einem Deutschförderkurs oder aufgrund ungenügender Deutschkenntnisse eine Zuteilung zu einer Deutschförderklasse erfolgt. Diese Klassen oder Kurse sind in der Regel auf ein Semester ausgelegt und können maximal vier Semester lang besucht werden. Anschließend müssen die Schüler:innen in den ordentlichen Status übergeführt werden.

Vielfach gibt es Kritik an den Deutschförderklassen, etwa von der AK Wien (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien)⁴⁸ – mit Bezug auf eine Studie der Universität Wien. Kinder werden Großteils getrennt von anderen Gleichaltrigen unterrichtet. Es wird als ausgrenzendes Modell kritisiert. Eltern empfinden dabei die Deutschklassen als Belastung und Ausgrenzung, da die Kinder von Freund:innen getrennt werden und die Trennung als diskriminierend empfinden. Außerdem fehlen Sprachvorbilder.

⁴⁸ Pressegespräch 10.10.2022: „Deutschförderklassen. Was bedeuten sie wirklich?“ Aktuelle Studienbefunde | Schulische Rahmenbedingungen im Kontext der Ukraine-Krise | Alternative Förderwege

Schulpflicht gilt auch für die Kinder in der Bundesbetreuung. Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung (17169/AB) gibt es in Traiskirchen Schulunterricht in der Einrichtung. Im Jänner 2024 waren dies vier besetzte Schulklassen mit einer variablen Anzahl von Schüler:innen (zwischen 45 und 60 Kinder). Das Lehrpersonal wird von den Landesschulbehörden zur Verfügung gestellt.

An anderen BBU Standorten werden laut Anfragebeantwortung die schulpflichtigen Fluchtwaisen in den lokalen Schulen beschult. Ob dies auch überall flächendeckend stimmt, konnte nicht überprüft werden.

5.2. NACH DER SCHULPFLICHT

Nach Beendigung der Pflichtschule können österreichische Jugendliche weiterführende Schulen besuchen, die Schulkarriere beenden, um als ungelernte Arbeiter:innen direkt ins Berufsleben einzusteigen, oder eine Lehrausbildung beginnen.

Fluchtwaisen im laufenden Asylverfahren sind nach wie vor aus der Ausbildungspflicht⁴⁹ ausgenommen⁵⁰. Da asylwerbende Kinder nicht in die Ausbildungspflicht fallen, müssen von staatlicher Seite keine Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Fraglich ist, ob der Ausschluss aus der Ausbildungspflicht nicht vielleicht rechtswidrig ist, da die Europäische Menschenrechtskonvention bei Kinderflüchtlingen das Recht auf Bildung miteinschließt und eine positive Verpflichtung des Staates besteht, effektiven Zugang zu staatlichen Bildungseinrichtungen zu schaffen.

Ein direkter Berufseinstieg ist für Kinderflüchtlinge nach Beendigung der Schulpflicht schwierig (siehe weiter unten). Somit bleibt einzig die schulische Perspektive offen. Nur wenige junge Asylwerber:innen können oder wollen aber eine weiterführende Schule besuchen. Auch schulisch motivierte Jugendliche sind mit großen Hindernissen konfrontiert. Trotzdem gelingt es nicht wenigen Asylwerber:innen, in der Schule erfolgreich zu sein. Die Aufnahme in eine weiterführende Schule hängt weiters vom Ermessen der jeweiligen Direktor:innen ab.

Falls die Jugendlichen noch keinen Pflichtschulabschluss haben und nicht mehr schulpflichtig sind, hängt die Aufnahme in Schulen ebenfalls vom Ermessen der Direktor:innen ab.

⁴⁹ In Österreich gilt eine neunjährige Schulpflicht. Darüber hinaus gibt es für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die gesetzliche Verpflichtung, eine weiterführende Schul-, Lehr- oder sonstige Ausbildung zu machen.

⁵⁰ Erläuterungen zum Ausbildungspflichtgesetz §3: „Bundesgesetz betrifft nur Jugendliche, die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben“

Ein Teil der unbegleiteten Minderjährigen ist in ihrer Heimat nicht alphabetisiert worden, entsprechende Kursmaßnahmen, in Form von Basisbildungskursen, stehen in Österreich zur Verfügung. Ein Defizit stellt jedoch die Alphabetisierung in der Muttersprache dar, was eine Erleichterung des Bildungsprozesses bedeuten würde.

Eine weitere Bildungschance für Kinderflüchtlinge bietet der sogenannte „Zweite Bildungsweg“. Dieser soll nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Erwachsenen das Nachholen von Schulabschlüssen ermöglichen. Prinzipiell steht dieser Weg nur jenen Personen offen, die in Österreich berufstätig sind oder waren. Asylwerber:innen wären demzufolge von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Schulen und Bildungsträger entscheiden sich aber immer wieder dafür, Asylwerber:innen trotzdem aufzunehmen.

Ansonsten gibt es kein bundesweites Angebot zur Bildung oder Ausbildung von jungen Geflüchteten. Ob und welche Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist regional sehr unterschiedlich. Wobei es hier in Wien sicherlich das meiste Angebot gibt, wie etwa das Jugendcollege für alle zugewanderten Jugendlichen mit Pflichtschulabschluss zwischen 15 und 25 Jahren. Im September 2024 startet zudem in Wien ein neues Bildungsangebot, das Jugendcollege Wien⁵¹ für Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren. Die Teilnehmer:innen werden etwa ein Dreivierteljahr in Alphabetisierung, Basisbildung und der deutschen Sprache sowie digitaler Kompetenz unterrichtet. Das Angebot soll auf den österreichischen Arbeitsmarkt vorbereiten. Ergänzend gibt es eine sozialpädagogische Betreuung. Da es eine AMS Maßnahme ist, ist es vor allem für asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Jugendliche vorgesehen. 20 Prozent der Plätze sind aber auch für Asylwerber:innen „mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit“⁵² offen.

Für das bundesweite Deutschkursangebot ist der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) zuständig. Dieser hat den gesetzlichen Auftrag zur Abwicklung von Deutschkursen sowie Integrationsprüfungen. Dort werden sowohl die Kurse als auch die Prüfungen absolviert. Jedoch sind auch hier Asylwerber:innen nicht durchgehend in der Zielgruppe erfasst. Zielgruppe des Österreichischen Integrationsfonds sind:

⁵¹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240207_OTS0061/neues-jugendcollege-wien-bereitet-5000-asylberechtigte-auf-arbeitsmarkt-vor, Zugegriffen am 19. November 2024, 11:05 Uhr

⁵² gemäß § 68 Abs. 1 Asylgesetz 2005

- Asylberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Statuszuerkennung nach dem 31. Dezember 2014,
- Subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Statuszuerkennung nach dem 31. Dezember 2014,
- Vertriebene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Nach Maßgaben der Ressourcen können auch Asylwerber:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit (gemäß § 68 Abs. 1 Asylgesetz 2005) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr teilnehmen. Die hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit wird auf Grund der Asylzuerkennungen ermittelt und sind derzeit nur Syrer:innen. Da es auf „Maßgaben der Ressourcen“ abzielt, ist es je nach Bundesland sehr unterschiedlich, ob asylwerbende Syrer:innen in die Kurse aufgenommen werden können.

Das ÖIF Angebot umfasst Orientierungsberatung, Werte- und Orientierungskurse, Spracherwerb (Deutschkurse und -prüfungen) und zusätzlich freiwillige Angebote wie das ÖIF Frauenzentrum, vertiefende Integrationskurse eine Karriereplattform, Praxistage und das Projekt KOMPASS.

Die Deutschkurse und -prüfungen umfassen Alphabetisierung und A1 bis C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Die Kurse werden von ÖIF-zertifizierten Kursinstituten abgewickelt.

Für Asylwerber:innen gibt es je nach Region keine bis kaum Unterstützung beim Bildungserwerb. Wien hat eine Vorreiterrolle im Kursbereich eingenommen, hier gibt es ein flächendeckendes Angebot (A-compano) welchen von der Wiener Grundversorgung (FSW) finanziert wird.

Gerade in ländlichen Bereichen stellen Fahrkosten und Erreichbarkeiten eine zusätzliche Hürde beim Spracherwerb dar.

Bildung von Minderjährigen ist daher vielfach davon abhängig, mit welchem Alter sie nach Österreich kommen. Sind sie unter 15 Jahre alt und somit schulpflichtig, gehen die Kinder in die Schule. Schwierig gestalten sich die Abklärung und die Möglichkeiten bei einem (in der Kindheit) verabsäumten sonderpädagogischen Förderbedarf. Der Zugang zu einem geschützten Lehrplatz oder Ähnlichem ist abgesehen von der Problematik des Aufenthaltsstatus auch im Bereich von Testverfahren beziehungsweise der standardisierten Diagnostik schwierig.

Bildung ist auch immer mit Kosten verbunden. Die Grundversorgung sieht hier zwar eine Übernahme gewisser Kosten vor, jedoch ist dies nicht ausreichend. Die Sätze wurden seit Beginn der Grundversorgung (vor 20 Jahren) nicht angehoben.

Schüler:innen haben im Rahmen der Grundversorgung einen Anspruch auf 200,- Euro pro Jahr für Schulbedarf (Art. 9 Z 11 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG). In manchen Bundesländern wird dieser Betrag nur minderjährigen Schüler:innen gewährt (beispielsweise Niederösterreich), in manchen Ländern auch nach Erreichen der Volljährigkeit (beispielsweise Wien).

Von diesem Betrag müssen Schulmaterialien beschafft sowie Schulausflüge bezahlt werden. Nach Aufbrauchen dieser Summe gibt es keine weiteren Zuschüsse. Eine Schüler:innenbeihilfe kann nicht erlangt werden, solange im Asylverfahren noch kein Status zuerkannt worden ist.

Für den Schulbesuch erforderliche Fahrtkosten können, bis zur Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, im Rahmen der Grundversorgung übernommen werden (Art. 9 Z 10 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).

Gelegentlich bestehen Aushilfsmöglichkeiten für weitere im Schulbetrieb entstehende Kosten im Rahmen des Elternvereins, wobei hier ein Rechtsanspruch fehlt und die Unterstützung keinen staatlichen Charakter hat.

5.3. BESCHÄFTIGUNG WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

Die Möglichkeit eines direkten Berufseinstiegs ist für unbegleitete minderjährige Asylwerber:innen in der Praxis schwierig. Das Ausländer:innenbeschäftigungsgesetz verbietet ihnen zwar nicht grundsätzlich eine Beschäftigungsaufnahme, allerdings benötigt es dafür eine Beschäftigungsbewilligung inklusive Ersatzkräfteverfahren. Dies gilt sowohl für minderjährige, als auch für volljährige Asylwerber:innen.

Die Lehre, also eine Kombination aus schulischer und betrieblicher Ausbildung, ist für Asylwerber:innen genauso schwierig wie der direkte Einstieg ins Berufsleben. Lehrstellen unterliegen dem Ausländer:innenbeschäftigungsgesetz und sind demnach ebenso bewilligungspflichtig.

Gemäß dem Ausländer:innenbeschäftigungsgesetz (AuslBG) braucht jede Beschäftigung von Ausländer:innen eine behördliche Bewilligung (§§ 1 und 3 AuslBG). Als Ausländer:in gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürger:innenschaft besitzt.

In den ersten drei Monaten des Asylverfahrens herrscht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Nach diesen drei Monaten kann eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden. Wird sie beantragt, wird eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob kein:e Österreicher:in oder EU-Bürger:in für die entsprechende Beschäftigung zur Verfügung steht.

Neben den gemeinnützigen Tätigkeiten bieten kurzfristige Einsätze in der Saison- und Erntearbeit sowie Arbeiten in privaten Haushalten begrenzte Verdienstmöglichkeiten. Außerdem können Asylwerber:innen Remunerationstätigkeiten machen.

Laut Grundversorgungsgesetz dürfen Asylwerber:innen Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung in den betreuten Unterkünften stehen (beispielsweise Reinigung, Küchenbetrieb, Instandhaltung) übernehmen oder mit ihrem Einverständnis dafür herangezogen werden (§ 7 Abs. 3 Z1 Grundversorgungsgesetz GVG-B).

Ebenso ist es nach möglich, dass Asylwerber:innen gemeinnützige Hilfstätigkeiten in Gebietskörperschaften (Bund, Länder oder Gemeinden) übernehmen oder mit ihrem Einverständnis dafür herangezogen werden. Dafür ist keine Beschäftigungsbewilligung nötig.

Minderjährige Geflüchtete können einer Hilfstätigkeit beziehungsweise einer gemeinnützigen Hilfstätigkeit ab dem 16. Lebensjahr nachgehen. Hierfür ist die Zustimmung der:des Obsorgeberechtigten einzuholen. Diese werden als Remunerationstätigkeiten geführt.

In organisierten Quartieren dürfen Asylwerber:innen Hilfstätigkeiten wie Reinigung oder Küchendienste übernehmen. Bedeutsam ist, dass diese sog. Remunerationstätigkeit im direkten Zusammenhang mit der Unterbringung steht. Es kann den Minderjährigen hierfür ein Anerkennungsbeitrag von drei Euro bis fünf Euro pro Stunde von Seiten des Quartiers ausbezahlt werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 GVG-B ist der:dem Asylwerber:in für Hilfstätigkeiten und gemeinnützige Hilfstätigkeiten ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Die Höhe des Anerkennungsbeitrages ist gesetzlich nicht geregelt. Meist ist ein Anerkennungsbeitrag zwischen drei Euro bis fünf Euro üblich. Das ist kein Einkommen und unterliegt somit nicht der Einkommenssteuerpflicht. Der Verdienst darf höchstens 200,- Euro pro Monat sein. Die Zuverdienstgrenze für die Grundversorgung liegt bei 110 Euro (siehe unten)

Eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit ist über den Dienstleistungsscheck (DLS). Das ist ein Zahlungsmittel und Lohn für Menschen, die in privaten Haushalten arbeiten. Asylwerber:innen dürfen mit Dienstleistungsschecks entlohnt werden, wenn sie seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren

zugelassen sind.

Mit Dienstleistungsscheck können einfache haushaltstypische Arbeiten in einer Wohnung, einem Haus oder Garten (etwa reinigen, Rasen mähen, Kinder beaufsichtigen, einkaufen gehen) bezahlt werden, nicht aber in einem Betrieb oder in einem Büro.

Wer in Österreich arbeitet, muss zur Sozialversicherung angemeldet sein. Mit dem Dienstleistungsscheck sind Asylwerber:innen automatisch unfallversichert und können schon während ihres laufenden Asylverfahrens legal arbeiten und Geld verdienen. Für die Arbeit mit Dienstleistungsscheck werden mindestens 12,34 Euro pro Stunde bezahlt. Die Zuverdienstgrenzen im Rahmen der Grundversorgung müssen beachtet werden.

Asylwerber:innen dürfen nicht mehr als 110,- Euro pro Monat plus 80,- Euro pro Monat für jede angehörige Person verdienen. Darüberhinausgehendes Einkommen wird auf die Grundversorgungsleistungen angerechnet (regressiert). Bei höheren Verdiensten wird die Grundversorgung vermindert oder ganz aus der Grundversorgung entlassen.

Bei Fluchtwaisen wird je nach Bundesland unterschiedlich umgegangen. Die 110 Euro gelten somit auch hier, das ist der Betrag, den sich die Jugendlichen behalten dürfen. In manchen Bundesländern darf der Rest angespart werden. Der den Freibetrag übersteigende Anteil des Arbeitseinkommens wird auf einem **Ansparkonto** verwahrt, den Betrag erhalten die Jugendlichen mit Erreichen der Volljährigkeit. Es gibt hierzu verschiedene Lösungen von Ansparkonten, die entweder durch eine Betreuungseinrichtung oder von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe angelegt und verwaltet werden. In anderen Bundesländern wiederum wird auch bei Fluchtwaisen alles über die 110Euro regressiert und damit an die Grundversorgung des Landes zurückbezahlt oder von der Grundversorgung einbehalten. Gerade Jugendliche sind dann überhaupt erst schwerer zu motivieren, eine Lehrstelle oder Arbeit aufzunehmen, wenn sie ohnehin den Großteil des Geldes nicht behalten dürfen. Außerdem kann kein Geld angespart werden, welches etwa zur Verselbstständigung mit der Volljährigkeit (beispielsweise um die Kautions für eine Wohnung zu bezahlen) benötigt werden würde. Die Verselbstständigung ist daher maßgeblich erschwert.

Gemäß § 7 Abs. 2 GVG-B ist auch die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten nach Einbringung des Asylantrages unzulässig. Allerdings verliert man dadurch gänzlich den Anspruch auf Grundversorgung.

Nach der Gewährung eines Status (Asyl oder subsidiärer Schutz) gibt es **keine Beschränkung** mehr für Jugendliche bei der Lehrstellensuche. Mit Status fallen die Jugendlichen auch in die Ausbildungspflicht bis 18.

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens besteht für Jugendliche die Möglichkeit, sich beim AMS arbeitssuchend zu melden und auf diesem Weg Unterstützung im Bereich der Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten.

Die Aufnahme jedweder Beschäftigung ist den Minderjährigen mit Zustimmung im Bereich der Obsorge möglich.

6. GESUNDHEIT

Im Verlauf des Asylverfahrens sind die meisten Asylwerber:innen im Rahmen der Grundversorgung bei der Gebietskrankenkasse versichert. Diese Versicherungsleistung ermöglicht den Zugang zur medizinischen Versorgung, wie ihn die meisten in Österreich lebenden Personen haben. Dadurch können Asylwerber:innen Fachärzt:innen konsultieren und sich im Krankenhaus behandeln lassen. Nicht in jedem Bundesland bekommen Asylwerber:innen eine E-card. In manchen Regionen können sie nur mit Ersatzkrankenscheine Ärzt:innen konsultieren.

Nach der Ankunft in Österreich werden Kinderflüchtlinge von Allgemeinmediziner:innen in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) untersucht. Kinderärzt:innen werden hier routinemäßig nicht eingebunden. Bei offensichtlichen gesundheitlichen Problemen, wie Verletzungen oder Behinderungen werden die Kinder an Spitäler weiterverwiesen. Bei Kindern über sechs Jahre wird ein Lungenröntgen zum Ausschluss von Tuberkulose gemacht, Kinder unter sechs Jahre werden nicht mittels Röntgen untersucht. Blutuntersuchungen sind nicht vorgesehen. Catch-up-Impfungen nach den Empfehlungen des Österreichischen Impfplans werden manchmal durchgeführt und manchmal nicht. Es existiert kein von der Regierung vorgeschriebenes standardisiertes Vorgehen für die weitere medizinische Versorgung. Es gibt von Kinderärzt:innen publizierte Empfehlungen für die Erstversorgung ankommender Kinder aber keine praktischen Verordnungen für deren Umsetzung.

Die Grundversorgungsvereinbarung⁵³ deckt die folgenden darüberhinausgehenden zustehenden Gesundheitsleistungen für grundversorgte Personen („hilfs- und schutzbedürftige Fremde“):

- Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht;
- Sicherung der Krankenversorgung⁵⁴ durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;
- Gewährung allenfalls darüberhinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen.

⁵³ Art. 15a B-VG beschreibt in Art. 6 Abs. 1 Z 4–7

⁵⁴ im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Die Daten aus der Erstuntersuchung werden zwar in einer Datenbank der Bundesbetreuungseinrichtungen erhoben, sind aber den weiterführenden Betreuer:innen nicht zugänglich, womit die Information zu notwendigen weiteren Untersuchungen oder Behandlungen nach Zuweisung in die Grundversorgung der Länder leicht verloren geht beziehungsweise davon abhängt, ob (nicht sprachkundige) Eltern die Notwendigkeit verstanden haben und/oder artikulieren können.

Der in den letzten Jahren schockierend hohe Anstieg an Keuchhusten-, Masern-, aber auch Diphtheriefällen, sowie anderer, nicht infektiologischer medizinischer Probleme ist Symptom der allgemeinen Mangelversorgung von Kindern in Österreich.

Es ist nicht nur gesundheitspolitisch wichtig, sich besser um die Gesundheitsversorgung geflüchteter Kinder zu kümmern. Österreich ist auch durch das Unterzeichnen der Genfer Flüchtlingskonvention und der UN Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, geflüchteten Menschen beziehungsweise Kindern dieselbe medizinische Betreuung zukommen zu lassen wie der restlichen Bevölkerung.

Allerdings besteht in Österreich schon seit vielen Jahren eine allgemeine Unterversorgung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wie sozial schwachen Kindern, chronisch kranken Kindern oder Kindern mit Behinderungen. Geflüchtete Kinder sind aufgrund ihrer Fluchtgeschichte sehr belastet, aufgrund ihrer sozial schwachen Position fortlaufend gefährdet und leiden zusätzlich häufiger an chronischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen.

An medizinischen Problemen mit Kinderflüchtlingen werden viele Lücken im Gesundheitssystem deutlich sichtbar. Es gibt in Österreich kein geeignetes Setting für eine adäquate medizinische Versorgung von ankommenden Kindern und zwar an keiner der Stellen, an der sie mit dem Gesundheitswesen in Berührung kommen.

Je nach weiterem Aufenthalt beziehungsweise Unterbringung werden die Kinder von Schulärzt:innen, Allgemeinmediziner:innen oder Kinderfachärzt:innen betreut. Bis auf EINE Migrationsambulanz im Klinikum Ottakring⁵⁵ in Wien gibt es an keiner Stelle im Gesundheitswesen flucht- und migrationsspezifische Expertise und ein entsprechend geeignetes Setting mit Sozialarbeit und Dolmetscherunterstützung.

⁵⁵ Seit 2021 arbeiten abwechselnd vier Ärzt:innen und zwei Pflegepersonen in der Kinderambulanz für Migrationsmedizin an

Schwierig gestaltet sich insbesondere am Anfang die sprachliche Verständigung. Krankenanstalten haben die medizinische Versorgung sicherzustellen, sie müssen im Zweifelsfall Dolmetscher:innen heranziehen, um eine Sprachbarriere zu überwinden. Es wird daher vielfach mehrsprachiges Personal beschäftigt, das unter anderem zu Dolmetschzwecken herangezogen wird, jedoch keine qualifizierte Ausbildung für diese Aufgabe hat. Vermehrt wird an großen Kliniken auch Videodolmetschen eingesetzt. Im niedergelassenen Bereich ist das Überwinden der Sprachbarriere ungemein schwieriger. Nicht selten werden andere Personen, die durch längeren Aufenthalt sprachkundiger sind oder zumindest etwas Englisch können, zum Übersetzen gebeten, sind mit dieser Aufgabe jedoch überfordert – im wieder auch Kinder.

Bei der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger stellt die Begleitung zu Ärzt:innenterminen eine im Team zu koordinierende Herausforderung dar, da Betreuer:innen auch an anderer Stelle gebraucht werden.

Für diverse Therapien oder Heilbehelfe, die mit einem Selbstbehalt verbunden sind, ist es nicht selbstverständlich Leistungen aus der Grundversorgung zu erhalten. Es kann sich hierbei um diverse Therapien wie Logopädie, Ergotherapie, Physio- oder Psychotherapie handeln und ebenso um Heilbehelfe wie Brillen und Kontaktlinsen (die für sportliche Aktivitäten benötigt werden) oder Zahnspangen. Auch notwendige Impfungen, sofern sie nicht durch Gratisimpfkationen angeboten werden, sind nicht allen Minderjährigen zugänglich.

Gelegentlich kommt es vor, dass auch Personen (und damit auch Minderjährige) den Anspruch auf Grundversorgung verlieren, beispielsweise durch zu lange Abwesenheit vom Quartier. Durch die Einstellung der Grundversorgung wird von dieser auch keine Einzahlung in die Krankenversicherung getätigt und der Versicherungsschutz erlischt. Die Grundversorgungsvereinbarung legt fest, dass durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden darf, was sich auch aus medizinrechtlichen Bestimmungen ergibt.

der Klinik Ottakring in Wien, der ersten und bisher einzigen in Österreich. Kinder mit Flucht- und Migrationsgeschichte finden aus sprachlichen oder sozialen Gründen oft keinen regelhaften Zugang zu unserem Gesundheitssystem. An die Spezialambulanz werden sie vor allem bei schweren oder chronischen Erkrankungen zugewiesen.

Im Zusammenhang mit Altersfeststellungen kommt es für Fluchtwaisen in Bezug auf die Versicherungsnummer immer wieder zu Alltagsproblemen. Wird das Alter aufgrund einer Altersfeststellung geändert, bleibt dennoch die Versicherungsnummer erhalten. Da die Versicherungsnummern rechtlich nicht das Geburtsdatum darstellen, nur in den meisten Fällen ident ist.

Das führt nicht selten beim Ärzt:innenbesuchen zu Problemen, da die Angaben auf dem Identitätsdokument und der E-Card nicht übereinstimmen. Nicht nur sind die Gespräche zu dieser Thematik für die Betroffenen verstörend, auch die Erfassung der abweichenden Versicherungsnummer in verschiedensten Computerprogrammen (verschiedenster Lebensbereiche) führt zu Schwierigkeiten. Die Versicherungsnummer lässt sich hierbei nicht ändern.

Eine große Herausforderung der nächsten Jahre ist die psychologische und psychiatrische Versorgung von Kinderflüchtlingen. In kinder- und jugendpsychiatrischen Ambulanzen erlebt Patient:innen schnelle Entlassungen nach einem ersten Gespräch, es herrscht ein akuter Mangel an niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater:innen sowie an Therapeut:innen, um den angekommenen Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft eine gute Integration in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen. Neben therapeutischen Angeboten, um die Ankommensphase zu überstehen, bedarf es langfristiger Therapieangebote, um den Minderjährigen die Verarbeitung eines Traumas zu ermöglichen.

Bei begleiteten Kinderflüchtlingen kommt auch die Sprachkenntnis der Eltern beziehungsweise die wenig ausreichende sozialarbeiterische Betreuung dazu. Bei benötigten Therapien auch das Unwissen um ein etwaiges Bewilligungsverfahren. Das kann dazu führen, dass Kinder notwendige Therapien (wie Logopädie, Ergotherapie oder auch Psychotherapie) nicht erhalten. Die Sprachbarriere ist für die behandelnden Ärzt:innen oft die größte Herausforderung. Es geht um komplexe Inhalte, die den Eltern zu vermitteln sind, oder auch um eine richtige Diagnosestellung. So kommt es vor, dass Kinder unterschiedlichen Alters, die bereits besser Deutsch sprechen, zu Dolmetschzwecken herangezogen werden (müssen).

Für den Bereich der Gesundheitsförderung der eigenen Kinder fehlt es den Eltern meist an den finanziellen Mitteln.

Einen Aufholbedarf gibt es ebenso im Bereich der mehrsprachigen Information, beispielsweise zu Themen wie Ernährung, Stillen, Erziehung oder anderen Unterstützungsangeboten wie Still- oder Spielgruppen.

Für Kinder oder Familienangehörige mit Behinderung wird kein Pflegegeld gewährt. In der Grundversorgung besteht die Möglichkeit der Unterbringung in einer Einrichtung mit vermehrter Betreuung im Vergleich zu normalen Grundversorgungseinrichtungen.

Seit mehreren Jahren widmet sich der Verein „Politische Kindermedizin“ der Verbesserung der medizinischen Versorgung von Kinderflüchtlingen.

7. INTEGRATION

Dass sich Kinder schnell integrieren, ist immer wieder Thema, wenn es um die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes geht. Schnell finden sie im schulischen Bereich Freund:innen, erlernen die Sprache und finden Anschluss im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich.

Für das Asylverfahren werden solche Aspekte zwar mitberücksichtigt, jedoch bei begleiteten Minderjährigen weniger als bei unbegleiteten, da etwaige bleiberechtlichen Entscheidungen auch Auswirkungen auf die Gesamtfamilie haben.

2017 wurde das Integrationsgesetz (IntG)⁵⁶ beschlossen, welches sich mit der Integrationsförderung und der Integrationspflicht befasst (§ 1). Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind Personen umfasst, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dabei handelt es sich um Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte oder Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (§ 3 IntG). Nicht inbegriffen sind Asylwerber:innen. § 2 Abs. 2 IntG bestimmt das Ziel von Integrationsmaßnahmen; sie

„sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft soll den Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses darstellen.“

Der zweite Teil des Gesetzes besteht aus zwei Hauptstücken, der „Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte“ und der „Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige“, wie im Kapitel über Schule und Arbeitsmarkt ausgeführt.

Vom Altersbereich der Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres umfasst. Sie haben Deutschkurse, sowie Werte- und Orientierungskurse zu besuchen sowie sich in einer Integrationserklärung zur Einhaltung grundlegender

⁵⁶ Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG).

Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten. Als Sanktionsmaßnahmen drohen Kürzungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehungsweise Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 IntG).

Für den Umstieg auf den Daueraufenthalt EU beziehungsweise ist das Erfüllen des Modul 2 der Integrationsvereinbarung erforderlich. Für die Rot-Weiß-Rot-Karte (plus) ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Die Integrationsvereinbarung beinhaltet:

- Modul 1 Spracherwerb auf dem Niveau A2 und der Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Modul 2 Spracherwerb auf dem Niveau B1 und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung kann unter anderem dadurch erfüllt werden, dass im Rahmen der Schulpflicht eine Schule besucht wurde und der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ positiv abgeschlossen wurde oder die Person „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung positiv absolviert hat (§ 10 Abs. 2 IntG). Nicht zu erfüllen sind die Module durch Unmündige (unmündig nach Ende der Erfüllungspflicht) oder wenn Personen aufgrund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann, der Umstand ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen (§ 10 Abs. 3 IntG).

Besonders hervorzuheben für den Integrationsprozess sind Patenschaftsprojekte, bei denen in Österreich lebende Personen für (Kinder)Flüchtlinge – begleitete oder unbegleitet Patenschaften (Mentor:innen, Peers,...) übernehmen mit dem Ziel, einander regelmäßig zu treffen und gemeinsam etwas zu unternehmen. Aus vielen dieser Patenschaften wird eine familienähnliche Bindung, die über viele Jahre für beide Seiten als sehr bereichernd empfunden wird. Für die Jugendlichen bedeutet es, dass sie neben den Rahmenbedingungen, die sie in der Grundversorgung erhalten, zusätzliche soziale Kontakte, emotionale Zuwendung und Hilfe im Alltag bekommen, die ihnen unabhängig von Alter oder Status Stabilität und familiäre Nähe bieten.

Vorreiter in diesem Bereich war/ist das Projekt *connecting people* der *asylkoordination österreich* in Wien, welches unter anderem auch 2007 mit dem Preis der Sozialmarie ausgezeichnet wurde. Mittlerweile sind in anderen Bundesländern ähnlich gelagerte Projekte ins Leben gerufen worden, und es konnten gerade zu Zeiten hoher sozialer Bereitschaft in der Bevölkerung viele Patenschaften vermittelt werden, wobei rund 80 Prozent der Patenschaften über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben.

Leider ist es aber dennoch so, dass es in den letzten Jahr nur minimale Integrationsmaßnahmen seitens des Staates gegeben hat. Viel basiere auf ehrenamtlichen Engagement. Da viel auf Abschottung und wenig auf Integration während des Asylverfahrens gesetzt wird, ergeben sich da langfristig Probleme.

CONCLUSIO

Die Analyse der Situation von Kinderflüchtlingen in Österreich zeigt deutlich, dass es trotz bestehender rechtlicher Verpflichtungen und Schutzmechanismen weiterhin erhebliche Herausforderungen gibt. Insbesondere Fluchtwaisen sind aufgrund ihrer vulnerablen Situation vielfältigen Risiken ausgesetzt, die von problematischen Asylverfahren über unzureichende Unterbringung bis hin zu mangelnder psychologischer Betreuung reichen. Die bestehenden Strukturen sind oft nicht ausreichend, um den spezifischen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht zu werden.

Ein zentrales Problem ist die unzureichende Umsetzung der Kindeswohlmaxime, die in internationalen und nationalen rechtlichen Rahmenwerken verankert ist. Obwohl Österreich die UN-Kinderrechtskonvention sowie verschiedene EU-Richtlinien anerkennt, zeigt sich in der Praxis, dass die Priorisierung des Kindeswohls in vielen Bereichen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Insbesondere die Altersfeststellung, die Dublin-III-Verordnung sowie die Gefahr von Push Backs stellen erhebliche Risiken für die betroffenen Kinder dar. Hier bedarf es dringend klarer und kindgerechterer Verfahren, die den Schutz dieser Kinder in den Vordergrund rücken.

Die Unterbringungssituation stellt eine weitere Herausforderung dar. Obwohl es verschiedene Modelle zur Betreuung und Finanzierung gibt, sind die bestehenden Kapazitäten häufig unzureichend. Die Finanzierung und qualitative Ausstattung von Betreuungseinrichtungen variiert stark zwischen den Bundesländern, was zu Ungleichheiten in der Versorgung führt. Zudem sind viele Kinder mit traumatischen Erlebnissen konfrontiert und benötigen spezielle psychologische und sozialpädagogische Betreuung, die nicht immer in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Obsorge von Fluchtwaisen. Die derzeitigen Regelungen sind oft unklar und führen zu langen Verfahren, die den betroffenen Kindern Unsicherheit und instabile Lebensverhältnisse zumuten. Die Initiative "Aktion Obsorge jetzt" sowie Vorschläge im Rahmen der GEAS-Reform zeigen jedoch, dass Verbesserungen möglich sind. Eine klare und einheitliche Regelung zur Obsorge wäre ein entscheidender Schritt, um den Schutz und die Integration dieser Kinder nachhaltig zu gewährleisten.

Neben diesen strukturellen Problemen stehen Kinderflüchtlinge auch vor Herausforderungen im Bildungsbereich. Zwar besteht in Österreich eine allgemeine Schulpflicht, jedoch gibt es in der Praxis erhebliche Hürden beim Zugang zu Bildung und beruflicher Ausbildung. Dies betrifft insbesondere Fluchtweisen und begleitete Kinderflüchtlinge, die oftmals mit Sprachbarrieren, fehlenden Bildungsangeboten und unsicheren rechtlichen Perspektiven konfrontiert sind. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt für viele dieser Kinder begrenzt, wodurch sich langfristige Perspektiven erschweren.

Die Situation der aus der Ukraine geflohenen Kinder zeigt zudem, dass unterschiedliche rechtliche Regelungen zu sehr unterschiedlichen Lebensrealitäten führen können. Während ukrainische Kinder durch die EU-weiten Schutzmechanismen teils privilegierte Zugänge zu Unterbringung und Bildung haben, bleibt die Situation für Kinderflüchtlinge aus anderen Herkunftsländern oft prekär. Hier wäre eine Harmonisierung der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen notwendig, um eine faire und gerechte Behandlung aller Kinderflüchtlinge zu gewährleisten.

Zusammenfassend zeigt dieser Bericht, dass es in Österreich zwar rechtliche und strukturelle Grundlagen zum Schutz von Kinderflüchtlingen gibt, diese jedoch in der Praxis oft unzureichend umgesetzt werden. Es bedarf dringend gezielter Reformen in den Bereichen Asylverfahren, Unterbringung, Obsorge, Bildung und Integration, um den Schutz und die Zukunftsperspektiven dieser besonders schutzbedürftigen Kinder nachhaltig zu verbessern. Politische Entscheidungsträger:innen, Fachleute und die Gesellschaft insgesamt stehen in der Verantwortung, eine kindgerechte und menschenrechtskonforme Asyl- und Integrationspolitik zu gestalten. Nur durch konsequente Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat, Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen kann sichergestellt werden, dass Kinderflüchtlinge in Österreich eine sichere und menschenwürdige Zukunft erhalten.